



Einladungsschrift zur Hauptversammlung 2012





Einladungsschrift zur Hauptversammlung 2012

Herausgeber:
Deutscher Alpenverein e.V.
Von-Kahr-Straße 2 - 4
80997 München

Für den Inhalt verantwortlich:
Winfried Kießling, stellvertretender Hauptgeschäftsführer

Titelbild: Stiftskirche Stuttgart [Stuttgart-Marketing GmbH]
Druck: Biedermann Offsetdruck, Parsdorf
Auflage: 2000 Exemplare

**Deutscher Alpenverein e.V.
Hauptversammlung 2012
Stuttgart**

Einladungsschrift

I. Einberufung

Sehr geehrte Damen und Herren Sektionsvorsitzende,
liebe Bergfreunde,

das erste Leitbild wurde 2001, nach einer Phase der intensiven innerverbandlichen und öffentlichen Diskussion über die Zielrichtung und Aufgaben des Deutschen Alpenvereins, verabschiedet. Es war ein visionäres, wegweisendes und mutiges Dokument und hatte einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf den Verband. Es stellte die Grundlage für den Erfolg dar, den wir im Deutschen Alpenverein heute feststellen können.

Elf Jahre später, auf der Hauptversammlung 2012, liegt Ihnen erneut ein Leitbild des DAV zur Verabschiedung vor. Wie bereits 2001 haben wir dabei sehr viel Wert gelegt auf Ihre Meinungen, Ansichten und Vorstellungen von unserem Alpenverein. Deshalb freut es mich als Vorsitzender der Leitbildgruppe und als Präsident des DAV außerordentlich, dass sich über die Hälfte aller Sektionen zu dem ersten, im Februar 2012 vorgestellten Entwurf geäußert haben.

Diese hohe Beteiligung beweist die große Identifikation mit unserem Verband, den Willen, sich in die entscheidenden Zukunftsprozesse einzubringen und den Deutschen Alpenverein mit zu gestalten – darauf können wir zu Recht stolz sein!

Wir sehen der Diskussion zum Leitbild auf der Hauptversammlung 2012 mit Freude entgegen. Nur im gemeinsamen Diskurs wird es uns gelingen, erneut ein Dokument zu verabschieden, das uns die kommenden zehn Jahr als Leitfaden und Orientierung dienen kann.

Wichtige Entscheidungen stehen auch im Bereich Hütten und Wege sowie bei den Kletteranlagen an. In beiden Bereichen sind neue Richtlinien erarbeitet worden, wie die Mittel des Alpenvereins auch künftig möglichst effizient, gut und gerecht eingesetzt werden können.

Eigentlich wollten wir Sie in diesem Jahr am Zusammenfluss von Rhein und Mosel, in Koblenz begrüßen. Bedauerlicher Weise musste die Sektion Koblenz aufgrund des noch immer nicht gesicherten Fertigstellungstermins der Veranstaltungshalle die Ausrichtung der Hauptversammlung 2012 erneut zurückgeben.

Im Frühjahr 2012 haben sich die beiden Sektionen Stuttgart und Schwaben glücklicherweise sehr kurzfristig bereit erklärt, Gastgeber der Hauptversammlung zu sein. Ich bin mir sicher, dass trotz der Kürze der Zeit alles perfekt organisiert sein wird – der Festabend und ein umfangreiches Rahmenprogramm stehen, die beiden Sektionen freuen sich auf Ihren Besuch.

Auch ich sehe der Hauptversammlung mit Freude entgegen. Nutzen Sie die Chance, mit uns gemeinsam Weichen für den DAV zu stellen und ihn auf seinem erfolgreichen Weg zu begleiten.

Ihr



Josef Klenner
Präsident

August 2012

Tagesordnung der Hauptversammlung 2012

1.	Begrüßung und Grußworte	6
2.	Ehrungen Grünes Kreuz 100-jährige Sektionen Umweltgütesiegel Ausscheidende Gremienmitglieder	6
3.	Bericht des Präsidiums und der Geschäftsleitung	6
4.	Vermögensübersicht 2011 und Ergebnisrechnung nach Geschäftsbereichen 2011 Bericht des Präsidiums Bericht der Rechnungsprüfer	6
5.	Entlastung des Präsidiums und des Verbandsrates	43
6.	Berufung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für das Jahr 2013 Antrag des Verbandsrates	44
7.	Einheitliche Regelung der Halleneintritte für Jugendleiter/-innen und betreute Jugendgruppen der JDAV Antrag der Sektionen Baden-Baden/Murgtal, Celle, Hannover, Heilbronn, Jena, Wilhelmshaven	45
8.	Richtlinien des Deutschen Alpenvereins zur Förderung von Baumaßnahmen für Kletteranlagen Antrag des Verbandsrates	51
9.	Leitbild des Deutschen Alpenvereins	78
9.1	Verabschiedung des neuen Leitbildes Antrag der Projektgruppe „Überarbeitung DAV-Leitbild“ und des Verbandsrates	78
9.2	Neustart des Leitbild-Entwicklungsprozesses Antrag der Sektion Bayerland	83
10.	Richtlinien des Deutschen Alpenvereins zur Förderung von Baumaßnahmen auf allgemein zugänglichen Hütten	87
10.1	Beschluss der „Richtlinien des Deutschen Alpenvereins zur Förderung von Baumaßnahmen auf allgemein zugänglichen Hütten“ samt Anlagen in ihrer Gesamtheit Antrag der Sektionen Alpenkranzl Erding, München, Oberland	88
10.2	Richtlinien des Deutschen Alpenvereins zur Förderung von Baumaßnahmen auf allgemein zugänglichen Hütten Antrag des Verbandsrates	88
11.	Neufassung Hütten- und Tarifordnung für Hütten der Kategorie I, II, III Hüttenvorschrift und Arbeitsgebietsordnung	135
11.1	Neufassung Hütten- und Tarifordnung für Hütten der Kategorie I, II, III Antrag des Verbandsrates	136
11.2	Neufassung Hüttenvorschrift Antrag des Verbandsrates	153
11.3	Neufassung Arbeitsgebietsordnung Antrag des Verbandsrates	167
12.	Anpassung Beitragsstruktur Antrag der Sektionen Frankfurt/Main, Kampenwand, Neu-Ulm	175

13.	Einführung einer zentralen Mitgliederaufnahme	176
13.1	Bericht der von der Hauptversammlung 2011 eingerichteten Arbeitsgruppe	176
13.2	Verschiebung der in der Hauptversammlung 2011 beschlossenen Einführung einer zentralen Mitgliederaufnahme Antrag der Sektionen Alpenkranzl Erding, Frankenland, München, Oberland	178
14.	Zur Verfügung stellen/Veröffentlichen der Protokolle der Sitzungen der Gremien Verbandsrat und Präsidium nach deren Genehmigung Antrag der Sektionen Aachen, Beckum, Bergfreunde Rheydt, Bergfreunde Kleverland, Bielefeld, Bocholt, Bochum, Bonn, Dortmund, Duisburg, Düren, Düsseldorf, Essen, Hochsauerland, Lippe-Detmold, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Paderborn, Rheinland-Köln, Siegburg, Solingen, Wuppertal	182
15.	Änderung der Mustersatzung für die Sektionen des DAV Antrag des Verbandsrats	187
16.	Verabschiedung einer Geschäftsordnung für die DAV Hauptversammlung Antrag des Verbandsrates	194
17.	Voranschlag 2013, Planung nach Geschäftsbereichen Antrag des Verbandsrates	196
18.	Wahlen zum Verbandsrat	196
18.1	Regionenvertreter/-in Landesverband Baden-Württemberg	196
18.2	Regionenvertreter/-in Nordbayerischer Sektionentag	197
19.	Ort der Hauptversammlung 2014	197

II. Einladungsschrift

Die ausrichtenden Sektionen Schwaben und Stuttgart haben das Einladungsheft zur Hauptversammlung 2012 direkt an die Vorsitzenden und Geschäftsstellen der Sektionen geschickt.

Mit dieser Schrift ergeht die Einladung zur Hauptversammlung gemäß § 19 der Satzung des DAV.

III. Vertrauliche Vorbesprechung

Nach derzeitigem Stand wird bei der diesjährigen Hauptversammlung von einer vertraulichen Vorbesprechung gemäß § 20 der Satzung abgesehen.

IV. Beginn der Arbeitstagung

Die Arbeitstagung beginnt am Freitag, den 9. November 2012, um 14.00 Uhr im Hegelsaal des Kultur- und Kongresszentrums Liederhalle in Stuttgart. Die Stimmtafelausgabe erfolgt am Freitag, den 9. November, von 12.00 bis 14.30 Uhr sowie am Samstag, den 10. November, von 8.30 bis 9.30 Uhr.

V. Tagesordnung der Arbeitstagung

Nachstehend gibt der Verbandsrat den Sektionen die Unterlagen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung bekannt.

1. Begrüßung und Grußworte

2. Ehrungen

Grünes Kreuz – Besondere Verdienste im Bereich Bergrettung

100-jährige Sektionen

Umweltgütesiegel

Ausscheidende Gremienmitglieder

3. Bericht des Präsidiums und der Geschäftsleitung

Der Jahresbericht ist als eigenes Heft den Sektionen im Mai 2012 zugesandt worden. Im Rahmen der Hauptversammlung erfolgt ein ergänzender Bericht durch Mitglieder des Präsidiums und der Geschäftsleitung.

4. Vermögensübersicht 2011 und Ergebnisrechnung nach Geschäftsbereichen 2011

**Bericht des Präsidiums
und Bericht der Rechnungsprüfer**

Nachstehend legt der Verbandsrat die Vermögensübersicht zum 31.12.2011 und die Gewinn- und Verlustrechnung 2011 vor. Weiter dargelegt wird das Ergebnis nach Geschäftsbereichen 2011.

Der Bericht der Rechnungsprüfer wird in der Arbeitstagung von einem der Prüfer mündlich vorgetragen. Das zusammengefasste Prüfungsergebnis der Rechnungsprüfer sowie die Bescheinigung der Prüfungsgesellschaft Dr. Kleeberg & Partner GmbH sind am Ende der „Erläuterungen“ (Seite 42) abgedruckt.

Erläuterungen zum Jahresabschluss 2011 und zur Ergebnisrechnung nach Geschäftsbereichen

1. Vorbemerkungen

Als Teil der Einladungsschrift 2012 wird der Hauptversammlung des Deutschen Alpenvereins die Jahresrechnung 2011 vorgelegt.

Die Jahresrechnung 2011 besteht aus der:

- Vermögensübersicht zum 31.12.2011
- Ertragssteuerlichen Gewinn- und Verlustrechnung 2011
- Ergebnisrechnung nach Geschäftsbereichen 2011.

Sie beruht auf der Finanzbuchhaltung nach einem DAV-Spezial-Kontenrahmen unter Berücksichtigung der vereinsrechtlichen, der steuerrechtlichen und der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben.

Das Rechnungswesen des Deutschen Alpenvereins umfasste im Abschlussjahr die Teilbereiche

- Deutschland mit Einzelabschluss,
 - Österreich¹ mit Einzelabschluss,
- die zu einem Gesamtabchluss konsolidiert wurden. Der Hauptversammlung wird dieser konsolidierte Abschluss vorgelegt.

Der deutsche steuerliche Jahresabschluss und der konsolidierte Gesamtabchluss wurden durch die Steuerberatungsgesellschaft LKC Weidlich und Kollegen erstellt, der österreichische durch den österreichischen Steuerberater Mag. Reinhard Obholzer.

Neben diesem Gesamtabchluss erfolgt eine Ergebnisrechnung nach Geschäftsbereichen (Kostenstellenauswertung) unter Einsatz der Software „Corporate Planner“. Mit diesem Programm werden auch das interne Controlling und die Steuerung der einzelnen Geschäftsbereiche/Ressorts durchgeführt.

Das Ergebnis 2011 wird nach den fünf Geschäftsbereichen Bergsport, Hütten/Naturschutz/ Raumordnung, Kultur, Kommunikation und Medien sowie Finanzen und Zentrale Dienste dargelegt. Jedem Geschäftsbereich sind zwei bzw. drei Ressorts zugeordnet. Eine Sonderrolle kommt dem Stabsressort Jugend/JDAV zu, das direkt dem Hauptgeschäftsführer zugeordnet ist und ebenfalls gesondert dargestellt wird.

In der Rubrik „Geschäftsbereich allgemein“ werden in jedem Geschäftsbereich die ressortübergreifenden Kosten aufgeführt.

Wie in den vergangenen Jahren werden an dieser Stelle die wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung bzw. die bedeutenden Abweichungen gegenüber Plan bzw. Vorjahr erläutert.

Die vorliegende Ergebnisrechnung nach Geschäftsbereichen ist eine um Rücklagenbuchungen ergänzte Zahlungsstromrechnung, in der die GuV-Größen Abschreibung und Bestandsänderung keine Berücksichtigung finden. Stattdessen werden Investitionen, Tilgungen sowie die Auflösung und Zuführung von Rücklagen in der entsprechenden Kostenstelle ergebniswirksam berücksichtigt.

¹ Im Wesentlichen DAV-Haus Obertauern

Bei weiterem Informationsbedarf können entsprechende schriftliche Anfragen bis **28. September 2012** gestellt werden, so dass eine Beantwortung entweder direkt an den Fragesteller, oder bei Fragen von allgemeinem Interesse, in der Hauptversammlung selbst erfolgen kann. Sollten in der Hauptversammlung gestellte Detailfragen nicht direkt zu beantworten sein, was aufgrund des komplexen Rechenwerkes nicht ausgeschlossen werden kann, werden diese dem jeweiligen Fragesteller nach der Veranstaltung schriftlich beantwortet.

Die Jahresrechnung 2011 wurde von den Rechnungsprüfern – Nikolaus Adora, Jürgen Müller, Erwin Stolz – geprüft.

Eine Unterstützung der satzungsgemäßen Rechnungsprüfung zu den Themenschwerpunkten Verbandsbeitragsabrechnung und Abrechnung von öffentlichen Zuschüssen erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Kleeberg & Partner GmbH, die gemäß Beschluss der Hauptversammlung 2011 in Heilbronn hierfür beauftragt wurde.

2. Mitgliederentwicklung nach Beitragskategorien 2010/2011

Kategorie	2010	2011	Veränd. abs. 11/10	Veränd. in % 11/10
A- Mitglieder	470.191	491.788	21.597	4,6%
A- Beitragsfrei	4.030	3.748	-282	-7,0%
B- Mitglieder	210.488	221.776	11.288	5,4%
B- Beitragsfrei	7.249	6.622	-627	-8,6%
Junioren	58.674	63.948	5.274	9,0%
Kinder/Jugendliche Einzelmitgliedschaft	31.676	31.416	-260	-0,8%
Kinder/Jugendliche im Familienverbund	110.442	119.620	9.178	8,3%
Behinderte im Familienverbund	125	145	20	16%
Gesamtsumme	892.875	939.063	46.188	5,2%

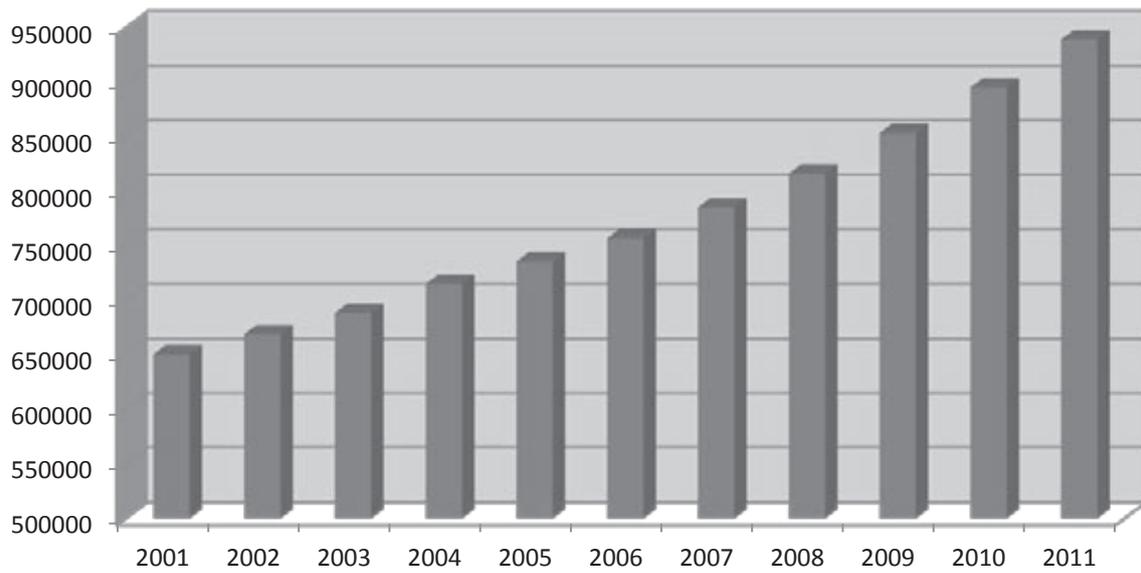
Im Jahr 2011 konnten die Rekordzahlen des Jahres 2010 nochmals übertroffen werden. Der Zuwachs von 46.188 Mitgliedern bzw. 5,2% (2010: 41.869 bzw. 4,9%) bedeutet wiederum das stärkste absolute Mitgliederwachstum seit der Wiedergründung des Deutschen Alpenvereins und das größte prozentuale Wachstum seit 1980.

Auch im Jahr 2011 setzte sich der Trend fort, dass der Anteil der weiblichen Mitglieder im DAV stetig zunimmt (2009: 39,7%, 2010: 40%, 2011: 40,4%). Bei weiblichen Mitgliedern konnte ein Zuwachs von 6,19% verzeichnet werden, bei männlichen Mitgliedern hingegen nur von 4,5%.

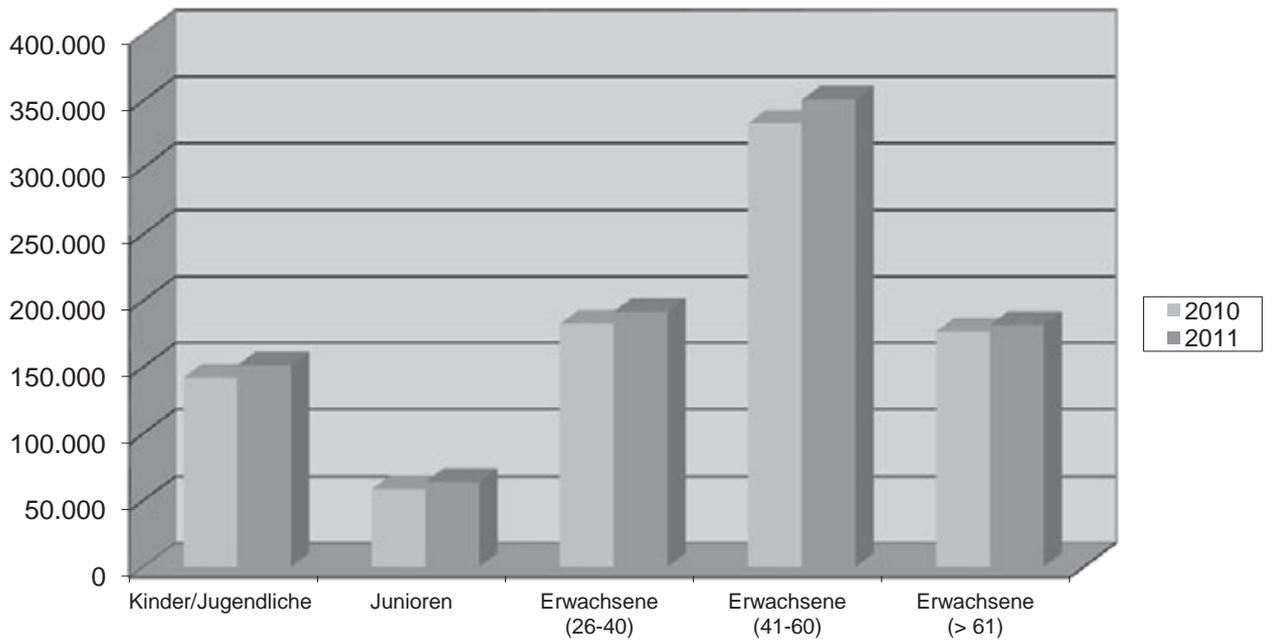
Das Diagramm Mitgliederentwicklung 2001 - 2011 verdeutlicht sehr gut die positive Mitgliederentwicklung der letzten Jahre. Die Mitgliederzahl stieg seit dem Jahr 2001 um 44,8% auf 939.063. Dies entspricht einem absoluten Zuwachs von 290.532 Mitgliedern.

Aus dem Diagramm Mitgliederentwicklung nach Altersgruppen wird ersichtlich, dass sich das Mitgliederwachstums erfreulicherweise auf alle Altersgruppen verteilt. Hervorzuheben ist insbesondere der Anstieg bei Kindern/Jugendlichen und in der Altersgruppe der 26 bis 40-jährigen.

Mitgliederentwicklung 2001 - 2011



Mitgliederentwicklung nach Altersgruppen



3. Vermögensübersicht zum 31.12.2011

Deutscher Alpenverein e.V. (DAV)

80997 München

Vermögensübersicht zum 31.12.2011 – Gesamtverein

Konsolidierung der Werte aus den Einzelabschlüssen der Teilbereiche Deutschland und Österreich

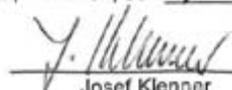
AKTIVA

	Geschäftsjahr	Vorjahr in T€
A. ANLAGEVERMÖGEN		
1. Immaterielles Anlagevermögen	€ 32.123,30	91
2. Grund und Boden und Gebäude	€ 10.483.888,91	8.524
3. Betriebsvorrichtungen	€ 115.217,23	35
4. Anlagen im Bau	€ 0,00	2.091
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	€ 667.628,61	672
6. Beteiligungen	€ 808.646,79	807
7. Gewährte langfristige Sektionsdarlehen	€ 17.546.003,37	16.809
	€ 29.651.508,21	29.029
B. UMLAUFVERMÖGEN		
8. Material- und Warenbestände	€ 513.976,51	435
9. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ..	€ 3.179.377,27	1.725
10. Aktivwert Pensions-Rückdeckungsversicherung ..	€ 6.057.546,52	5.838
11. Sonstige Vermögensgegenstände	€ 123.641,69	271
12. Umsatzsteuerforderung	€ 152.507,32	47
13. Wertpapiere des Umlaufvermögens	€ 8.177.199,54	8.069
14. Kassenbestände	€ 8.932,44	4
15. Guthaben bei Kreditinstituten	€ 4.372.609,61	1.296
	€ 22.585.880,90	17.685
C. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG		
16. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	€ 14.482,91	8
Summe	€ 52.251.072,02	46.722

PASSIVA

	Geschäftsjahr	Vorjahr in T€
A. VEREINSVERMÖGEN		
17. Bildungsfähige Rücklagen nach Gemeinnützigkeitsrecht	€ 34.132.541,54	30.969
18. Übrige Ergebnisvorräte	€ 1.197.294,24	3.047
19. Buchmäßiges Eigenkapital per Stichtag	€ 35.329.835,78	34.016
B. SONDERPOSTEN		
20. Bewertungsreserven	€ 28.544,05	28
C. RÜCKSTELLUNGEN		
21. Rückstellung f. Altersversorg.	€ 6.636.603,00	6.536
22. Sonstige Rückstellungen	€ 1.828.927,25	1.448
	€ 8.465.530,25	7.984
D. VERBINDLICHKEITEN		
23. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	€ 7.308.594,01	3.849
24. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ..	€ 768.525,96	759
25. Sonstige Verbindlichkeiten	€ 348.939,07	86
	€ 8.426.059,04	4.694
E. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG		
26. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	€ 1.902,90	0
Summe	€ 52.251.672,02	46.722

aufgestellt, München, den 12.6.2012



 Josef Klenner
 Präsident



 Franz-Josef van de Loo
 Vizepräsident

Erläuterungen zur Vermögensübersicht

AKTIVA

A. Anlagevermögen

Das Anlagevermögen wird vermindert um die planmäßigen linearen Abschreibungen ausgewiesen.

Durch den Abschluss der Baumaßnahmen Haus des Alpinismus und Jugendbildungsstätte Bad Hindelang und den daraus erfolgten Umbuchungen von der Position „Anlagen im Bau“ auf die Position „Grund und Boden und Gebäude“ erhöhte sich diese von 8.524 T€ auf 10.484 T€. Bei den Herstellungskosten Haus des Alpinismus wurden die staatlichen Beihilfen von 700 T€ aus dem Konjunkturpaket II bei den Herstellkosten saldiert.

Neben dem Haus des Alpinismus und der Jugendbildungsstätte sind in dieser Position noch das Verwaltungsgebäude der Bundesgeschäftsstelle in der Von-Kahr-Straße in München und das DAV-Haus Obertauern enthalten.

Unter der Position Beteiligungen ist die 100 %ige Tochtergesellschaft DAV-Summit Club GmbH wie im Vorjahr mit 800 T€ enthalten. Trotz des Verlustes der DAV Summit Club GmbH im Jahr 2011 in Höhe von 566 T€ und den damit verbundenen Verbrauch des Eigenkapitals, wurde vor dem Hintergrund des erstellten Sanierungskonzepts und den damit eingeleiteten Maßnahmen auf eine weitere Teilwertabschreibung verzichtet. Die Entwicklung bis 30.06.2012 liegt im Plan. Einzelheiten zur DAV Summit Club GmbH werden in der Hauptversammlung vorgetragen.

Als weitere Position ist bei „Beteiligungen“ ein Anteil an einer Photovoltaikanlage in Höhe von 7 T€ enthalten.

Der DAV gewährt – satzungsrechtlich abgesichert und nach Maßgabe der Richtlinien für die Verteilung von Darlehen und Beihilfen – langfristige Darlehen an Sektionen für die Sanierung von Hütten und den Bau von Kletteranlagen. Die Laufzeit liegt zwischen 10 und 20 Jahren bei einem Zinssatz von 3 % p.a. Insbesondere durch das Sonderförderkonzept zur Finanzierung künstlicher Kletteranlagen stiegen die gewährten Sektionsdarlehen von 16.809 T€ auf 17.546 T€. Entsprechend dem Vorsichtsprinzip wurde zur Risikovorsorge erstmals eine Pauschalwertberichtigung auf Darlehen für Hütten und Kletteranlagen in Höhe von 360 T€ gebildet. Das bedeutet, dass die Gesamtdarlehenssumme buchhalterisch um 360 T€ verringert wurde, um dem latenten Ausfallrisiko von ausgereichten Darlehen Rechnung zu tragen.

B. Umlaufvermögen

Der Warenbestand erhöhte sich zum Stichtag gegenüber dem Vorjahr um 79 T€ auf 514 T€. Hierin sind bereits Einzel- und Pauschalwertabschläge in Höhe von 92 T€ enthalten.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen stiegen von 1.725 T€ auf 3.179 T€. Grund hierfür sind zum einen gewährte Zwischenfinanzierungen an Sektionen und zum anderen der aus der positiven Entwicklung des Anzeigengeschäfts resultierende Anstieg der Forderung gegenüber dem Anzeigenpächter von DAV Panorama auf über 1.000 T€. Diese Forderung wurde gemäß der vertraglichen Vereinbarung pünktlich am 15.04.2012 ausgeglichen.

Zum Zwecke der Abdeckung von dienstvertraglichen Pensionszusagen, die im Rahmen der Betriebsvereinbarung für betriebliche Altersversorgung erfolgten, wurden bei der Allianz entsprechende Rückdeckungsversicherungen abgeschlossen. Der Aktivwert dieser Rückdeckungsversicherung erhöhte sich in 2011 von 5.838 T€ auf 6.058 T€.

Da die in den Jahren 2009/2010 abgerechneten Darlehen aus dem Sonderförderkonzept KKA erst im Jahr 2011 refinanziert wurden, erhöhte sich das Guthaben bei Kreditinstituten auf den in den Vorjahren durchschnittlichen Bestand von 4.373 T€ (2010: 1.296 T€).

C. Aktive Rechnungsabgrenzung

Für Beiträge, Gebühren und Honorare, die in 2011 bezahlt wurden, die sich aber auf Verpflichtungen für 2012 beziehen, wurden Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 14 T€ gebildet.

Passiva

A. Vereinsvermögen

Die gemeinnützigkeitsrechtlichen Rücklagen sowie die Ergebnisvorträge aus den Vorjahren stellen das buchmäßige Eigenkapital dar. Durch den Jahresüberschuss erhöhte sich das Eigenkapital von 34.016 T€ auf 35.330 T€. Dies entspricht einer Eigenkapitalquote von 67,6% (Vorjahr: 72,8%).

Der prozentuale Rückgang der Eigenkapitalquote ist auf die Darlehensaufnahme in Höhe von 4.000 T€ in 2011 zur Refinanzierung des Sonderförderfonds zurückzuführen.

B. Sonderposten

Bei der Bewertungsreserve in Höhe von 29 T€ handelt es sich um eine im Teilbereich Österreich im Jahresabschluss 2010 vorgenommene Sonderabschreibung. Im Jahresabschluss 2010 war diese Position im Eigenkapital ausgewiesen.

C. Rückstellungen

Die Pensionsrückstellungen wurden auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens nach kaufmännischem Vorsichtsprinzip gebildet. Sie stiegen um 101 T€ auf 6.637 T€.

Um allen erkennbaren Risiken Rechnung zu tragen, wurden die sonstigen Rückstellungen um 381 T€ erhöht. Neben den Rückstellungen für Beihilfen für Hüttenmaßnahmen (inkl. 245 T€ aus Spendenaktionen) sind Rückstellungen für Abschlusskosten, Personal (u.a. für Urlaub) enthalten.

D. Verbindlichkeiten

Zur Refinanzierung des Sonderförderfonds wurden Darlehen in Höhe von 4.000 T€ aufgenommen. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erhöhten sich unter Berücksichtigung der geleisteten Tilgungen um 3.460 T€ auf 7.309 T€.

E. Passive Rechnungsabgrenzung

In der Position passive Rechnungsabgrenzung sind Einnahmen enthalten, die das Folgejahr betreffen.

Die konsolidierte Vermögensübersicht/Bilanz endet mit einer **Summe** von 52.252 T€.

4. Gewinn- und Verlustrechnung des Deutschen Alpenverein 2011

Konsolidierung der Werte aus den Einzelabschlüssen der Teilbereiche Deutschland und Österreich

Geschäftsbereiche gegliedert nach Gemeinnützigkeitsrecht	Erträge	Aufwendungen	Ergebniss 2011	Ergebniss 2010
2000 = Ideeller Bereich				
Satzungsmäßige Zweckaufwendungen	€ 15.013.659,08	€ -13.323.239,59	€ 1.690.419,49	€ 1.125.863,32
3000 = Steuerneutrale Posten				
Erhaltene Spenden, nicht steuerbare Kursgewinne, Gegenposten zur steuerlichen Gewinnkorrekturen.	€ 1.176.787,74	€ -318.326,38	€ 858.461,36	€ -1.196.729,30
4000 = Vermögensverwaltung				
Kapitalerträge und steuerbare Kursgewinne, Erträge aus der Verpachtung von Werberechten und von Alpenvereinshöfen in Österreich	€ 2.911.788,60	€ -1.791.295,27	€ 1.120.493,33	€ 1.652.335,41
5000 = Zweckbetriebe bergsportliche Aus- und Berufsbildung, Jugendhilfe				
Jugendbildungsstätte, Kurswesen	€ 1.701.624,84	€ -3.210.714,08	€ -1.509.089,24	€ -1.412.215,31
6000 = Andere steuerfreie Zweckbetriebe				
Alpines Museum, Vortragsveranstaltungen, Erträge aus der Mitgliederverwaltung für Sektionen, Übernachtungsbetrieb in Eigenregie auf Alpenvereinshöfen in Österreich	€ 431.211,14	€ -960.047,22	€ -528.836,08	€ -591.476,20
7000 = Ertragsteuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe Sport				
Sportliche Veranstaltungen, Werbung in Eigenregie, Sponsoring	€ 638.810,74	€ -835.134,77	€ -196.324,03	€ -116.805,20
8000 = Andere ertragsteuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe				
Verkauf Bücher, Karten, Handelswaren, Verschaffung Versicherungsschutz für Sektionen und deren Mitglieder	€ 3.084.954,95	€ -3.206.326,60	€ -121.371,65	€ -101.251,99
	€ 24.958.837,09	€ -23.645.083,91		
Vereinsergebnis			€ 1.313.753,18	€ -640.279,27

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung 2011

Die vorliegende Gewinn- und Verlustrechnung resultiert aus der Konsolidierung der Einzelabschlüsse für die Teilbereiche Deutschland und Österreich.

Die Einzelabschlüsse wurden erstellt nach einem DAV Spezialkontenrahmen unter Berücksichtigung der vereinsrechtlichen, der steuerrechtlichen und der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben.

Im Geschäftsjahr 2011 ergab sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 1.314 T€ (Vorjahr: Jahresfehlbetrag -640 T€).

Ideeller Bereich

Der Überschuss in Höhe von 1.690 T€ (Vorjahr: 1.125 T€) wurde im Wesentlichen beeinflusst durch den Anstieg der Verbandsbeiträge um 779 T€.

Steuerneutrale Posten

In den steuerneutralen Posten (2011: 858 T€, 2010: -1.196 T€) sind die Erträge aus der zentralen Spendenaktion von 431 T€ sowie Kosten Umlagen an andere steuerliche Geschäftsbereiche enthalten. Die deutliche Abweichung resultiert aus der im Vorjahr einmalig angefallenen außerordentlichen Erhöhung der Pensionsrückstellungen sowie der Teilwertabschreibung auf den Geschäftsanteil der DAV Summit Club GmbH.

Vermögensverwaltung

Trotz des Anstiegs der Einnahmen aus der Verpachtung der Werberechte Panorama um 280 T€ verminderte sich das Ergebnis aus der Vermögensverwaltung von 1.652 T€ (2010) auf 1.120 T€ (2011). Dieser Rückgang resultiert aus der in 2011 erstmals gebildeten Pauschalwertberichtigung für Sektionsdarlehen von -360 T€, der neu vorgenommenen Zuordnung von Kosten für Panorama in Höhe -270 T€ sowie der Umgliederung der Einnahmen aus dem DAV-Haus Obertauern von 137 T€ in den Zweckbetrieb.

Zweckbetriebe

In den Zweckbetrieben „Sport“ (2011: -1.509 T€, 2010: -1.412 T€) sind die Aufwendungen für die „bergsportliche Aus- und Berufsbildung, die Jugendhilfe“ sowie die „Jugendbildungsstätte Bad Hindelang“ enthalten. Bei stagnierenden Einnahmen stiegen zum einen die Aufwendungen inflationsbedingt leicht an. Zum anderen wurde die Online-Buchung für die Ausbildungskurse neu programmiert.

In den anderen steuerfreien Zweckbetrieben (2011: -528 T€, 2010: -591 T€) sind insbesondere das Alpine Museum, Vortragsveranstaltungen sowie die zentrale Mitgliederverwaltung enthalten. Die Ergebnisverbesserung resultiert aus der Umgliederung der Einnahmen aus dem DAV-Haus Obertauern.

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Das Ergebnis der ertragssteuerlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe „Sport“ (2011: -196 T€, 2010: -117 T€) ist insbesondere beeinflusst durch die Durchführung des Boulder-Worldcups sowie des internationalen Jugend-Bouldercups (EYC) in München.

In den anderen ertragssteuerlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (2011: -121 T€, 2010: -101 T€) werden der DAV-Shop, das Sponsoring sowie die Verschaffung von Versicherungsschutz für die Sektionen und deren Mitglieder abgebildet. Da die ausgewiesenen Verluste im Wesentlichen durch Kostenumlagen aus dem ideellen Bereich entstehen, sind diese nicht gemeinnützigkeitsschädlich.

5. Ergebnis nach Geschäftsbereichen

Wie in den vergangenen Jahren wurde auch im Ergebnis nach Geschäftsbereichen 2011 kein Jahresüberschuss ausgewiesen.

Nach der Auflösung von Rücklagen in Höhe von **575 T€**, die für Maßnahmen 2011 in der Planung enthalten waren, verblieb ein rechnerisches Jahresergebnis nach Geschäftsbereichen in Höhe von **1.563 T€**. Dieses Jahresergebnis wurde gemäß der von der außerordentlichen Hauptversammlung 2012 beschlossenen Mehrjahresplanung sowie den Entscheidungen des Verbandsrates durch Präsidiumsbeschluss vom 11.06.2012 im Geschäftsbereich Finanzen und Zentrale Dienste den unten stehenden Etat-Rücklagen zugewiesen.

Zuführung zu Etat-Rücklagen aus dem Jahresergebnis 2011 für folgende Zwecke	T€
Mittel zur Finanzierung Mehrjahresplanung 2012-2015	831
Sonderförderfond Kletteranlagen	500
Erweiterung ASS-Versicherung um Unfallversicherung	170
Bergrettungsbeitrag (gemäß Jahresfinanzplanung 2011)	62
	1.563

Ergebnis nach Geschäftsbereichen Januar bis Dezember 2011
Geschäftsbereich Bergsport

	Plan 2011 €	Ist 2011 €	Abweichung €	Ist 2010 €
I. Ressort Ausbildung				
Ausbildung ehrenamtliche Lehr- und Führungskräfte	-870.500	-915.554	-45.054	-829.158
Tagungen/Veranstaltungen	-4.000	-4.392	-392	-2.534
Lehrteam	-67.000	-87.380	-20.380	-38.671
Kurse	-525.000	-501.109	23.891	-515.389
Ausbildung Sonstiges (u. a. Personal, erhaltene Zuschüsse)	-274.500	-322.673	-48.173	-272.563
Zuschuss für Bergführerausbildung	-50.000	-50.000	0	-50.000
Ressort Ausbildung	-920.500	-965.554	-45.054	-879.158
II. Ressort Breitenbergsport, Sportentwicklung, Sicherheitsforschung				
Breitenbergsportprojekte	-19.000	-10.335	8.665	-2.948
Sportentwicklung	-60.500	-40.932	19.568	-44.762
Familienbergsteigen	-170.000	-117.922	52.078	-121.542
Sicherheitsforschung	-125.500	-141.137	-15.637	-109.811
Sicherheitsforschung allgemein	-22.500	-32.478	-9.978	-11.844
Forschungsprojekte	-5.000	-4.679	321	-21
Sicherheitsforschung Sonstiges (u. a. Personal)	-98.000	-103.980	-5.980	-97.946
Ressort Breitenbergsp./Sportenwickl./Sicherheitsf.	-375.000	-310.325	64.675	-279.063

Ergebnis nach Geschäftsbereichen Januar bis Dezember 2011

	Plan 2011 €	Ist 2011 €	Abweichung €	Ist 2010 €
III. Ressort Spitzenbergsport				
Sportklettern	-598.000	-671.527	-73.527	-495.771
Sichtungsveranstaltungen/Training	-90.000	-62.243	27.757	-55.677
Wettkämpfe	-290.000	-365.372	-75.372	-251.440
LV Nachwuchs	-30.000	-12.829	17.171	-12.122
Allgemeine Wettkampfkosten/Verbandskosten	-18.000	-56.865	-38.865	-45.201
Sportklettern Sonstiges (u. a. Personal)	-170.000	-174.218	-4.218	-131.331
Expeditionsbergsteigen	-125.400	-87.341	38.059	-59.676
Expeditionen	-20.000	-4.394	15.606	-5.500
Expeditionsbergsteigen/Veranstaltungen	-80.000	-57.496	22.504	-32.224
Sonstiges Expeditionsbergst. (u. a. Personal, Einnahmen Sponsoring)	-25.400	-25.451	-51	-21.952
Skibergssteigen	-66.600	-98.860	-32.260	-76.137
Auflösung Rücklagen/Spons. zur Finanz. Sportentwicklungsplan	159.000	159.000	0	68.000
Ressort Spitzenbergsport	-631.000	-698.728	-67.728	-563.583
Geschäftsbereich allgemein	-113.500	-135.720	-22.220	-117.019
Geschäftsbereich Bergsport gesamt	-2.040.000	-2.110.327	-70.327	-1.838.823

Ergebnis nach Geschäftsbereichen Januar bis Dezember 2011

Geschäftsbereich Hütten, Naturschutz, Raumordnung

	Plan 2011 €	Ist 2011 €	Abweichung €	Ist 2010 €
I. Ressort Hütten, Wege u. Kletteranlagen				
Verwendbare Mittel	210.000	208.542	-1.458	202.017
Hüttenumlage	160.000	168.412	8.412	156.148
Gegenrecht	50.000	40.130	-9.870	45.869
Hütten und Wege allgemein (u. a. Personal)	-149.500	-132.802	16.698	-121.936
Beihilfen Hütten und Wege	-3.435.000	-3.289.765	145.235	-3.301.120
Beihilfen für Hütten	-2.690.000	-3.790.480	-1.100.480	-2.990.700
Auflösung Rücklagen Sonderförderfond und Rückstellung Spendenaktion	0	1.091.941	1.091.941	315.599
Hüttenfürsorge und Hüttenversicherung	-600.000	-495.825	104.175	-493.950
Arbeitsgebiete/Wege	-145.000	-95.401	49.599	-132.069
Ausgereichte Darlehen	-1.304.000	-1.463.000	-159.000	-1.512.314
Tilgungen und rückgeführte Darlehen aus Vorjahren	1.000.000	1.126.397	126.397	1.405.022
Pauschalwertberichtigung Darlehen Hütten	0	-252.000	-252.000	0
Vereinnahmte Zinsen	304.000	317.290	13.290	313.602
Bauberatung u. sonst. Projekte (u. a. Personal, Hüttenmarketing)	-323.000	-261.699	61.301	-365.494
Entnahmen aus Rücklagen für Projekte	153.000	63.200	-89.800	145.913
Kletteranlagen	-825.000	-911.154	-86.154	-753.627
Beihilfen Kletteranlagen	-500.000	-549.595	-49.595	-499.935
Rückgeführte Beihilfen Kletteranlagen aus Vorjahren	0	29.485	29.485	0
Vergebene Darlehen Kletteranlagen	-500.000	-756.810	-256.810	-236.667
Tilgungen und rückgeführte Darlehen aus Vorjahren	211.000	511.761	300.761	7.024
Pauschalwertberichtigung Darlehen Kletteranlagen	0	-108.000	-108.000	0
Vereinnahmte Zinsen	56.000	61.681	5.681	57.608
Kletteranlagen Sonstiges	-92.000	-99.676	-7.676	-81.658
Sonderförderfond Infrastruktur	0	0	0	0
Bereitstellung von Mittel für Sektionen	-1.000.000	-3.308.240	-2.308.240	-1.572.000
Finanzierung Sonderförderfond (Rücklagen/Fremdfinanzierung)	1.000.000	3.308.240	2.308.240	1.572.000
Ressort Hütten, Wege u. Kletteranlagen	-4.369.500	-4.594.991	-225.491	-3.987.937

Ergebnis nach Geschäftsbereichen Januar bis Dezember 2011

	Plan 2011 €	Ist 2011 €	Abweichung €	Ist 2010 €
II. Ressort Natur- und Umweltschutz				
Bergsport und Umwelt	-190.000	-180.304	9.696	-171.038
Bergsport und Umwelt Sommer inkl. Felsinformationssystem	-85.000	-88.267	-3.267	-79.325
Bergsport und Umwelt Winter	-105.000	-92.037	12.963	-91.713
Naturschutzverband	-34.000	-33.129	871	-29.980
Naturschutz Allgemein	-110.500	-116.707	-6.207	-130.988
Interne Verrechnung Sponsoringeinnahmen	32.000	36.000	4.000	36.000
Naturschutz Sonstiges (u. a. Personal, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstalt.)	-142.500	-152.707	-10.207	-166.988
Ressort Natur- und Umweltschutz	-334.500	-330.139	4.361	-332.007
III. Ressort Kartographie				
Kartenherstellung und Erlöse	110.000	174.530	64.530	163.334
Kartographie allgemein (u. a. Personal)	-169.500	-157.739	11.761	-167.183
Ressort Kartographie	-59.500	16.791	76.291	-3.849
IV. Geschäftsbereich Hütten, Naturschutz, Raumordnung allgemein	-92.000	-104.716	-12.716	-88.849
Geschäftsbereich Hütten, Naturschutz, Raumordnung gesamt	-4.855.500	-5.013.056	-157.556	-4.412.642

Ergebnis nach Geschäftsbereichen Januar bis Dezember 2011

Geschäftsbereich Kultur

	Plan 2011 €	Ist 2011 €	Abweichung €	Ist 2010 €
I. Ressort Museum				
Ausstellungen	-60.000	-59.930	70	-46.441
Sammlung	-6.500	-7.964	-1.464	-10.525
Alpines Museum Sonstiges	-160.500	-162.760	-2.260	-169.891
Ressort Museum	-227.000	-230.653	-3.653	-226.857
II. Ressort Archiv und Bibliothek				
Archiv	-87.000	-92.322	-5.322	-76.554
Bibliothek	-161.000	-157.640	3.360	-156.773
Ressort Archiv und Bibliothek	-248.000	-249.962	-1.962	-233.326
III. Geschäftsbereich allgemein				
Praterinsel Baumaßnahmen	0	-409.046	-409.046	-726.064
Zuschüsse aus dem Konjunkturpaket II	0	700.000	700.000	0
Darlehensaufnahme für Sanierung Haus des Alpinismus	0	0	0	470.000
Zins- und Tilgungszahlungen	-50.000	-50.501	-501	-8.922
Praterinsel Hausbewirtschaftung	-166.000	-186.815	-20.815	-159.442
Sonstiges (u. a. Personal, DuOeAV 1918-1945)	-57.000	-37.557	19.443	-65.019
Geschäftsbereich allgemein	-273.000	16.081	289.081	-489.447
Geschäftsbereich Kultur gesamt	-748.000	-464.534	283.466	-949.630

Ergebnis nach Geschäftsbereichen Januar bis Dezember 2011

Geschäftsbereich Kommunikation und Medien

	Plan 2011 €	Ist 2011 €	Abweichung €	Ist 2010 €
I. Ressort Presse und Öffentlichkeitsarbeit				
Pressearbeit	-203.000	-202.318	682	-218.873
Empfang	-75.000	-74.716	284	-70.614
Alpine Auskunft	-86.000	-92.837	-6.837	-92.054
Werbematerial	-78.000	-69.394	8.606	-76.466
Ressort Presse und Öffentlichkeitsarbeit	-442.000	-439.265	2.735	-458.008
II. Ressort Redaktion				
Panorama	-1.696.500	-1.285.407	411.093	-1.299.218
Jahrbuch	10.000	18.061	8.061	5.859
Internet-Redaktion	-66.000	-66.304	-304	-52.233
Redaktion allgemein (u. a. Personal)	-85.000	-89.231	-4.231	-80.684
Ressort Redaktion	-1.837.500	-1.422.880	414.620	-1.426.276
III. Geschäftsbereich allgemein	-161.000	-113.464	47.536	-125.152
Sponsoringeinnahmen	372.500	453.463	80.963	428.625
Weiterleitung Sponsoringelder an Ressorts	-294.100	-305.496	-11.396	-322.975
Sponsoringaufwand	-111.400	-128.607	-17.207	-104.330
Veranstaltungen	-63.000	-62.258	742	-61.689
Sonstiges (u. a. Personal, Veranstaltungen)	-65.000	-70.567	-5.567	-64.782
Geschäftsbereich Kommunikation und Medien	-2.440.500	-1.975.610	464.890	-2.009.435

Ergebnis nach Geschäftsbereichen Januar bis Dezember 2011

Geschäftsbereich Finanzen und Zentrale Dienste

	Plan 2011 €	Ist 2011 €	Abweichung €	Ist 2010 €
I. Finanzen und Zentrale Dienste				
Erträge	16.250.300	17.122.434	872.134	16.323.232
Beiträge	15.920.300	16.641.081	720.781	15.862.334
Erträge aus Vermögensanlagen	250.000	330.151	80.151	350.922
Sonstige Erträge (u. a. Bergrettungsbeitrag)	80.000	151.201	71.201	109.976
Zentrale Aufgaben/Aufwendungen	-5.191.800	-6.257.192	-1.065.392	-6.317.289
Vereinsleitung/Zusammenarb. mit anderen Vereinen u. Verbänden	-258.500	-317.485	-58.985	-243.135
Zentrale Dienste	-2.606.000	-2.535.305	70.695	-4.020.025
Personalaufwand/Sonstige Fremdleistungen	-1.155.000	-1.173.095	-18.095	-2.550.713
Sachaufwand	-1.388.000	-1.288.005	99.995	-1.383.025
Finanzaufwand	-63.000	-74.206	-11.206	-86.287
Vermietobjekte	0	0	0	393.335
Direkte Dienstleist. für Sektionen	-2.047.300	-1.794.682	252.618	-1.843.497
Versicherungen	-1.830.300	-1.657.590	172.710	-1.688.466
Mitgliederverwaltung	-132.000	-104.625	27.375	-98.232
Finanzbuchhaltungskonzept DAV Sektionen	-60.000	-11.821	48.179	-35.381
Beratungen für Sektionen	0	-4.921	-4.921	0
Seminare	-25.000	-15.725	9.275	-21.419
Innovationsfonds Präsidium	-50.000	-41.239	8.761	-6.025
Zuführung/Auflösung Rücklagen allgemein	-250.000	-1.563.227	-1.313.227	-599.312
Österreich - Obertauern u. a.	20.000	-5.253	-25.253	1.371
Zentrale Dienste	11.058.500	10.865.242	-193.258	10.005.944

Ergebnis nach Geschäftsbereichen Januar bis Dezember 2011

	Plan 2011 €	Ist 2011 €	Abweichung €	Ist 2010 €
II. Ressort Vertrieb				
Vertrieb	128.000	14.822	-113.178	248.953
Erlöse aus dem Verkauf von Karten	176.000	159.612	-16.388	177.746
Erlöse aus dem Verkauf von Führern	32.000	25.270	-6.730	28.155
Erlöse aus dem Verkauf von Literatur	121.000	137.324	16.324	123.006
Erlöse aus dem Verkauf von Merchandisingartikeln	165.000	109.298	-55.702	274.914
Erlöse aus dem Verkauf von Sektionsbedarf	25.000	25.665	665	37.640
Einkaufsgemeinschaft für DAV Sektionen	0	74	74	169
Aufwand Vertrieb (u. a. Personal)	-391.000	-442.421	-51.421	-392.677
Spendenaktionen	-10.000	-8.195	1.805	-14.220
Einnahmen Zentrale Spendenaktion	0	439.637	439.637	330.090
Aufwendungen Zentrale Spendenaktion	0	-194.581	-194.581	-108.225
Zuführung zu Rücklagen Beihilfen Hütten	0	-245.116	-245.116	-221.457
Sektions-Spendenaktionen	-10.000	0	10.000	-6.759
Sonstiges (u.a. Personal)	0	-8.135	-8.135	-7.870
Vertrieb	118.000	6.627	-111.373	234.733
Geschäftsbereich Finanzen u. Zentrale Dienste gesamt	11.176.500	10.871.869	-304.631	10.240.677

Ergebnis nach Geschäftsbereichen Januar bis Dezember 2011

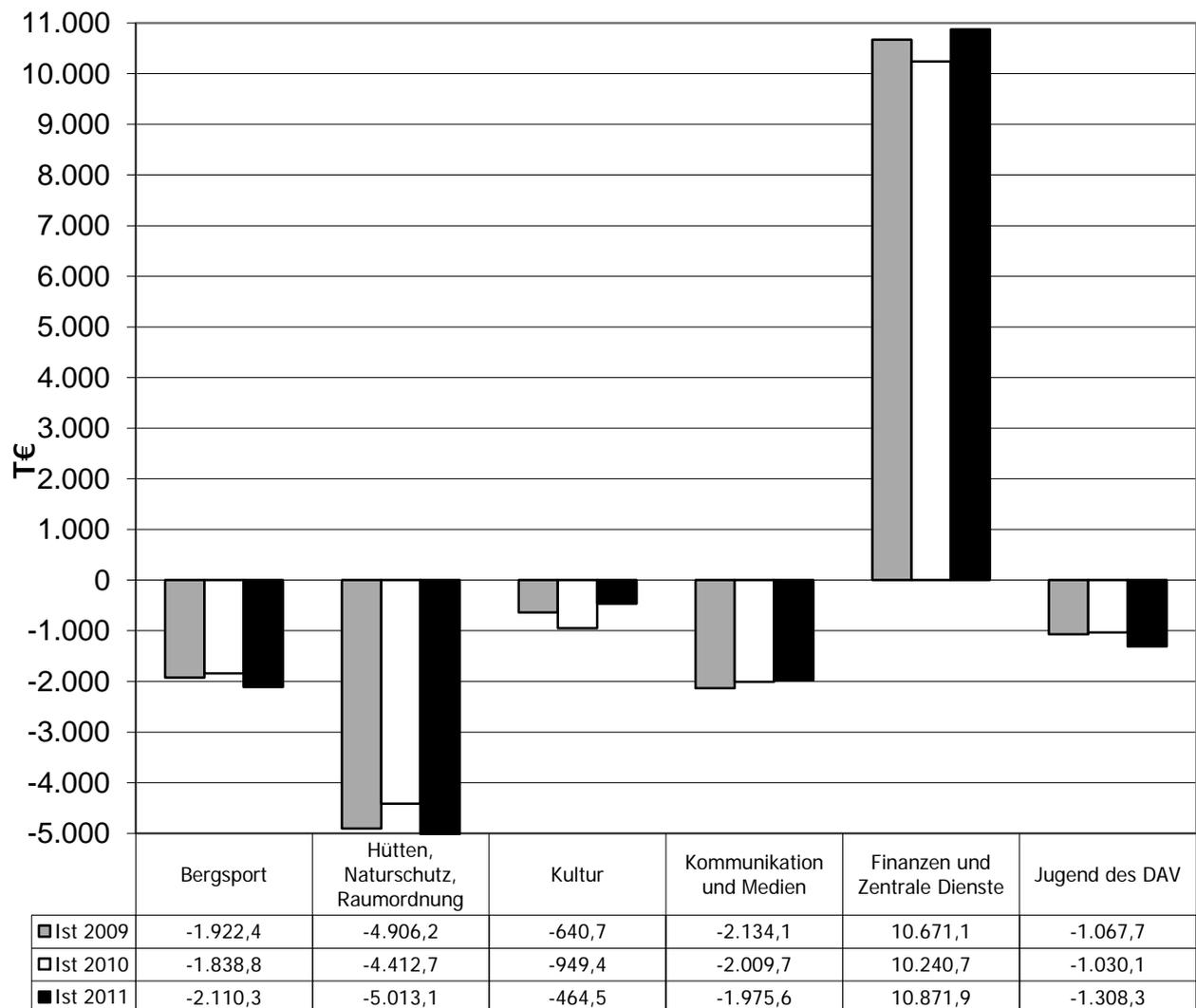
Stabsressort Jugend des DAV

	Plan 2011 €	Ist 2011 €	Abweichung €	Ist 2010 €
Allgemeine Jugendarbeit	-165.000	-106.912	58.088	-158.645
Knotenpunkt	-60.000	-57.687	2.313	-57.827
Auflösung Rücklagen/Sponsoring für Check Your Risk	40.000	40.000	0	70.000
Sonstiges (u. a. Check Your Risk, Alpinkids)	-145.000	-89.225	55.775	-170.818
Gremien/Sonder- u. Großveranstaltungen	-95.000	-114.404	-19.404	-62.231
Zentrale Jugendleiterschulungen	-180.000	-187.798	-7.798	-187.342
Internationale Jugendarbeit	-5.000	-8.172	-3.172	-7.308
Regionale Schulungen und Verwaltung	-155.500	-155.955	-455	-135.358
Jugend-Kurse	-100.000	-95.945	4.055	-91.428
JBS Bad Hindelang	-392.000	-639.157	-247.157	-387.835
JBS laufender Betrieb	-260.000	-233.924	26.076	-232.469
JBS Renovierung und Modernisierung	-70.000	-413.822	-343.822	-812.697
Auflösung Rücklagen für Renovierung und Modernisierung	0	70.000	70.000	0
Darlehensaufnahme für Renovierung/Modernisierung JBS	0	0	0	665.000
Zins- und Tilgungszahlungen	-62.000	-61.411	589	-7.670
Stabsressort Jugend	-1.092.500	-1.308.343	-215.843	-1.030.147

Ergebnis nach Geschäftsbereichen Januar bis Dezember 2011

	Plan 2011 €	Ist 2011 €	Abweichung €	Ist 2010 €
GB Bergsport	-2.040.000	-2.110.327	-70.327	-1.838.823
GB Hütten, Naturschutz, Raumordnung	-4.855.500	-5.013.056	-157.556	-4.412.642
GB Kultur	-748.000	-464.534	283.466	-949.630
GB Kommunikation und Medien	-2.440.500	-1.975.610	464.890	-2.009.435
GB Finanzen und Zentrale Dienste	11.176.500	10.871.869	-304.631	10.240.677
Stabsressort Jugend	-1.092.500	-1.308.343	-215.843	-1.030.147
Ergebnis nach Geschäftsbereichen	0	0	0	0

**6. Etatvergleich:
Ist-Ergebnis 2009 - 2011 nach Geschäftsbereichen**



Hinweis: Im Geschäftsbereich Finanzen und Zentrale Dienste werden unter anderem alle Verbandsbeiträge vereinnahmt, daher hier ein positiver Saldo.

7. Einzelerläuterungen zu den Geschäftsbereichen

Geschäftsbereich Bergsport

Ressort Ausbildung

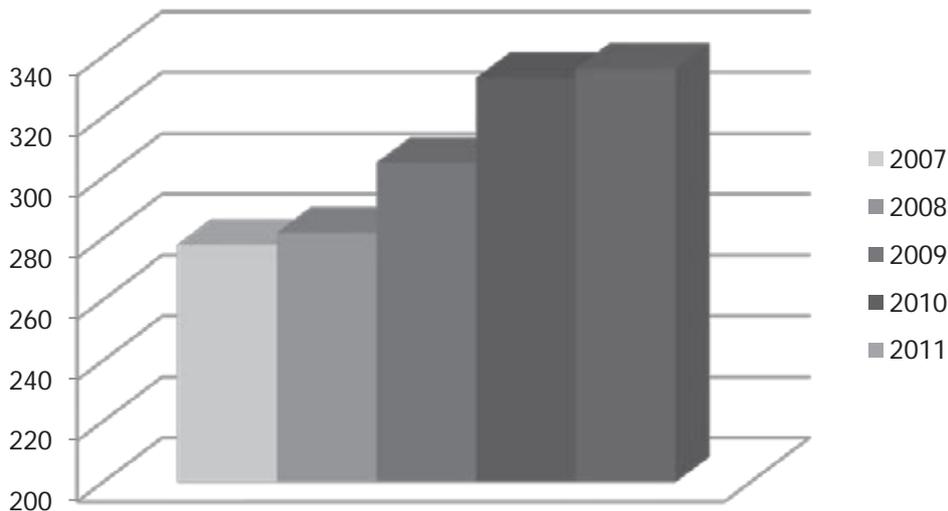
Der Planansatz des Ressort **Ausbildung** wurde im Jahr 2011 um 45 T€ überschritten (Plan: -921 T€, Ist: -966 T€).

Die Überziehung beim **Lehrteam** (Plan: -67 T€, Ist: -87 T€) ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass zur Qualitätssteigerung der Ausbildung der Umfang der Lehrteamschulungen erhöht und entsprechende Ausrüstung angeschafft wurde.

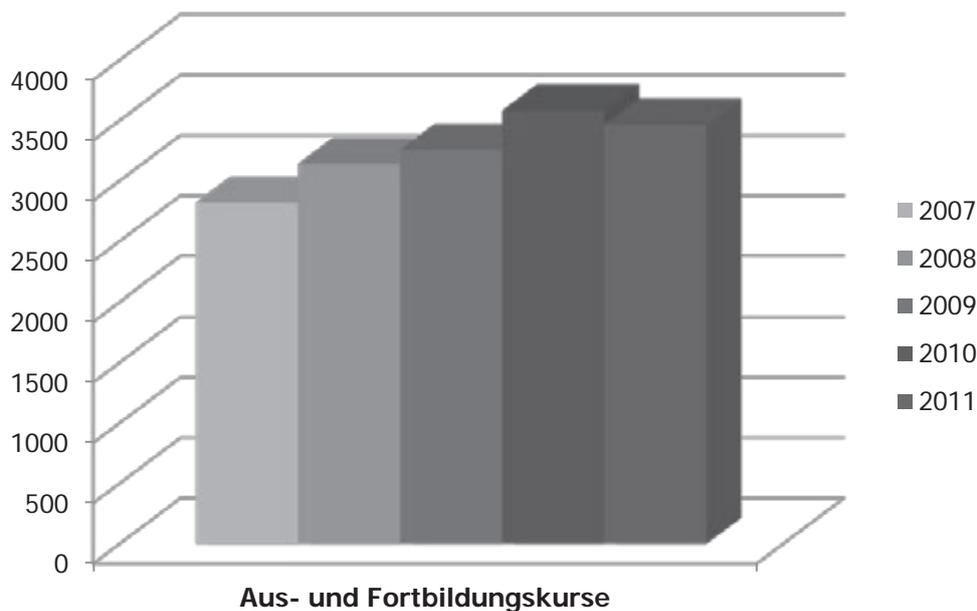
Bei den **Kursen** (Plan: -525 T€, Ist: -501 T€) wurde das Budget im vergangenen Jahr nicht ganz ausgeschöpft. Die Anzahl der Kurse hat sich bei geringfügig rückgängiger Teilnehmerzahl leicht erhöht (siehe Abbildungen). Es ist anzumerken, dass Kurse im Detail sehr schwer planbar sind, da zwar aus Erfahrungswerten grobe Rückschlüsse möglich sind, das tatsächliche Buchungsverhalten der Teilnehmer aber nicht vorhergesagt werden kann. So stehen zahlreichen überbuchten Kursen eine Reihe von Kursen/Veranstaltungen gegenüber, die aufgrund nur weniger Teilnehmer zu vergleichsweise hohen Kosten führen oder gar abgesagt werden müssen.

Die deutliche Überziehung bei **Ausbildung Sonstiges** (Plan: -275 T€, Ist: -323 T€) ist u.a. auf Mehrkosten für das Online-Reservierungssystem für Kurse, Mehrausgaben für Publikationen und Mindereinnahmen beim Verkauf des Ausbildungshandbuchs zurückzuführen.

Anzahl der durchgeführten Ausbildungs- und Fortbildungskurse 2007 bis 2011



Anzahl der Teilnehmer bei Ausbildungs- und Fortbildungskursen 2007 bis 2011



Ressort Breitenbergsport, Sportentwicklung, Sicherheitsforschung

Das Ressort **Breitenbergsport, Sportentwicklung, Sicherheitsforschung** weist eine positive Abweichung von 65 T€ gegenüber dem Planansatz auf (Plan: -375 T€, Ist: -310 T€).

Das deutliche Plus gegenüber dem Plan bei **Sportentwicklung** (Plan: -61 T€, Ist: -41 T€) ist insbesondere auf die Elternzeit eines Mitarbeiters und die damit verbundenen Personalkosteneinsparungen zurückzuführen.

Die deutliche positive Abweichung beim **Familienbergsteigen** (Plan: -170 T€, Ist: -118 T€) ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen. So wirkt sich insbesondere die Absage von jeweils eines Grundausbildungs- und Fortbildungskurses ergebnisverbessernd aus. Weiter wurde die Publikation von Broschüren verschoben und es konnte ein nicht geplanter Zuschuss vereinnahmt werden. Außerdem wirkte sich auch hier die Elternzeit des Mitarbeiters durch den Wegfall von Personalkosten aus.

Der Bereich **Sicherheitsforschung** weist eine Überziehung von 15 T€ auf (Plan: -126 T€, Ist: -141 T€). Insbesondere die bei **Sicherheitsforschung allgemein** (Plan: -23 T€, Ist: -32 T€) abgebildeten Materialtests sind nur schwer planbar, da auch kurzfristig auf aktuelle Entwicklungen reagiert werden muss.

Ressort Spitzenbergsport

Das **Ressort Spitzenbergsport** hat das Jahr 2011 mit einer Überziehung von 68 T€ abgeschlossen (Plan: -631 T€, Ist: -699 T€).

Im Bereich **Sportklettern** wurde der Etat um 74 T€ überzogen (Plan: -598 T€, Ist: -672 T€). Dieses Defizit resultiert im Wesentlichen aus der Überziehung bei den Wettkämpfen und hierbei insbesondere aus der Durchführung von nationalen und internationalen Veranstaltungen. Es bedarf immer größerer finanzieller Unterstützung, um Sektionen für die Ausrichtung von Veranstaltungen zu gewinnen.

Nicht geplant, aber aus Sicht der Sportentwicklung sehr wichtig, war die Durchführung des internationalen Jugend-Bouldercups (EYC) in München.

Auch die Beschickung internationaler Wettkämpfe verursachte deutlich höhere Kosten als geplant. Dies ist vor allem auf die sportlichen Erfolge der Athleten zurückzuführen, die in größerer Zahl als ursprünglich erwartet die Nominierungskriterien für die Wettkämpfe im Jugend- und Erwachsenenbereich erfüllten.

Die negative Abweichung bei **Allgemeine Wettkampfkosten/Verbandskosten** (Plan: -18 T€, Ist: -57 T€) konnte zumindest teilweise durch Einsparungen bei **Sichtungsveranstaltungen/Training** (Plan: -90 T€, Ist: -62 T€) kompensiert werden. Die Fördermittel für die **Nachwuchsarbeit der Landesverbände** wurden in 2011 nicht ausgeschöpft (Plan: -30 T€, Ist: -13 T€).

Der Bereich **Expeditionsbergsteigen** (Plan: -125 T€, Ist: -87 T€) weist für das Jahr 2011 eine positive Abweichung von 38 T€ auf.

Dies ist zum einen darin begründet, dass weniger Anträge als erwartet auf **Expeditionsförderung** gestellt wurden. Zum anderen wurden einige Kadermaßnahmen auf das Folgejahr verschoben. Außerdem konnten einige Veranstaltungen ohne qualitative Abstriche deutlich günstiger als veranschlagt durchgeführt werden.

Im Bereich **Skibergsteigen Wettkämpfe** liegt eine deutliche Überziehung von 32 T€ vor (Plan: -67 T€, Ist: -99 T€). Mehrkosten entstanden vor allem durch die in 2011 erstmals über die gesamte Saison durchgeführten Trainingsmaßnahmen mit einem dafür verantwortlichen Honorartrainer. Im Vergleich zum Vorjahr wurde außerdem der Kader etwas vergrößert und alle wichtigen Wettkämpfe beschickt. Dies zahlte sich in zahlreichen sportlichen Erfolgen aus (Siege bei Weltcups, Gesamtweltcup, Weltmeisterschaft jeweils im Jugendbereich).

Wie geplant wurden zur **Finanzierung des Sportentwicklungsplans** Rücklagen in Höhe von 109 T€ aufgelöst und Sponsoringgelder in Höhe von 50 T€ eingesetzt.

Geschäftsbereich allgemein

Die Überziehung beim **Geschäftsbereich allgemein** (Plan: -114 T€, Ist: -136 T€) ist unter anderem auf höhere Kosten für das Krisenmanagement zurückzuführen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Ausgaben für das Kriseninterventionsteam (KIT), das in Krisenfällen, die im Rahmen von Sektionsveranstaltungen auftreten, alarmiert wird und dessen Kosten folglich nur bedingt kalkulierbar sind.

Geschäftsbereich Hütten, Naturschutz, Raumordnung

Ressort Hütten, Wege, Kletteranlagen

Das Ressort **Hütten, Wege, Kletteranlagen** hat das Jahr 2011 mit einer negativen Abweichung von 225 T€ gegenüber dem Planansatz abgeschlossen (Plan: -4.370 T€, Ist: -4.595 T€).

In 2011 wurden den Sektionen **Beihilfen für Hütten und Wege** in Höhe von insgesamt 3.790 T€ (2010: 2.991 T€) zugesagt. Die Steigerung von 800 T€ beruht im Wesentlichen aus Mitteln aus dem Sonderförderfond Infrastrukturmaßnahmen.

Im Bereich Hüttenversicherung profitierte man wie schon in den Vorjahren von dem in 2008 zu deutlich verbesserten Konditionen abgeschlossenen Vertrag zur **Hüttenversicherung** (Plan: -600 T€, Ist: -496 T€).

Im Jahr 2011 wurden **Darlehen für Hütten** in Höhe von 1.463 T€ an die Sektionen vergeben. In 2011 waren Tilgungen, Sondertilgungen und Rückführungen von bewilligten, aber nicht abgerufenen Darlehen in Höhe von insgesamt 1.126 T€ zu verbuchen. Zudem konnten Zinsen in Höhe von 317 T€ vereinnahmt werden. Negativ wirkte sich die in 2011 erstmals gebildete Pauschalwertberichtigung von 252 T€ (siehe Erläuterung Vermögensübersicht) für Hüttendarlehen an Sektionen aus.

In 2011 wurden 550 T€ **Beihilfen** sowie 757 T€ **Darlehen für Kletteranlagen** vergeben. Auch bei den Darlehen Kletteranlagen wurde eine Pauschalberichtigung auf die Darlehen in Höhe von 108 T€ vorgenommen.

Im Rahmen des von der Hauptversammlung 2010 in Osnabrück beschlossenen **Sonderförderkonzept Infrastrukturmaßnahmen** wurden folgende Mittel zur Verfügung gestellt:

Künstliche Kletteranlagen:

Beihilfen: 588 T€

Darlehen: 1.701 T€

Hütten:

Beihilfen: 800 T€ (gebucht bei Beihilfen Hütten, siehe oben)

Darlehen: 1.019 T€

Die Finanzierung erfolgte durch Rücklagenauflösung und Darlehensaufnahme bei den Hausbanken.

Ressort Natur- und Umweltschutz

Das Ressort **Natur- und Umweltschutz** weist einen ausgeglichenen Etat aus (Plan: -335 T€, Ist: -330 T€).

Die Budgetunterschreitung bei **Bergsport und Umwelt Winter** (Plan: -105 T€, Ist: -92 T€) ist im Wesentlichen auf die Verschiebung der Schilderproduktion für die Aktion Skibergsteigen umweltfreundlich im Allgäu zurückzuführen.

Ressort Kartografie

Das Ressort **Kartografie** hat das Jahr 2011 mit einem Überschuss von 76 T€ gegenüber Plan abgeschlossen (Plan: -59 T€, Ist: 17 T€).

Das gute Ergebnis bei **Kartenherstellung und Erlöse** (Plan: 110 T€, Ist: 125 T€) ist vor allem auf die unerwartet hohen Lizenz Erlöse aus dem Verkauf von Kartendaten für GPS-Geräte zurückzuführen. Nach wie vor sehr stabil sind die Verkaufszahlen der gedruckten „klassischen“ Alpenvereinskarten sowie der Bayerischen Alpenvereinskarten. Letztere gibt der DAV in Zusammenarbeit mit dem bayerischen Landesamt für Vermessung und Geoinformation heraus.

Geschäftsbereich Kultur

Ressort Museum / Ressort Archiv und Bibliothek

Die geplanten Aufgaben des Ressorts Museum (Plan: -227 T€, Ist: -231 T€) und des Ressorts Archiv und Bibliothek (Plan: -248 T€, Ist: -250 T€) konnten mit den dafür vorgesehenen Etatmitteln umgesetzt werden.

Geschäftsbereich allgemein

Die **Baumaßnahmen** im Haus des Alpinismus wurden im Herbst 2011 fertiggestellt. In 2011 wurden nochmals 409 T€ investiert, die gesamten Baukosten betragen 1.350 T€. Neben den energetischen Maßnahmen wurden insbesondere die notwendigen Brandschutzeinrichtungen realisiert und die Kellersanierung umgesetzt. In 2011 konnten auch die beantragten **Zuschüsse aus dem Konjunkturpaket II** in Höhe von 700 T€ vereinnahmt werden. Das Defizit bei Hausbewirtschaftung Sonstiges (Plan: -166 T€, Ist: -187 T€) ist vor allem auf Mehraufwendungen in Zusammenhang mit den Baumaßnahmen zurückzuführen. Da sich die Sanierung des Hauses verzögerte, konnten u.a. nur geringere Erlöse aus Raumvermietungen erzielt werden. Dieses Defizit konnte allerdings weitestgehend durch Einsparungen beim Projekt DuOeAV 1918-1945 sowie den überaus erfolgreichen Absatz des dazugehörigen Buches „Berg Heil! Alpenverein und Bergsteigen 1918-1945!“ kompensiert werden (Plan: -57 T€; Ist: -38 T€).

Geschäftsbereich Kommunikation und Medien

Ressort Presse, Öffentlichkeitsarbeit

Das Ressort **Presse, Öffentlichkeitsarbeit** weist eine positive Abweichung von 3 T€ gegenüber dem Planansatz auf (Plan: -442 T€, Ist: -439 T€).

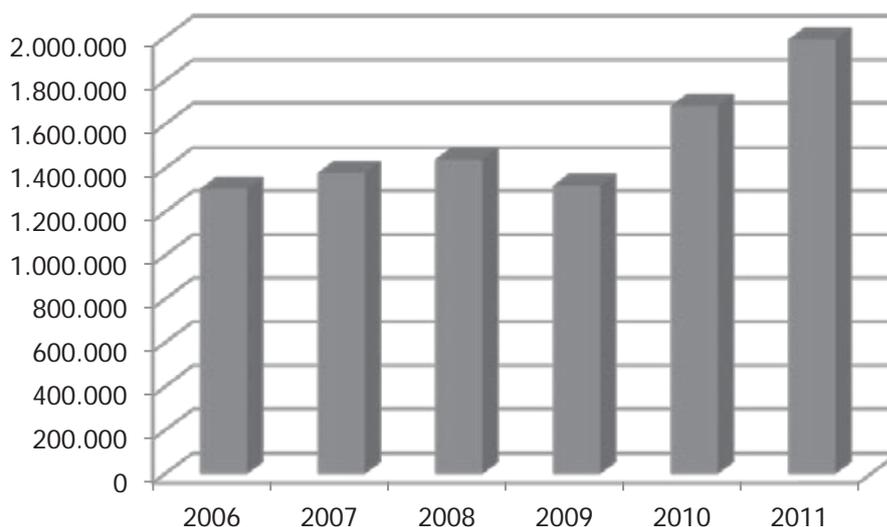
Die Überziehung bei der **Alpinen Auskunft** (Plan: -86 T€, Ist: -93 T€) konnte durch Einsparungen bei **Werbematerialien** (Plan: -78 T€, Ist: -69 T€) mehr als kompensiert werden. Die Alpine Auskunft wird derzeit umstrukturiert. Der Schwerpunkt wird zukünftig auf dem Toureninformationssystem (TIS) liegen.

Ressort Redaktion

Das **Ressort Redaktion** weist einen Überschuss von 415 T€ gegenüber dem Planansatz auf (Plan: -1.838 T€, Ist: -1.423 T€).

Wie schon im Vorjahr waren insbesondere die zusammen mit dem Anzeigenpächter atlas Verlag erwirtschafteten Anzeigenerlöse in Höhe von 1.989 T€ maßgeblich für das sehr gute Ergebnis bei **DAV Panorama** (Plan: -1.697 T€, Ist: -1.285 T€) verantwortlich. Die Anzeigenerlöse konnten gegenüber dem alten Rekordergebnis vom Vorjahr (1.684 T€) nochmals um 292 T€ bzw. 18% gesteigert werden. Dieser Anstieg ist vor allem auf den Boom in der Outdoor-Branche und das damit verbundene Interesse an Anzeigenschaltungen zurückzuführen. Allerdings hat sich das Anzeigengeschäft in 2012 deutlich eingetrübt.

In folgender Darstellung ist die Entwicklung der Anzeigenerlöse von DAV Panorama seit 2006 dargestellt:



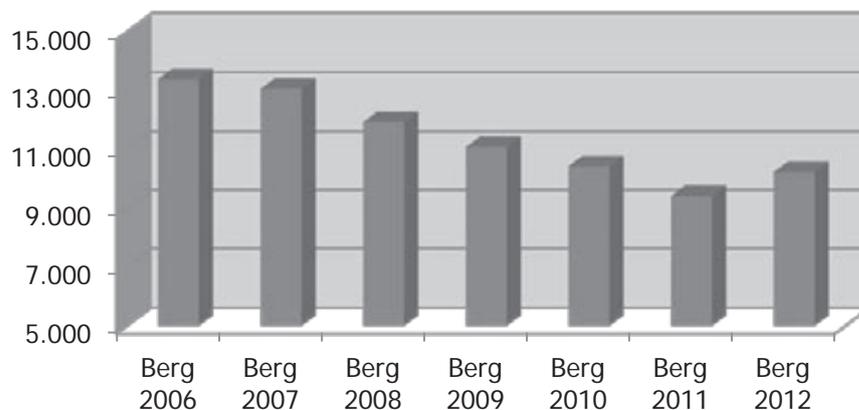
Während die Anzeigenerlöse durch die Herstellung von attraktiven Heften nur bedingt beeinflussbar sind, ist aktives Kostenmanagement insbesondere durch die Variation des Heftumfangs möglich. Der Heftumfang wirkt sich unmittelbar auf die Produktionskosten (Druck) und die Vertriebskosten (gewichtabhängiges Porto) aus.

Bei anzeigenschwachen Ausgaben wird eine vergleichsweise geringe Seitenzahl angestrebt, bei hohem Anzeigenvolumen ist hingegen ein größerer Heftumfang notwendig, um alle Anzeigen platzieren zu können. Durch das gestiegene Anzeigenvolumen musste in 2011 die Gesamtzahl der Seiten moderat um 16 auf 776 Seiten angepasst werden.

In 2011 wurden sechs Ausgaben von DAV Panorama mit gesamt 3.406.356 Exemplaren gedruckt (2010: 3.275.313).

Beim Jahrbuch Berg 2012 konnte der langjährige deutliche Abwärtstrend bei den Verkaufszahlen gestoppt werden (BERG 2010: 10.379, BERG 2011: 9.288, Berg 2012: 10.223). Dies ist nicht zuletzt auf die inhaltliche wie grafisch Erneuerung zurückzuführen. Seit 2011 wird das Jahrbuch vom österreichischen Tyrolia-Verlag redaktionell betreut.

Jahrbuch des DAV - Entwicklung der Verkaufszahlen



Der Bereich **Internet** weist in 2011 ein ausgeglichenes Ergebnis auf (Plan: -66 T€, Ist: -66 T€). Der für Herbst 2011 geplante Relaunch von alpenverein.de war aufgrund der komplexen Anforderungen bei der technischen Umsetzung auf Januar 2012 verschoben worden. Den höheren Kosten standen erfreulich hohe Werbeeinnahmen gegenüber. Obwohl wegen des Relaunches im „alten“ Internetauftritt nur geringfügige inhaltlichen Erweiterungen vorgenommen wurden, konnte sowohl bei den Seitenaufrufen (2010: 10.155.705, 2011: 11.314.471) als auch bei Visits (2010: 2.901.447, 2011: 3.228.814) Zunahmen verzeichnet werden.

Geschäftsbereich allgemein

Im Jahr 2011 konnten die Sponsoringeinnahmen mit 453 T€ nochmals leicht gegenüber dem Vorjahr (429 T€) gesteigert werden. 305 T€ wurden an die Ressorts weitergeleitet. Die direkten Aufwendungen für Sponsoring, wie z. B. Personalkosten, Werbekampagnen, betragen in 2011 129 T€.

Finanzsponsoring

Partner	Nettobetrag in T€
Versicherungskammer Bayern	160
Toyota	100
Globetrotter	96
Deutsche Bahn AG	35
Seeberger	30
Vaude	15
Sonstige Sponsoren	17

Geschäftsbereich Finanzen und Zentrale Dienste

Erträge

In 2011 konnten 16.641 T€ Mitgliedsbeiträge vereinnahmt werden. Dies sind 721 T€ mehr als im Budgetanschlag 2011 gemäß der Mehrjahresplanung 2008-2011 angesetzt waren. Gegenüber 2010 belaufen sich die Mehreinnahmen auf 779 T€. Wie schon im vergangenen Jahr setzte sich der Trend fort, dass die Diskrepanz zwischen der prozentualen Zunahme der Mitgliederzahlen (5,2%) und den Beitragseinnahmen (4,9%) mit 0,3 % vergleichsweise niedrig ist. Dies ist vor allem auf das starke Wachstum in der Altersgruppe der 26-40-jährigen Mitglieder zurückzuführen, die um 4,4% zulegen konnte. Im Jahr 2007 war in dieser Gruppe bei einem Gesamtmittgliederzuwachs von 3,7% noch ein geringer Rückgang zu verzeichnen.

Die geplanten **Erträge aus Vermögensanlagen** konnten trotz niedrigen Zinsniveaus auf den Finanzmärkten um 80 T€ übertroffen werden (Plan: 250 T€, Ist: 330 T€). Relevant für die Anlageentscheidungen sind die vom Präsidium beschlossenen Richtlinien zur Anlage liquiden Kapitals. Diese werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Bei **Sonstige Erträge** wird unter anderem der Bergrettungsbeitrag (Ist 2011: 62 T€) erfasst, der unter Zuführung/Auflösung von Rücklagen allgemein in voller Höhe den Rücklagen zugeführt wurde.

Zentrale Aufwendungen

Im Bereich **Vereinsleitung/Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden** wurde das Budget um 59 T€ deutlich überzogen (Plan: -258 T€, Ist: -317 T€). Diese Überziehung ist fast ausschließlich auf das in diesem Umfang nicht geplante Projekt „Überarbeitung Leitbild“ zurückzuführen (Ist 2011: -57 T€).

Unter der Rubrik **Vereinsleitung** sind unter anderem die Kosten für

- die Hauptversammlung in Heilbronn (-72 T€),
- den Verbandsrat (-20 T€),
- das Präsidium (-48 T€) und
- Sektionsgemeinschaften (-6 T€) verbucht.

Unter **Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden** sind unter anderem die Beiträge zum DOSB (-75 T€) und zum CAA (-31 T€) sowie sonstigen Verbänden (-2 T€) berücksichtigt. Außerdem werden hier die Projekte „Überarbeitung Leitbild“ (-57 T€) und „Förderung Ehrenamt“ (-6 T€) abgebildet.

Bei den **Zentralen Diensten** sind in der Position **Personal/Sonstige Fremdleistungen** (Plan: -1.155 T€, Ist: -1.173 T€) neben den planmäßigen Personalkosten (Plan: -1.125 T€, Ist: -1.025 T€) und den Fremdleistungen/Honorare (Plan: -30 T€, Ist: -54 T€) auch die schon erläuterte Anpassung der Pensionsrückstellung enthalten.

Die **Sachaufwendungen** weisen eine positive Abweichung von 100 T€ gegenüber dem Planansatz auf (Plan: -1.388 T€, Ist: -1.288 T€). In den **Sachaufwendungen** sind unter anderem die Raumkosten (-168 T€ für Instandhaltungs-, Reinigungs-, Energie- und Müllkosten), Reisekosten (-58 T€), Versicherungen und Abgaben (-28 T€), EDV (-406 T€), Werbung und Öffentlichkeitsarbeit (-34 T€) und Sonstiges (-388 T€) enthalten. Weiter enthalten sind hier Darlehenstilgungen (-192 T€) sowie Investitionen (-14 T€). Bei den EDV-Kosten handelt es sich unter anderem um die Kosten folgender Maßnahmen: Hard- und Softwarewartung und Honorare für EDV-Dienstleistungen (-398 T€), Installation einer umweltfreundlichen Klimaanlage für das DAV-Rechenzentrum (-88 T€) sowie sonstige Kosten (-8 T€). Die Klimaanlage wurde durch Auflösung aus Rücklagen finanziert.

In der Rubrik Sonstiges sind neben den Rechts- und Steuerberatungskosten (-142 T€) auch die Kosten für Porto (-86 T€), Telekommunikation (-47 T€), Bürobedarf und Zeitschriften (-35 T€), Leasing (-29 T€) sowie die sonstigen Aufwendungen (-49 T€) enthalten.

Die **Finanzaufwendungen** (Plan: -63 T€, Ist: -74 T€) setzen sich zusammen aus den Finanzierungskosten für den Um- bzw. Erweiterungsbau der Bundesgeschäftsstelle aus dem Jahr 2004 (-65 T€) sowie den Kosten des Geldverkehrs (-9 T€).

Unter **Zuführung/Auflösung von Rücklagen** (Plan: -250 T€, Ist: -1.563 T€) ist das gesamte rechnerische Jahresergebnis nach Geschäftsbereichen den Rücklagen zugeführt worden (siehe 5., Ergebnis nach Geschäftsbereichen).

Unter **Direkte Dienstleistung** sind unter anderem die Versicherungen für Mitglieder und Sektionen (Plan: -1.830 T€, Ist: -1.658 T€) abgebildet.

Im Jahr 2011 wurden insgesamt 41 T€ aus dem **Innovationsfonds** für diverse Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

DAV-Haus Obertauern - Teilbereich Österreich

Im Teilbereich **Österreich** (Plan: 20 T€, Ist: -5 T€) ist neben dem **DAV-Haus Obertauern** (Ist 2011: -28 T€), die Klostertaler Umwelthütte (Ist 2011: 3 T€) sowie die von der Sektion Oberland gepachtete Neue Prager Hütte (Ist 2011: 21 T€) enthalten.

Das negative Ergebnis des **DAV-Haus Obertauern** ist unter anderem auf umfangreiche Renovierungs- und Modernisierungsarbeiten zurückzuführen, die aus Sicherheitsgründen zwingend erforderlich waren. So wurde der Eingangsvorbau umgebaut und das komplette Treppengeländer erneuert.

Außerdem schlugen sich die sehr schwachen Nächtigungszahlen des Jahres negativ auf das Ergebnis nieder. Hier konnte sich das DAV-Haus dem Trend einer eher schwachen Saison in Obertauern nicht entziehen. Wie schon in Vorjahren wurde auch in 2011 eine Kostenumlage in Höhe von 8 T€ zu Gunsten des Teilbereichs Deutschland gebucht, die sich dort positiv auswirkt.

Ressort Vertrieb

Das Ressort **Vertrieb** hat im Jahr 2011 den Planansatz um 111 T€ verfehlt (Plan: 118 T€, Ist: 7 T€).

Von den fünf Hauptproduktgruppen **Karten, Führer, Literatur, Merchandising** sowie **Sektionsbedarf** konnten nur bei der Literatur die Ziele deutlich übertroffen werden.

Die Abweichung beim Verkauf von **Karten** (Plan: 176 T€, Ist: 160 T€) ist nahezu ausschließlich auf den Rückgang bei den digitalen AV-Karten zurückzuführen. Dies ist zum einen dadurch begründet, dass die derzeit aktuelle Ausgabe bereits im Dezember 2009 veröffentlicht wurde und folglich eine gewisse Marktsättigung zu verzeichnen ist. Zum anderen ist die Verdrängung der Karten-DVD durch GPS-Geräte und das Internet signifikant feststellbar. Letzteres löst auch die Führer (Plan: 32 T€, Ist: 25 T€) als primäre Informationsquelle immer mehr ab.

Die positive Abweichung im Bereich **Literatur** (Plan: 121 T€, Ist: 137 T€) ist insbesondere auf den im Vergleich zum Vorjahr gestiegenen Absatz beim Jahrbuch Berg 2012 zurückzuführen. Auch in den anderen Produktkategorien Kalender, Alpin-Lehrbücher und Sonstige Literatur konnten die Erwartungen leicht übertroffen werden.

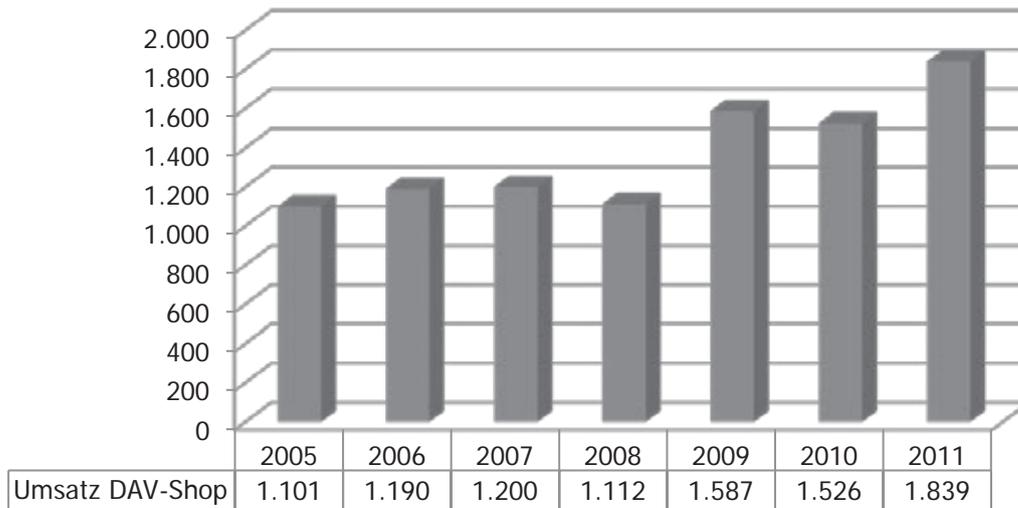
Bei der **Merchandising-Kollektion** (Plan: 165 T€, Ist: 109 T€) war der Planansatz – bedingt durch die positiven Ergebnisse der Vorjahre – deutlich zu optimistisch. Es hat sich gezeigt, dass der Geschmack der Mitglieder bei einigen Kollektionsstücken leider nicht getroffen wurde. Aus diesem Grund hat man sich dafür entschieden, zukünftig mit einer anderen Partnerfirma im Bereich Merchandising zusammen zu arbeiten, die auch schon neue Ideen eingebracht hat.

Seit dem Jahr 2009 gibt es das Angebot für Sektionen, über die sogenannte **Einkaufsgemeinschaft für DAV-Sektionen** ihren Bedarf an Kletterhallenausstattung und Hütteneinrichtung zu vergünstigten Konditionen bei ausgewählten Herstellern/Händlern zu beziehen. Die Lieferung der Waren erfolgt durch die Hersteller/Händler direkt an die Sektion, die Fakturierung durch den DAV. In 2011 wurden so Umsätze in Höhe von 119 T€ getätigt (2010: 81 T€).

Die deutliche Abweichung bei den **Vertriebsaufwendungen** (Plan: -391 T€, Ist: -442 T€) ist unter anderem auf Umsetzung von rechtlichen Vorschriften im DAV-Shop und den damit verbundenen Anpassungen in der EDV zurückzuführen.

Folgendes Diagramm zeigt die Umsatzentwicklung seit der Integration des DAV-Shops in die Bundesgeschäftsstelle Mitte 2004. Ein Großteil des Umsatzzuwachses in den letzten drei Jahren ist auf die Aufnahme von umsatzstarken, aber eher margenschwachen GPS-Geräten in das Sortiment des DAV-Shops zurückzuführen.

Umsatzentwicklung DAV-Shop (in T€)



Als wiederum sehr erfolgreich erwies sich die **Zentrale Spendenaktion** zu Gunsten der Hütten. Nach dem Spendenanschreiben vom Oktober 2011, das an 159.826 Mitglieder aus 118 Sektionen versandt wurde, konnten Spenden in Höhe von 440 T€ verbucht werden. Dem gegenüber standen Aufwendungen, wie Porto- und Druckkosten von 195 T€. Aus dem Überschuss wurde eine Rückstellung über 245 T€ für Hüttenmaßnahmen gebildet.

Stabsressort Jugend / Jugendbildungsstätte

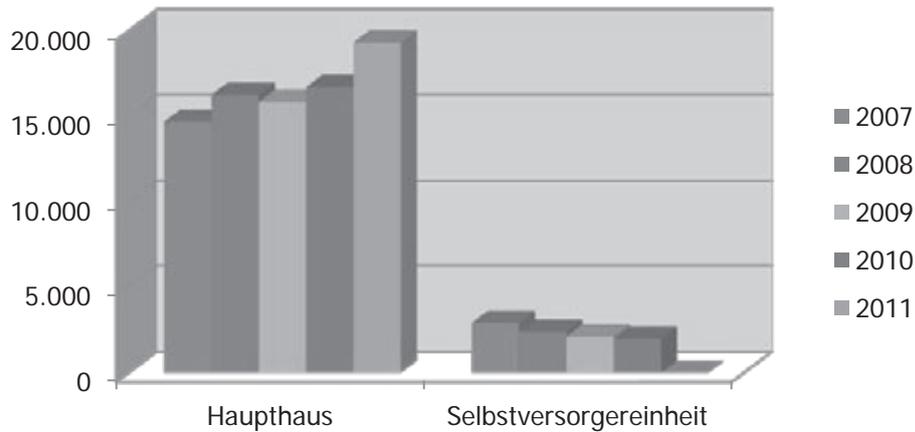
Der Gesamtetat **Jugend** weist eine negative Abweichung von 216 T€ gegenüber dem Planansatz 2011 auf (Plan: -1.093 T€, Ist: -1.308 T€), die allerdings größtenteils auf die nicht im Plan enthaltenen Kosten für den Umbau und die Sanierung der Jugendbildungsstätte Hindelang zurückzuführen ist (siehe unten).

Die positive Abweichung bei **Allgemeine Jugendarbeit Sonstiges** (Plan: -165 T€, Ist: -107 T€) ist u.a. auf die Verringerung der Personalkosten durch Altersteilerstattungen der Arbeitsagentur und die Verschiebung von einigen Publikationen zurückzuführen.

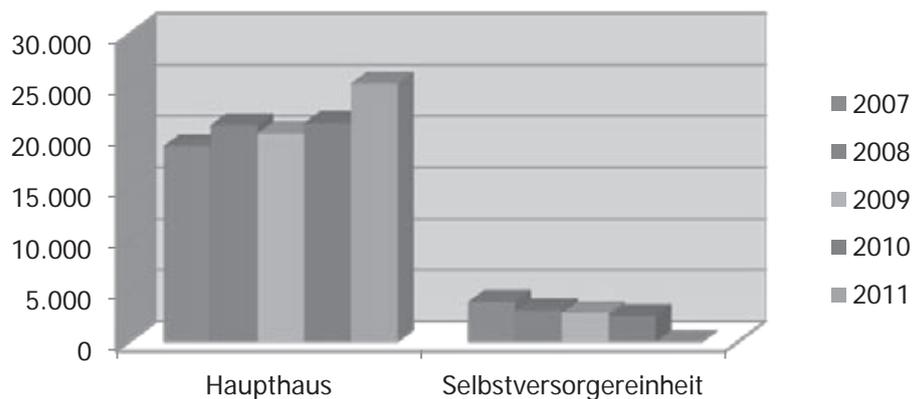
Das Defizit bei **Gremien/Sonderveranstaltungen** (Plan: -95 T€, Ist: -114 T€) ist unter anderem auf die nicht im Plan enthaltene Mädchenexpedition nach Albanien zurückzuführen.

Die **Jugendbildungsstätte Hindelang** konnte im **laufenden Betrieb** im Jahr 2011 mit einer positiven Abweichung von 26 T€ gegenüber dem Planansatz ein sehr gutes Ergebnis erzielen (Plan: -260 T€, Ist: -234 T€). Hierfür war vor allem der deutliche Anstieg der Übernachtungs- und Belegungszahlen (siehe Diagramme) gegenüber 2010 verantwortlich. Im Rahmen der Sanierung wurde in 2011 die Selbstversorgereinheit aufgelöst.

JBS Hindelang Entwicklung der Übernachtungszahlen



JBS Hindelang Entwicklung der Belegungszahlen



In Herbst 2011 wurden in der Jugendbildungsstätte die **Renovierungs- und Modernisierungsarbeiten** abgeschlossen und in 2011 insgesamt 414 T€ investiert. Die gesamten Baukosten betragen 1.800 T€.

Die Renovierung und Modernisierung der Jugendbildungsstätte wurde durch Zuschüsse des Bayerischen Jugendrings im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfeprogramms, durch Etatmittel und Rücklagen sowie über Kreditaufnahme finanziert. Die zugesagten Beihilfen wurden abgerufen, aber in 2011 noch nicht vereinnahmt.

8. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Derzeit beschäftigt der Deutsche Alpenverein in der Bundesgeschäftsstelle in München, im Haus des Alpinismus und in der Jugendbildungsstätte in Bad Hindelang insgesamt 88 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (auf Vollzeit- bzw. Teilzeitbasis, ohne Aushilfen). In folgender Tabelle ist die Aufteilung der „Personaleinheiten“ (Vollzeitstellen) auf die TVÖD-Gruppierungen gemäß dem genehmigten Stellenplan dargestellt:

TVÖD-Stufen	BGS	Haus des Alpinismus	JBS
AT	5,0	1,0	
13	10,0		1,0
9, 10, 11, 12	36,9	5,4	1,0
1 - 8	3,0	1,5	7,8
Auszubildende			1,0
PE Gesamt*	54,9	7,9	10,8

* hierin enthalten ist eine zeitlich befristete Projektstelle.

Bericht der Rechnungsprüfer

Rechnungsprüfungsbericht für das Kalenderjahr 2011

Wir, die Rechnungsprüfer Nikolaus Adora, Jürgen Müller und Erwin Stolz, haben die Rechnungslegung des Deutschen Alpenvereins e. V. (DAV) für das Kalenderjahr 2011 in Stichproben überprüft. Unterstützt wurden wir – wie schon in den Vorjahren – durch die Kanzlei Dr. Kleeberg & Partner, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, München, die mit dem Hauptversammlungsbeschluss vom 28./29. Oktober 2011 in Heilbronn zur Prüfung bestellt wurde.

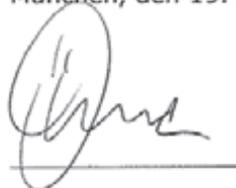
Die von uns und der Kanzlei Dr. Kleeberg vorgenommenen Prüfungshandlungen haben keine Beanstandungen ergeben. Unsere Empfehlungen sind in dem Bericht der Kanzlei Dr. Kleeberg und der Rechnungsprüfer vom 6. Juli 2012 enthalten.

Aufgrund der von uns durchgeführten Prüfungshandlungen kommen wir zu dem Ergebnis, dass das Rechnungswesen des DAV im Kalenderjahr 2011, soweit es Gegenstand unserer Prüfungshandlungen war, angemessen ist und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Rechnungslegung entspricht. Das Belegwesen ist geordnet.

Wir empfehlen daher der Hauptversammlung 2012 in Stuttgart, dem Präsidium und dem Verbandsrat des Deutschen Alpenvereins e. V. gem. § 21 c) der Satzung des DAV für das Kalenderjahr 2011 Entlastung zu erteilen.

Wir schlagen den Sektionen außerdem vor, der Kanzlei Dr. Kleeberg auch für das Rechnungsjahr 2012 ein Prüfungsmandat im bisherigen Umfang zu erteilen.

München, den 19. Juli 2012



Nikolaus Andora



Jürgen Müller



Erwin Stolz

Bescheinigung Wirtschaftsprüfer Dr. Kleeberg und Partner

D. Bescheinigung

Wir wurden durch die Hauptversammlung des Deutschen Alpenverein e.V. bestellt, die ehrenamtlichen Rechnungsprüfer bei der Durchführung der Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens zu unterstützen. Die ehrenamtlichen Rechnungsprüfer haben uns mit der Prüfung der Bereiche Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen einschließlich der Hüttenumlagen, Stimmrechte der Sektionen und der Zuschüsse und Fördermittel an den Deutschen Alpenverein e.V. betraut. Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir die Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer Deutschland e.V. entsprechend beachtet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

München, den 06.07.2012

DR. KLEBERG & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT


Heine
Wirtschaftsprüfer


ppa. Zenger
Wirtschaftsprüferin

5. Entlastung des Präsidiums und des Verbandsrates

Die Unterlagen liegen den Sektionen im Rahmen der Punkte 3 und 4 der Tagesordnung sowie im schriftlichen Jahresbericht vor.

6. Berufung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für das Jahr 2013

Antrag des Verbandsrates

In § 26 der DAV-Satzung ist die Unterstützung der von der Hauptversammlung gewählten Rechnungsprüfer durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geregelt. Bezüglich der Auswahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sieht § 26 Satz 2 folgendes Verfahren vor: *„Sie (die Rechnungsprüfer) werden durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in unterstützt, der/die von der Hauptversammlung im Benehmen mit den Rechnungsprüfern auf Vorschlag des Verbandsrates berufen wird.“*

Seit dem Jahr 2004 (Prüfung des Abschlusses zum 31.12.2003) prüft die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Kleeberg & Partner die Rechnungslegung des DAV, wobei der Prüfungsumfang jeweils durch die Rechnungsprüfer festgelegt wird. Im Jahr 2008 hat die Hauptversammlung entschieden, dass zwar weiterhin die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Kleeberg & Partner durchgeführt werden soll, dass aber die Prüfungsleitung wechseln soll. Im Jahr 2009 wurde die Prüfungsleitung neu besetzt.

Die Rechnungsprüfer haben nun vorgeschlagen, dass die Prüfung zum 31.12.2012 erneut durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Kleeberg & Partner durchgeführt werden soll.

Der Verbandsrat hat sich im Rahmen seiner Sitzung am 6./7. Juli 2012 mit dem Vorschlag der Rechnungsprüfer befasst und unterstützt diesen.

Der Verbandsrat stellt folgenden Antrag:

Die Hauptversammlung beschließt, dass gemäß § 26 der DAV-Satzung die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Kleeberg & Partner die Rechnungsprüfer im Jahr 2013 bei der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 unterstützt.

7. Einheitliche Regelung der Halleneintritte für Jugendleiter/-innen und betreute Jugendgruppen der JDAV

Antrag der Sektionen Baden-Baden/Murgtal, Celle, Hannover, Heilbronn, Jena, Wilhelmshaven

Die oben genannten Sektionen stellen folgenden Antrag an die Hauptversammlung:

Analog zur Regelung bei Hüttenübernachtungen soll für Eintritte von Jugendleitern und betreuten Jugendgruppen eine bundesweit einheitliche Regelung getroffen werden.

Die Regelung umfasst die folgenden Punkte:

1. Jugendgruppen der JDAV in Begleitung eines Jugendleiters bzw. Trainers

Für je 4 Teilnehmer einer Gruppe erhält ein/e Jugendleiter/in bzw. ein/e Trainer/in (FÜL) freien Halleneintritt.

Für die Teilnehmer betreuter Jugendgruppen ab 4 Teilnehmern in Begleitung eines Jugendleiters/in bzw. Trainers/in bestimmt die hallenbetreibende Sektion einen ermäßigten JDAV Gruppenpreis, der offiziell ausgehängt wird.

2. Jugendleiter ohne Begleitung einer Gruppe

Für die in den überarbeiteten Förderrichtlinien für künstliche Kletteranlagen festgelegten Hallenstufen 1-3 gelten folgende Obergrenzen für eine Tageskarte für Jugendleiter/innen der JDAV.

<i>Stufe 1</i>	<i>4,- Euro</i>
<i>Stufe 2</i>	<i>5,- Euro</i>
<i>Stufe 3</i>	<i>6,- Euro</i>

Anmerkungen:

- 1. Bei JDAV Jugendgruppen in Begleitung eines/r Trainers/in (FÜL) kann die hallenbetreibende Sektion eine Bestätigung durch den/die Jugendreferenten/in der Sektion verlangen. Diese kann auch fernmündlich erfolgen.*
- 2. Jugendleiter im Sinne dieser Regelung sind nur solche, die eine gültige Jahresmarke besitzen.*

Antrag an die Hauptversammlung:

Die Hauptversammlung beschließt, dass sich alle Sektionen freiwillig dazu verpflichten sollen, die dargestellten Ermäßigungen für Jugendleiter und Gruppen der JDAV umzusetzen.

Antrag an die Hauptversammlung:

Die Hauptversammlung beschließt, dass die „Einheitliche Regelung der Halleneintritte für Jugendleiter/innen und betreute Jugendgruppen der JDAV“ Bestandteil der überarbeiteten Förderrichtlinien für künstliche Kletteranlagen wird.

Begründung:

Einleitung

In vielen Sektionen haben Kletterhallen in den vergangenen 10 Jahren die klassischen Vereinsheime als Zentren des Vereinslebens abgelöst. Insbesondere die Jugendarbeit findet infolgedessen zu großen Teilen in den Kletterhallen statt. Sektionen fördern die eigene Jugendarbeit, indem sie beispielsweise ermäßigte Halleneintritte und gesonderte Trainingszeiten für Jugendgruppen ausweisen. Die Regelungen in den einzelnen Sektionen sind dabei sehr unterschiedlich. In Einzelfällen verlangen Sektionen für Jugendleiter den regulären Eintrittspreis – auch während der Gruppenstunden sektionseigener Gruppen. Teilweise sind zwischen benachbarten Sektionen komplizierte Rückerstattungsmodelle vereinbart.

In den vergangenen Jahren haben Jugendleiter immer wieder auf Missstände beim Besuch von DAV Kletterhallen hingewiesen. Teils fand dies im Dialog mit den Sektionsvorsitzenden und den Betreibern der Hallen vor Ort statt, teils gegenüber der Landes- und Bundesjugendleitung. Aus diesem Grund hat die Bundesjugendleitung das Anliegen der Jugendleiter zusammen mit Vertretern der antragstellenden Sektionen sowie Vertretern der Landesjugendleitungen aus Baden-Württemberg und Bayern erörtert und den vorliegenden Antrag verfasst. Ziel dieses Antrages ist eine einheitliche, transparente Regelung der Halleneintritte für Jugendleiter/innen und betreute Jugendgruppen im DAV. Diese erstreckt sich auf Jugendleiter/innen und Jugendgruppen aller Sektionen und zielt auf eine bundesweite Förderung der Jugendarbeit ab.

Förderung der Jugendarbeit

Die Förderung der Jugend ist für den DAV von besonderer Bedeutung – dazu bekennt er sich in seinem Leitbild. In der Mehrjahresplanung 2012 bis 2015 wurde die Arbeit der JDAV als ein Schwerpunkt des DAV in den kommenden Jahren festgelegt. Diese deutlichen Bekenntnisse spiegeln die Bedeutung der Jugendarbeit für die Sektionen sowie für den gesamten Verband wieder. Eine florierende Jugendarbeit ist eine unabdingbare Grundlage für eine nachhaltige Mitgliederentwicklung in den Sektionen.

Deshalb ist die Förderung der Jugendarbeit den Sektionen ein großes Anliegen. Durch einen eigenen Jugendetat, die besondere Stellung der Jugend in der Sektion und die bevorzugte Förderung von Ausfahrten usw. existieren bereits vielfältige Möglichkeiten. Der Bereich der Kletterhallen ist allerdings noch nicht so gut abgedeckt und es besteht Aufholbedarf.

Denn Jugendarbeit findet mittlerweile zu großen Teilen in Kletterhallen statt. Für die jugendlichen Mitglieder des DAV sind die Kletterhallen der Ort, an dem sie das gemeinsame Vereinsleben erfahren und mitgestalten. Um die Jugendarbeit zu fördern, ist es deshalb notwendig, diese Einrichtungen so jugendfreundlich wie möglich zu gestalten.

Während der Gruppenstunden bilden die Jugendleiter/innen Kinder und Jugendliche aus, trainieren sie und übernehmen die Verantwortung für ihre Teilnehmer/innen. Im Rahmen dieser Tätigkeit engagieren sie sich ehrenamtlich und erhalten im Gegensatz zu anderen Kursleiter/innen im Normalfall kein Honorar oder Aufwandsentschädigung. Folglich sollten ihnen auch für ihr Engagement keine Kosten entstehen. Ein kostenfreier Eintritt während der Gruppenstunden für ehrenamtliche Jugendleiter/innen ist deshalb angemessen und unerlässlich. Um die Sicherheit der Teilnehmer/innen gewährleisten zu können, ist ein geeignetes Verhältnis von Teilnehmer/innen und Betreuer/innen unerlässlich. Die einschlägigen Richtlinien weisen dabei ein Verhältnis von 4 Teilnehmer/innen pro Betreuer/innen aus.

Förderung des Ehrenamtes

Die Förderung des Ehrenamtes ist eine der wesentlichen Aufgaben des DAV, da das Vereinsleben auf allen Ebenen im Wesentlichen auf ehrenamtlichem Engagement beruht. So unterstützt beispielsweise die Bundeskommission „Ehrenamt“ die Sektionen durch Erarbeitung von geeigneten Konzepten bei der Gewinnung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen. Im Jugendbereich soll ein Förderungskonzept mit einem Fortbildungs- und Qualifizierungsangebot für Mandatsträger/innen der JDAV erarbeitet werden, um den Nachwuchs für ehrenamtliches Engagement im Alpenverein zu sichern. Ein wichtiger Baustein zur nachhaltigen Gewinnung von Ehrenamtlichen ist in jedem Fall eine Kultur der Anerkennung und Wertschätzung. Ein vergünstigter Eintritt in Kletterhallen trägt hierzu wesentlich bei, weil er einen direkten Nutzen für die Jugendarbeit und die Jugendleiter/innen hat.

Durch ihr Engagement in ihrer eigenen Jugendgruppe – aber auch in der Gremienarbeit – bilden Jugendleiter/innen die Basis der JDAV. Die Jugendgruppen sind die Aushängeschilder der Sektionen – durch sie werden neue Mitglieder angezogen und nachhaltig für die Anliegen des DAV gewonnen. Auf dem Bundesjugendleitertag und in den Gremien der JDAV – von der Sektionsjugend bis zur Bundesjugendleitung – tragen aktive Jugendleiter/innen zur politischen Willensbildung bei und sind die Basis für die Nachwuchsgewinnung auf Erwachsenenenebene. Den Zugang zum Ehrenamt finden sie in der Regel durch regelmäßige, persönliche Kontakte und die Teilhabe am Vereinsleben. Ein zentraler Ort dafür sind die Kletterhallen.

Jugendleiter/innen leisten ihre Arbeit im Gegensatz zu anderen Personengruppen wie Fachübungsleitern, Trainern rein ehrenamtlich ohne eine Aufwandsentschädigung zu erhalten. Darüber hinaus sind sie in der Regel Schüler, Auszubildende oder Studenten und verfügen über kein bzw. ein sehr geringes eigenes Einkommen. Eine Ermäßigung privater Halleneintritte stellt daher eine gute Möglichkeit der Anerkennung und Förderung mit einem spürbaren Mehrwert für sie dar. Eine ähnliche Regelung für Hüttenbesuche hat sich in den vergangenen Jahren bereits bewährt.

Kosten

Regelungen, die die Jugendarbeit fördern, sollen in ihrer Anwendung für die Betroffenen so einfach wie möglich sein. Komplizierte Förderungsmodelle, bei denen Jugendleiter/innen ihre Unkosten mit dem/der eigenen Jugendreferenten/in abrechnen, bedeuten für Jugendleiter einen erhöhten bürokratischen Aufwand. Deshalb ist es wichtig, eine möglichst einfache, einheitliche und transparente Regelung zu vereinbaren.

Für die antragstellenden Sektionen ist es wichtig, dass die Frage der Kostenübernahme beantwortet wird. Dabei wird auch von den antragstellenden Sektionen mit eigener Kletteranlage eine unbürokratische Lösung im Sinne einer Kostenübernahme durch die eigene Sektion/Kletterhalle befürwortet.

Im Moment fehlt eine einheitliche Regulierung der Eintrittspreise für DAV Kletteranlagen, die Jugendleiter/innen und ihre besonderen Bedürfnisse ausreichend berücksichtigt. Bei der Bestimmung der Tarife sollten die Vereinsziele stets im Vordergrund stehen. Finanzielle Interessen – insbesondere von Pächtern und Betreibergesellschaften – müssen dabei hinter den Interessen der Vereinsmitglieder zurückstehen. Insbesondere dürfen Pachtverträge, die Sektionen mit Betreibergesellschaften abschließen, der Förderung der gemeinnützigen, ehrenamtlichen Arbeit nicht im Wege stehen.

Nach Meinung der Antragsteller sollten ehrenamtlich engagierte Jugendleiter auch in Hallen anderer Sektionen nicht mehr für den Eintritt bezahlen, als die durch ihren Besuch entstehenden Unkosten. Jeglicher Gewinn – sei es der eines Pächters oder der der hallenbesitzenden Sektion – darf nicht von ehrenamtlichen Mitarbeitern des DAV gezahlt werden. Auch sollte bei einer Umlage der Eintritte auf die Sektionen der Jugendleiter/innen keine Gewinne bei den betreibenden Sektionen erwirtschaftet werden. Der Bau der Kletterhallen wurde durch die Solidargemeinschaft der Sektionen in Form von Beihilfen und Darlehen in erheblichem Umfang gefördert. Auch bei zukünftigen Baumaßnahmen profitieren die Sektionen mit einer Kletterhalle von den Fördermöglichkeiten. Damit tragen Sektionen ohne eigene Kletterhalle bereits einen Teil der Kosten, die beim Bau der Kletterhallen entstanden sind.

Neben den vermeintlichen Einnahmen durch die Eintritte begünstigt der Bau einer eigenen Kletterhalle auch die Mitgliederentwicklung der Sektion. Von den 20 Sektionen mit dem stärksten Mitgliederzuwachs betreiben 17 eine eigene Kletteranlage. Mit dem Hallenbetrieb gehen somit in der Regel weitere Einnahmen in Form von steigenden Mitgliedsbeiträgen einher.

Aus diesen Gründen ist es plausibel, dass die zu erwartenden Belastungen von den betroffenen Hallen bzw. den besitzenden Sektionen getragen werden.

Sonstiges / Schluss

Die vorgeschlagene Regelung fördert die Jugendarbeit in der JDAV sowie die Jugendleiter/innen in angemessener Art und Weise. Darüber hinaus betont der DAV damit die besondere Bedeutung, die die ehrenamtliche, gemeinnützige Arbeit im Verein hat. Öffentlich ausgewiesene Jugendtarife sind ein Bekenntnis zur Bedeutung der ehrenamtlichen Jugendarbeit im DAV und unterstreichen dieses wichtige Signal. Die dargestellten, finanziellen Mehrbelastungen stehen dabei in einem guten Verhältnis zur Förderung der Vereinsziele im Sinne des DAV. Für Hüttenbesuche hat sich eine entsprechende Regelung in den vergangenen Jahren bereits bewährt. Eine Ausweitung auf Besuche in Kletterhallen nimmt dabei Rücksicht auf die veränderten Rahmenbedingungen der Jugendarbeit im DAV.

Stellungnahme des Verbandsrates

Der Verbandsrat empfiehlt der Hauptversammlung, folgenden Beschluss zu treffen:

1. Die Hauptversammlung unterstützt grundsätzlich das Anliegen der Jugend, Jugendleiter und -leiterinnen zu fördern und anerkennt die hohe Bedeutung der Jugendarbeit für den DAV.
2. Die Hauptversammlung fordert alle Sektionen auf, die Selbstverpflichtung einzugehen, den Jugendleitern entstehende Kosten für den Halleneintritt bei der Durchführung von Kursen zu erstatten.
3. Kletterhallenbesitzenden Sektionen wird nahegelegt, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten vergünstigte Halleneintritte für Jugendleiter und -leiterinnen zu schaffen.
4. Der Verbandsrat empfiehlt der Hauptversammlung im Übrigen die Ablehnung des Antrages der Sektionen Baden-Baden/Murgtal, Celle, Hannover, Heilbronn, Jena und Wilhelmshaven, in der vorliegenden Form.
Diese Ablehnung bezieht sich sowohl auf den ersten Antragsteil – die freiwillige Selbstverpflichtung zur Umsetzung der Ermäßigung für Jugendleiter/-leiterinnen und Gruppen der JDAV – sowie auf den zweiten Antragsteil, die Aufnahme der „Einheitlichen Regelung der Halleneintritte für Jugendleiter/innen und betreute Jugendgruppen der JDAV“ in die überarbeiteten Förderrichtlinien für künstliche Kletteranlagen.

Begründung:

Der erste Teil des Antrags der o.g. Sektionen zielt auf eine Eintrittsregelung

- für Jugendgruppen der JDAV in Begleitung eines Jugendleiters bzw. Trainers in Kletterhallen (4:1 Regelung)
- für Jugendleiter ohne Begleitung einer Gruppe.

Grundsätzlich handhaben die DAV-Sektionen diese beiden Fälle derzeit sehr unterschiedlich. Abhängig davon, ob es sich um eine Sektion mit oder ohne Kletterhalle handelt, gibt es eine große Bandbreite von Eintrittsregelungen:

- freier Eintritt für eigene Jugendleiter und -leiterinnen
- freier Eintritt für Jugendleiter und -leiterinnen von Nachbarsektionen
- Übernahme der Kosten einer Jahresmarke
- Reduzierung des Eintrittsgeldes um x %
- keinerlei Gewährung von Ermäßigungen.

Eine Standardisierung scheint dem Verbandsrat kaum durchsetzbar. So gibt es zum Beispiel auch für die Höhe des Jugendetats, die Förderung von Jugendausfahrten etc. keine sektionsübergreifenden Regelungen.

Der Antrag formuliert, dass die Regelung „analog zur Regelung bei Hüttenübernachtungen“ erfolgen soll. Jugendleiter erhalten bei einem Aufenthalt auf der Hütte generell den Jugendtarif, unabhängig davon, ob sie mit einer Gruppe unterwegs sind oder nicht. Die Hütten und die hüttenbesitzenden Sektionen leisten somit einen Beitrag zur Förderung des Ehrenamtes im Jugendbereich; unabhängig davon, ob der Jugendleiter eine Hütte seiner Sektion besucht, die einer anderen Sektion oder ob seine eigene Sektion gar keine Hütte besitzt.

Allerdings ist hier die Finanzierungssituation eine andere, denn durch die Hüttenumlage bzw. durch übernommene Hüttenpatenschaften beteiligen sich **alle** Sektionen direkt an der Finanzierung der AV-Hütten, während es bei den Kletterhallen keine Umlage gibt.

Im Abschnitt „Kosten“ zeichnen die antragstellenden Sektionen ein falsches Bild von der Situation der DAV-Kletterhallen:

- DAV-Kletterhallen sind in der Regel nicht verpachtet; sie werden größtenteils ehrenamtlich geführt oder die Sektion hat ein Unternehmen mit der Betriebsführung beauftragt.
- Durch hohe Anfangsinvestitionen ist mit einem Zeitraum zwischen 15 und 20 Jahren zu rechnen, bis eine Halle erstmals Erträge erwirtschaften kann. Entsprechend den Vorgaben zur Besteuerung von Vereinen müssen diese Mittel wieder vollständig dem Vereinszweck zugeführt werden. Die Aussage „Jeglicher Gewinn – sei es der eines Pächters oder der der hallenbesitzenden Sektion – darf nicht von ehrenamtlichen Mitarbeitern des DAV gezahlt werden“ ist demnach definitiv nicht stichhaltig.
- Die Aussage, dass der Bau von Kletterhallen durch die Solidargemeinschaft der Sektionen finanziert wird, ist richtig; allerdings nicht „in einem erheblichen Umfang“. Zum Vergleich: bei Hütten und Wegen betragen die Beihilfen aus dem Solidartopf zwischen 40 und 50% der Baukosten; bei Kletterhallen sind es im Normalfall nur ca. 10%.

Grundsätzlich ist die Zielrichtung des Antrages – die Förderung des Ehrenamtes insbesondere im Jugendbereich – sehr zu begrüßen. Kletterhallen nehmen inzwischen eine zentrale Rolle bei der Jugendarbeit des DAV ein – als Veranstaltungsort, Sportstätte und sozialer Anlaufpunkt.

Wird dem Antrag jedoch so stattgegeben und eine einheitliche Eintrittsregelung für alle Jugendleiter und -leiterinnen der JDAV verabschiedet, tragen kletterhallenbesitzende Sektionen die gesamten Kosten (in Form von Mindereinnahmen), während nicht hallenbesitzende Sektionen nicht belastet werden.

Nach Ansicht des Verbandsrates ist hier das Verursacherprinzip zu wahren: die Kosten müssen von den Sektionen getragen werden, aus denen die Jugendleiter/Jugendgruppen stammen, nicht allein von den kletterhallenbesitzenden Sektionen.

Aus diesem Grund lehnt der Verbandsrat beide Teile des Antrages ab und spricht sich auch gegen die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die zu verabschiedenden „Richtlinien des Deutschen Alpenvereins zur Förderung von Baumaßnahmen für Kletteranlagen“, TOP 8 der Hauptversammlung, aus.

8. Richtlinien des Deutschen Alpenvereins zur Förderung von Baumaßnahmen für Kletteranlagen

Antrag des Verbandsrates

Die derzeit gültigen Richtlinien für die Verteilung für Beihilfen und Darlehen für künstliche Kletteranlagen stammen aus dem Jahr 2002 und wurden zwischenzeitlich mehrmals aktualisiert (letztmalig 2009 in Bezug auf Darlehensmodalitäten bzw. 2010 bezüglich der Durchführung von Wettkämpfen in DAV Kletterhallen).

Um der großen „Nachfrage“ von Sektionen nach Beihilfen und Darlehen gerecht zu werden, wurde ab 2007 neben der Regelförderung entsprechend Hauptversammlungsbeschlüssen ein Sonderförderfonds für Kletterhallen in Höhe von insgesamt 11 Mio. € für Beihilfen und Darlehen aufgelegt. Diese zusätzlichen Fördermittel waren Ende 2011 ausgeschöpft. 2011 sah sich der Verbandsrat zudem zur Aussetzung der Regelförderung gezwungen, da durch die anhaltend starke Nachfrage von Sektionen die Mittel der Jahre 2012 und 2013 bereits verplant waren.

Vor diesem Hintergrund hat der Verbandrat in seiner 24. Sitzung vom 2./3. Juli 2011 beschlossen, bis zur Hauptversammlung 2012 die Richtlinien zur Verteilung von Beihilfen und Darlehen für künstliche Kletteranlagen grundlegend zu überarbeiten. Anschließend muss der aus dem Jahr 2010 stammende „Bedarfsplan künstliche Kletteranlagen“ überarbeitet und vom Verbandsrat als dem zuständigen Gremium spätestens in der Sitzung Juli 2013 verabschiedet werden.

Seit Herbst 2011 hat sich ein Projektteam unter der Leitung von Vizepräsident Ludwig Wucherpennig mit der Überarbeitung der Richtlinien befasst. Zentrale Aufgabenstellung war die Schaffung eines transparenten, nachvollziehbaren Vergabesystems, mit dem die zur Verfügung stehenden Mittel möglichst effektiv für die anstehenden Baumaßnahmen verwendet werden.

Des Weiteren hat der Verbandsrat die Notwendigkeit der übergreifenden Steuerung des Kletterhallenbaus der Sektionen durch den Hauptverein festgestellt - hinsichtlich Standort, Bedarf an Kletterflächen, Größe und Art der Anlage, Überschneidung mit Nachbarsektionen, Entwicklungspotenzial etc.

Folgende Ziele wurden bei der Erarbeitung der neuen Richtlinien zugrunde gelegt:

1. Vorrangig werden Anlagen kleiner und mittlerer Größe gefördert, die den Bedarf der Mitglieder der erbauenden Sektion decken und die von dieser Sektion in Eigenregie ohne professionelle Unterstützung betreut werden können. Mit diesen Anlagen werden wohnortnahe Klettermöglichkeiten für die Mitglieder der Sektionen zur Verfügung gestellt.
2. Gemäß Sportentwicklungsplan sowie Landesentwicklungsplänen können punktuell Hallen errichtet werden, die ein erweitertes Kletterangebot besitzen, um ein adäquates Training zu ermöglichen (regionale Stützpunkte).
3. Im Einzelfall können bei entsprechenden Rahmenbedingungen Kletterhallen erbaut werden, die für die Durchführung von nationalen und internationalen Wettkämpfen tauglich sind.

Gegenüber den derzeit gültigen Richtlinien wurde eine ganze Reihe von wesentlichen inhaltlichen Ergänzungen bzw. Anpassungen vorgenommen; die Wichtigsten davon sind:

Grundsätzliche Struktur der Richtlinien

Die Struktur der neuen Richtlinien wurde weitestgehend von den 2011 verabschiedeten Richtlinien für Hütten und Wege übernommen. Diese haben sich nach ersten Erfahrungen als sinnvoll, praktikabel und ausreichend flexibel erwiesen. Der gleiche Aufbau der verschiedenen Förderrichtlinien erleichtert das Zurechtfinden.

Einführung von Stufen für Kletter-/Boulderanlagen (Abschnitt 3.2. und Anhang 1)

Die Förderung von Kletterhallen ist abhängig von Merkmalen wie Größe, Wandfläche und weiterer Ausstattung der geplanten Anlage; hierzu werden drei Stufen eingeführt, die die bisherigen Bezeichnungen „DAV-Kletterhalle“, „Regionalstützpunkt“ und „Landesleistungszentrum“ ersetzen. Der aktuellen Entwicklung hin zum Bouldern wurde Rechnung getragen, indem ein zweistufiges Anforderungsprofil für eigenständige DAV-Boulderanlagen bzw. -zentren entwickelt wurde.

Hintergrund für die Verwendung des Stufenmodells ist der gültige Sportentwicklungsplan. Dort ist u.a. festgelegt, dass es bundesweit ausreichende Trainingsmöglichkeiten für Leistungssportler gibt und eine bestimmte Anzahl großer Kletteranlagen existieren, in denen regionale, nationale und internationale Wettkämpfe durchgeführt werden können. Um den optimalen Betrieb einer neuen Anlage zu ermöglichen, ist bereits vor Errichtung zu entscheiden, inwieweit neben dem Breiten- auch ein Leistungssportbetrieb angestrebt wird. Die Förderhöhe richtet sich nach Art und Umfang der baulichen Einrichtung sowie der sportfachlichen und infrastrukturellen Ausstattung der Halle.

Förderfähige Kletterfläche (Abschnitt 3.1.)

Bevorzugt werden zukünftig Anlagen mit einer Kletterfläche bis 1500 m² gefördert (Stufe 1 und 2). Wollen Sektionen größere Anlagen mit mehr Kletterfläche errichten, werden die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht gefördert. Die Förderung von Erweiterungen bei bestehenden Anlagen, die über 1500 m² hinausgehen, ist grundsätzlich frühestens nach zehn Jahren möglich. Die Förderung von wenigen Anlagen bis zu 2500 m² Kletterfläche mit entsprechendem Zuschauerraum (Stufe 3) ist möglich. Basis für die Förderentscheidung ist der derzeit gültige Bedarfsplan bzw. ab 2013 der Kletteranlagenentwicklungsplan (siehe weiter unten).

Erhöhung liquider Finanzmittel (Eigenkapital) auf 20% (Abschnitt 3.3.1.)

Anliegen des Hauptvereins ist es, eine solide Finanzierung des Baus von Kletterhallen zu garantieren. Der vorgeschriebene Anteil der liquiden Finanzmittel (Eigenkapital), den die antragstellende Sektion nachweisen muss, liegt nun bei 20 %. Damit sinkt die Zins- und Tilgungslast und die Sektionen können verstärkt Rücklagen für Erweiterungen bilden. Spenden und Sponsorengelder gehören zu den liquiden Finanzmitteln.

Darlehen des DAV (Abschnitt 3.3.5.)

Die Darlehenskonditionen wurden so geändert, dass die Tilgung erst mit Betriebsaufnahme beginnt, spätestens 12 Monate nach Abruf der letzten Rate. Die Rückzahlungsform wurde auf ein Annuitätendarlehen mit vierteljährlicher Zahlungsweise umgestellt.

Antragsstellung und Bewilligung (Abschnitt 4.2.)

Anträge können künftig dreimal im Jahr gestellt und durch den Verbandsrat bewilligt werden. Dafür entfallen Genehmigungen zum vorzeitigen Baubeginn. Die Möglichkeit Verpflichtungserklärungen (VPE) zu beantragen, ist nicht mehr in der Richtlinie enthalten, weil die Umsetzung von Projekten innerhalb einer Jahresfrist möglich ist. Ein Vorgriff auf Fördermittel künftiger Jahre wird damit ausgeschlossen. Es stehen ausschließlich die pro Jahr verfügbaren Fördermittel zur Verfügung.

Kletteranlagenentwicklungsplan (Abschnitt 2.3.)

In der Förderrichtlinie wird mehrmals auf einen Kletteranlagenentwicklungsplan (KEPL) Bezug genommen. Dieser wird im Juli 2013 dem Verbandsrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Er ersetzt den bisherigen Bedarfsplan Kletteranlagen. Mit diesem Instrument ist es künftig noch besser möglich, den Bau von Kletteranlagen zu steuern, um z.B. bislang unterversorgte Gebiete vorrangig zu bedienen bzw. Konkurrenzsituationen zu vermeiden. Der 2010 in Kraft getretene Bedarfsplan bleibt bis zur Verabschiedung des KEPL durch den Verbandsrat 2013 gültig.

Im Folgenden abgedruckt sind die Richtlinien des Deutschen Alpenvereins zur Förderung von Baumaßnahmen für Kletteranlagen inkl. aller Anhänge.

Die neuen Richtlinien treten zum 01.01.2013 in Kraft.

Der Verbandsrat stellt folgenden Antrag:

Die Hauptversammlung beschließt die Richtlinien des Deutschen Alpenvereins zur Förderung von Baumaßnahmen für Kletteranlagen mit allen Anhängen.

Richtlinien des Deutschen Alpenvereins zur Förderung von Baumaßnahmen für Kletteranlagen

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen

1. Geltungsbereich
2. Fördervoraussetzungen
 - 2.1. Bindung an die Satzung des DAV
 - 2.2. Gültigkeit des Leitbildes und des Grundsatzprogramms
 - 2.3. Kletteranlagenentwicklungsplan
 - 2.4. Nachweis der Gemeinnützigkeit
 - 2.5. Zweckbindung von Fördermitteln
 - 2.6. Planung und Projektierung
 - 2.7. Voraussetzungen für die Antragstellung
 - 2.8. Eigentumsverhältnisse
3. Förderung
 - 3.1. Förderfähige Kletterfläche
 - 3.2. Förderung nach bautechnischem, sportfachlichem und infrastrukturellem Anforderungsprofil
 - 3.3. Übersicht der Finanzierungsbestandteile
 - 3.3.1. Liquide Finanzmittel (Eigenkapital) der Sektion
 - 3.3.2. Eigenleistung
 - 3.3.3. Mittel der öffentlichen Hand
 - 3.3.4. Fremdfinanzierung

- 3.3.5. Darlehen des DAV
 - 3.3.5.1. Zusätzliches Darlehen bei fehlender öffentlicher Förderung
- 3.3.6. Beihilfe des DAV
- 3.4. Kostenunter- und überschreitung
- 3.5. Nettoförderung/Vorsteuerabzugsberechtigung
- 3.6. Fördervereinbarung
- 4. Antragstellung
 - 4.1. Antragsunterlagen
 - 4.2. Termine für die Antragstellung
 - 4.3. Fehlende Fördervoraussetzung
- 5. Bewilligung und Auflagen
 - 5.1. Bewilligungsverfahren
 - 5.2. Kommission Kletteranlagen
 - 5.3. Bewilligungsschreiben und Fördervereinbarung
 - 5.4. Bindungszeitraum für bewilligte Darlehen und Beihilfen
 - 5.5. Veräußerung
- 6. Auszahlung und Abrechnung
 - 6.1. Auszahlung
 - 6.2. Abrechnung
- 7. Bauabwicklung
- 8. Betrieb
- 9. Schlussbestimmungen

Anhang

Vorbemerkungen

Sektionen oder Zusammenschlüsse von Sektionen des Deutschen Alpenvereins bauen und unterhalten Kletteranlagen.

Durch die Förderung des Deutschen Alpenvereins für den Bau von Kletteranlagen werden die Sektionen oder Zusammenschlüsse von Sektionen bei ihrem satzungsgemäßen Auftrag, der Bereitstellung urbaner wohnortnaher Klettermöglichkeiten für ihre Mitglieder, unterstützt. Der DAV unterstreicht mit dieser Richtlinie die Bedeutung des Sportkletterns im urbanen Raum für die Sektionen und den DAV insgesamt.

Leitlinien zum Breiten- und Leistungssportbetrieb von Kletteranlagen

Allgemeine Betrachtung

Kletteranlagen sind grundsätzlich als Sportstätten zu betrachten, in denen der Besucher unter breiten- und/oder leistungssportlichen Gesichtspunkten kletternd aktiv ist. In der Regel finden der Breiten- und der Leistungssportbetrieb zeitlich und räumlich parallel statt. Der Hauptanteil der Besucher einer Kletteranlage geht der breitensportlichen Ausübung des Klettersports nach. Breiten- und Leistungssportbetrieb sind als Dauerbetrieb zu bezeichnen, sie finden täglich oder zumindest regelmäßig statt.

Der leistungssportliche Betrieb einer Kletteranlage beinhaltet den Trainings-/Stützpunktbetrieb sowie die Durchführung von Wettkämpfen.

Punktuell finden in Kletteranlagen Wettkämpfe verschiedenen Niveaus statt. Je höher das Niveau eines Wettkampfes ist, desto höher sind die Anforderungen an die Infrastruktur einer Kletteranlage. Dies bezieht sich auf die Kletterwandhöhe und -fläche und vor allem auf den Zuschauerraum.

Breiten- und Leistungssportbetrieb aufeinander abstimmen

Der leistungssportliche Betrieb einer Kletteranlage durch Stützpunktarbeit und/oder Wettkämpfe unterbricht den breitensportlichen Dauerbetrieb einer Kletteranlage. Alle diese Komponenten gehören jedoch zum kompletten Betrieb einer Kletteranlage. Letztendlich hängt es vom Sportverständnis und der Motivation einer Sektion und der Betriebsführung ab, inwieweit hier eine optimale Lösung der unterschiedlichen Betriebskomponenten gefunden wird.

Leistungssport nur in spezifischer Umgebung möglich

Ein optimaler Betrieb unter rein leistungssportlichen Gesichtspunkten ist am besten in einer spezifischen Anlage möglich, wie es in vielen anderen Sportarten der Fall ist. Dies ist jedoch derzeit finanziell kaum darstellbar. Nichtsdestotrotz wären ein bis zwei solcher Leistungszentren für die zukünftige Leistungssportentwicklung für den DAV notwendig.

Erläuterungen zu den Richtlinien

Der Aufbau der Richtlinien gliedert sich in drei Teile:

- Richtlinientext grau hinterlegt – Änderungen durch die Hauptversammlung
- Durchführungsanweisung – Änderungen durch den Verbandsrat
- Kommentar (kursiv) – Änderungen durch die Bundesgeschäftsstelle

Der besseren Lesbarkeit zuliebe wurde auf das Anhängen der weiblichen Form („innen“ etc.) verzichtet. Selbstverständlich schließt die männliche Form immer die weibliche mit ein!

1. Geltungsbereich

Förderfähig sind nur Baumaßnahmen von Sektionen oder Zusammenschlüssen von Sektionen gemäß § 28 der Satzung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV). Die Förderung von Anlagenerweiterungen, durch die eine Fläche von mehr als 1.500 m² bzw. eine größere als die im Kletteranlagenentwicklungsplan festgelegte Fläche entsteht, ist grundsätzlich erst nach zehn Jahren möglich. Die finanzielle Situation der bestehenden Kletteranlage ist entsprechend nachzuweisen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Durchführungsanweisung:

Die Förderung ist insbesondere auch dann möglich, wenn sich mehrere Sektionen zu einem Trägerverein oder anderen gemeinnützigen Rechtsformen regional zusammenschließen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sollen gemeinsam mit dem Hauptverein vor einer weiteren Planung eruiert werden. Kooperationen mit weiteren gemeinnützigen Vereinen oder Organisationen, die öffentlich rechtliche Aufgaben erfüllen, sind möglich.

Haben mehrere Sektionen an einem Standort ihren Vereinssitz und überschneiden sich Einzugsbereiche künftiger Kletteranlagen weitgehend, sind alle Sektionen an der Errichtung und dem Betrieb zu beteiligen, z.B. in Form eines Trägervereins oder einer anderen gemeinnützigen Rechtsform.

Baumaßnahmen an neuen Standorten gehen vor Erweiterungen bestehender Anlagen.

Kletteranlagen sind Kletterhallen, Boulderhallen, Klettertürme, Boulderblöcke und -pilze.

Baumaßnahmen sind z.B.

- *Neubauten von Kletteranlagen einschließlich Grundstück,*
- *Erweiterungen, Zubauten, Umbauten,*
- *Kletterwandinbauten in bestehende Gebäude,*
- *Outdoorkletterwände.*

Nicht förderbare Baumaßnahmen sind u.a.

- *Vorhaben, deren förderfähige Kosten unter € 15.000 liegen,*
- *Vereinsräume,*
- *Bistro/Gaststätten.*

Im Weiteren wird für Antragsteller und Fördernehmer immer Sektion verwendet. Damit sind auch Zusammenschlüsse von Sektionen gemeint.

2. Fördervoraussetzungen

2.1. Bindung an die Satzung des DAV

Die Sektion ist an die Satzung des Deutschen Alpenvereins e.V. gebunden.

2.2. Gültigkeit des Leitbildes und des Grundsatzprogramms

Baumaßnahmen fördert der Hauptverein nur dann durch Darlehen und Beihilfen, wenn sie dem DAV-Leitbild und dem DAV-Grundsatzprogramm zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sowie zum umweltgerechten Bergsport entsprechen.

2.3. Kletteranlagenentwicklungsplan (KEPL)

Die Förderung kann nur bei Nachweis eines eindeutigen Bedarfes gewährt werden. Grundlage ist der vom Verbandsrat verabschiedete Kletteranlagenentwicklungsplan. Der Kletteranlagenentwicklungsplan berücksichtigt alle Stufen von Kletter- und Boulderanlagen. (siehe Anhang 1)

2.4. Nachweis der Gemeinnützigkeit

Die Förderung einer künstlichen Kletteranlage kann nur den als gemeinnützig anerkannten Sektionen gewährt werden und außerdem nur dann, wenn die einzelne Maßnahme den steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecken des Hauptvereins und der Sektion entspricht.

Durchführungsanweisung zu 2.4.:

Die Sektion legt die entsprechenden Nachweise zur Gemeinnützigkeit bei Antragstellung vor (gültiger Freistellungsbescheid, vorläufige Bescheinigung).

2.5. Zweckbindung von Fördermitteln

Mit der Annahme von Fördermitteln verpflichtet sich die Sektion, die Mittel ausschließlich zur Erfüllung der im Bewilligungsschreiben näher bestimmten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden und die genannten Bedingungen und Auflagen einzuhalten.

2.6. Planung und Projektierung

Die Beratung für die Errichtung einer Kletteranlage ist frühzeitig beim Hauptverein einzuholen, spätestens jedoch bevor Kosten für externe Planungen anfallen. Planungskosten, die vor der Bekanntmachung der Projektidee beim Hauptverein bei der Sektion entstehen, sind nicht förderfähig.

Durchführungsanweisung:

Für die Planung und Durchführung der Baumaßnahme wird der Einsatz eines Projektmanagements empfohlen.

Der DAV arbeitet seit 2009 erfolgreich mit einem Projektleitfaden, der das standardisierte Projektmanagement des DAV darstellt. Der Bau einer Kletteranlage ist zweifellos ein Projekt, das dann erfolgreich umgesetzt werden kann, wenn es zielgerichtet mittels eines Projektmanagements geplant, durchgeführt und evaluiert wird. Dabei sollte ein Projektteam mit Projektleitung aufgestellt werden. Hauptaufgaben des Projektes werden definiert und an Zuständige im Projektteam vergeben. Planungshilfen können sein z.B. ein Terminplan, ein Aufgabenplan sowie ein Kosten- und Finanzplan.

2.7. Voraussetzungen für die Antragstellung

- Antragsunterlagen gemäß Abschnitt 4.1. sind abzugeben.
- Die förderfähigen Kosten sind höher als € 15.000.
- Die Baumaßnahmen können nur gefördert werden, wenn sie nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden. Insbesondere müssen die Kletteranlagen der Norm für künstliche Kletteranlagen EN-12572 entsprechen.
- Die Sektion verpflichtet sich, gemäß Beschluss der Hauptversammlung, allen DAV Mitgliedern vergünstigte Eintritte zu gewähren.
- Mit Annahme einer erhöhten Förderung, die sich aus der Einstufung der Kletteranlage gemäß Abschnitt 3.2. der Richtlinie ergibt, verpflichtet sich die Sektion die Anlage bei Bedarf als Leistungsstützpunkt zu führen. Bundesstützpunkte werden durch den Hauptverein koordiniert und vergeben. Regionale bzw. Landesstützpunkte liegen im Verantwortungsbereich des jeweiligen Landesverbandes. Existiert kein Landesverband, wird eine Entscheidung zwischen der betroffenen Sektion und dem Hauptverein getroffen. Der Status eines Stützpunktes wird in der Regel über einen befristeten Zeitraum vergeben (z.B. Laufzeit Landessportentwicklungsplan). In jedem Einzelfall ist die Zusammenarbeit in Form einer Kooperation nach den verbindlichen Vorgaben des DAV zu vereinbaren (DAV Stützpunkt-konzept).

2.8. Eigentumsverhältnisse

Die Förderobjekte müssen entweder im Eigentum, Erbbaurecht, in Miete oder Pacht der Sektion stehen. Erbbaurecht, Miete oder Pacht müssen sich auf einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren ab Vertragsabschluss erstrecken. Kürzere Laufzeiten bei Miete oder Pacht können zugelassen werden, wenn dies wirtschaftlich sinnvoll ist.

3. Förderung

3.1. Förderfähige Kletterfläche

Vorrangig werden Kletteranlagen der Stufen 1 und 2 bis zu einer Kletterfläche von 1.500 m² gefördert. Gefördert wird die im Kletteranlagenentwicklungsplan ausgewiesene Kletterfläche einschließlich der zugehörigen Gebäudekubatur. Die über die im Kletteranlagenentwicklungsplan ausgewiesene Kletterfläche hinausgehend gebaute Kletterfläche ist einschließlich der anteiligen Gebäudekubatur von der Sektion selbst zu finanzieren. Dies gilt auch für Anlagen mit mehr als 1.500 m² Kletterfläche, die nicht dem Kletteranlagenentwicklungsplan entsprechen. Die über 1.500 m² hinausgehende Kletterfläche ist nicht förderfähig und die Sektion muss die Zusatzfläche einschließlich zugehöriger Gebäudekubatur selbst finanzieren. Wird an einem Standort zunächst eine geringere Kletterfläche errichtet, als im Kletteranlagenentwicklungsplan ausgewiesen ist, muss die Anlage Erweiterungsmöglichkeiten bis zur im Kletteranlagenentwicklungsplan ausgewiesenen Größe erlauben. Die Erweiterungen können auch innerhalb der Zehn-Jahres-Frist gemäß Abschnitt 1 bis zur festgelegten Kletterfläche gefördert werden. Gemäß Kletteranlagenentwicklungsplan ist die Förderung von wenigen Anlagen bis zu 2.500 m² mit entsprechendem Zuschauerraum möglich. Kletteranlagen, die nicht im Kletteranlagenentwicklungsplan enthalten sind, können nicht gefördert werden. Ausnahmen können im Einzelfall durch Standortanalysen, die den örtlichen Bedarf nachweisen, bewilligt werden.

3.2. Förderung nach bautechnischem, sportfachlichem und infrastrukturellem Anforderungsprofil

Die Förderung durch den DAV ist eine Anteilsfinanzierung und beträgt 30 Prozent der förderfähigen Kosten. Sie setzt sich zusammen aus einem Darlehen und einer Beihilfe als nicht zurück zu zahlender Zuschuss. Die Förderung ist je nach baulicher Anforderung gestuft. Alle Anlagen, die nicht die erweiterten Anforderungen der Stufen 2 und 3 erfüllen, sind der Stufe 1 zugeordnet.

- Kletteranlagen Stufe 1: 7,5% Beihilfe; 22,5% Darlehen
- Kletteranlagen Stufe 2: 10,0% Beihilfe; 20,0% Darlehen
- Kletteranlagen Stufe 3: 12,5% Beihilfe; 17,5% Darlehen

Durchführungsanweisung zu 3.2.:

Kletteranlagen Stufe 1:

Darunter sind Kletteranlagen und Boulderanlagen zu verstehen, die die Basisanforderungen gemäß Anhang 1 erfüllen.

Kletteranlagen Stufe 2:

Es handelt sich dabei um Kletter- und Boulderzentren oder eigenständige Boulderzentren mit bis zu 1.500 m² Gesamtkletterfläche und Flächen für Zuschauer für 300 bzw. 500 Personen. Die zusätzlichen Anforderungen sind in Anhang 1 dargestellt.

Kletteranlagen Stufe 3:

Es handelt sich dabei um Kletter- und Boulderzentren mit einer Gesamtkletterfläche von bis zu 2.500 m² und einer zur Verfügung stehenden Zuschauerfläche für 1.000 Personen. Die zusätzlichen Anforderungen sind in Anhang 1 dargestellt.

3.3. Übersicht der Finanzierungsbestandteile

Die Finanzierung von Baumaßnahmen kann folgende Bestandteile beinhalten:

- (1) Liquide Finanzmittel (Eigenkapital) der Sektion
- (2) Eigenleistung der Sektion
- (3) Mittel der öffentlichen Hand (Kommune, Kreis, Land, Staat, EU, Sportbund)
- (4) Fremdfinanzierung
- (5) Darlehen DAV
- (6) Beihilfe DAV

3.3.1. Liquide Finanzmittel (Eigenkapital) der Sektion

Die liquiden Finanzmittel (Eigenkapital) müssen mindestens 20% betragen. Zu den liquiden Finanzmitteln (Eigenkapital) zählen auch Spenden und Sponsorengelder, soweit sie zum Zeitpunkt der Antragsstellung verbindlich zugesagt sind.

3.3.2. Eigenleistung

Die Eigenleistung ist förderfähig.

Durchführungsanweisung zu 3.3.2.:

Die Eigenleistungen verringern die Höhe des Darlehens bzw. der Fremdfinanzierung und somit die finanzielle Belastung der Sektion. Eigenleistung ist nur für reine Bautätigkeiten förderfähig. Die Eigenleistungen müssen hinsichtlich des Umfangs plausibel sein und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Problematik der Gewährleistung bei Eigenleistungen ist zu beachten.

3.3.3. Mittel der öffentlichen Hand

Die Sektionen müssen nachweisbar mögliche Fördermittel der öffentlichen Hand oder der Sportbünde ausgeschöpft haben.

Durchführungsanweisung zu 3.3.3.:

Die Mittel der öffentlichen Hand sind getrennt auszuweisen. Stehen keine Mittel der öffentlichen Hand zur Verfügung, kann der Hauptverein ein zusätzliches Darlehen vergeben (s.a. Abschnitt 3.5.).

Eine Zwischenfinanzierung von verbindlich zugesagten Mitteln der öffentlichen Hand ist möglich. Es gelten die gleichen Konditionen wie bei Darlehen. Die schriftliche Zusage des Fördergebers muss vorgelegt werden.

In der Regel fördert die öffentliche Hand den Bau von Kletteranlagen. Förderkriterien und Abwicklung sind in allen Bundesländern unterschiedlich.

3.3.4. Fremdfinanzierung

Für die Fremdfinanzierung ist die Sektion verantwortlich.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau finanziert Baumaßnahmen von Vereinen über das Finanzierungsprogramm „Sozial Investieren“.

3.3.5. Darlehen des DAV

Die Darlehen des DAV sind zurück zu zahlende Finanzierungsbestandteile. Die Höhe des Darlehens richtet sich nach der Einstufung der Kletteranlage gemäß Abschnitt 3.2..

Die Darlehen des DAV werden auf höchstens 15 Jahre befristet gewährt. Zins und Tilgung erfolgen in gleichen Raten (Annuitätendarlehen) entsprechend der Laufzeit.

Die Verzinsung beträgt derzeit 3% jährlich. Eine Änderung des Zinssatzes ist möglich, wenn auf Vorschlag des Verbandsrates die Hauptversammlung einer Änderung für die Zukunft zustimmt. Die Änderung gilt für alle nach der Beschlussfassung der Hauptversammlung beantragten Darlehen.

Das Präsidium ist berechtigt, einer Sektion im Einzelfall eine Tilgungsaussetzung bzw. Zinsreduzierung für einen bestimmten Zeitraum zu gewähren; auch eine Laufzeitänderung ist im Einzelfall möglich. Voraussetzung hierfür ist eine vom Präsidium geprüfte und festgestellte wirtschaftliche Notwendigkeit.

Sollte das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht Deutschlands bzw. der Europäischen Währungsunion erheblich gestört sein, insbesondere im Bereich der Geldentwertung, kann der Verbandsrat einen Antrag an die Hauptversammlung stellen, um diese außergewöhnlichen finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen feststellen zu lassen. In der Folge sind per Beschluss der Hauptversammlung die Zinssätze neu festzulegen und bei allen laufenden und künftigen Darlehen des DAV anzupassen.

Durchführungsanweisung zu 3.3.5.:

Zins und Tilgung (Annuität) werden jeweils zum 30. jeden Quartals im Nachhinein fällig. Die Tilgung beginnt im ersten vollen Quartal nach Fertigstellung, spätestens zwölf Monate nach Auszahlung der letzten Rate. Bis zum Tilgungsbeginn werden lediglich die Zinsen jeweils zum Quartalsende berechnet. Der Tilgungszeitraum des Darlehens beträgt 15 Jahre und beginnt mit dem Start der Tilgungszahlung.

Die Annuität (Zins und Tilgung) beträgt bei vierteljähriger Zahlung bei einer Darlehenslaufzeit von 15 Jahren 8,30336% p.a. und ist jeweils zum 30. jeden Quartals fällig.

3.3.5.1. Zusätzliches Darlehen bei fehlender öffentlicher Förderung

Ist eine öffentliche Förderung nicht gegeben oder beträgt sie weniger als 15% der förderfähigen Kosten, kann der Hauptverein im Einzelfall die Differenz zu 15% durch die Gewährung eines zusätzlichen Darlehens ausgleichen. Dieses Darlehen hat eine Laufzeit von 15 Jahren und ist in den ersten fünf Jahren zins- und tilgungsfrei.

Ab dem sechsten Jahr betragen die Zinsen 3%.

Durchführungsanweisung zu 3.3.5.1.

Die Tilgung erfolgt in zehn Jahren. Sie beginnt im ersten vollen Quartal fünf Jahre nach Auszahlung der letzten Rate.

Zins und Tilgung (Annuität) werden jeweils zum 30. jeden Quartals im Nachhinein fällig.

Die Annuität (Zins und Tilgung) beträgt bei vierteljähriger Zahlung bei einer Tilgungszeit von zehn Jahren 11,61224% p.a. und ist jeweils zum 30. jeden Quartals fällig.

3.3.6. Beihilfe des DAV

Die Beihilfen des DAV sind ein nicht zurück zu zahlender Zuschuss. Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach der Einstufung der Kletteranlage gemäß Abschnitt 3.2..

3.4. Kostenunter- und -überschreitung

Werden die veranschlagten Kosten unterschritten, so wird die zugesagte Beihilfe im Verhältnis der tatsächlichen Kosten zu den dem Antrag zugrunde gelegten Kosten gekürzt. Kostenüberschreitungen nach Bewilligung des Projektes und Unterzeichnung der Fördervereinbarung, insbesondere Baukostensteigerung, sind von der Sektion zu finanzieren.

3.5. Nettoförderung/Vorsteuerabzugsberechtigung

Die Förderung bezieht sich auf Beträge ohne Mehrwertsteuer.

Durchführungsanweisung zu 3.5.:

Kletteranlagen werden in der Regel im Zweckbetrieb geführt und sind deshalb vorsteuerabzugsberechtigt. Bei Kleinanlagen kann es unter Umständen sinnvoller sein, im ideellen Bereich zu arbeiten. Die Förderung wird dann nach Bruttobeträgen gewährt.

3.6. Fördervereinbarung

Nach Bewilligung durch den Verbandsrat wird für Baumaßnahmen zwischen der Sektion und dem Hauptverein eine Fördervereinbarung abgeschlossen. Darin werden Inhalte des zu fördernden Objekts, der Finanzierungsplan und Gremienbeschlüsse festgehalten.

Dies bedeutet, dass sowohl die Sektion als auch der Hauptverein eine Zusage über die Gesamtfinanzierung erhalten bzw. geben.

4. Antragstellung

Die Anträge sind in schriftlicher Form mit allen nachfolgend aufgeführten Unterlagen zu den festgelegten Terminen an den Hauptverein zu richten.

4.1. Antragsunterlagen

Die Anträge müssen folgende Unterlagen enthalten:

- Projektbeschreibung, Projektanalyse
- Bedarfsnachweis, Standortuntersuchungen
- Baubeschreibung
- Lagepläne, Grundrisse, Schnitte und Ansichten
- Baugenehmigung (sofern erforderlich und bereits vorliegend)
- Kostenberechnung nach DIN 276 oder angemessene Kostenangebote
- verbindlicher detaillierter Finanzierungsplan
- Wirtschaftlichkeits-/Liquiditätsberechnung auf die Laufzeit der Darlehen
- Jahresabschluss der Sektion der letzten drei Jahre
- Nachweis aller liquiden Finanzmittel mit Jahresabschlüssen
- Nachweis der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte:
 - Grundbuchauszug als Eigentums- oder Erbbaurechtsnachweis
 - Pachtvertrag oder Nutzungsvereinbarung bei fremdgenutzten Immobilien oder Grundstücken
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Beschreibung des Betriebskonzept
- Vorlage des Betriebsführungs- und/oder Pachtvertrages falls erforderlich

4.2. Termine für die Antragstellung

Für die Beantragung von Beihilfen und Darlehen für Baumaßnahmen gelten folgende Termine für die Einreichung der Antragsunterlagen:

Projektphase	Einreichung bis:	Bewilligung durch den Verbandsrat:
Projektantrag	15. November des Vorjahres	Frühjahrssitzung
Projektantrag	28. Februar des Jahres	Sommersitzung
Projektantrag	30. Juni des Jahres	Herbstsitzung

4.3. Fehlende Fördervoraussetzung

Sind die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt oder die Antragsunterlagen nicht vollständig, wird der Antrag nicht dem Verbandsrat zur Bewilligung vorgelegt.

5. Bewilligung und Auflagen

5.1. Bewilligungsverfahren

Das Bewilligungsverfahren hat folgende Voraussetzungen:

- Die geplante Maßnahme muss termingerecht und ordnungsgemäß mit den unter Ziffer 4.1. geforderten Unterlagen beim Hauptverein eingereicht worden sein.
- Die Beratung für die Errichtung einer Kletteranlage ist frühzeitig beim Hauptverein einzuholen, spätestens jedoch bevor Kosten für externe Planungen anfallen.
- Einwände gegen die vorläufigen und endgültigen Entwürfe, Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne im einvernehmlichen Zusammenwirken zwischen der Sektion und Hauptverein sind ausgeräumt. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet nach Anhörung der Sektion das Präsidium.
- Die Baumaßnahmen, für die Mittel beantragt werden, sind zum Zeitpunkt der Antragstellung weder begonnen noch durchgeführt worden.
- Der Hauptverein wird während der gesamten Bauphase über die Kostenentwicklung der Baumaßnahme, mindestens alle zwei Monate bis zur Baufertigstellung, unterrichtet. Treten Kostenüber- oder -unterschreitungen auf, ist darüber unverzüglich zu informieren.
- Alle vom DAV geförderten Kletteranlagen ab einer Größe von 500 m² Kletterfläche müssen den Namen „DAV Kletterzentrum...“ oder „DAV Kletterwelt ...“ mit örtlichem oder sektionsbezogenem Namenszusatz tragen. Namenszusätze sind zulässig.
- Die Sektion verpflichtet sich zur Vorlage eines jährlichen Kletteranlagenberichtes (s. Anhang 3).
- Die Sektion verpflichtet sich, den Mitgliedern des Nationalkaders und den Mitgliedern des jeweils betroffenen Landeskaders sowie jeweils zwei Trainern freien Eintritt für Trainingszwecke zu gewähren. Dabei ist die Anzahl der nutzungsberechtigten Landeskadermitglieder auf maximal 15 begrenzt.
- Die Sektion verpflichtet sich, die Anlage jährlich für bis zu drei Wettkampftage en bloc plus notwendiger Vor- und Nachbereitungstage dem Hauptverein für nationale und internationale oder dem jeweiligen DAV-Landesverband für Landesmeisterschaften unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Eine Nutzungsanfrage ist vom Hauptverein bzw. von dem jeweiligen DAV-Landesverband mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf (mindestens 6 Monate) an die Sektion der Kletteranlage zu stellen. Nationale/internationale Anfragen haben Vorrecht vor regionalen/lokalen sofern sie zeitgleich stattfinden sollten. Während der Wettkämpfe darf in den Kletteranlagen kein weiterer den Wettkampf beeinträchtigender Kletterbetrieb stattfinden. Während des Routenbaus für diese Wettkämpfe sind die entsprechenden Wandbereiche ebenfalls für den Kletterbetrieb zu sperren und entsprechend zu sichern.

Durchführungsanweisung zu 5.1.:

Zum Baubeginn zählen das Eingehen von Verbindlichkeiten, das Bestellen und Kaufen von Material sowie erste, den Bau betreffende Arbeitsleistungen. Nicht zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gehören alle für die Planungsphase notwendigen Schritte.

Bezüglich der im 6. Spiegelstrich genannten möglichen Namenszusätze, die sich bei der Auswahl der Sponsoren und Partner ergeben können, sind die Einschränkungen der jeweils gültigen Ausschlussliste für das DAV-Panorama zu berücksichtigen.

5.2. Kommission Kletteranlagen

Die vom Präsidium gemäß § 25 der Satzung eingesetzte Kommission für Kletteranlagen berät bei Bedarf die Bundesgeschäftsstelle bei der Bearbeitung der Anträge.

5.3. Bewilligungsschreiben und Fördervereinbarung

Die antragstellende Sektion wird nach der Verabschiedung des Investitionsplans für Darlehen und Beihilfen in der entsprechenden Sitzung des Verbandsrats über Art und Höhe der vorgesehenen Förderung schriftlich mit den Bewilligungsschreiben benachrichtigt. Dadurch hat sie die Möglichkeit, sich rechtzeitig auf die Baumaßnahmen einzustellen und die nötigen Vorbereitungen für die weiteren Planungen und für einen rechtzeitigen Baubeginn zu treffen. Der Verbandsrat beschließt auch über die Auszahlungsbedingungen.

5.4. Bindungszeitraum für bewilligte Darlehen und Beihilfen

Mit der Baumaßnahme und dem Abruf der bewilligten Finanzmittel muss innerhalb von zwölf Monaten nach Bewilligung begonnen werden, andernfalls erlischt die Zusage auf Förderung. Bei begründetem Antrag kann der Bindungszeitraum durch den Verbandsrat verlängert werden. Eine Übertragung bewilligter Finanzmittel auf ein anderes Projekt ist ausgeschlossen.

Durchführungsanweisung zu 5.4.:

Der Bindungszeitraum beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheids und läuft zwölf Monate. Der Baubeginn ist dem Hauptverein schriftlich anzuzeigen. In begründeten Fällen kann er um ein Jahr verlängert werden. Hierfür ist vor dem Ende des Bindungszeitraums ein formloser Antrag an den Verbandsrat zu stellen.

5.5. Veräußerung

Eine Veräußerung einer nach diesen Richtlinien geförderten Kletteranlage ist nur mit Zustimmung des Hauptvereins und unter folgenden Voraussetzungen zulässig: Die Sektion informiert vor der Veräußerung einer nach diesen Richtlinien geförderten Kletteranlage den Hauptverein. Dieser prüft in einer angemessenen Zeit, längstens sechs Monate, die Optionen: Angebot der Anlage an Sektionen, Erwerb durch Hauptverein, Freigabe zum Verkauf an Dritte. Dies gilt entsprechend für die Übertragung von langfristigen Nutzungsrechten an Kletteranlagen, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, vor Ablauf der festgelegten Mindestnutzungsdauer.

Im Veräußerungsfall bzw. bei Auflösung des Nutzungsvertrages sind Beihilfen im Verhältnis zur Nutzungsdauer zurückzuzahlen.

Die Entscheidung über die Veräußerung trifft der Verbandsrat.

6. Auszahlung und Abrechnung

6.1. Auszahlung

Die Darlehen werden auf Antrag nach nachgewiesenem Baubeginn ausbezahlt. Hierbei ist ein Darlehensvertrag in schriftlicher Form zwischen der Sektion und dem Hauptverein abzuschließen, der alle Darlehensbedingungen enthält.

Beihilfen werden erst nach zweckentsprechender Verwendung der für die Maßnahme vorgesehenen Darlehen ausbezahlt. Beihilfen werden nach Baufortschritt im Verhältnis zu den Gesamtkosten ausbezahlt. Hierzu sind die gesamten, eingesetzten Mittel für die Errichtung der Kletteranlage nachzuweisen.

6.2. Abrechnung

Für die Auszahlung der Beihilfen, sowie nach Abschluss der Baumaßnahmen hat die Sektion über die Aufwendungen Rechnung zu legen. Dafür ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen, der nach Kostengruppen entsprechend DIN 276 gegliedert ist. Insbesondere ist die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der gewährten Darlehen und Beihilfen nachzuweisen. Nicht oder nicht widmungsgemäß verwendete Darlehen und Beihilfen sind zurückzuzahlen.

Durchführungsanweisung zu 6.1. und 6.2.:

- **Auszahlungstermine**

Die Auszahlungen der Beihilfen und Darlehen finden jeweils zum Monatsende von Februar bis November statt. Die Unterlagen müssen vier Wochen vorher in der Bundesgeschäftsstelle vorliegen.

- **Kostennachweis**

Die Aufwendungen für die genehmigte Gesamt- und Teilinvestitionssumme (nicht nur der Darlehens- oder Beihilfebetrags) sind rechnungsmäßig zu belegen.

- **Planungskosten**

Planungskosten werden nur dann gefördert, wenn die Kletteranlage zur Ausführung kommt.

- **Dokumentation der Eigenleistungen**

Eigenleistungen werden als förderfähige Kosten anerkannt. Der Nachweis von Eigenleistungen erfolgt unter Angabe von Leistungsdatum, Namen der freiwilligen Helfer, Anzahl der erbrachten Stunden und Stichworte zur ausgeführten Arbeit.

- **Stundensatz für Eigenleistungen**

Die Höhe des Stundensatzes wird vom Verbandsrat festgesetzt. Fahrzeiten werden nicht anerkannt.

- **Teilabrechnung**

Bei Teilabrechnungen können Beihilfen entsprechend dem Baufortschritt nur im Verhältnis des bewilligten Anteils an den Gesamtkosten ausgezahlt werden. Darlehen können in Teilraten abgerufen werden (siehe auch 6.1.).

- **Art der Belege**

Als Belege sind Fotokopien der Originalrechnungen verwendbar. Die Rechnungen müssen vom Aussteller datiert und nach steuerrechtlichen Vorschriften ausgefertigt sein.

- **Form der Rechnungsfreigabe**

Rechnungen müssen von der Sektion sachlich und rechnerisch geprüft sein. Sie müssen mit Datum, Stempel und satzungsgemäßer Unterschrift oder von einem hierzu Beauftragten als „sachlich und rechnerisch richtig mit € " bestätigt werden.

- **Gutschrift**

Nach ordnungsgemäßer Abrechnung erhält die Sektion den entsprechenden Darlehens- bzw. Beihilfebetrags gutgeschrieben.

Der Verwendungsnachweis ist als Muster beim Hauptverein abrufbar und wird als Datei zur Verfügung gestellt.

7. Bauabwicklung

Beauftragung

Die Bauphase beginnt mit der Beauftragung.

Bauüberwachung

Eine Bauüberwachung hat bei allen Baumaßnahmen zu erfolgen. Bei größeren Baumaßnahmen ist eine professionelle Bauüberwachung geboten.

Projektsteuerung

Während der Bauzeit ist ein laufendes Controlling sowohl in finanzieller als auch qualitativer Hinsicht durchzuführen. Die Ergebnisse sind schriftlich festzuhalten.

Abnahme

Jedes Gewerk ist mit einer ordnungsgemäßen Abnahme zu beenden. Darauf haben Auftragnehmer und Auftraggeber ein Anrecht. Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen und ist schriftlich zu dokumentieren.

Gewährleistung

Die Gewährleistungsfristen sind schriftlich festzuhalten, insbesondere Beginn und Ende der Fristen. In der Regel beginnen die Fristen mit dem Datum der Abnahme. Für den Gewährleistungszeitraum sind entsprechende Rückbehalte bei den Ausführungsfirmen einzubehalten (mind. fünf Prozent der Schlussrechnungssumme). Es kann auch eine Gewährleistungsbürgschaft angenommen werden. Am Ende des Gewährleistungszeitraumes ist eine erneute Abnahmebegehung durchzuführen.

Bestandsdokumentation

Von den Baumaßnahmen ist eine Dokumentation anzufertigen. Die Dokumentation (Pläne, Anlagenbeschreibungen) ist in digitaler und Printform herzustellen. Ein Exemplar in digitaler Form ist dem Hauptverein zu übermitteln, ein Exemplar in Printform ist in der Kletteranlage vorzuhalten, ein zweites Exemplar bei der Sektion.

Durchführungsanweisung zu 7.:

Die Bestandsdokumentation kann entweder durch eine ausführende Firma, durch den beauftragten Planungsingenieur oder durch einen Fachmann auf Seiten der Sektion erfolgen. In jedem Fall ist vertraglich festzuhalten, dass die Schlussrechnung erst beglichen wird, wenn eine geprüfte Dokumentation vorhanden ist.

8. Betrieb

Der Betrieb von Kletteranlagen ist im DAV Kletterhallenhandbuch mit allen technischen Aufgaben beschrieben.

9. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie wurde von der Hauptversammlung 2012 verabschiedet und tritt am 01.01.2013 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Richtlinien.

Anhang

- 1 – Kletteranlagen-Stufen 1 bis 3
- 2 – Checkliste für Antragsunterlagen
- 3 – Kletteranlagen-Bericht

Formaler Hinweis:

Das Wort „Hauptverein“ wird ggf. nach der DAV Hauptversammlung 2012 entsprechend Beschluss zum Leitbild durch eine neue Bezeichnung ersetzt.

Kletteranlagen Stufen 1 bis 3: bautechnisches, sportfachliches und infrastrukturelles Anforderungsprofil

Anhang 1

Basisanforderungen (gelten für alle Stufen)	
Stufe 1: DAV Kletteranlage <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung aller baubehördlichen Auflagen • Erfüllung der EN 12572 • Gesicherter Niedersprungbereich beim Bouldern • Sanitäre Einrichtungen • Erste-Hilfe-Ausstattung, Notrufeinrichtung • Anbindung an OPNV 	DAV Boulderanlage <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung aller baubehördlichen Auflagen • Erfüllung der EN 12572 • Mattensicherung beim Indoor-Bouldern • Sanitäre Einrichtungen • Erste-Hilfe-Ausstattung, Notrufeinrichtung • Anbindung an OPNV
zusätzliche Anforderungen für Stufe 2 (gegenüber Basisanforderung)	
Stufe 2: DAV Kletter- und Boulderzentrum <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtkletterfläche Vorstieg $\leq 1.500 \text{ m}^2$: <ul style="list-style-type: none"> - wettkampftauglicher Bereich $> 500 \text{ m}^2$ - Wandhöhe $\geq 12 \text{ Meter}$, Wandbreite $\geq 10 \text{ Meter}$ - überwiegend überhängend mit 4-5 Meter Ausladung - verschiedene Wandformen - tech. Geländeübergänge, strukturarme Kletterplatten • Speedwand • Boulderfläche $\geq 300 \text{ m}^2$ • mind. 8 trainingsrel. Routen im nat. Wettkampfniveau - mindestens dreimal pro Jahr neu einzurichten für Zuschauer Flächen für mind. 300 Personen • Freiraum für Wettkämpfe 6 x 10 Meter • Isolationszone für mindestens 50 Personen • Beheizter Kletterbereich • Sportartgeeignete Belüftung und Beleuchtung • Sportartgeeigneter Boden • Mattensicherung beim Indoor-Bouldern • Griffe unterschiedlicher Hersteller • Umkleiden, Toiletten, Waschräume, Duschen • Lagerräumlichkeiten • Übernachtungsmöglichkeiten in angemessener Nähe 	DAV Boulderzentrum <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtboulderfläche $\geq 500 \leq 1.500 \text{ m}^2$: <ul style="list-style-type: none"> - wettkampftauglicher Bereich $> 250 \text{ m}^2$ - Geländeübergänge, strukturarme Kletterplatten - Wandgestaltung mit unterschiedlichen Wandneigungen - z.B. kippbare Wandelemente, Dächer mit Dachkanten - verschiedene Überhänge - ca. 65°, 45°, 25° geneigt) - Systemwand, Campusboard • mind. 10 trainingsrel. Boulder im intern. Wettkampfniveau - mindestens dreimal pro Jahr neu einzurichten • Zuschauerflächen für 500 Personen • Freiraum für Wettkämpfe 3 x 10 Meter • Isolationszone für mindestens 100 Personen • Beheizter Kletterbereich • Sportartgeeignete Belüftung und Beleuchtung • Mattensicherung • Griffe unterschiedlicher Hersteller • Umkleiden, Toiletten, Waschräume, Duschen • Lagerräumlichkeiten • Übernachtungsmöglichkeiten in angemessener Nähe

zusätzliche Anforderungen für Stufe 3 (gegenüber Basisanforderung)	
Stufe 3: DAV Kletter- und Boulderzentrum	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtkletterfläche Vorstieg $\leq 2.500 \text{ m}^2$: <ul style="list-style-type: none"> - davon 1/3 wettkampftauglicher Bereich - Wandhöhe $\geq 15 \text{ Meter}$, Wandbreite $\geq 15 \text{ Meter}$ - überwiegend überhängend mit 5-8 Meter Ausladung - verschiedene Wandformen - tech. Geländeübergänge, strukturarme Kletterplatten • Zwei parallele Speedwände • Boulderfläche $\geq 500 \text{ m}^2$: <ul style="list-style-type: none"> - Wandgestaltung mit unterschiedlichen Wandneigungen - z.B. kippbare Wandelemente, Dächer mit Dachkanten - verschiedene Überhänge - ca. 65°, 45°, 25° geneigt) - Systemwand, Campusboard • mind. 10 trainingsrel. Boulder im intern. Wettkampfniveau <ul style="list-style-type: none"> - mindestens dreimal pro Jahr neu • Zuschauerflächen für 1.000 Personen • Freiraum für Wettkämpfe $7,50 \times 10 \text{ Meter}$ • Isolationszone für mindestens 100 Personen • Beheizter Kletterbereich • Sportartgeeignete Belüftung und Beleuchtung • Sportartgeeigneter Boden • Mattensicherung beim Indoor-Bouldern • Griffe unterschiedlicher Hersteller • Umkleiden, Toiletten, Waschräume, Duschen • Lagerräumlichkeiten • Seminarraum - 15 Personen mit Audio- und Videoeinrichtung • Raum/Büro für Trainer • Raum für Physiotherapie • Cafeteria/Bistro in der Anlage • Geschäftsräume (Geschäftsführer, Hausmeister, Empfang etc.) • Übernachtungsmöglichkeiten in angemessener Nähe

Kletteranlage:

Sektion:

Baujahr

Antragstellung	<input type="checkbox"/>	Bemerkung
Antragschreiben	<input type="checkbox"/>	
Projektbeschreibung, Projektanalyse	<input type="checkbox"/>	
Bedarfsnachweis, Standortuntersuchungen	<input type="checkbox"/>	
Baubeschreibung:	<input type="checkbox"/>	
Lageplan	<input type="checkbox"/>	
Grundrisse	<input type="checkbox"/>	
Schnitte	<input type="checkbox"/>	
Ansichten	<input type="checkbox"/>	
Raum-/Flächenberechnung	<input type="checkbox"/>	
Baugenehmigung	<input type="checkbox"/>	
Kostenberechnung nach DIN 276	<input type="checkbox"/>	
Finanzierungsplan	<input type="checkbox"/>	
Wirtschaftlichkeits-/Liquiditätsberechnung	<input type="checkbox"/>	
Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre	<input type="checkbox"/>	
Eigentumsnachweis - Grundbuchauszug	<input type="checkbox"/>	
Pachtvertrag oder Nutzungsvereinbarung	<input type="checkbox"/>	
Nachweis aller liquiden Finanzmittel	<input type="checkbox"/>	
Zuschusszusagen	<input type="checkbox"/>	
Nachweis der Gemeinnützigkeit	<input type="checkbox"/>	
Beschreibung des Betriebskonzept	<input type="checkbox"/>	

Adresse / Erreichbarkeit

Name

Straße Nr.

PLZ / Ort

Telefon

Fax

E-mail

Internet

Ansprechpartner

Anfahrtsbeschreibung

ÖPNV

Daten und Fakten

Art der Anlage in-/outdoor indoor outdoor

	gesamt	indoor	outdoor
Kletterfläche in qm	<input type="text"/> qm	<input type="text"/> qm	<input type="text"/> qm
davon Boulderfläche	<input type="text"/> qm	<input type="text"/> qm	<input type="text"/> qm
Grundfläche in qm	<input type="text"/> qm	<input type="text"/> qm	<input type="text"/> qm
Sicherungslinien	<input type="text"/> Stk	<input type="text"/> Stk	<input type="text"/> Stk
Routenanzahl	<input type="text"/> Stk	<input type="text"/> Stk	<input type="text"/> Stk
Wandhöhe max in m		<input type="text"/> m	<input type="text"/> m
Kletterlänge max in m		<input type="text"/> m	<input type="text"/> m

Schwierigkeitsgrad z.B. III-X

Öffnungszeiten
z.B: Di, Mi, Fr: 9.00-22.00

Hersteller Kletterwand

Griffhersteller

Beschreibung der Anlage

Ausstattung / Angebote (bei vorh. Angebot X eingeben)

Campusboard/Systemwand	<input type="checkbox"/>	Schließfächer	<input type="checkbox"/>
Trainingsgeräte	<input type="checkbox"/>	Seminarraum	<input type="checkbox"/>
Kinderkletterwand	<input type="checkbox"/>	Leihhausrüstung	<input type="checkbox"/>
Toprope-Seile	<input type="checkbox"/>	Kurse allgemein	<input type="checkbox"/>
Umkleiden	<input type="checkbox"/>	Kinderkurse	<input type="checkbox"/>
WC	<input type="checkbox"/>	Kindergeburtstage	<input type="checkbox"/>
Duschen	<input type="checkbox"/>	Kinderbetreuung	<input type="checkbox"/>
Sauna	<input type="checkbox"/>	Klettershop	<input type="checkbox"/>
Cafe - Bistro	<input type="checkbox"/>	Kletterschein	<input type="checkbox"/>

Anlagenbericht**Eintritte/Jahr**

	Sektions- Mitglieder	andere Sektionen	Nicht- Mitglieder	Summe
Erwachsene	10000	500	500	11000
Ermäßigte	5000	200	100	5300
Kinder	1000	100	500	1600
Soziale Einrichtungen	200	200	200	600
Gesamt	16200	1000	1300	18500

Preisstruktur

	Sektions- Mitglieder	andere Sektionen	Nicht- Mitglieder
<u>Jahreskarten</u>			
Erwachsene	200,00 €	250,00 €	300,00 €
Ermäßigt	150,00 €	200,00 €	250,00 €
Kinder	100,00 €	150,00 €	200,00 €
Gruppen	50,00 €	100,00 €	150,00 €
<u>Jahresmarken</u>			
Erwachsene	100,00 €	150,00 €	0,00 €
Ermäßigt	50,00 €	100,00 €	0,00 €
Kinder	40,00 €	80,00 €	0,00 €
Gruppen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<u>Zehnerkarten</u>			
Erwachsene	80,00 €	100,00 €	120,00 €
Ermäßigt	70,00 €	80,00 €	100,00 €
Kinder	60,00 €	70,00 €	90,00 €
Gruppen	50,00 €	60,00 €	80,00 €
<u>Tageskarten</u>			
Erwachsene	8,00 €	10,00 €	12,50 €
Ermäßigt	7,00 €	8,00 €	11,00 €
Kinder	6,00 €	7,00 €	9,00 €
Gruppen	5,00 €	6,00 €	8,00 €

Kosten/Jahr

Heizung	20.000,00 €
Strom	15.000,00 €
Wasser/Abwasser	2.000,00 €
Kommunalabgaben	4.000,00 €
Reinigung	24.000,00 €
Sonderreinigung	4.000,00 €
Technik/Unterhalt	10.000,00 €
Routenbau	16.000,00 €
Büro / Verwaltung	8.000,00 €
Erbpacht	0,00 €
Versicherung	4.000,00 €
Werbung	0,00 €
Sonstige Kosten	0,00 €
Personalkosten	0,00 €
Betriebsführungskosten	0,00 €
Summe	107.000,00

Erlöse/Jahr

Eintritte	100.000,00 €
Werbung	10.000,00 €
Sponsoring	10.000,00 €
Sonstiges	10.000,00 €
Bistro	20.000,00 €
Bistropacht	0 €
Gesamt	150.000 €

9. Leitbild des Deutschen Alpenvereins

9.1 Verabschiedung des neuen Leitbildes

Antrag der Projektgruppe „Überarbeitung DAV-Leitbild“ sowie des Verbandsrates

Die Hauptversammlung 2010 in Osnabrück hat folgenden Beschluss gefasst:

„Das DAV-Leitbild ist bezüglich seiner inhaltlichen Aussagen und seiner strukturellen Festlegungen überprüft. Der mögliche Änderungsbedarf ist umgesetzt und die Hauptversammlung 2012 hat die überarbeitete Version des Leitbildes verabschiedet. Dabei wird besonderes Augenmerk auf die Prüfung der Ursachen für die Vorgänge und Diskussionen der vergangenen Monate gelegt. Im Nachgang müssen dann auf der Basis des überarbeiteten Leitbildes gegebenenfalls die Satzung und die Geschäftsordnung angepasst werden.“

Die HV 2010 in Osnabrück hat zur Überarbeitung des Leitbildes eine entsprechende Projektgruppe beschlossen; ihr gehören an:

Josef Klenner	Präsident
Ludwig Wucherpennig	Vizepräsident
Michael Knoll	Vizepräsident, Bundesjugendleiter
Sebastian Balaesque	1. Vorsitzender LV Nordrhein-Westfalen, Verbandsrat
Geert-Dieter Gerrens	1. Vorsitzender Sektion Allgäu-Immenstadt, Sprecher Südbayerischer Sektionentag, Verbandsrat
Rita Endres-Grimm	1. Vorsitzende Sektion Pirmasens, Verbandsrat
Barbara Ernst	1. Vorsitzende LV Niedersachsen
Ludger Felbecker	1. Vorsitzender Sektion Siegerland
Margot Kraus	1. Vorsitzende Sektion Bergbund Würzburg
Claus Lippmann	1. Vorsitzender Sektion Dresden
Günther Manstorfer	1. Vorsitzender Sektion München
Daniel Sterner	1. Vorsitzender Sektion Frankfurt
Roland Stierle	1. Vorsitzender Sektion Stuttgart, 1. Vorsitzender LV Baden-Württemberg
Thomas Urban	Hauptgeschäftsführer DAV (bis März 2012)

Die Leitbildgruppe wurde fachlich und administrativ unterstützt von Dr. Charles Giroud, Geschäftsführer der Firma B`VM (Beratergruppe für Verbandsmanagement).

Zur Erarbeitung eines neuen Leitbildes fanden von April 2011 bis Mai 2012 insgesamt sechs Treffen der Leitbildgruppe statt.

Meilensteine des Projektes waren:

- Stärken-/Schwächen-Analyse, Umfeldanalyse und Befragung der Sektionen (Online-Umfrage, Herbst/Winter 2011)
- Erarbeitung eines Erstentwurfes durch die Leitbildgruppe (Winter 2011/2012)
- Diskussion dieses Entwurfes im Rahmen einer Informationsveranstaltung im Februar 2012 in Würzburg; Anhörung der Sektionen und Gremien (nach der ao HV 2012)
- Sichtung von über 180 teils sehr umfangreichen Rückmeldungen aus den Sektionen und Gremien des DAV (bis Mai 2012)
- Überarbeitung des Entwurfes unter Berücksichtigung der Rückmeldungen; Fertigstellung des Textes als Antrag an die Hauptversammlung 2012.

Bei der Erarbeitung der Neufassung orientierte sich die Projektgruppe maßgeblich an den Anregungen aus den Sektionen und Gremien. Die differenzierten Rückmeldungen zeigen, dass sich die Beteiligten intensiv mit dem Entwurf auseinandergesetzt haben.

Aufgrund der Rückmeldungen wurden unter anderem folgende grundlegenden Veränderungen gegenüber dem Erstentwurf vorgenommen:

Grundstruktur

- Gliederung wurde eingeführt
- Integration des Glossars als Einschub in den Text
- Verweis auf Grundsatzdokumente am Textende

Textlänge

- Format der Kurzfassung wurde beibehalten, aber dennoch etwas mehr Text
- Leitbild soll auch von Personen verstanden werden, die kein Insiderwissen haben

Textinhalte

- Aufnahme einer Einführung „wer sind wir, woher kommen wir“ inkl. Erläuterungen zu den zentralen Bereichen Bergsport und Naturschutz
- Werte und Ziele sind klarer definiert

Formulierungen

- mehr Emotionen, Vermittlung der Freude am Bergsport
- Nennung der weiblichen und der männlichen Form
- leichter lesbare Sprache

Die Leitbildgruppe ist der Überzeugung, dass das vorgelegte Leitbild nun sehr gut die Vielfalt der Sektionen widerspiegelt; unter anderem hinsichtlich Mitgliederstruktur, Größe, Aktivitäten, Angebote, Ausrichtung und Herkunft. Auf dieser Basis kann es für die kommenden 10 Jahre einen verlässlichen Rahmen bieten für die Strategien, Ziele und das organisatorische Handeln des Deutschen Alpenvereins.

Entsprechend des üblichen Ablaufes besteht für die Sektionen die Möglichkeit, im Rahmen der Sektionen-/Landesverbandstages und während der abschließenden Beratung in der Hauptversammlung nochmals Stellung zum Leitbild zu beziehen; auf den Treffen werden jeweils Mitglieder der Projektgruppe Leitbild vor Ort sein, um Informationen zum Leitbildentwurf zu geben und die Rückmeldungen aus den Sektionen zu erfassen. Die Leitbildgruppe trifft sich letztmalig Ende Oktober, um eventuelle weitere Anpassungen am Leitbild vorzunehmen. Gegebenenfalls wird sie dann einen nochmals modifizierten Entwurf zur Abstimmung in die Hauptversammlung einbringen.

Entsprechend ihres von der HV 2010 erteilten Auftrages legt die Projektgruppe Leitbild der Hauptversammlung 2012 folgenden Entwurf zur Verabschiedung vor:

Leitbild des Deutschen Alpenvereins

Wir lieben die Berge!

Der 1869 gegründete DAV ist ein unabhängiger Bergsport- und Naturschutzverband. Er besteht aus rund einer Million Mitgliedern in über 350 rechtlich selbstständigen Sektionen und dem Bundesverband. Durch sein Wirken fördert er das Gemeinwohl sowie das Miteinander von Menschen unterschiedlicher Generationen sowie sozialer und kultureller Herkunft.

Die Mitglieder des DAV eint die Leidenschaft für die Berge. Zentrale Werte des DAV sind Freiheit, Respekt und Verantwortung. Das bedeutet: die Mitglieder sind frei bei der Wahl ihrer bergsportlichen Aktivitäten und im Umgang mit den damit verbundenen Risiken. Diese Freiheit hat ihre Grenzen. Sie resultieren aus Respekt und Verantwortung gegenüber Mensch und Natur.

[Berge: dazu zählen neben den bekannten Gebirgsregionen wie die Alpen, die Anden, der Himalaya etc. auch die Mittelgebirge sowie Felsen im Flachland und den Küstenregionen.]

Die Kernaktivitäten des DAV sind Bergsport und Alpinismus. Voraussetzung dafür ist der freie Zugang zur Natur. Wesentliche Aspekte sind die Freude an der Bewegung, die Erholung für Körper, Seele und Geist, das intensive Erleben von Natur und sich selbst sowie die Auseinandersetzung mit Kultur, Geschichte und Tradition.

[Alpinismus: sämtliche Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Besteigen, Erleben, Erkunden, der Darstellung und dem Bewahren der Berge und Bergregionen stehen.]

Als Naturschutzverband setzt sich der DAV für den Erhalt der einzigartigen Natur- und Kulturräume der Alpen und Mittelgebirge ein.

Seiner Rolle als Bergsport- und Naturschutzverband wird der DAV durch eine kontinuierliche Abwägung zwischen den Belangen des Naturschutzes und den Interessen der Bergsportlerinnen und Bergsportler gerecht.

Mitglieder [Für wen wir da sind]

Der DAV ist offen für alle, die sich mit seinen Werten und Zielen identifizieren. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Jugend, den Familien und den Senioren. Eine langfristige Bindung der Mitglieder ist dem DAV wichtig.

Jugend

Die Förderung von Kindern und Jugendlichen hat im DAV eine besondere Bedeutung. Hierfür besteht mit der JDAV eine eigene Organisationform. Wesentliche Ziele der Jugendarbeit sind die Persönlichkeitsentwicklung, die Erziehung zu umweltbewusstem Denken und Handeln, das Erlernen von sozialen Verhaltensweisen und Verantwortung sowie die Vermittlung von bergsportlichen Kompetenzen. Die Jugendbildungsstätte des DAV ist dafür ein wichtiger Ort.

Familie und Senioren

Familien und Senioren sind wichtige Gruppen im DAV. Der DAV leistet einen Beitrag für den Zusammenhalt und den Dialog der Generationen und verpflichtet sich zu einer familienfreundlichen und generationengerechten Grundhaltung. Der DAV entwickelt zielgruppenspezifische Angebote.

Tätigkeitsfelder [Was wir tun]

Bergsport

Der Bergsport bietet auf allen Leistungsstufen ein faszinierendes Spektrum von Aktivitäten. Der DAV ist grundsätzlich offen für alle Bergsportarten und fördert sowohl den Breiten-, als auch den Leistungs- und Wettkampfsport. Wesentliche Disziplinen sind Wandern, Bergsteigen, Klettern, Skilaufen und Mountainbiken.

Der DAV engagiert sich für Sicherheit in den Bergen und legt Wert auf eine hohe Aus- und Fortbildungsqualität. Er fördert die Eigenverantwortung und den verantwortungsvollen Umgang mit dem Risiko und der Natur. Der DAV steht für einen fairen, dopingfreien Bergsport und spricht sich für den Einsatz von möglichst wenig künstlichen Hilfsmitteln aus.

Natur und Umwelt

Die Alpen und Mittelgebirge sind einzigartige Lebensräume mit einer besonderen biologischen Vielfalt und einem reichen kulturellen Erbe. Diese Lebensräume gilt es zu erhalten und nachhaltig weiterzuentwickeln. Besonderes Augenmerk legt der DAV auf weitgehend unberührte Gebiete.

Ziel ist eine umwelt- und klimaschonende Ausübung des Bergsports und die ökologische Ausrichtung der damit verbundenen Infrastruktur. Der DAV fördert die Bewusstseinsbildung seiner Mitglieder für die Belange des Natur- und Umweltschutzes.

Hütten, Wege, Kletteranlagen

Hütten, Wege und Kletteranlagen sind prägend für die Identität des DAV und wichtig für die Ausübung des Bergsports.

Die Erschließung der Alpen mit dem Bau von Hütten und Wegen betrachtet der DAV als abgeschlossen; das bestehende Netz wird an den Bedarf angepasst. Die Hütten orientieren sich in Ausstattung und Betrieb an bergsportlichen, ökologischen und ökonomischen Kriterien.

Der DAV fördert ein bedarfsgerechtes Netz von künstlichen Kletteranlagen zur wohnortnahen Ausübung des Klettersports.

[Wege: Talwege, Bergwege und alpine Routen]

Kultur

Der DAV setzt sich mit der Geschichte, der Kultur und aktuellen Themen des Alpinismus auseinander. Er dokumentiert diese, bereitet sie auf und bringt sie in die öffentliche Diskussion ein. Das Haus des Alpinismus mit Archiv, Bibliothek und Museum ist dafür das zentrale Forum. In den Regionen sind die Sektionen Träger kultureller Aktivitäten.

Organisation und Führung [Wie wir arbeiten]

Struktur

Der DAV hat eine zweistufige Verbandsstruktur. Er besteht aus den Sektionen, die gemeinsam als Solidargemeinschaft den Bundesverband bilden. Die Meinungs- und Willensbildungsprozesse im DAV erfolgen demokratisch. Für bestimmte Aufgaben bilden die Sektionen auf Landes- und Regionalebene Zusammenschlüsse. Diese werden angemessen an der Meinungs- und Willensbildung beteiligt.

Mitglied im DAV wird man durch Beitritt in eine Sektion.

[Sektionen: rechtlich eigenständige Vereine]

[Bundesverband: Zusammenschluss aller Sektionen mit Organen (Hauptversammlung, Verbandsrat, Präsidium), Gremien (Bundesausschüsse, Kommissionen), Einrichtungen (Bundesgeschäftsstelle)]

[DAV: damit ist der gesamte Verein (Bundesverband, Sektionen und seine Mitglieder) gemeint]

Ehrenamt

Das Ehrenamt ist von elementarer Bedeutung für den DAV und für die Führung des Verbandes auf allen Ebenen verantwortlich. Ziel ist es, mehr Frauen für Führungsaufgaben zu gewinnen. Der DAV engagiert sich für die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Ehrenamt. Auf der Basis von Achtung und gegenseitigem Vertrauen arbeiten ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sachgerecht und zielorientiert zusammen.

Finanzen

Der DAV ist überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen finanziert und wahrt dadurch seine Unabhängigkeit. Andere Formen der Zuwendung werden nur in Anspruch genommen, soweit dies mit den Werten und Zielen des DAV vereinbar ist. Die Mittelherkunft und -verwendung ist transparent.

Kommunikation und Information

Der DAV beansprucht, die führende Informationsquelle zum Bergsport und Alpinismus in Deutschland zu sein. Diesem Anspruch wird er mit Fachkompetenz und Aktualität gerecht. Der DAV ist Meinungsbildner, bezieht Stellung, setzt Standards und dokumentiert Fakten. Die Kommunikation innerhalb des DAV ist geprägt von Wertschätzung, Offenheit und Transparenz.

Politik, nationale und internationale Zusammenarbeit

Der DAV vertritt seine Interessen aktiv und kontinuierlich in Politik, Verwaltung und Verbänden.

In internationalen Bergsport- und Naturschutzorganisationen beansprucht der DAV eine bedeutende Rolle und tauscht Wissen und Erfahrungen aus. Besonderes Augenmerk legt er dabei auf seine Vernetzung im Alpenbogen sowie auf die Pflege der traditionellen Beziehungen zum Oesterreichischen Alpenverein und zum Alpenverein Südtirol.

[Leitbild: übergeordnetes Führungsinstrument des DAV; Konkretisierungen erfolgen in Grundsatzpapieren, z.B. „Grundsatzprogramm zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes sowie zum umweltgerechten Bergsport“, „Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ sowie der Mehrjahres- und Jahresplanung]

Der Verbandsrat stellt im Namen der Projektgruppe „Überarbeitung DAV-Leitbild“ entsprechend des Auftrages aus der Hauptversammlung 2010 folgenden Antrag:

Die Hauptversammlung verabschiedet das Leitbild des Deutschen Alpenvereins wie auf der Hauptversammlung vorgelegt.

Stellungnahmen des Verbandsrates:

Der Verbandsrat erachtet den vorgelegten Vorschlag der Leitbildgruppe als grundsätzlich gelungen. Der Verbandsrat empfiehlt der Hauptversammlung, den in der Hauptversammlung vorgelegten Entwurf zum Leitbild des DAV zu diskutieren und zu beschließen.

9.2 Neustart des Leitbild-Entwicklungsprozesses

Antrag der Sektion Bayerland

Die Sektion Bayerland stellt folgenden Antrag an die Hauptversammlung:

Die Sektion Bayerland beantragt den Neustart des Leitbild-Entwicklungsprozesses auf Grundlage des von Bayerland vorgelegten Entwurfs.

Begründung:

Der am 5. Februar 2012 in Würzburg vorgestellte Leitbildentwurf (dt. 17.12.2011) weist erhebliche inhaltliche, strukturelle und sprachliche Mängel auf. Wir gehen davon aus, dass es auf dieser Basis nicht möglich ist, ein Leitbild zu erstellen, mit dem alle Interessengruppen im DAV und seine Mitglieder zufrieden sein können.

*Am **Inhalt** des Entwurfs ist vor allem die in ihm enthaltene zentrale Stellung des Begriffs „Bergsport“ zu kritisieren, der als „die Kernaktivität“ des Deutschen Alpenvereins bezeichnet wird. Das sportliche Moment der Vereinstätigkeit wird damit so stark in den Vordergrund gerückt, dass andere zentral wichtige Tätigkeitsbereiche wie die Auseinandersetzung mit dem Gebirgsraum der Alpen, der Natur- und Umweltschutz, die Kultur und wichtige gesellschaftspolitische Aufgaben (z.B. Familien- und Seniorenarbeit oder Frauenförderung) entweder in die zweite Reihe verschoben werden oder gänzlich fehlen. Auch sollte das Leitbild wirklich leiten. Deshalb muss es aufzeigen, welche konkreten Aufgaben der DAV in den kommenden Jahren anpacken will.*

*Was die **Struktur** des Entwurfs angeht, ist zu bemängeln, dass die Themen in einer Reihenfolge aufgeführt werden, deren Ordnungsprinzip nicht zu erkennen ist. Auch sind Themen, die zueinander in einem hierarchischen Bezugsverhältnis stehen, auf ein und dieselbe Ebene gestellt.*

*In **sprachlicher Hinsicht** fehlt dem Text jede zündende Wirkung! Diese staubtrockene Gremienprosa ist kaum geeignet, die Mitglieder zu inspirieren und den Deutschen Alpenverein als einen dynamischen Verband zu präsentieren.*

Leitbild des Deutschen Alpenvereins 2012

A Tätigkeitsfelder, Organisation und Finanzen

Die wichtigsten Tätigkeitsfelder des Deutschen Alpenvereins (DAV) sind:

- ▶ **das Bergsteigen und der Bergsport,**
- ▶ **der Natur- und Umweltschutz,**
- ▶ **kulturelle und wissenschaftliche Aktivitäten.**

Zum Bergsteigen zählen das Bergwandern, das Hochtourengehen, das Klettern in allen Schwierigkeitsstufen sowohl in der Natur als auch an künstlichen Strukturen – auch im urbanen Bereich, das Skibergsteigen sowie das alpine Mountainbiking. Je stärker die Elemente der Leistung und des Wettbewerbs in den Vordergrund treten, desto mehr wird das Bergsteigen zum Bergsport.

Der DAV ist ein „zweistufig“ organisierter Verband mit derzeit 355 rechtlich selbständigen Vereinen – den „Sektionen“ –, in denen circa 939.000 Einzelmitglieder organisiert sind. Der DAV ist offen für alle, die sich mit seinen Werten und Zielen identifizieren.

Der DAV ist parteipolitisch unabhängig und fördert durch sein Wirken das Gemeinwohl. Die Meinungs- und Willensbildungsprozesse im Deutschen Alpenverein erfolgen auf allen Ebenen demokratisch. Die Entscheidungen der ehrenamtlichen Gremien werden von den jeweils zuständigen Geschäftsstellen umgesetzt.

Der DAV ist überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen finanziert und wahrt dadurch seine Unabhängigkeit. Drittmittel werden nur in Anspruch genommen, wenn dies mit den Zielen und Werten des DAV in Einklang steht.

B Werte

- ▶ **Die Freude an Bewegung und Natur** bei allen Formen des Bergsteigens und des Bergsports
- ▶ **Das Abenteuer** als Erfahrungsmöglichkeit von kontrolliertem Umgang mit Risiko
- ▶ **Die bergsportliche Leistung** als Möglichkeit der Weitung persönlicher Grenzen
- ▶ **Die Solidarität** in einer verantwortungsvollen Gemeinschaft
- ▶ **Die „alpine“ Kultur** in Wort, Bild und Ton
- ▶ **Die Unversehrtheit von Natur und Landschaft**
- ▶ **Eine intakte Umwelt** als Grundlage für ein lebenswertes Leben

C Zentrale Aufgaben

1. Ausbildung, Bildungsangebote, Sicherheitsforschung

Ziel der Ausbildungsarbeit des DAV ist die Befähigung zur selbständigen, eigenverantwortlichen und naturverträglichen Ausübung des Bergsteigens und des Bergsports. Der DAV tritt mit spezifischen bergsportlichen Bildungsangeboten an spezielle Zielgruppen heran, zum Beispiel Migranten, Behinderte oder Senioren. Der DAV erfasst und bewertet neue Trends im Bergsteigen und Bergsport.

Zur systematischen Bewältigung dieser Aufgaben wurde die „Konzeption Breitenbergsport und Sportentwicklung im Deutschen Alpenverein“ erarbeitet, die flächendeckend umgesetzt wird. Die weitere Verbesserung der Sicherheitstechnik beim Klettern und die Vermeidung von Lawinenunfällen sind derzeit die wichtigsten Arbeitsschwerpunkte der Sicherheitsforschung des DAV.

2. Spitzenbergsport: Wettkampfklettern, Expeditionskader und Skibergsteiger-Wettkämpfe

Der DAV führt Kletterwettkämpfe auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene durch und hat ein bundesweites System zur Förderung der Athletinnen und Athleten etabliert. Die Schulung junger SpitzenbergsteigerInnen in der selbständigen Durchführung anspruchsvoller Unternehmungen in den Hochgebirgen der Welt ist Aufgabe des DAV-Expeditionskaders. Im Skibergsteigen werden durch den DAV nationale und internationale Ausscheidungen organisiert, die Leistungsspitze wird in einem speziellen Nationalkader gefördert.

3. Jugendarbeit und Familienarbeit

Bergsteigen und Bergsport sind Lernfelder, die vielfältige Erfahrungs- und Bildungsmöglichkeiten eröffnen. Diese gilt es kinder- bzw. jugendgerecht zu gestalten. Mit der JDAV besteht innerhalb des DAV hierfür eine eigene Organisationsform. Deren Erziehungs- und Bildungsziele beinhalten die Vermittlung fachsportlicher Kompetenzen, die Erziehung zu einer verantwortungs- und umweltbewussten Ausübung des Bergsports, die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und die Ermutigung zu sozialen Verhaltensweisen. Familiengruppen in den Sektionen des DAV bieten Kindern die Gelegenheit, im partnerschaftlichen Austausch mit Erwachsenen bei alpinen Aktivitäten spielerisch die Natur kennen zu lernen und wichtige soziale Erfahrungen zu machen.

4. Hütten, Wege, Kletteranlagen

Hütten und Kletterhallen sind wichtige Zentren des Sektionslebens, mit denen sich die Mitglieder oft stark identifizieren. Der DAV sieht die Erschließung der Alpen durch Hütten und Wege als abgeschlossen. Die Erneuerung von Hütten und Wegen orientiert sich an der alpinistischen Notwendigkeit und erfolgt ökologisch nachhaltig. Bei der Ausstattung und dem Betrieb der Hütten haben ökologische Kriterien Priorität gegenüber den Ansprüchen der Besucher. Mitglieder genießen Vorrechte.

5. Natur- und Umweltschutz

Als auf Bundesebene und in Bayern anerkannter Naturschutzverband engagiert sich der DAV für den Natur- und Landschaftsschutz im alpinen Raum und in den außeralpinen Klettergebieten. Auch setzt sich der DAV für die natur- und umweltverträgliche Ausübung des Bergsteigens und Bergsports ein.

6. Alpine Kultur und Wissenschaft

Das Kulturleben wird durch auf Berge, Bergsteigen und Klettern bezogene Bücher, Vorträge, Filme und Werke der Bildenden Kunst bereichert. Aktuelle Themen und Geschichte werden vom DAV dokumentiert, aufbereitet und dargestellt. Das Haus des Alpinismus mit Archiv, Bibliothek und Museum ist Ort für Ausstellungen, Diskussionen und Begegnung. Die Sektionen sind Träger der Kulturaktivitäten in den Regionen. Der DAV ist zur Weiterentwicklung seiner Arbeiten auf einschlägige Forschung und Wissenschaft angewiesen; er koordiniert, fördert und veröffentlicht deshalb wissenschaftliche Arbeiten.

7. Politik und internationale Zusammenarbeit

Der DAV vertritt seine Interessen auf allen Ebenen der Verwaltung und Politik in Deutschland. Er setzt sich dabei insbesondere für die Sicherung der Aktivitätsräume seiner Mitglieder, die Erhaltung von Natur und Landschaft dort und den Schutz der Umwelt ein. Der DAV tauscht weltweit mit anderen Bergsteigerorganisationen Wissen und Erfahrungen aus. Besonderes Augenmerk legt er dabei auf die Vernetzung im Alpenbogen. Mit dem Österreichischen Alpenverein (OeAV), dem Alpenverein Südtirol (AVS) und dem Schweizer Alpen Club (SAC) unterhält der DAV enge freundschaftliche Kontakte.

D Aktuelle Herausforderungen

1. Raumordnung im alpinen Bereich

Der DAV engagiert sich für eine alpine Raumordnung in den Alpen, bei der weitgehend ursprünglich erhaltene Gebiete bewahrt werden. Dort ist ein Neubau von Wegen und insbesondere von Klettersteigen untersagt. Die ursprünglich erhaltenen Gebiete sind wichtige Erfahrungsräume, in denen die Bergnatur noch unverfälscht erlebt werden kann. Hier entfalten sich die alpine Flora und Fauna ohne nennenswerte Störung.

2. Kritische Begleitung von „Entwicklungsmaßnahmen“ in den Alpen

Die im Zusammenhang mit Klimaerwärmung und „Energiewende“ anstehenden „Entwicklungsmaßnahmen“ (z.B. Speicherseen für die künstliche Beschneigung, Pumpspeicher) werden vom DAV kritisch begleitet. Er muss verhindern, dass die alpine Landschaft und Natur kurzfristigem Gewinninteresse geopfert werden.

3. Klimafreundliche Gestaltung des Bergsteigens und Bergsports

Der DAV wirkt durch geeignete Maßnahmen darauf hin, dass der CO₂-Fußabdruck seiner Mitglieder kleiner wird: Förderung der wohnortnahen Freizeitaktivität, Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Bildung von Fahrgemeinschaften in Fahrzeugen mit ökologisch optimiertem Antrieb, weiterer Ausbau der regenerativen Energien auf Hütten, klimafreundlicher Betrieb von Kletteranlagen und Geschäftsstellen.

4. Förderung von Frauen

Frauen sind in den Gremien des DAV immer noch stark unterrepräsentiert. Der DAV setzt sich deshalb zum Ziel, hier den Frauenanteil signifikant zu steigern. Zwischenziel ist ein Frauenanteil in den Gremien, der jenem in der Mitgliedschaft entspricht. Auch im sportlichen Bereich engagiert sich der DAV für die Gleichstellung von Mädchen und Frauen mit ihren männlichen Bergfreunden.

5. Intensivierung der Seniorenarbeit

Angesichts der demographischen Entwicklung in unserer Gesellschaft will der DAV für Seniorinnen und Senioren noch attraktiver werden. Dabei gilt es nicht nur die Bildung und die Aktivität spezieller Seniorengruppen zu fördern, sondern die „Alten am Berg“ über die Generationengrenzen hinweg vermehrt in das Sektionsleben einzubeziehen.

Stellungnahme des Verbandsrates:

Der Verbandsrat empfiehlt der Hauptversammlung mit dem Hinweis auf den von der „Projektgruppe Leitbild“ vorgelegten Leitbildentwurf, den Antrag der Sektion Bayerland abzulehnen.

Begründung:

Ein Neustart des Leitbildprozesses ist aus Sicht des Verbandsrates nicht notwendig. Die Leitbildgruppe hat entsprechend ihres Auftrages durch die Hauptversammlung 2010 einen Leitbildentwurf erarbeitet. Diesen stellt sie den Sektionen zur Diskussion und Verabschiedung (TOP 9.1). Über 180 Anregungen von Sektionen und Gremien sind in diesen Entwurf eingeflossen – auch der vorgelegte Alternativentwurf der Sektion Bayernland.

Damit integriert er **alle** Sektionen und spiegelt deren Vielfalt hinsichtlich Mitgliederstruktur, Größe, Aktivitäten, Angebote, Ausrichtung und Herkunft wieder. Der unter 9.1 zur Abstimmung gestellte Vorschlag ist nach Ansicht des Verbandsrates geeignet, für die kommenden 10 Jahre einen verlässlichen Rahmen für die Strategien, Ziele und das organisatorische Handeln des Deutschen Alpenvereins zu bieten.

10. Richtlinien des Deutschen Alpenvereins zur Förderung von Baumaßnahmen auf allgemein zugänglichen Hütten

Die o.g. Richtlinien haben mehrere Bearbeitungsstufen durchlaufen; folgende Tabelle liefert einen Überblick:

HV 1987 und weitere; letzte Änderungen HV 2001 Duisburg	Verabschiedung der Richtlinien für die Verteilung von Beihilfen und Darlehen für Hütten und Wege gültig bis 31.10.2011
HV 2011 Heilbronn	Verabschiedung der Richtlinien des Deutschen Alpenvereins zur Förderung von Baumaßnahmen auf allgemein zugänglichen Hütten Zusatzbeschluss: auf der HV 2012 ist einen Korrekturvorschlag vorzulegen und zu beschließen gültig ab 1.11.2011
HV 2012 Stuttgart	Verabschiedung der Richtlinien des Deutschen Alpenvereins zur Förderung von Baumaßnahmen auf allgemein zugänglichen Hütten (Korrekturvorschlag wie auf der HV 2011 beschlossen; zur Verabschiedung stehen nochmals die Richtlinien in ihrer Gesamtheit) gültig ab 1.1.2013

10.1 Beschluss der „Richtlinien des Deutschen Alpenvereins zur Förderung von Baumaßnahmen auf allgemein zugänglichen Hütten“ samt Anlagen in ihrer Gesamtheit

Antrag der Sektionen Alpenkranzl Erding, München, Oberland

Die oben genannten Sektionen stellen folgenden Antrag an die Hauptversammlung:

Die unterzeichnenden Sektionen stellen zur Hauptversammlung 2012 den Antrag, über die „Richtlinien des Deutschen Alpenvereins zur Förderung von Baumaßnahmen auf allgemein zugänglichen Hütten“ samt Anlagen in ihrer Gesamtheit zu beschließen.

Begründung

Im Rahmen der Diskussion o.g. Richtlinien anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung 2011 in Heilbronn wurde klar, dass die Notwendigkeit besteht, die bis dahin bestehenden Richtlinien zeitnah zu modifizieren. Andererseits wurde aber auch erkannt, dass der der Versammlung vorgelegte Entwurf noch im Detail geprüft und angepasst werden muss. Mit dem vorliegenden Antrag soll sichergestellt werden, dass diese Diskussion offen und über alle Punkte der Richtlinien geführt werden kann.

Stellungnahme des Verbandsrates

Der Verbandsrat empfiehlt die Annahme des Antrages und verweist auf Punkt 10.2 der Tagesordnung der Hauptversammlung.

10.2 Richtlinien des Deutschen Alpenvereins zur Förderung von Baumaßnahmen auf allgemein zugänglichen Hütten

Antrag des Verbandsrates

In der Hauptversammlung 2011 wurden die „Richtlinien des Deutschen Alpenvereins zur Förderung von Baumaßnahmen auf allgemein zugänglichen Hütten“ mit großer Mehrheit verabschiedet - mit dem Zusatz, im Jahr 2012 der Hauptversammlung einen Korrekturvorschlag vorzulegen, der die in der Hauptversammlung 2011 vorgebrachten Änderungen aufgreift und die Richtlinien nochmals zur Abstimmung stellt.

Bis zum März 2012 konnten sich die Sektionen mit Änderungswünschen an den Hauptverein wenden. Die Sektionen Berlin, Essen, Krefeld, Murnau, Oberland und Passau haben ihre teilweise sehr ausführlichen Stellungnahmen und Anregungen übersandt. Zusammen mit den bereits in der Hauptversammlung 2011 vorgebrachten Anregungen wurden diese unter Projektleitung von Vizepräsident Wucherpfennig zunächst im Projektteam aufbereitet. Danach erfolgt eine intensive Beratung im Bundesausschuss Hütten, Wege, Kletteranlagen.

Die Mehrzahl der Anregungen konnte übernommen werden.

Neben redaktionellen Anpassungen wurden folgende wesentlichen Änderungen vorgenommen:

- In Abschnitt 2.7 und 2.8 wurden die Anforderungen an Fachleute z.B. in den Bereichen „Bestandserhebung, Planung und Projektierung“ etwas reduziert, um so den Einsatz von ehrenamtlich tätigen Sektionsangehörigen zu erleichtern. Gleichzeitig wurde im Abschnitt 3.3.3 „Eigenleistung“ nochmals spezifiziert.
- Die Schaubilder für die verschiedenen Finanzierungsmodelle wurden überarbeitet und so gestaltet, dass die Alternativen, die im Text formuliert sind, auch bildlich wiedergegeben sind.
- Im Abschnitt 3.2.2.2 Hütten der Kategorie II mit Anspruch auf Darlehen wurden die Voraussetzungen so formuliert, dass es sich eindeutig um „oder“-Bedingungen handelt.
- Hinsichtlich der Darlehenskondition (3.3.4) wurde die Anregung aufgenommen, die Tilgung erst dann starten zu lassen, wenn der volle Hüttenbetrieb wieder aufgenommen wurde. Somit beginnt die Tilgung erst nach Fertigstellung, spätestens jedoch 18 Monate nach Auszahlung der letzten Rate. Zudem können Sektionen bereits bei nachgewiesenem Baubeginn über die Darlehen des DAV verfügen. Mit diesen beiden Regelungen werden die Sektionen wesentlich besser unterstützt, weil keine Zwischenfinanzierungen notwendig sind.
- Zusätzlich mit aufgenommen (4.5) wurde eine Regelung zur Mindesthöhe von förderfähigen Baukosten (über 2.500 €). Die Erfahrung seit Inkrafttreten der Richtlinie hat gezeigt, dass die Aufnahme einer Mindesthöhe bei Hüttenbaumaßnahmen sinnvoll ist, weil damit der Aufwand für Beantragung und Bewilligung minimiert wird und die Sektionen entsprechend kleine Beträge selbst aufbringen können; damit können z.B. Kleinstreparaturen ohne Zeitverzug umgesetzt werden.
- Der Bindungszeitraum für bewilligte Darlehen und Beihilfen kann wie bislang vom Verbandsrat verlängert werden; die Begrenzung auf sechs Monate entfällt. (5.4)
- Die Musterverträge wurden nicht mehr als Anhänge der Richtlinie aufgenommen. Somit können die Musterverträge leichter angepasst werden, ohne dass es dadurch einer formalen Änderung der Richtlinie bedarf. Die Musterverträge können bei Bedarf beim Hauptverein angefordert werden.

Die durchgeführten Änderungen sind in der nachfolgenden abgedruckten Richtlinie kenntlich gemacht. In der linken Spalte ist der Richtlinientext abgedruckt. Die mittlere Spalte enthält die Änderungen, d.h. entweder Hinzufügungen oder Streichungen. In der letzten Spalte sind Kommentierungen zu den einzelnen Abschnitten eingefügt.

In dem nun vorliegenden konsolidierten Entwurf sind die Anregung der Sektionen und die bislang schon gemachten Erfahrungen eingeflossen. Damit ist das Ziel des Projektes erreicht worden, möglichst gerechte, nachvollziehbare und transparente Regelungen zu schaffen, die auf operablen und eindeutigen Bewertungskriterien beruhen.

Im Folgenden abgedruckt ist die Richtlinie des Deutschen Alpenvereins zur Förderung von Baumaßnahmen auf allgemein zugänglichen Hütten mit allen Anhängen.

Inhalte und Anzahl der Änderungsvorschläge sind von bedeutendem Umfang. Daher empfiehlt sich eine Beschlussfassung über die Richtlinien in ihrer Gesamtheit.

Der Verbandsrat stellt folgenden Antrag:

Die Hauptversammlung beschließt die Richtlinien zur Förderung von Baumaßnahmen auf allgemein zugänglichen Hütten mit allen Anhängen.

<p>Richtlinien des Deutschen Alpenvereins zur Förderung von Baumaßnahmen auf allgemein zugänglichen Hütten</p>	<p>Legende: = Textstreichung <u>.....</u> = Texteingfügung</p>	
<p>Stand: Juni 2012 (Text + Änderungen nach Hauptversammlung 2011)</p>		
<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>Vorbemerkungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geltungsbereich 2. Fördervoraussetzungen 2.1. Bindung an die Satzung des DAV 2.2. Gültigkeit des Leitbildes und des Grundsatzprogramms 2.3. Beachtung von Vorschriften 2.4. Nachweis der Gemeinnützigkeit 2.5. Zweckbindung von Fördermitteln 2.6. Voraussetzung für Antragstellung 2.7. Bestandserhebung und Investitionsvorschau 2.8. Planung und Projektierung 3. Finanzierung 3.1. Förderung nach Hüttenkategorie 3.2. Übersicht der Finanzierungsbestandteile 3.2.1. Finanzierungsbestandteile bei Hütten der Kategorie I 3.2.2. Finanzierungsbestandteile bei Hütten der Kategorie II 3.2.2.1. Hütten der Kategorie II mit Anspruch auf Darlehen und Beihilfe 3.2.2.2. Hütten der Kategorie II mit Anspruch auf Darlehen 3.2.3. Finanzierungsbestandteile für Mittelgebirgshütten in Deutschland 3.3. Erläuterung der Bestandteile der Finanzierung 3.3.1. Grundbeihilfe DAV 3.3.2. Zusatzbeihilfe DAV bei Teilnahme an zentraler Spendenaktion 		

<p>3.3.3. Grunddarlehen DAV und Eigenleistung der Sektion</p> <p>3.3.4. Darlehenskonditionen</p> <p>3.3.5. Liquide Finanzmittel (Eigenkapital) der Sektion</p> <p>3.3.6. Finanzierungsbestandteil mit variablen Komponenten</p> <p>3.3.6.1. Mittel der öffentlichen Hand</p> <p>3.3.6.2. Variables Darlehen DAV</p> <p>3.3.6.3. Variable Beihilfe DAV</p> <p>3.4. Beihilfe DAV für Projektvorlaufkosten</p> <p>3.4.1. Beihilfe DAV für Bestandserhebung</p> <p>3.4.2. Beihilfe DAV für Vorprojektierung</p> <p>3.5. Kostenunter- und -überschreitung</p> <p>3.6. Nettoförderung/Vorsteuerabzugsberechtigung</p> <p>3.7. Fördervereinbarung</p> <p>4. Antragstellung</p> <p>4.1. Baumaßnahmen ≤ € 50.000,-</p> <p>4.2. Baumaßnahmen > € 50.000,-</p> <p>4.3. Antragsunterlagen</p> <p>4.3.1. Allgemeine Antragsunterlagen</p> <p>4.3.2. Zusätzliche Planungsunterlagen für Baumaßnahmen > € 50.000,-</p> <p>4.4. Behördenauflagen und Elementarschäden</p> <p>4.5. Mindesthöhe der Baukosten</p> <p>4.6. Termine für die Antragstellung</p> <p>4.7. Neu-Antrag bei fehlenden Voraussetzungen</p> <p>5. Bewilligung</p> <p>5.1. Bewilligungsverfahren</p> <p>5.2. Kommission Hütten und Wege</p> <p>5.3. Bewilligungsschreiben</p> <p>5.4. Bindungszeitraum für bewilligte Darlehen und Beihilfen</p> <p>5.5. Darlehen- und Beihilfeverwendung</p> <p>6. Auszahlung und Abrechnung</p> <p>6.1. Auszahlung nach Baubeginn und Vorfinanzierung</p> <p>6.2. Abrechnung gegenüber dem Hauptverein</p> <p>7. Abwicklung von Baumaßnahmen und technischer Betrieb</p> <p>7.1. Planung</p>		

<p>7.2. Bauphase 7.3. Technischer Betrieb 7.3.1. Wartungshandbuch 7.3.2. Wartungsverträge 8. Schlussbestimmungen Anhang</p>		
<p>Vorbemerkungen</p> <p>Der Deutsche Alpenverein (DAV) unterhält mit seinen Hütten und Wegen in den bayerischen und in den österreichischen Alpen einen wesentlichen Teil der alpinen Infrastruktur. Hinzu kommen zahlreiche Hütten in den deutschen Mittelgebirgen, die insbesondere als Stützpunkte zur Ausübung des Klettersports dienen.</p> <p>Das gut ausgebaute und vom DAV mit hohem Aufwand erhaltene Hütten- und Wegenetz bietet für alle Alpinistinnen und Alpinisten eine wichtige Voraussetzung für Bergtouren. Von diesen Einrichtungen profitiert neben den Mitgliedern auch die breite Öffentlichkeit.</p> <p>Der DAV unterhält seine Hütten und Wege vor allen Dingen durch ein hohes ehrenamtliches Engagement vieler engagierter Menschen in den Sektionen, aber auch mit einem hohen finanziellen Aufwand.</p> <p>Hier unterstützt der Hauptverein die Sektionen, indem er ihnen Beratungskompetenz zur Verfügung stellt sowie Darlehen und Beihilfen für Baumaßnahmen gewährt. Es ist die Aufgabe dieser Richtlinien, die Verteilung dieser Gelder möglichst gerecht, nachvollziehbar und transparent zu regeln.</p> <p>Das Baugeschehen, insbesondere im alpinen Raum, hat sich in den letzten Jahrzehnten stark gewandelt und insofern haben sich die Anforderungen erheblich verändert. Dem tragen die neuen Richtlinien Rechnung.</p> <p>Anliegen der Richtlinien ist es des Weiteren, die Hütten in ihrer Gesamtheit zu betrachten, also nicht nur als Bauwerke, sondern als wirtschaftliche Einheiten und in ihren ökonomischen, ökologischen und bergsportlichen Bedeutungen.</p>	<p>...Baumaßnahmen ausreicht <u>gewährt</u>. ...</p> <p>....erheblich <u>geändert-verändert</u>. Dem....</p>	

<p>Die vorliegenden Richtlinien sind nicht nur eine Handlungsanleitung für das Erstellen der Förderanträge, sondern auch ein Leitfaden für die gesamte Planung und Abwicklung von Hüttenbauprojekten. Sie sollen helfen, Rahmenbedingungen und Perspektiven zu klären, damit die alpine Infrastruktur des DAV langfristig gesichert werden kann.</p>		
<p>Erläuterungen zu den Richtlinien Der Aufbau der Richtlinien gliedert sich in drei Teile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Richtlinientext grau hinterlegt – Änderungen durch die Hauptversammlung • Durchführungsanweisung – Änderungen durch den Verbandsrat • Kommentar (kursiv) – Änderungen durch die Bundesgeschäftsstelle <p>Der besseren Lesbarkeit zuliebe wurde auf das Anhängen der weiblichen Form („innen“ etc.) verzichtet. Selbstverständlich schließt die männliche Form immer die weibliche mit ein!</p>	<p>... durch Verabschiedung <u>die</u>...</p>	
<p>1. Geltungsbereich Förderfähig sind alle Baumaßnahmen von Sektionen oder Zusammenschlüssen von Sektionen gemäß § 28 der Satzung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV), die im Besitz einer allgemein zugänglichen Hütte sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.</p> <p><i>Im Weiteren wird für Antragsteller und Fördernehmer immer Sektion verwendet. Damit sind auch Zusammenschlüsse von Sektionen gemeint.</i></p>	<p><i>Im Weiteren wird für Antragsteller und Fördernehmer immer Sektion verwendet. Damit sind auch Zusammenschlüsse von Sektionen gemeint</i></p>	<p>Diese Anmerkung gilt für jede weitere Erwähnung des Begriffs Sektion und wird nicht mehr wiederholt.</p>

<p>2. Fördervoraussetzungen</p>			
<p>2.1. Bindung an die Satzung des DAV Die Sektion ist an die Satzung des Deutschen Alpenvereins e.V. gebunden. In diesem Sinne verpflichtet sich die Sektion, die von der Hauptversammlung beschlossenen Vorgaben und die Satzungszwecke des DAV zu beachten, insbesondere nach Maßgabe der Grundsätze und des Programms für die Tätigkeiten von Sektionen im Hüttenwesen und in ihren Arbeitsgebieten.</p>			
<p>2.2. Gültigkeit des Leitbildes und des Grundsatzprogramms Hüttenbaumaßnahmen fördert der Hauptverein nur dann durch Darlehen und Beihilfen, wenn sie dem DAV-Leitbild und dem DAV-Grundsatzprogramm entsprechen.</p>			
<p>2.3. Beachtung von Vorschriften Hüttenbaumaßnahmen fördert der Hauptverein nur, wenn die Sektion die Inhalte der durch die Hauptversammlung beschlossenen Vorschriften (Hüttenordnung, Hüttenvorschriften, Hüttenordnung) beachtet. Zusätzlich sind die gesetzlichen Vorschriften und der Stand der Technik zu beachten. <i>Baumaßnahmen sind z.B.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Erhaltungsbaumaßnahmen</i> • <i>Ersatz-, Zu-, Um- und Rückbauten</i> • <i>Einrichtungen zum Betrieb einer Hütte</i> • <i>Außenanlagen</i> • <i>Ver- und Entsorgungseinrichtungen</i> • <i>Materialseilbahnen und Versorgungswege</i> 			

<p>2.4. Nachweis der Gemeinnützigkeit Baumaßnahmen können vom Hauptverein nur gegenüber den als gemeinnützig anerkannten Sektionen gefördert werden und außerdem nur dann, wenn die betreffenden Baumaßnahmen den steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecken des Hauptvereins und der Sektion entsprechen.</p> <p>Durchführungsanweisung zu 2.4.: Die Sektion hat zum Nachweis der Gemeinnützigkeit bei der Antragstellung die entsprechenden Nachweise vorzulegen (gültiger Freistellungsbescheid, vorläufige Bescheinigung).</p>	<p>....bei der Antragstellung...</p>	
<p>2.5. Zweckbindung von Fördermitteln Mit der Annahme von Fördermitteln verpflichtet sich die Sektion, die Mittel ausschließlich zur Erfüllung der im Bewilligungsschreiben näher bestimmten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden und die genannten Bedingungen und Auflagen einzuhalten.</p>		
<p>2.6. Voraussetzungen für die Antragstellung Die fachtechnische Bauberatung durch den Hauptverein ist grundsätzlich vorab einzuholen. Des Weiteren sind nachfolgende Voraussetzungen zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Antrag für die geplante Baumaßnahme ist termingerecht und vollständig mit den unter Abschnitt 4. vorgeschriebenen Unterlagen beim Hauptverein einzureichen; • die Baumaßnahmen, für die Mittel beantragt werden, dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung grundsätzlich weder begonnen noch schon durchgeführt worden sein. Nur durch Elementarschäden und Behördenauflagen notwendige, dringliche Baumaßnahmen können nach Antrag zum vorzeitigen Baubeginn und nach Bewilligung durch das Präsidium zur Vermeidung größerer Schäden unverzüglich ausgeführt werden, ohne den Anspruch auf Förderung zu verlieren; 		

<ul style="list-style-type: none"> • bei wesentlichen Veränderungen der Schlafplatzkapazität ist die Genehmigung des Verbandsrates einzuholen (s. HüVo); • mit Antragstellung weist die Sektion im Etat und in der Jahresrechnung Erlöse und Ausgaben für Hütten getrennt vom allgemeinen Etat aus; ebenso sind in der Vermögensrechnung Vermögen und Verbindlichkeiten, soweit sie Hütten betreffen, getrennt auszuweisen; der jährliche Hüttenbericht ist bis zum 30. Juni des Folgejahres dem Hauptverein vorzulegen; • die Sektion hat eine wirtschaftliche Betriebsführung nachzuweisen, indem sie ihre Möglichkeiten, Erlöse aus Pacht- und Hüttentarifen zu erzielen, ausgeschöpft hat; • Einwände des Hauptvereins gegen die vorläufigen und endgültigen Entwürfe, Umweltschutzmaßnahmen, Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne sind einvernehmlich zwischen Sektion und Hauptverein zu klären. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet nach Anhörung der Sektion das Präsidium. 	<p>....getrennt ausgewiesen <u>auszuweisen</u>; der</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Jahresabschlüsse der Sektion über die letzten drei Jahre sind vorzulegen <p>...Sektion der Verbandsrat <u>das Präsidium</u></p>	
<p>2.7. Bestandserhebung und Investitionsvorschau</p> <p>Jede Alpenvereinhütte ist einer professionell durchgeführten Bestandserhebung zu unterziehen, deren Ergebnis in eine Investitionsvorschau über einen Betrachtungshorizont von zehn Jahren eingeht.</p> <p>Bei Baumaßnahmen > € 50.000,- müssen Bestandserhebung und Investitionsvorschau bei Antragstellung vorliegen. Hütten, bei denen Baumaßnahmen unmittelbar bevorstehen, sind zeitnah zu beurteilen.</p>	<p>... von 10 <u>zehn</u> Jahren...</p>	

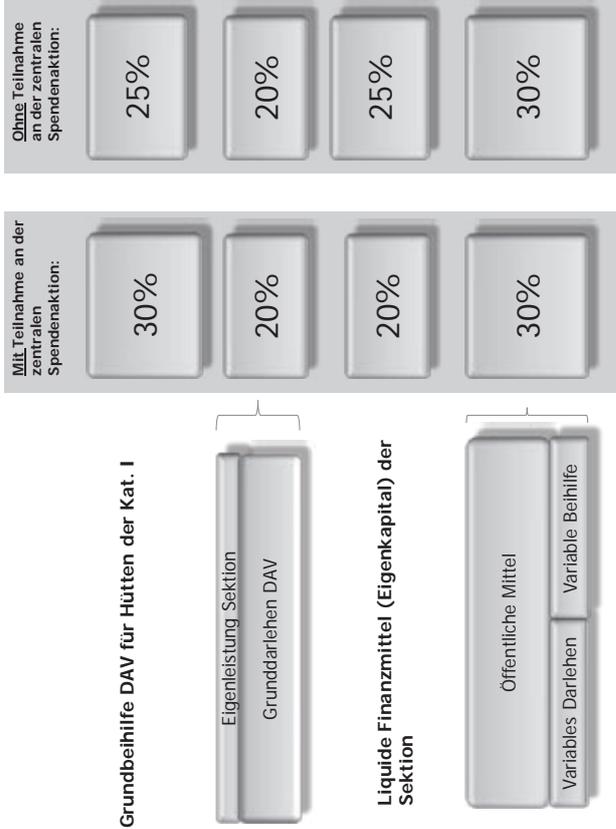
<p>Durchführungsanweisung zu 2.7.:</p> <p>Die Bau- und Bestandserhebung und die nachfolgende Beurteilung ist durch qualifiziertes Fachpersonal (wie z.B. Ingenieure, Architekten oder Techniker, mit Erfahrung in der Bewertung von Bauwerken im Gebirge) durchzuführen (siehe 3.4.1.). Soweit ehrenamtliche Fachleute eingesetzt werden, ist die Gewährleistung sicher zu stellen.</p> <p><i>Der Hauptverein schließt Rahmenvereinbarungen mit Fachfirmen ab, um die Bau- und Bestandserhebung nach einheitlichen Kriterien durchzuführen. Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse gewährleisten zu können, muss bei ehrenamtlichen Fachplanern der Leistungskatalog zur Bestandserhebung beachtet werden.</i></p>	<p>.....mit... Gebirge nachweisen können)...</p> <p>Soweit ehrenamtliche Fachleute eingesetzt werden, ist die Gewährleistung sicher zu stellen.</p> <p>Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse wird so gewährleistet. Die Sektoren kann aus den aufbereiteten Fachplanern auswählen.</p> <p><u>Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse gewährleisten zu können, muss bei ehrenamtlichen Fachplanern der Leistungskatalog zur Bestandserhebung beachtet werden.</u></p>	<p>Der Einsatz von ehrenamtlich tätigen Fachleuten ist explizit mit aufgenommen worden, um der Bedeutung des Ehrenamtes im DAV gerecht zu werden. Auf das Problem der Gewährleistung wurde hingewiesen.</p>
<p>2.8. Planung und Projektierung</p> <p>Bereits nach den ersten Überlegungen zu Sanierungen, Umbauten oder zum Ersatzbau einer Alpenvereinshütte sind berufsqualifizierte Fachplaner mit Erfahrung beim Bauen im Gebirge zu beauftragen. Die Planungskosten sind förderfähig und können nach Baubeginn im Rahmen der Gesamtkostenabrechnung geltend gemacht werden.</p> <p><i>Baumaßnahmen sind komplexe Vorgänge; insbesondere im Gebirge bestehen höchste Anforderungen an die Planer. Deshalb ist es notwendig, bereits in einem sehr frühen Stadium Fachplaner für Fachgewerke einzubinden. Eine Liste qualifizierter Fachplaner kann in der Bundesgeschäftsstelle eingesehen werden.</i></p> <p><i>Die Abrechnung der Planungskosten erfolgt nach Baubeginn im Rahmen der Gesamtkostenabrechnung (siehe 6.2.).</i></p>	<p>... mit nachgewiesener Erfahrung...</p> <p>..und können nach <u>Baubeginn im Rahmen der Gesamtkostenabrechnung geltend gemacht werden.</u></p> <p>...in vielerlei Hinsicht... ...<u>an die Planer...</u></p> <p>Die Qualifikation der Fachplaner ist insbesondere für das Bauen im Gebirge durch Referenzen zu belegen.</p> <p><u>Die Abrechnung der Planungskosten erfolgt nach Baubeginn im Rahmen der Gesamtkostenabrechnung (siehe 6.2.).</u></p>	<p>Die „nachgewiesene Erfahrung beim Bauen im Gebirge“ wurde abgeschwächt in“ Erfahrung beim Bauen im Gebirge“, um den Kreis von Planern offener zu gestalten. Ein Hinweis zur Abrechnung der Planungskosten wurde aufgenommen.</p>

<p>3. Finanzierung</p>			
<p>3.1. Förderung nach Hüttenkategorie Bei der Höhe der Förderung wird generell zwischen den folgenden Hüttenkategorien unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hütten der Kategorie I • Hütten der Kategorie II • Mittelgebirghütten 			
<p>3.2. Übersicht der Finanzierungsbestandteile Die Finanzierung von Baumaßnahmen kann folgende Bestandteile beinhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Grundbeihilfe DAV (2) Zusatzbeihilfe DAV bei Teilnahme an zentraler Spendenaktion (3) Grunddarlehen DAV und Eigenleistung der Sektion (4) Liquide Finanzmittel (Eigenkapital) der Sektion (5) Finanzierungsbestandteil mit variablen Komponenten (Mittel der öffentlichen Hand, variables Darlehen DAV, variable Beihilfe DAV) 	<p>...Finanzmittel (Eigenkapital) der...</p>		<p>Mit dieser Ergänzung soll deutlich gemacht werden, dass es sich tatsächlich um Eigenkapital handeln muss. Diese Ergänzung in der Klammer gilt für jede weitere Erwähnung von ..liquide Finanzmittel (Eigenkapital).</p>
<p>3.2.1. Finanzierungsbestandteile bei Hütten der Kategorie I Für Baumaßnahmen an Hütten der Kategorie I wird eine Grundbeihilfe DAV in Höhe von 25 Prozent der Bausumme gewährt; zusätzlich erhält die Sektion, die sich verpflichtet, an vier zentralen Spendenaktionen in den darauf folgenden Jahren teilzunehmen, eine Beihilfe des DAV in Höhe von fünf Prozent (siehe 3.3.2.). Das Grunddarlehen DAV wird in Höhe von 20 Prozent gewährt. Eigenleistungen für Bautätigkeiten, die von der Sektion eingebracht werden, minimieren das Darlehen und somit den Kapitaldienst der Sektion.</p>	<p>...Eigenleistungen für Bautätigkeiten, die... Die Eigenleistungen müssen in einem plausiblen Rahmen sein</p>		<p>Die Art der Eigenleistungen wurde genau definiert. Eine Textdoppelung wurde gelöscht und in Abschnitt 3.3.3. aufgeführt.</p>

Als liquide Finanzmittel (Eigenkapital) muss die Sektion grundsätzlich 20 Prozent für die geplanten Baukosten einbringen, sofern sie nicht an der zentralen Spendenaktion teilnimmt 25 Prozent.
 Der Finanzierungsanteil mit variablen Komponenten beträgt 30 Prozent. Es ist anzustreben, diesen Anteil durch Mittel der öffentlichen Hand (siehe 3.3.6.1.) abzudecken. Sollten die Mittel der öffentlichen Hand nicht ausreichen, kann ein variables Darlehen DAV und/oder eine variable Beihilfe DAV gewährt werden. Die Höhe des variablen Darlehens DAV und/oder der variablen Beihilfe DAV ist abhängig von der Kapitaldienstfähigkeit der Hütte. Ein Darlehen wird immer vorrangig vor einer Beihilfe gewährt.

.. sofern sie nicht an der zentralen Spendenaktion teilnimmt 25 Prozent.
 Es ist anzustreben... diesen Anteil... abzudeckt... abzudecken.
vorrangig vor einer

Übersichtsschaubild Finanzierungsbestandteile Hütten Kategorie I



Das Schaubild wurde übersichtlicher gestaltet und beide alternativen Finanzierungsmodelle (mit und ohne Teilnahme an Spendenaktion) dargestellt.

<p>3.2.2. Finanzierungsbestandteile bei Hütten der Kategorie II Aufgrund der unterschiedlichen Bedeutung werden Hütten der Kategorie II unterschieden in</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hütten mit Anspruch auf <u>Darlehen</u> und <u>Beihilfe</u> und • Hütten mit Anspruch auf <u>Darlehen</u> (siehe Anhang 6). <p>Beihilfen für Hütten der Kategorie II sind immer nachrangig zu Beihilfen für Hütten der Kategorie I.</p>	<p>auf <u>Darlehen</u> und <u>Beihilfe</u></p> <p><i>Hütten der Kat. II mit Anspruch auf Beihilfe haben immer eine hohe Bedeutung im Wegenetz.</i></p>	<p>Die Durchführungsanweisung wurde in den Richtlinientext von Abschnitt 3.2.2.1. aufgenommen.</p>
<p>3.2.2.1. Hütten der Kategorie II mit Anspruch auf Darlehen und Beihilfe Hütten der Kategorie II mit Anspruch auf Darlehen und Beihilfe haben immer eine hohe Bedeutung im Wegenetz. Für Baumaßnahmen an Hütten der Kategorie II mit Anspruch auf Darlehen und Beihilfe erhalten Sektionen eine Zusatzbeihilfe DAV in Höhe von fünf Prozent, wenn sie sich verpflichten, an vier zentralen Spendenaktionen in den darauf folgenden Jahren teilzunehmen. Das Grunddarlehen DAV wird in Höhe von 50 Prozent gewährt. Eigenleistungen für Bautätigkeiten, die von der Sektion eingebracht werden, minimieren das Grunddarlehen DAV und somit den Kapitaldienst der Sektion. Eigenleistungen müssen hinsichtlich des Umfangs plausibel sein und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Sektion hat grundsätzlich 20 Prozent an liquiden Finanzmitteln für die geplanten Baukosten einzubringen; sofern sie nicht an der zentralen Spendenaktion teilnimmt 25 Prozent. Der Finanzierungsanteil mit variablen Komponenten beträgt 25 Prozent. Es ist anzustreben, diesen Anteil durch Mittel der öffentlichen Hand (siehe 3.3.6.1.) abzudecken. Sollten die Mittel der öffentlichen Hand nicht ausreichen, kann ein variables Darlehen DAV oder eine variable Beihilfe DAV gewährt werden. Die Höhe des variablen Darlehens DAV oder der variablen Beihilfe DAV ist abhängig von der Kapitaldienstfähigkeit der Hütte. Ein Darlehen wird immer vorrangig zu einer Beihilfe gewährt. Die variable Beihilfe kann grundsätzlich bis zu 12,5 Prozent betragen.</p>	<p>auf <u>Darlehen</u> und <u>Beihilfe</u> <u>Hütten der Kategorie II mit Anspruch auf Darlehen</u> und <u>Beihilfe</u> haben immer eine <u>hohe Bedeutung im Wegenetz</u>.</p> <p>...Eigenleistungen für <u>Bautätigkeiten</u>, die... ...<u>hinsichtlich des Umfangs</u>..sein und den <u>anerkannten Regeln der Technik</u> entsprechen. ...</p> <p>...sofern sie <u>nicht an der zentralen Spendenaktion teilnimmt 25 Prozent</u>.... Es ist anzustreben...<u>diesen Anteil</u>...<u>abgedeckt</u>...<u>abzudecken</u>.</p>	

<p>Übersichtsschaubild Finanzierungsbestandteile Hütten Kategorie II mit Anspruch auf Darlehen und Beihilfe</p> <p>Eigenleistung Sektion Grunddarlehen DAV: 50%</p> <p>Zusatzbeihilfe DAV bei Teilnahme an zentraler Spendenaktion 50% + 5%</p> <p>Liquide Finanzmittel (Eigenkapital) der Sektion Öffentliche Mittel: 20% Variable Beihilfe: 25%</p> <p>Ohne Teilnahme an der zentralen Spendenaktion: 50% + 25% + 25%</p>	<p>überarbeitetes Schaubild</p>	<p>Das Schaubild wurde übersichtlicher gestaltet und beide alternativen Finanzierungsmodelle (mit und ohne Teilnahme an Spendenaktion) dargestellt.</p>
<p>3.2.2.2.Hütten der Kategorie II mit Anspruch auf Darlehen</p> <p>Hütten der Kategorie II mit Anspruch auf Darlehen sind Hütten, bei denen eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - unfahrbar, - in unmittelbarer Nähe einer Seilbahnstation, - in einem Skigebiet oder - in einer Ortschaft liegend. <p>Das Grunddarlehen DAV wird in Höhe von 50 Prozent gewährt. Eigenleistungen für Bautätigkeiten, die von der Sektion eingebracht werden, minimieren das Grunddarlehen DAV und somit den Kapitaldienst der Sektion. Eigenleistungen müssen hinsichtlich des Umfangs plausibel sein und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</p>	<p>.....die unfahrbar sind, in unmittelbarer Nähe einer Seilbahnstation, in einem Skigebiet oder in einer Ortschaft liegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>anfahrbar.</u> - <u>in unmittelbarer Nähe einer Seilbahnstation.</u> - <u>in einem Skigebiet oder</u> - <u>in einer Ortschaft liegend.</u> <p>.....hinsichtlich des Umfangs...</p>	<p>Durch die Strichaufzählung wurde eine Eindeutigkeit in der Form herbeigeführt, dass die Kriterien „Oder-Bedingungen“ sind.</p>

		<p>Die Sektion muss grundsätzlich 25 Prozent an liquiden Finanzmitteln für die geplanten Baukosten einbringen. Der Finanzierungsanteil mit variablen Komponenten beträgt 25 Prozent. Dieser Anteil wird durch Mittel der öffentlichen Hand (siehe 3.3.6.1.) abgedeckt. Sollten die Mittel der öffentlichen Hand nicht ausreichen, muss die Sektion weitere liquide Finanzmittel einsetzen und/oder es kann ein variables Darlehen DAV von bis zu 12,5 Prozent gewährt werden.</p>
	<p>überarbeitetes Schaubild</p>	<p>Übersichtsschaubild Finanzierungsbestandteile Hütten Kategorie II mit Anspruch auf Darlehen</p> <p>The diagram illustrates the financing structure for Category II huts. It is divided into two main sections: 'Eigenleistung Sektion' (50%) and 'Liquide Finanzmittel (Eigenkapital) der Sektion' (25%). The 50% section is further divided into 'Grunddarlehen DAV' and 'Öffentliche Mittel / Variables Darlehen' (25%). The 25% section is further divided into 'Öffentliche Mittel' and 'Variables Darlehen' (25%).</p>
		<p>3.2.3. Finanzierungsbestandteile für Mittelgebirgshütten in Deutschland Für Mittelgebirgshütten können Darlehen DAV bis zur Höhe von 50 Prozent der Bausumme alle fünf Jahre beantragt werden.</p>

<p>3.3. Erläuterung der Bestandteile der Finanzierung</p> <p>3.3.1. Grundbeihilfe DAV Sektionen erhalten eine feste Grundbeihilfe DAV. Die Beihilfe ist ein nicht zurück zu zahlender Zuschuss. Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach der Kategorie der Hütte. Beihilfen für Hütten der Kategorie I sind vorrangig vor Beihilfen für Hütten der Kategorie II.</p> <p>3.3.2. Zusatzbeihilfe DAV bei Teilnahme an zentraler Spendenaktion Sektionen, die sich verpflichten, an vier zentralen Spendenaktionen in den darauf folgenden Jahren teilzunehmen, erhalten eine zusätzliche Beihilfe von fünf Prozent. Nimmt eine Sektion nicht an der zentralen Spendenaktion teil, erhöhen sich die liquiden Finanzmittel (Eigenkapital) um fünf Prozent.</p> <p>3.3.3. Grunddarlehen DAV und Eigenleistung der Sektion Darlehen sind zurück zu zahlende Finanzierungsbestandteile. Der Hauptverein gewährt ein Grunddarlehen. Die Höhe des Grunddarlehens richtet sich nach der Kategorie der Hütte. Eigenleistungen für Bautätigkeiten können von der Sektion eingebracht werden und verringern das Darlehen.</p> <p>Durchführungsanweisung zu 3.3.3.: Die Eigenleistungen verringern die Höhe des Darlehens und somit die finanzielle Belastung der Sektion. Die Eigenleistungen müssen hinsichtlich des Umfangs plausibel sein und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. <i>Die Problematik der Gewährleistung bei Eigenleistungen ist zu beachten.</i></p>		<p>...vier fünf... Nimmt eine Sektion nicht an der zentralen Spendenaktion teil, erhöhen sich die liquiden Finanzmittel (Eigenkapital) um fünf Prozent.</p>	<p>Der Schreibfehler wurde korrigiert.</p>
<p>Die Eigenleistungen müssen in einem plausiblen Rahmen sein. ... und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. ...hinsichtlich des Umfangs...</p> <p><i>Die Problematik der Gewährleistung bei Eigenleistungen ist zu beachten.</i></p>		<p>Die Begriffsdefinition der Eigenleistung wurde erweitert.</p>	

<p>3.3.4. Darlehenskonditionen</p> <p>Darlehen DAV werden auf höchstens 20 Jahre befristet gewährt. Zins und Tilgung erfolgen in gleichen Raten (Annuitätendarlehen) entsprechend der Laufzeit und werden vierteljährlich im Nachhinein fällig.</p> <p>Die Verzinsung beträgt derzeit drei Prozent jährlich. Eine Änderung des Zinssatzes ist möglich, wenn auf Vorschlag des Verbandsrates die Hauptversammlung einer Änderung für die Zukunft zustimmt. Die Änderung gilt für alle nach der Beschlussfassung der Hauptversammlung beantragten Darlehen. Dies gilt nicht für Darlehen, die im Rahmen einer Verpflichtungserklärung (VPE) für künftige Etajahre bereits zugesagt sind.</p> <p>Das Präsidium ist berechtigt, einer Sektion im Einzelfall eine Tilgungsaussetzung bzw. Zinsreduzierung für einen bestimmten Zeitraum zu gewähren; auch eine Laufzeitänderung ist im Einzelfall möglich. Voraussetzung hierfür ist eine vom Präsidium geprüfte und festgestellte wirtschaftliche Notwendigkeit.</p> <p>Sollte das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht Deutschlands bzw. der Europäischen Währungsunion erheblich gestört sein, insbesondere im Bereich der Geldentwertung, kann der Verbandsrat einen Antrag an die Hauptversammlung stellen, um diese außergewöhnlichen finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen feststellen zu lassen. In der Folge sind per Beschluss der Hauptversammlung die Zinssätze neu festzulegen und bei allen laufenden und künftigen Darlehen anzupassen.</p>	<p>...Zins und erfolgen... ...und werden vierteljährlich im Nachhinein fällig.</p>	<p>Der Richtlinientext bezüglich des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts wurde in der Hauptversammlung 2009 in Kempten verabschiedet. Präsidium und Verbandsrat sind sich darin einig, dass diese Regelung bestehen bleiben soll, weil bei hoher Geldentwertung durch eine Nichtangleichung der Darlehenszinsen der Darlehensstock zwar nicht nominell an Volumen verliert, aber durch die sinkende Kaufkraft weniger Projekte umgesetzt werden können.</p>
--	---	---

<p>Durchführungsanweisung zu 3.3.4.: Zins und Tilgung (Annuität) werden jeweils zum 30. jeden Quartals im Nachhinein fällig. Die Tilgung beginnt im ersten vollen Quartal nach Fertigstellung, spätestens 18 Monate nach Auszahlung der letzten Rate. Bis zum Tilgungsbeginn werden lediglich die Zinsen jeweils zum Quartalsende berechnet. Der Tilgungszeitraum beträgt zehn, bzw. 20 Jahre und beginnt mit dem Start der Tilgung.</p> <p><i>Die Annuität (Zins und Tilgung) beträgt bei jährlicher Zahlung bei einer Darlehenslaufzeit von zehn Jahren 11,7 Prozent, bei einer Darlehenslaufzeit von 20 Jahren 6,7 Prozent.p.a. und ist jeweils zum 30. jeden Quartals fällig.</i></p>	<p>...zum 15.12. eines jeden Jahres im Nachhinein fällig. Ist die Auszahlung des Darlehens im 1. Halbjahr erfolgt, beginnt die Tilgung zum 15.12. des gleichen Jahres, andernfalls zum 15.12. des folgenden Jahres. Sektionen sind berechnigt, eine vierteljährliche oder monatliche Zahlungsweise zu beantragen.... ... zum 30. jeden Quartals im Nachhinein fällig. <u>Die Tilgung beginnt im ersten vollen Quartal nach Fertigstellung, spätestens 18 Monate nach Auszahlung der letzten Rate.</u> Bis zum Tilgungsbeginn werden lediglich die Zinsen jeweils zum Quartalsende berechnet. Der Tilgungszeitraum beträgt zehn, bzw. 20 Jahre und beginnt mit dem Start der Tilgung.</p> <p><u>Die Annuität (Zins und Tilgung) beträgt bei jährlicher Zahlung bei einer Darlehenslaufzeit von zehn Jahren 11,7 Prozent, bei einer Darlehenslaufzeit von 20 Jahren 6,7 Prozent.p.a. und ist jeweils zum 30. jeden Quartals fällig.</u></p>	<p>Die Auszahlung und Abrechnung der Darlehen für Hütten wurde geändert. Ein Darlehen für Hütten wird jetzt nach Baufortschritt ausbezahlt und ab diesem Zeitpunkt verzinst, die Tilgung beginnt im ersten Quartal nach Fertigstellung, spätestens 18 Monate nach Auszahlung der letzten Rate. Durch diese Änderung hat die Sektion während der Bauphase keine finanzielle Belastung aus der Tilgung. Dem Wunsch des Hauptvereins, Skonti in Anspruch zu nehmen, ist durch diese Regelung großzügig Rechnung getragen. Die Tilgung setzt erst ein, wenn die Hütte wieder ohne Einschränkungen bewirtschaftet werden kann.</p>
<p>3.3.5. Liquide Finanzmittel (Eigenkapital) der Sektion Liquide Finanzmittel (Eigenkapital) der Sektion sind kurzfristig verfügbare Finanzmittel. Zu ihnen zählen auch Spenden und Sponsorengelder, soweit sie zum Zeitpunkt der Antragstellung verbindlich zugesagt sind. Eine Sektion muss für die geplante Baumaßnahme grundsätzlich 20 Prozent liquide Finanzmittel (Eigenkapital) einbringen.</p>	<p>... auch Gelder, die durch Sponsoren- oder Spenden generiert wurden... ... auch Spenden und Sponsorengelder, soweit sie zum Zeitpunkt der Antragstellung verbindlich zugesagt sind.</p>	<p>Die Berücksichtigung von Sponsorengeldern und Spenden bei der Finanzierung wurde konkretisiert, sodass Finanzierungslücken vermieden werden können.</p>

<p>Durchführungsanweisung zu 3.3.5.:</p> <p>Der Aufbau der liquiden Finanzmittel kann z.B. durch Bildung von jährlichen Rücklagen in Höhe der für nicht hüttenbesitzende Sektionen geltenden Hüttenumlage erfolgen (derzeit € 4,- pro A-Mitglied und € 2,- pro B/D-Mitglied). Diese gebildeten Rücklagen können für Neuinvestitionen herangezogen werden.</p>			
<p>3.3.6. Finanzierungsbestandteil mit variablen Komponenten (Mittel der öffentlichen Hand, variables Darlehen DAV, variable Beihilfe DAV)</p> <p>Sind die in 3.3.1. bis 3.3.5. geschilderten Bestandteile in der Finanzierung für die geplante Baumaßnahme berücksichtigt, verbleibt ein noch zu deckender Bestandteil von 25 Prozent oder 30 Prozent, abhängig von der Hüttenkategorie. Dieser Finanzierungsbestandteil setzt sich zusammen aus Mitteln der öffentlichen Hand und evtl. einem variablen Darlehen DAV und einer variablen Beihilfe DAV.</p>			
<p>3.3.6.1. Mittel der öffentlichen Hand</p> <p>Der Finanzierungsanteil mit variablen Komponenten wird in der Regel durch Finanzmittel der öffentlichen Hand abgedeckt. Sie werden nicht auf die Grundbeihilfe angerechnet.</p> <p>Öffentliche Gelder sind vordringlich zu beantragen und einzusetzen. Als Mittel der öffentlichen Hand gelten alle Finanzmittel, die von der Sektion, dem Landesverband oder dem Hauptverein bei der öffentlichen Hand eingeworben werden.</p> <p>Mittel der öffentlichen Hand werden gemäß der Förderabsicht der Zuschuss gebenden Institution eingesetzt. Entsprechend dieser Förderabsicht reduzieren diese Mittel die Eigenmittel der Sektion oder den variablen Beihilfesatz des DAV.</p> <p>Durchführungsanweisung zu 3.3.6.1.:</p> <p>Die Mittel der öffentlichen Hand sind in der Finanzierungsdarstellung einer Baumaßnahme getrennt auszuweisen.</p> <p>Eine Zwischenfinanzierung von verbindlich zugesagten Mitteln der öffentlichen Hand ist möglich. Es gelten die gleichen Konditionen wie bei Darlehen.</p>			

<p>Die schriftliche Zusage des Fördergebers muss vorgelegt werden.</p> <p><i>Förderanträge in Österreich werden entweder zentral über den Hauptverein gestellt oder direkt von der Sektion. Im letzteren Fall sind die Sektionen verpflichtet, die Höhe der Förderung an den Hauptverein zu melden.</i></p>	
<p>3.3.6.2. Variables Darlehen DAV</p> <p>Sollten die Mittel der öffentlichen Hand nicht ausreichen, den variablen Finanzierungsanteil zu schließen, kann ein variables Darlehen DAV gewährt werden. Voraussetzung für die Vergabe eines variablen Darlehens ist der Nachweis, dass Mittel der öffentlichen Hand beantragt wurden.</p> <p>Das variable Darlehen DAV wird vor einer variablen Beihilfe DAV vergeben und bemisst sich an der Kapitaldienstfähigkeit der Hütte.</p> <p>Durchführungsanweisung zu 3.3.6.2.:</p> <p>Ermittlung der Kapitaldienstfähigkeit der Hütte zur Berechnung des variablen Darlehens:</p> <p>Die Kapitaldienstfähigkeit wird vom Hauptverein mit einem Datenblatt gemäß Anhang 5 ermittelt. Voraussetzung für die Ermittlung ist die Vorlage des Hüttenberichts, aus dem der Betriebsabrechnungsbogen (BAB) gemäß Anlage 4 generiert wird. Durch die Ermittlung der Kapitaldienstfähigkeit werden die finanzielle Leistungsfähigkeit der Hütte und die Bedienbarkeit des variablen Darlehens errechnet.</p> <p>Der sich hieraus ergebende „cash flow“ wird für die Liquiditätsbetrachtung über die Laufzeit des Darlehens hochgerechnet. Dabei sind insbesondere Veränderungen bei den Erträgen, Aufwendungen und Tilgungsleistungen zu berücksichtigen. Für die Prognoserechnung über die künftige Entwicklung der Kapitaldienstfähigkeit der Hütte kann der Hauptverein die Werte auf Plausibilität überprüfen und anpassen.</p> <p><i>Die so entwickelten Benchmarks (z.B. bei Wartung etc.) werden den Sektionen zur Verfügung gestellt und dienen ihnen als Vergleichswert bei der Überprüfung ihrer Kosten.</i></p>	

<p>Betriebsabrechnungsbogen: Die Erlöse und die Ausgaben der Hütte werden über den Betriebsabrechnungsbogen erfasst. Die Kosten für Gebäudebewirtschaftung und Verwaltung (Hüttenbetreuung und Reisekosten) sind entweder mit Kostennachweisen zu belegen oder können pauschaliert werden: Pro Schlafplatz werden € 125,- in Ansatz gebracht. Die Entfernung der Sektion von der Hütte wird mit einer Entfernungspauschale nach steuerlichen Vorgaben berücksichtigt, wobei zwischen „Ganzjahreshütten“ (12 Fahrten) und Hütten, die während des Winters geschlossen sind (6 Fahrten), unterschieden wird.</p>	<p>Die Erlöse....</p>	
<p>3.3.6.3. Variable Beihilfe DAV Nachrangig zum variablen Darlehen kann eine variable Beihilfe gewährt werden. Sie ist immer subsidiär.</p> <p>Durchführungsanweisung zu 3.3.6.3: Sollte der Finanzierungsbestandteil mit den variablen Komponenten nicht durch Mittel der öffentlichen Hand und ein variables Darlehen geschlossen werden können, kann nach Prüfung der vorliegenden Jahresabschlüsse eine variable Beihilfe gewährt werden.</p>		
<p>3.4. Beihilfe DAV für Projektvorlaufkosten</p>		
<p>3.4.1 Beihilfe DAV für Bestandserhebung Kosten für die Bestandserhebung und -beurteilung für Hütten der Kategorie I und Kategorie II werden mit 80 Prozent bezuschusst (siehe 2.7). Diese Kosten sind nicht Bestandteil der Gesamtbaumaßnahme. Die Beauftragung erfolgt über die Sektion nach vorheriger Abstimmung mit dem Hauptverein.</p> <p>Durchführungsanweisung zu 3.4.1 Beihilfen für die Bestandserhebung sind mit dem Antragsformular zu beantragen.</p>	<p>...nach vorheriger <u>Abstimmung mit dem Hauptverein.</u></p> <p><u>Beihilfen für die Bestandserhebung sind mit dem Antragsformular zu beantragen.</u></p>	<p>Eine Beantragung beim Hauptverein wurde mit aufgenommen. Dies führt zu einer Konkretisierung der Richtlinie.</p>

<p>3.4.2. Beihilfe DAV für Vorprojektierung Machbarkeitsstudien, Vorstudien und Ideenwettbewerbe werden mit 50 Prozent bis maximal € 5.000,- bezuschusst. Diese Kosten sind nicht Bestandteil der Gesamtbaumaßnahme. Die Abstimmung mit dem Hauptverein ist erforderlich.</p> <p>Durchführungsanweisung zu 3.4.2.: Beihilfen für Vorprojektierung sind mit dem Antragsformular zu beantragen. Kosten, die € 10.000,00 überschreiten, können im Rahmen der Gesamtbaumaßnahme abgerechnet werden. Eine Beantragung ist pro Hütte und Jahr nur einmal möglich.</p>	<p>.. für Planungskosten. .</p> <p>.. Die Beihilfen für Bestandserhebung und Planungskosten können formlos beantragt werden</p> <p>Beihilfen für Vorprojektierung sind mit dem Antragsformular zu beantragen. Kosten, die € 10.000,00 überschreiten, können im Rahmen der Gesamtbaumaßnahme abgerechnet werden. <u>Eine Beantragung ist pro Hütte und Jahr nur einmal möglich.</u></p>	<p>Um eine genaue Abgrenzung zu den Planungskosten für die Baumaßnahme gegenüber Ideenwettbewerben und Vorstudien zu gewährleisten, wurde die Überschrift in Beihilfe für Vorprojektierung verkürzt.</p> <p>Die Durchführungsanweisung wurde dahingehend ergänzt, dass Mehrkosten im Rahmen der Gesamtbaumaßnahme abgerechnet werden können.</p>
<p>3.5 Kostenunter- und -überschreitung Werden die veranschlagten Kosten unterschritten, so wird die zugesagte Beihilfe im Verhältnis der tatsächlichen Kosten zu den dem Antrag zugrunde gelegten Kosten gekürzt. Kostenüberschreitungen, insbesondere Baukostensteigerungen, sind grundsätzlich von der Sektion zu finanzieren.</p>	<p>... insbesondere Baukostensteigerungen. .</p> <p>Durchführungsanweisung zu 3-5-: Der Verbandsrat kann bei Kostenüberschreitung nach Prüfung eine Ausnahme genehmigen.</p>	<p>Der Passus "Kostenüberschreitungen insbesondere durch Baukostensteigerungen" wurde eingefügt, um den Blick für Gesamtprojekte und deren Kosten zu schärfen und die Notwendigkeit für eine fundierte Planung zu verdeutlichen, damit Kostenüberschreitungen vermieden werden.</p>
<p>3.6 Nettoförderung/Vorsteuerabzugsberechtigung Die Förderung bezieht sich auf Beträge ohne Mehrwertsteuer. Dies gilt sowohl für Hütten in Österreich als auch für solche in Deutschland.</p> <p>Durchführungsanweisung zu 3.6.: Hüttenbesitzende Sektionen müssen, soweit dies nachweislich durch Beurteilung der jeweiligen Sektion und Steuerberatung möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist, die Berechtigung zum Vorsteuerabzug bei den zuständigen Finanzbehörden beantragen. Für die Beantragung wird durch den Hauptverein eine entsprechende</p>	<p>... und/oder-Steuerberatung....</p>	<p>Die Durchführungsanweisung wurde dadurch verstärkt, dass der Nachweis durch die Sektion und die Steuerberatung erfolgen muss.</p>

<p>Unterstützung angeboten. Falls eine Sektion trotz aller Bemühungen keine Vorsteuerabzugsberechtigung erhält, wird ausnahmsweise eine Förderung nach Bruttobetrag gewährt.</p>			
<p>3.7 Fördervereinbarung Nach Bewilligung durch den Verbandsrat wird für Baumaßnahmen zwischen Sektion und Hauptverein eine Fördervereinbarung abgeschlossen. Darin werden die Inhalte des zu fördernden Objekts und der Finanzierungsplan festgehalten.</p> <p>Durchführungsanweisung zu 3.7.1.: Dies bedeutet, dass sowohl die Sektion als auch der Hauptverein eine Zusage über die Gesamtfinanzierung erhalten bzw. geben. Zu diesem Zweck wird eine Verpflichtungserklärung (VPE) in den Finanzierungsplan aufgenommen. Dieses Instrument ist ein Vorgriff auf Budgets künftiger Jahre, deren Etats von der Hauptversammlung noch nicht beschlossen sind. Dies ist für eine langfristige Finanzierungssicherheit notwendig.</p>	<p>...werden die Inhalte...</p>		
<p>4. Antragstellung Die Antragstellung für Baumaßnahmen auf Hütten ist in verschiedene Größenordnungen unterteilt. Es wird zwischen Baumaßnahmen bis einschließlich kleiner oder gleich (\leq) € 50.000,- und größer ($>$) € 50.000,- unterschieden. Die Anträge sind schriftlich an den Hauptverein zu richten.</p>			
<p>4.1. Baumaßnahmen \leq € 50.000,- Anträge für Baumaßnahmen mit einem Investitionsvolumen \leq € 50.000,- können jederzeit gestellt werden. Die Höhe von € 50.000,- darf in Summe über einen Zeitraum von drei Jahren für Einzelmaßnahmen pro Hütte nicht überschritten werden.</p> <p>Durchführungsanweisung zu 4.1.1.: Ein Antrag \leq € 50.000,- und ein Antrag $>$ € 50.000,- im gleichen Jahr ist nicht möglich.</p>	<p>Ein Antrag \leq € 50.000,- und ein Antrag $>$ € 50.000,- im gleichen Jahr ist nicht möglich.</p>		<p>Konkretisierung des Antragsverfahrens</p>

<p>4.2. Baumaßnahmen > € 50.000,- Für Baumaßnahmen > € 50.000,- unterliegt das Antragsverfahren einem genau definierten Ablauf. Ziel ist es, alle Baumaßnahmen, die für eine Generalsanierung einer Hütte notwendig sind, zu einem Gesamtprojekt zusammen zu fassen.</p> <p>Durchführungsanweisung zu 4.2.: Anträge > € 50.000,- können einmal alle drei Jahre gestellt werden. Von berufsqualifizierten Fachplanern mit Erfahrung im Gebirge ist eine Vorplanung mit Kostenschätzung erstellen zu lassen. Nach einer grundsätzlichen Befürwortung des Projektes durch den Hauptverein schließt sich die Einreich- oder Eingabepflichtung mit der Kostenberechnung an. Diese ist Grundlage für den Antrag auf Förderung.</p>	<p>... Anträge > als € 50.000,- ... mit nachgewiesener Erfahrung...</p> <p>Nach Eingang des Antrags wird dieser auf Vollständigkeit geprüft. Fehlende Unterlagen sind ggf. zeitnah nachzuliefern. Danach erfolgt die Aufnahme in die Investitionsplanung.</p>	
<p>4.3. Antragsunterlagen</p> <p>4.3.1 Allgemeine Antragsunterlagen Die Anträge müssen folgende Planungsunterlagen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baubeschreibung • maßstäbliche Lagepläne, Grundrisse, Schnitte und Ansichten • Baugenehmigung (sofern erforderlich und bereits vorliegend) • wirtschaftliches Ergebnis der Hütte in den letzten fünf Jahren (Hüttenbericht) • vergleich- und überprüfbare, angemessene Kostenangebote von geeigneten Firmen (bei Auftragssummen ab € 10.000,- grundsätzlich drei Kostenangebote) oder Kostenberechnung nach DIN 276 bzw. ÖNORM B1801-1 • verbindliches, detailliertes Finanzierungskonzept • unterzeichnete Kopie des letzten, gültigen Pachtvertrags mit dem Bewirtschafter 	<p>• Kostenberechnung und verbindliches, detailliertes Finanzierungskonzept</p>	

<ul style="list-style-type: none"> Nachweis über die Eigentums-, Besitz- und Benutzungsrechte, soweit hierfür nicht ein Grundbuchauszug vorliegt; bei Pachthöfen oder Höfen auf Pachtgrund ist der Pachtvertrag in Kopie vorzulegen. Nachweis der Gemeinnützigkeit Jahresabschluss der Sektion Höfenbericht 	<ul style="list-style-type: none"> <u>Höfenbericht</u> 	
<p>4.3.2. Zusätzliche Planungsunterlagen für Baumaßnahmen > € 50.000,-</p> <p>Sie sind vorzulegen, soweit erforderlich und in Rücksprache mit dem Hauptverein:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bestandserhebung und -beurteilung (siehe 2.7.) Prüffähige statische Berechnung (sofern für Genehmigung erforderlich) Konstruktions- und Materialkonzept Energiekonzept Abwasserkonzept Reststoffentsorgungskonzept 	<p><u>Sie sind vorzulegen, soweit erforderlich und in Rücksprache mit dem Hauptverein</u></p>	<p>Dadurch soll ein projektspezifischer Umfang der Unterlagen ermöglicht werden, um die Unterlagen auf das Notwendigste zu beschränken.</p>
<p>4.4. Behördenauflagen und Elementarschäden</p> <p>Baumaßnahmen, die aufgrund von neuen Behördenauflagen nachweislich kurzfristig umzusetzen sind oder Baumaßnahmen, die aufgrund von Elementarschäden bzw. unvorhergesehenen Schadensereignissen sofort umgesetzt werden müssen, werden behandelt wie Projekte ≤ € 50.000,-.</p>	<p><u>...von neuen Behördenauflagen nachweislich kurzfristig..</u></p>	<p>Die Baumaßnahmen werden wie Projekte < € 50.000,- behandelt, wenn es sich tatsächlich um neue Behördenauflagen handelt. Auflagen, die schon länger bekannt sind, fallen nicht unter diese Regelung.</p>

<p>4.5. Mindesthöhe der Baukosten Förderfähig sind Baumaßnahmen in Höhe von größer gleich (\geq) € 2.500,-.</p>	<p>Förderfähig sind Baumaßnahmen in Höhe von größer gleich (\geq) € 2.500,-.</p>	<p>Die bereits im Laufe der Projektbearbeitung diskutierte Mindesthöhe von förderfähigen Baumaßnahmen wurde 2011 nicht aufgenommen. Die Erfahrung seit Inkrafttreten der Richtlinie hat gezeigt, dass die Aufnahme einer Mindesthöhe bei Hüttenbaumaßnahmen sinnvoll ist, weil damit der Aufwand für Beantragung und Bewilligung minimiert wird und die Sektionen entsprechend kleine Beträge selbst aufbringen können; damit können z.B. Kleinreparaturen ohne Zeitverzug umgesetzt werden.</p>									
<p>4.6. Termine für die Antragstellung Baumaßnahmen > € 50.000,- Für die Beantragung von Beihilfe und Darlehen für Baumaßnahmen > € 50.000,- gelten folgende Termine für die Einreichung:</p> <table border="1" data-bbox="861 1014 1181 2101"> <thead> <tr> <th>Projektphase</th> <th>Einreichung bis:</th> <th>Bewilligung durch den Verbandsrat:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Projektidee</td> <td>30. November des Vorjahres</td> <td>entfällt</td> </tr> <tr> <td>Projektantrag</td> <td>30. April des Jahres</td> <td>Herbstsitzung des Jahres</td> </tr> </tbody> </table>	Projektphase	Einreichung bis:	Bewilligung durch den Verbandsrat:	Projektidee	30. November des Vorjahres	entfällt	Projektantrag	30. April des Jahres	Herbstsitzung des Jahres	<p>...von Beihilfe und...</p>	
Projektphase	Einreichung bis:	Bewilligung durch den Verbandsrat:									
Projektidee	30. November des Vorjahres	entfällt									
Projektantrag	30. April des Jahres	Herbstsitzung des Jahres									

<p>Baumaßnahmen ≤ € 50.000,- Für die Beantragung von Beihilfe und Darlehen für Baumaßnahmen ≤ € 50.000,- gelten folgende Termine für die Einreichung:</p> <p>Einreichung bis:</p> <p>15. November des Vorjahres 15. April des Jahres 01. August des Jahres</p> <p>Bewilligung durch den Verbandsrat: Frühjahrsitzung des Folgejahres Sommersitzung des Jahres Herbstsitzung des Jahres</p>	<p>...von Beihilfen und... ...Einreichung der Antragsunterlagen...</p>	
<p>4.7. Neu-Antrag bei fehlenden Voraussetzungen Sind die Antragsunterlagen nicht vollständig oder die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt, werden Darlehen und Beihilfe vom Verbandsrat nicht bewilligt. Der Antrag kann erneut gestellt werden.</p> <p><i>Die Sektion muss den vollständigen Antrag erneut einreichen.</i></p>	<p>...und Beihilfen vom... <i>Die Sektion muss den <u>vollständigen Antrag</u> erneut einreichen</i></p>	
<p>5. Bewilligung</p>		
<p>5.1. Bewilligungsverfahren Das Bewilligungsverfahren setzt voraus, dass die Kriterien der Abschnitte 2 bis 4 erfüllt sind. Das Bewilligungsverfahren ist je nach Höhe der Investitionssumme unterschiedlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baumaßnahmen ≤ € 50.000,- werden durch den Verbandsrat dreimal im Jahr bewilligt. • Baumaßnahmen > € 50.000,- werden durch den Verbandsrat in der Herbstsitzung bewilligt. 		

<p>5.2. Kommission Hütten und Wege Die vom Präsidium gemäß § 25 der Satzung eingesetzte Kommission für Hütten und Wege berät die Bundesgeschäftsstelle bei der Bearbeitung der Anträge.</p> <p>Durchführungsanweisung zu 5.2.: Wenn die zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichen, um alle Baumaßnahmen zu bedienen, werden beantragte Baumaßnahmen > € 50.000,- mit Hilfe des Kriterienkatalogs (Anhang 3) priorisiert. In der Reihenfolge der gemäß Kriterienkatalog erreichten Punktezahl werden die Anträge bearbeitet und dem Verbandsrat zur Genehmigung vorgelegt.</p>	<p>...dem <u>Verbandsrat zur Genehmigung</u> vorgelegt.</p>	
<p>5.3. Bewilligungsschreiben Die Antrag stellende Sektion wird nach Verabschiedung des Investitionsplans für Darlehen und Beihilfen in der entsprechenden Sitzung des Verbandsrats über Art und Höhe der vorgesehenen Förderung schriftlich mit dem Bewilligungsschreiben (mit Fördervertrag) benachrichtigt. Dadurch hat sie die Möglichkeit, sich rechtzeitig auf die Baumaßnahmen einzustellen und die nötigen Vorbereitungen für die weiteren Planungen und für einen rechtzeitigen Baubeginn zu treffen. Der Verbandsrat beschließt auch die Auszahlungsbedingungen.</p> <p>Durchführungsanweisung zu 5.3.: Auszahlungsbedingungen sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschluss von Wartungsverträgen (siehe 7.3.2.) • Anheben der Hüttentarife • Abstellen von Beschwerden etc. in Bezug auf Hüttenordnung, Hüttentarifordnung 	<p>...auch über die...</p>	

<p>5.4. Bindungszeitraum für bewilligte Darlehen und Beihilfen</p> <p>Mit der Baumaßnahme und dem Abruf der bewilligten Finanzmittel muss innerhalb des der Beschlussfassung folgenden Kalenderjahrs begonnen werden, andernfalls erlischt die Zusage auf Förderung. Bei begründetem Antrag kann der Bindungszeitraum durch den Verbandsrat verlängert werden.</p> <p>Durchführungsanweisung zu 5.4.:</p> <p>Der Bindungszeitraum beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheids und läuft bis zum 31. Dezember des darauf folgenden Jahres. Eine Fristverlängerung ist vor Ende des Bindungszeitraums schriftlich beim Hauptverein zu beantragen. Der Antrag wird dem Verbandsrat zur Bewilligung vorgelegt.</p> <p>Nicht im Bindungszeitraum verwendete Finanzmittel werden rückgeführt.</p>	<p>Die bewilligten Finanzmittel müssen in dem der Beschlussfassung folgenden Kalenderjahr abgerufen werden, ...</p> <p>... der Bewilligungszeitraum bis zum 30. Juni des folgenden Jahres verlängert werden. .</p> <p>Mit der Baumaßnahme und dem Abruf der bewilligten Finanzmittel muss innerhalb des der Beschlussfassung folgenden Kalenderjahrs begonnen werden, andernfalls...</p> <p>... kann der Bindungszeitraum durch den Verbandsrat verlängert werden.</p> <p>.... des Bewilligungszeitraum Bindungszeitraum beginnt...</p> <p>... In begründeten Fällen kann er um weitere sechs Monate verlängert werden. Hierfür ist vor Ende des Bewilligungszeitraums ein formloser Antrag an den Hauptverein zu stellen:..</p> <p>Eine Fristverlängerung ist vor Ende des Bindungszeitraums schriftlich beim Hauptverein zu beantragen. Der Antrag wird dem Verbandsrat zur Bewilligung vorgelegt.</p> <p>Abschnitt 5.5. Darlehen und Beihilfen werden nur nach zweckentsprechender Verwendung ausbezahlt. Die von der Sektion eingeplanten liquiden Finanzmittel müssen vorrangig eingesetzt werden.</p>	<p>Verlängerung des Bindungszeitraumes durch den Verbandsrat ohne festen Zeitraum. Damit ist eine flexible Reaktion auf den Bauablauf im Gebirge möglich.</p>
--	---	---

<p>6. Auszahlung und Abrechnung</p>		
<p>6.1. Auszahlung nach Baubeginn und Vorfinanzierung Das Darlehen wird auf Antrag nach nachgewiesenem Baubeginn ausbezahlt. Hierbei ist ein Darlehensvertrag in schriftlicher Form zwischen Sektion und Hauptverein abzuschließen, der alle Darlehensbedingungen enthält. Beihilfen werden erst nach zweckentsprechender Verwendung der für die Maßnahme vorgesehenen Darlehen ausbezahlt. Beihilfen werden nach Baufortschritt im Verhältnis zu den Gesamtkosten ausbezahlt. Hierzu sind die gesamten, eingesetzten Mittel für die Baumaßnahme nachzuweisen. Eigenmittel sind vorrangig einzusetzen.</p> <p>Durchführungsanweisung zu 6.1.1.: Bei Vorauszahlungen an Firmen ab € 25.000,- hat die Sektion eine Vertragserfüllungsbürgschaft vom Lieferanten hereinzunehmen.</p>	<p>...wird aufgrund des Antrages der Sektion nach...</p> <p>...auf Antrag nach nachgewiesenem Baubeginn ausbezahlt. Hierbei...</p> <p>...nach Baubeginn gegen Vorlage einer Rechnungsaufstellung und den geprüften und freigegebenen Baukostenrechnungen in entsprechender Höhe ausbezahlt.</p> <p>...wie Darlehensbetrag, Rückzahlungsfrist, Höhe und Zeitpunkt der Darlehensraten und Verzinsung...</p> <p>...entsprechende Vertragserfüllungsbürgschaften sind vorzulegen.</p> <p>Durchführungsanweisung zu 6.1.1.: Bei Vorauszahlungen an Firmen ab € 25.000,- hat die Sektion eine Vertragserfüllungsbürgschaft vom Lieferanten hereinzunehmen.</p>	<p>Mit dieser Regelung ist der sofortige Zugriff auf Darlehen nach dem nachgewiesenen Baubeginn möglich und es sind keine Zwischenfinanzierungen der Darlehen DAV durch die Sektion mehr notwendig.</p>
<p>6.2. Abrechnung gegenüber dem Hauptverein Für die Auszahlung der Beihilfen, sowie nach Abschluss der Baumaßnahmen hat die Sektion über die Aufwendungen Rechnung zu legen. Dafür ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen, der nach Kostengruppen entsprechend DIN 276 gegliedert ist. Insbesondere ist die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der gewährten Darlehen und Beihilfen nachzuweisen. Nicht oder nicht widmungsgemäß verwendete Darlehen und Beihilfen sind zurückzuzahlen.</p> <p><i>Der Verwendungsnachweis ist als Muster beim Hauptverein abrufbar und wird als Datei zur Verfügung gestellt.</i></p>	<p>...gegenüber dem Hauptverein...</p> <p>Nach Abschluss der Baumaßnahme hat... Für die Auszahlung der Beihilfen, sowie nach Abschluss der Baumaßnahmen hat die Sektion über die Aufwendungen Rechnung zu legen. Dafür ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen, der nach Kostengruppen entsprechend DIN 276 gegliedert ist.</p> <p><i>Der Verwendungsnachweis ist als Muster beim Hauptverein abrufbar und wird als Datei zur Verfügung gestellt.</i></p>	<p>Der Verwendungsnachweis und die Aufgliederung in die einzelnen Kostengruppen wurde eingefügt, um künftig Benchmarks der einzelnen Gewerke erstellen zu können, die dann den Sektionen zur Verfügung gestellt werden können.</p>

<p>Durchführungsanweisung zu 6.2.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auszahlungstermine Die Auszahlungen der Beihilfen und Darlehen finden jeweils zum Monatsende von Februar bis November statt. Die Unterlagen müssen vier Wochen vorher in der Bundesgeschäftsstelle vorliegen. • Kostennachweis Die Aufwendungen für die genehmigte Gesamt- und Teilinvestitionssumme (nicht nur der Darlehens- oder Beihilfebetrag) sind rechnergemäß zu belegen. • Planungskosten Planungskosten werden nur dann gefördert, wenn die Baumaßnahme zur Ausführung kommt. • Dokumentation Eigenleistungen Eigenleistungen werden als förderfähige Kosten anerkannt. Der Nachweis von Eigenleistungen erfolgt unter Angabe von Leistungsdatum, Namen der freiwilligen Helfer, Anzahl der erbrachten Stunden und Stichworte zur ausgeführten Arbeit. • Stundensatz für Eigenleistungen Die Höhe des einheitlichen Stundensatzes wird vom Verbandsrat festgelegt. Nebenkosten wie Reisekosten, Übernachtungskosten, Verpflegung sind zu belegen. Fahrzeiten werden nicht anerkannt. • Teilabrechnung Bei Teilabrechnungen können Beihilfen entsprechend dem Baufortschritt nur im Verhältnis des bewilligten Anteils an den Gesamtkosten ausgezahlt werden. Darlehen können in Teilraten abgerufen werden (siehe auch 6.1.). • Art der Belege Als Belege sind Fotokopien der Originalrechnungen verwendbar. Die Rechnungen müssen vom Aussteller datiert und nach steuerrechtlichen Vorschriften ausgefertigt sein. 	<p>Höhe festgesetzt....</p> <p>..... maximal in zwei....</p> <p>..... firmenmäßig....</p>		
--	---	--	--

<ul style="list-style-type: none"> • Form der Rechnungsfreigabe Rechnungen müssen von der Sektion sachlich und rechnerisch geprüft sein. Sie müssen mit Datum, Sektionsstempel und satzungsgemäßer Unterschrift oder von einem hierzu Beauftragten als sachlich und rechnerisch richtig mit€ bestätigt werden. • Gutschrift Nach ordnungsgemäßer Abrechnung erhält die Sektion den entsprechenden Darlehens- bzw. Beihilfebetrag gutgeschrieben. 	<p>.....-einem Unterschriftberechtigten..... -Die Rechnungen haben den steuerlichen Anforderungen zu entsprechen-Eine Auflistung der Einzelrechnungen ist beizulegen: ...von <u>einem</u> hierzu Beauftragten...</p>	
<p>7. Abwicklung von Baumaßnahmen und technischer Betrieb</p> <p>7.1. Planung</p> <p>Für Baumaßnahmen > € 50.000,- hat nach der Genehmigungsplanung eine Detailplanung von berufsqualifizierten Fachplanern mit nachgewiesener Erfahrung im Gebirge zu erfolgen. Die Detailplanung beinhaltet folgende Schritte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausführungsplanung • Erstellen von Ausschreibungsunterlagen • Vorbereitung der Vergabe <p>Über die Vergabeverhandlung ist ein Protokoll zu fertigen, in dem insbesondere Gewährleistungsfristen, Terminabsprachen und ein Zahlungsplan vereinbart werden.</p> <p><i>Der Terminablauf für die Bewilligung von Baumaßnahmen ist so gewählt (Herbstsitzung des Verbandsrates eines jeden Jahres), dass bis zum Baubeginn im nächsten Jahr ausreichend Zeit verbleibt, um die Ausführungsplanung und Ausschreibungsunterlagen zu erstellen. Nach Eingang von Angeboten kann dann ein Preisvergleich erarbeitet werden, um in die Vergabeverhandlungen einsteigen zu können.</i></p>	<p>...vereinbart wird <u>werden</u>.</p>	

<p><i>Für Planungen auf Hütten sind vorzugsweise Generalplaner zu beauftragen, die alle Planungsgewerke, Termine, Kosten und Fristen unter ihrer Kontrolle haben. Damit ist der Informationsfluss zwischen den an der Planung Beteiligten, einschließlich der Schnittstellenkoordination innerhalb des Gesamtprojektes, gewährleistet.</i></p>		
<p>7.2. Bauphase Die Bauphase beginnt mit der Beauftragung. Mit der Firma oder den Firmen ist ein Bauvertrag abzuschließen.</p> <p><i>Entsprechende Musterverträge für Bau- und Ingenieurleistungen können beim Hauptverein angefordert werden.</i></p>	<p>...der Firma oderBauvertrag gemäß Anhang 6 abzuschließen...</p> <p><i>Entsprechende Musterverträge für Bau- und Ingenieurleistungen können beim Hauptverein angefordert werden.</i></p>	
<p>Bauüberwachung Für die Bauüberwachung kann entweder der Generalplaner oder ein unabhängiger Ingenieur beauftragt werden.</p> <p><i>Ein unabhängiger Ingenieur ist vorzuziehen, weil er auch als Bauherrenvertreter fungieren kann. Eine Bauüberwachung durch die beauftragte Ausführungsfirma selbst ist nur bei kleineren Bauvorhaben (< € 50.000,-) und nur wenn eine einzige ausführende Firma beteiligt ist, anzustreben. Während der Baumaßnahme ist ein Bautagebuch zu führen. Von Baubesprechungen sind entsprechende Berichte anzufertigen.</i></p> <p>Baustellensicherheit Die Baustellensicherheit hat oberste Priorität. Es gelten die Bedingungen der Arbeitsschutzgesetze. Die EU-Richtlinie für Sicherheit- und Gesundheitsschutz auf Baustellen ist europaweit einzuhalten (nationale Umsetzung in Deutschland in der Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen – BauStellV, in Österreich im Bauarbeiten-Koordinationsgesetz – BauKG). Dies gilt auch insbesondere für Arbeiten, die in Eigenleistung erbracht werden.</p>		

<p>Projektsteuerung Während der Bauzeit ist ein laufendes Controlling sowohl in finanzieller als auch in qualitativer Hinsicht durchzuführen. Die Ergebnisse sind schriftlich festzuhalten.</p> <p>Abnahme Jedes Gewerk ist mit einer ordnungsgemäßen Abnahme zu beenden. Darauf haben Auftragnehmer und Auftraggeber ein Anrecht. Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen und ist schriftlich zu dokumentieren.</p> <p>Gewährleistung Die Gewährleistungsfristen sind schriftlich festzuhalten, insbesondere Beginn und Ende der Fristen. In der Regel beginnen die Fristen mit dem Datum der Abnahme. Für den Gewährleistungszeitraum sind entsprechende Rückbehalte bei den Ausführungsfirmen einzubehalten (mind. fünf Prozent der Schlussrechnungssumme). Es kann auch eine Gewährleistungsbürgschaft angenommen werden. Am Ende des Gewährleistungszeitraumes ist eine erneute Abnahmebegehung durchzuführen.</p> <p>Bestandsdokumentation Von den Baumaßnahmen ist eine Dokumentation anzufertigen. Die Dokumentation (Pläne, Anlagenbeschreibungen) ist in digitaler und Printform herzustellen. Ein Exemplar in digitaler Form ist dem Hauptverein zu übermitteln.</p> <p>Durchführungsanweisung zu 7.2.: Die Bestandsdokumentation kann entweder durch eine ausführende Firma oder durch den beauftragten Planungsingenieur erfolgen. In jedem Fall ist vertraglich festzuhalten, dass die Schlussrechnung erst beglichen wird, wenn eine geprüfte Dokumentation vorhanden ist. Ein Exemplar in Printform ist auf der Hütte vorzuhalten, ein zweites Exemplar bei der Sektion.</p>	<p>....auch in qualitativer...</p> <p>...ein Exemplar in Printform ist auf der Hütte vorzuhalten, ein zweites Exemplar bei der Sektion.</p> <p>Ein Exemplar in Printform ist auf der Hütte vorzuhalten, ein zweites Exemplar bei der Sektion.</p>	
--	---	--

<p>7.3. Technischer Betrieb</p> <p>7.3.1. Wartungshandbuch</p> <p>Das Wartungshandbuch ist bereits bei der Ausschreibung der Bauleistungen durch die ausführenden Firmen anzubieten. Es ist eine unabhängige Voraussetzung für einen geregelten Betrieb. Dies gilt für Einzelanlagen. Zusammenfassend ist für die komplette Hütte ein Wartungshandbuch zu erstellen, um dem Hüttenwirt seine Aufgabe zu erleichtern und gleichzeitig eine Handhabe bei Schäden zu haben.</p>			
<p>7.3.2. Wartungsverträge</p> <p>Für neu errichtete bzw. generalisanierte technische Anlagen sind grundsätzlich Wartungsverträge abzuschließen. Dies gilt für folgende Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abwasserreinigungsanlagen • Energieversorgungsanlagen (PV, thermische Solar Kollektoren, BHKW, Windkraftanlagen, Batterien, etc.) • Heizungsanlagen • Materialseilbahnen • Wasserversorgungsanlagen • Brandmeldeanlagen/Feuerlöscher • Flüssiggasanlagen • Blitzschutzanlagen <p>Im Falle von Energieversorgung und Brandmeldeanlagen sind die Wartungsverträge bereits in die Ausschreibung mit aufzunehmen.</p>			
<p>8. Schlussbestimmungen</p> <p>Diese Richtlinie wurde von der Hauptversammlung 2011 erstmalig verabschiedet und Modifikationen in der Hauptversammlung 2012 beschlossen. Die Richtlinie tritt ab 01.01.2013 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Richtlinien.</p>		<p>...erstmalig verabschiedet und Modifikationen in der Hauptversammlung 2012 beschlossen....</p>	

Richtlinientext

Änderung

Kommentierung der Änderung

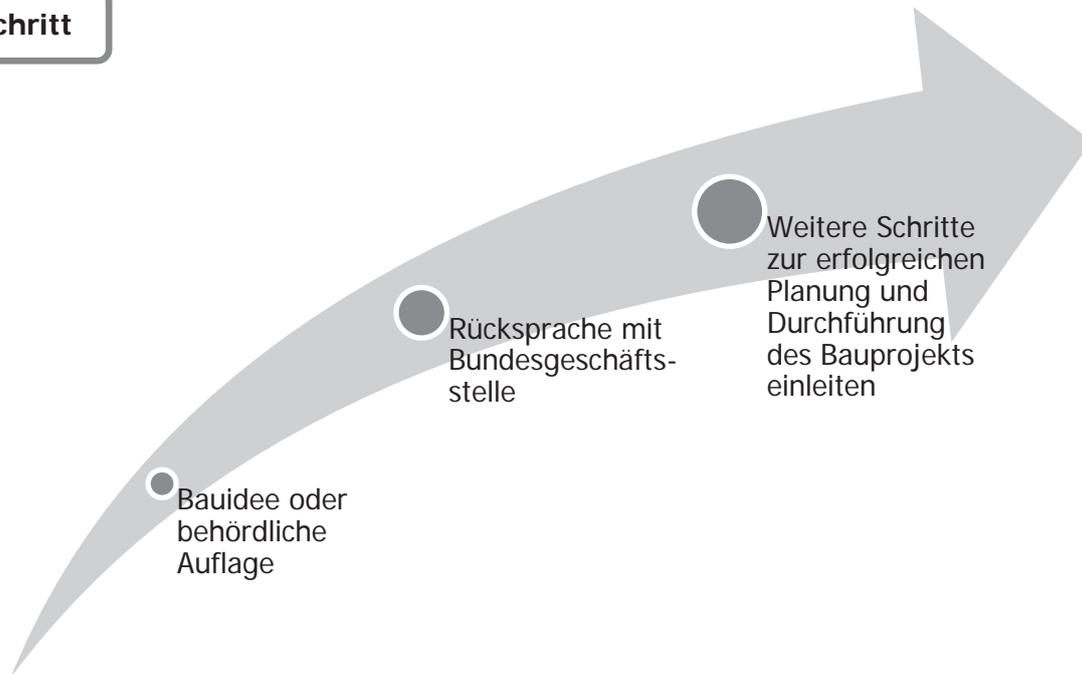
<p>Anhang</p> <ol style="list-style-type: none">1 - Prozessablauf – Förderrichtlinien2 - Checkliste für Antragsunterlagen3 - Kriterienkatalog zur Priorisierung4 - Betriebsabrechnungsbogen (wird durch Hüttenbericht generiert)5 - Formblatt für Ermittlung Kapitaldienstfähigkeit Hütte6 - Liste der Hütten der Kategorie II	<p>Musterbauvertrag Musteringenieurvertrag Musterabnahmevertrag</p>	<p>Die Musterverträge wurden als Anhänge herausgenommen, weil sie sich in kurzen Zeitabständen ändern. Die aktuellen Verträge können dann bei Bedarf beim Hauptverein angefordert werden.</p>
--	--	---

Prozessablauf – Förderrichtlinien

Abwicklungsleitfaden für Beihilfen und Darlehen

Schritt für Schritt zum erfolgreichen Bauprojekt

1. Schritt

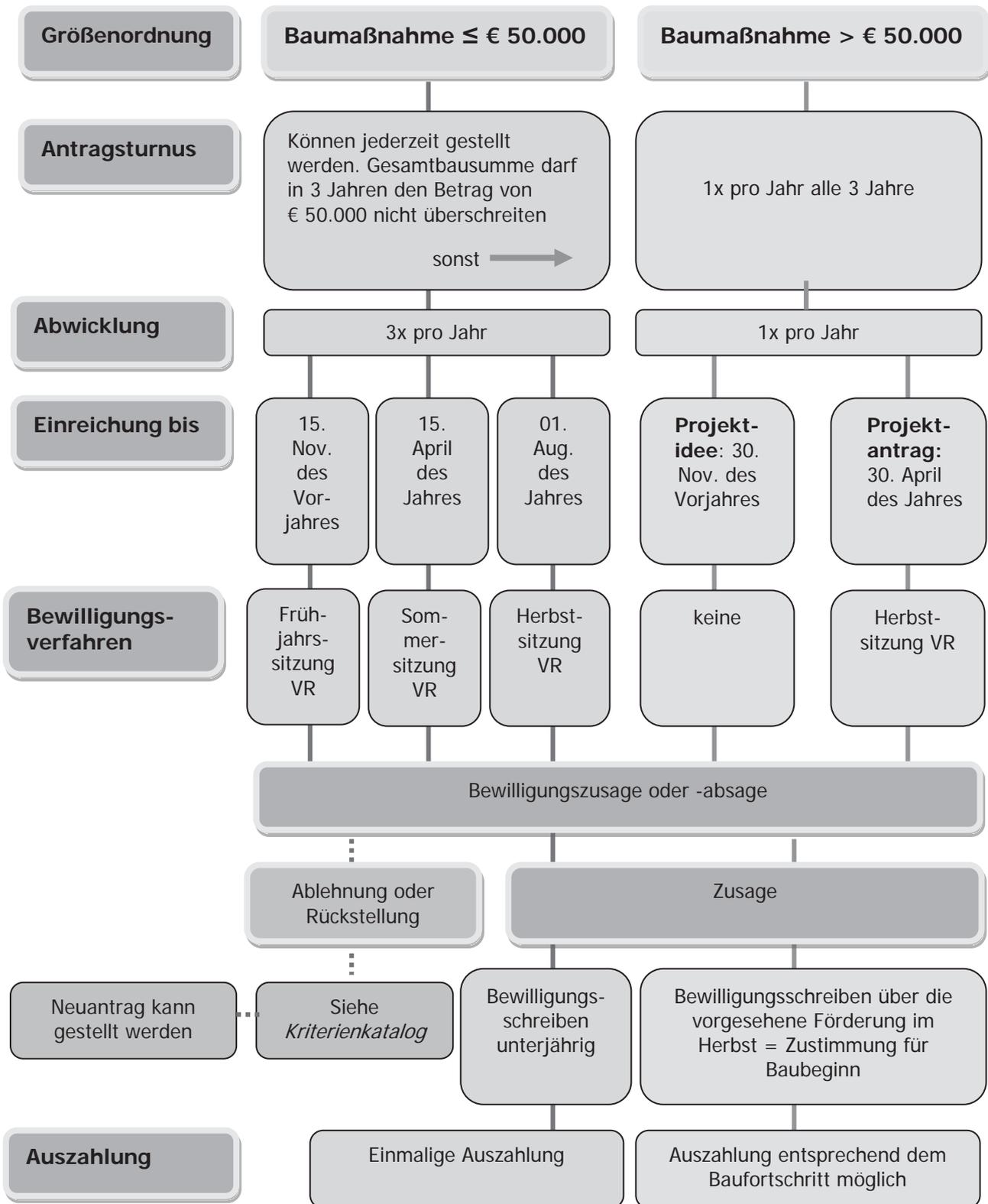


2. Schritt

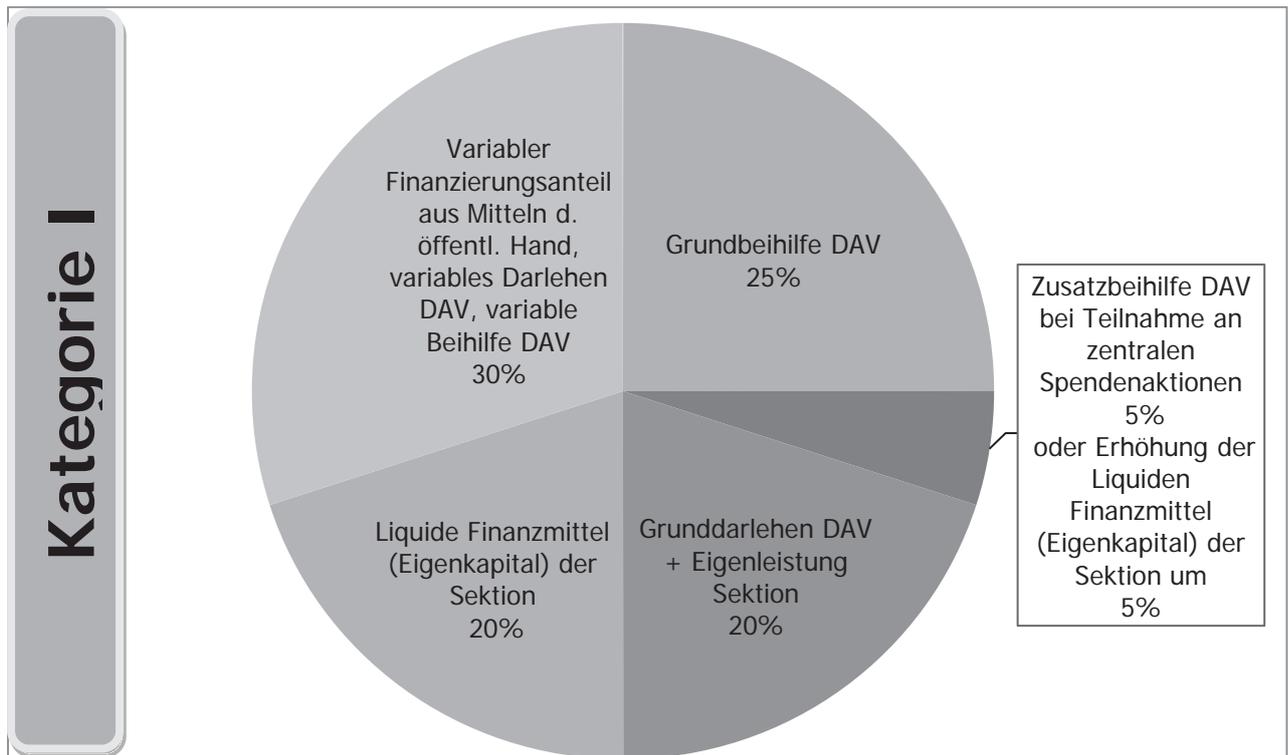


3. Schritt

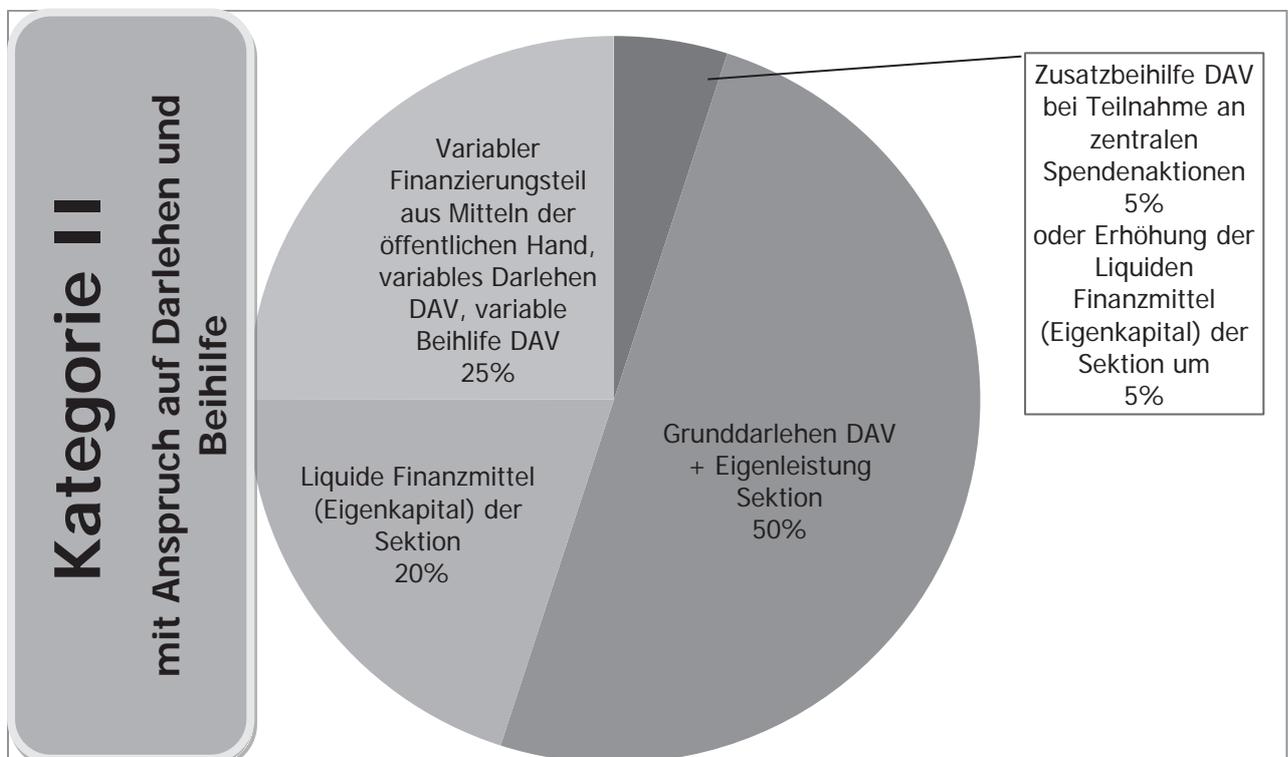
Kernstruktur der Antragsabwicklung



Mittelverteilung nach Kategorien



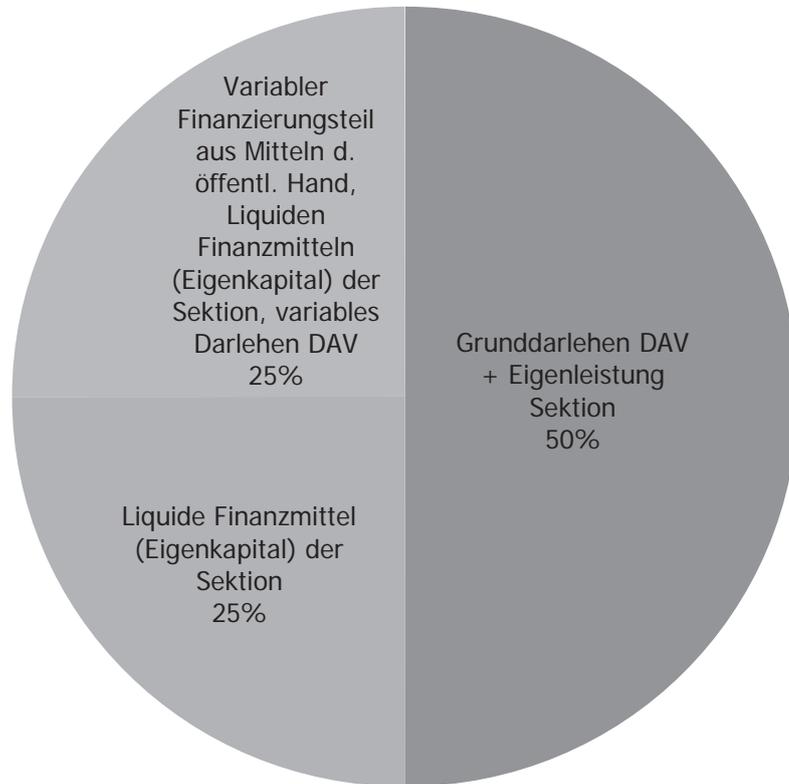
Achtung: weitere Erklärungen siehe Richtlinienext



Achtung: weitere Erklärungen siehe Richtlinienext

Kategorie II

mit Anspruch auf Darlehen

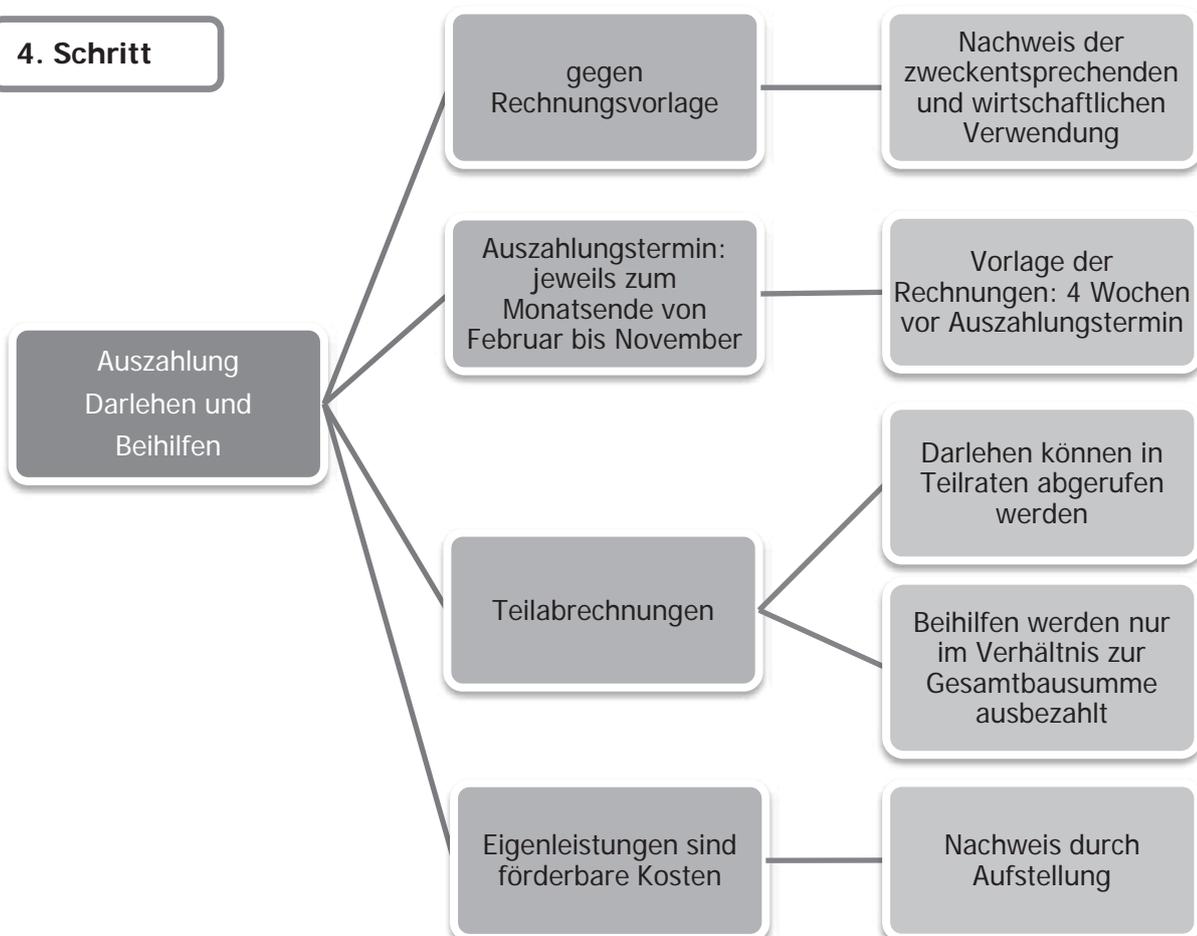


Achtung: weitere Erklärungen siehe Richtlinien-text

Mittelgebirgshütten

- bis zu 50% Darlehen der Bausumme alle 5 Jahre

4. Schritt



5. Schritt

Abwicklung von Baumaßnahmen und technischer Betrieb

1. Planung durch qualifiziertes Fachpersonal lt. Richtlinien

Siehe *Checkliste Antragsunterlagen*



3. Technischer Betrieb

Wartungshandbuch durch beauftragte Firma; Wartungsverträge abschließen

Checkliste Antragsunterlagen:

Alle Baumaßnahmen:

<input type="checkbox"/>	Baubeschreibung
<input type="checkbox"/>	maßstäbliche Lagepläne, Grundrisse, Schnitte und Ansichten
<input type="checkbox"/>	Baugenehmigung (sofern erforderlich und bereits vorliegend)
<input type="checkbox"/>	Verbindliches, detailliertes Finanzierungskonzept
<input type="checkbox"/>	wirtschaftliches Ergebnis der Hütte in den letzten 5 Jahren muss vorliegen (Hüttenbericht)
<input type="checkbox"/>	vergleich- und überprüfbare, angemessene Kostenangebote von geeigneten Firmen (bei Auftragssummen ab € 10.000,- grundsätzlich drei Kostenangebote) oder Kostenberechnung nach DIN 276 bzw. ÖNORM B 1801-1
<input type="checkbox"/>	Unterzeichnete Kopie des letzten, gültigen Pachtvertrages mit dem Bewirtschafter
<input type="checkbox"/>	Nachweis über die Eigentums-, Besitz- und Benützungsrechte, soweit hierfür nicht ein Grundbuchauszug vorliegt; bei Pachthütten oder Hütten auf Pachtgrund ist der Pachtvertrag in Kopie vorzulegen
<input type="checkbox"/>	Nachweis der Gemeinnützigkeit
<input type="checkbox"/>	Jahresabschluss der Sektion muss vorliegen

Baumaßnahme >50.000 €

<input type="checkbox"/>	Bestandserhebung (siehe Punkt 2.6)
<input type="checkbox"/>	Prüffähige statische Berechnung (sofern für Genehmigung erforderlich)
<input type="checkbox"/>	Konstruktions- und Materialkonzept
<input type="checkbox"/>	Energiekonzept
<input type="checkbox"/>	Abwasserkonzept
<input type="checkbox"/>	Reststoffentsorgungskonzept

Sektion:	
Projekt:	eingereicht am:

Kriterienkatalog für die Priorisierung von Hüttenprojekten > € 50.000,-

Pos.	Kriterien	Gewichtung	Erfüllungsgrad	erfüllt JA	Ergebnis
		1 - 8	1 - 3	1	
1.	Allgemein				
1.1	alpinistische Bedeutung als Stützpunkt und Schutzfunktion der Hütte	8	3		24
1.2	Bedeutung im Netzwerk der alpinen Infrastruktur	8	3		24
1.3	Bedeutung als Ausbildungsstandort	6	3		18
2.	Gebäude				
2.1	Hüttenkategorie				
2.1.1	Kategorie I	8			8
2.1.2	Selbstversorgerhütte Kat. I	6			-
2.1.3	Kategorie II mit Anspruch auf Beihilfe	4			-
2.1.4	Kategorie II ohne Anspruch auf Beihilfe	3			-
2.1.5	Selbstversorgerhütte Kat. II	2			-
2.1.6	Mittelgebirgshütte definiert (Ausbildung)	3			-
2.2	Dringlichkeitsstufe				
2.2.1	Behördenauflagen	8	3		24
2.2.2	Elementarschaden <input type="checkbox"/> (Gefährdung des Hüttenbetriebes)	8	3		24
2.2.3	Umweltmaßnahmen	8	3		24
2.2.4	Winterraum	3	3		9
2.2.5	Substanzerhaltung	6	3		18
2.3	Einsatz umweltverträglicher Ver- und Entsorgungssysteme nach DAV-Grundsätzen	8	3		24
2.4	zurückliegende finanzielle Unterstützung durch Hauptverein (nur Beträge ≥ 50.000.-€)				
2.4.1	weniger als 2 Jahre	2			-
2.4.2	zwischen 2 und 5 Jahre	4			-
2.4.3	mehr als 5 Jahre	6		1	6
2.5	in Vorjahr zurückgestellt				
2.5.1	1 Jahr zurückgestellt	4			-
2.5.2	2 Jahre zurückgestellt	8		1	8
3.	Betrieb				
3.1	Kapitaldienstfähigkeit der Hütte (Auswertung mittels Formblatt)				
3.1.1.	Einhaltung der maximalen Tarife der Hüttentarifordnung	6	3		18
3.1.2	Kassensystem für Übernachtung	4		1	4
3.1.3	Pachtvertrag nach Vorgaben DAV	6		1	6
3.1.4	Durchführung von Marketingmaßnahmen wie Hütteninfoblatt und dgl.	4	3		12
3.3	Beschwerden vorhanden				
3.3.1	betrifft Bewirtschaftung	-4			-
3.3.2	betrifft Gebäudestandard	4			-
3.3.3	keine	8		1	8
Summe in Punkten:					259

Legende:

Erfüllungsgrad
 1 gering
 2 mittel
 3 hoch

(max. erreichbare Punktzahl)

Betriebsabrechnungsbogen

Anhang 4

Ausgaben	Einnahmen/Erlöse
Schlafplatzprovision/Bettengeld	Fixpacht
Provision Mitgliederwerbung	Umsatzpacht
Wasserversorgung	Pachterlöse Seilbahn
Abwasserbeseitigung	Betriebskostenerstattung von Pächter
Energieversorgung	Umsatzpacht Dritte
Materialseilbahn	Fixpacht Dritte
Versorgungsweg	Summe Pachterlöse Gesamt
Transportkosten für allgemeine Hüttenversorgung	Übernachtungserlöse ZL Erwachsener Mitglied
Regelmäßig wiederkehrende Betriebskosten	Übernachtungserlöse ZL Junior Mitglied
KFZ-Kosten	Übernachtungserlöse ZL Erwachsener Nicht-Mitglied
Kosten Telefon / Kommunikation	Übernachtungserlöse ZL Junior Nicht-Mitglied
Reparaturkosten Gebäude	Übernachtungserlöse ZL Jugend Mitglied
Reparatur / Instandhaltung Hütte allgemein	Übernachtungserlöse ZL Jugend Nicht-Mitglied
Kosten der Hüttenbetreuung (auf Nachweis oder pauschal; siehe 3.2.6.2)	Übernachtungserlöse ZL Kinder Mitglied
Reisekosten (auf Nachweis oder pauschal; siehe 3.2.6.2)	Übernachtungserlöse ZL Kinder Nicht-Mitglied
Miete - Pacht Grundstücke	Übernachtungserlöse ML Erwachsener Mitglied
Anschaffung / Unterhalt Inventar	Übernachtungserlöse ML Erwachsener Nicht-Mitglied
Versicherungen	Übernachtungserlöse ML Junior Mitglied
Werbekosten für Hütte	Übernachtungserlöse ML Junior Nicht-Mitglied
Öffentlichkeitsarbeit	Übernachtungserlöse ML Jugend Mitglied
Bewirtungskosten	Übernachtungserlöse ML Jugend Nicht-Mitglied
Rechts- und Beratungskosten	Übernachtungserlöse ML / NL Kinder
Aufwand Arbeitsdienste	Übernachtungserlöse NL Erw. Mitglied
Porto	Übernachtungserlöse NL Erw. Nicht-Mitglied
Sonstige Kosten	Übernachtungserlöse NL Junior Mitglied
Zinsaufwand	Übernachtungserlöse NL Junior Nicht-Mitglied
Kosten Geldverkehr	Übernachtungserlöse NL Jugend Mitglied
Summe Ausgaben operativ I	Übernachtungserlöse NL Jugend Nicht-Mitglied
Allgemeine Kostenumlage Geschäftsstelle (*wird bei der Berechnung der Kapitaldienstfähigkeit nicht berücksichtigt)	Summe Übernachtungserlöse Gesamt
Summe Ausgaben operativ II	Bierrückvergütungen Brauerei
	Zinserträge
	Hüttenpatenschaft(en)
	Werbekostenzuschuss Dritte
	Sonstige Einnahmen / Erlöse
	Summe Erlöse

Summe Erlöse
./. Summe Ausgaben operativ I
Operatives Betriebsergebnis I
./. Tilgung / Alt-Darlehen DAV
Summe Tilgungsleistung alte Darlehen Gesamt
Betriebsergebnis II
./. Jährliche Tilgungsleistung aus neuen geplanten Darlehen DAV zzgl. Erhaltene Zuschüsse/Beihilfen Dritte
./. Jährliche Tilgungsleistung aus neuen geplanten Darlehen Dritter
Gesamtergebnis: Betriebsergebnis III (Zukunft):

Ermittlung der Kapitaldienstfähigkeit der Hütte zur Berechnung des variablen Darlehens DAV

Summe Erlöse aus BAB		_____
./. Summe Ausgaben aus BAB		_____
= Ergebnis		===== €
= Cashflow (vorhandene Liquidität)		===== € x 0,97 = Kapitaldienstfähigkeit vor Tilgung

Das Ergebnis wird für die mehrjährige Kapitaldienstfähigkeit über einen längeren Zeitraum hochgerechnet. Dabei werden die Tilgungen aus den bestehenden Darlehen (DAV und Fremddarlehen) wie Ausgaben berücksichtigt. Darlehen, die zur Finanzierung fehlender liquider Finanzmittel der Sektion aufgenommen werden, zählen nicht dazu. In die mehrjährige wirtschaftliche Zukunftsbetrachtung fließen Tilgungsänderungen, Erhöhungen von Übernachtungstarifen, Pachterhöhungen und Effekte aus Marketingmaßnahmen mit ein.

Anhang 6, Blatt 1

Hütten der Kategorie II mit Anspruch auf Darlehen und Beihilfe

Sektionsname	Name	Höhe über NN	Land	SV-Hütte	Fahrstraße	im/nahen Skigebiet oder nahe Seilbahn o.ä.	Kriterium	
							Gehzeit in Minuten (von Straße, Seilbahn oder ähnlichem)	Anmerkung
Sektion Bergbund	Taubensteinhaus	1567	D	Nein		x	15	
Sektion Bergfreunde München	Spitzsteinhaus	1252		Nein			15	Via alpina
Sektion Bielefeld	Bielefelder Hütte	2112		Nein		x		Seilrainrunde
Sektion Bonn	Neue Bonner Hütte	1712		Nein	x			
Sektion Freiburg-Breisgau	Freiburger Hütte	1931		Nein			30	
Sektion Heidelberg	Heidelberger Hütte	2264		Nein				
Sektion Oberstaufen-Lindenber	Staufner Haus	1634		Nein		x	10	E4/ E5 / Maximiliansweg
Sektion Schwaben	Schwabenhaus	1198		Ja	x			
Sektion Starnberg	Hörnlehütte	1390		Nein		x		E4/Maximiliansweg, Übernachtsstandort
Sektion Wolfratshausen	Wolfratshauser Hütte	1753		Nein		x	30	E4 / Via Alpina

Hütten der Kategorie II mit Anspruch auf Darlehen

Anhang 6, Blatt 2

Sektionsname	Name	Höhe über NN	SV-Hütte	Kriterium			Anmerkung
				durch öffentl. Straße erreichbar	im/nahen Skigebiet oder nahe Seilbahn o.ä.	Genzeit in Minuten (von Straße, Seilbahn oder ähnlichem)	
Sektion Allgäu-Immenstadt	Edmund-Probst-Haus	1930	Nein		X		
Sektion Alpiner Ski-Club	Brauneck-Gipfelhaus	1540	Nein		X		E4/Maximiliansweg, ausreichend viele andere Hütten für Übernachtung vorhanden
Sektion Augsburg	Otto-Schwegler-Hütte	1070	Ja	X			
Sektion Barmen	Barmer Haus	1380	Ja	X			
Sektion Bergbund Rosenheim	Mitteralm	1200	Nein		X		
Sektion Dortmund	Dortmunder Hütte	1948	Nein	X			
Sektion Dresden	Dresdner Hütte	2302	Nein		X		
Sektion Duisburg	Duisburger Hütte	2572	Nein		X		
Sektion Eger und Egerland	Neue Bubenreuther Hütte	950	Ja	X			
Sektion Ettlingen	Erfurter Hütte	1834	Nein		X		
Sektion Frankfurt/Main	Riffelseehütte	2293	Nein		X	15	
Sektion Frankfurt/Main	Gepatschhaus	1928	Nein	X			
Sektion Garmisch-Partenkirchen	Wankhaus	1780	Nein		X		
Sektion Garmisch-Partenkirchen	Kreuzeckhaus	1652	Nein		X		
Sektion Geislingen/Steige	Haus Schattwald	1100	Ja	X			
Sektion Hamburg und Niederelbe	Hamburger Skihütte	1970	Nein		X		
Sektion Hannover	Hannoverhaus (neuer S)	2719	Nein		X		Tauernhöhenweg
Sektion Krefeld	Krefelder Hütte	2295	Nein		X		
Sektion Männer Turnver. Mchn.	Bleckssteinhaus	1022	Nein	X		30	
Sektion München	Albert-Link-Hütte	1053	Nein	X		25	
Sektion München	Münchner Haus	2964	Nein		X		
Sektion Neu-Ulm	Altes Hofle	966	Ja	X			
Sektion Oberland	Oberlandhütte	1040	Nein	X			
Sektion Ravensburg	Ravensburger Haus	950	Ja	X		15	
Sektion Regensburg	Talhütte Zwieselstein	1472	Ja	X			
Sektion Rheinland-Köln	Kölnier Haus	1965	Nein	X	X		
Sektion Rosenheim	Hochrieshütte	1569	Nein		X		E4/Maximiliansweg
Sektion Selb	Selber Haus	880	Ja	X			
Sektion SSV Ulm 1846	Haus Missen	854	Ja	X			
Sektion Stuttgart	Mahdthalhaus	1150	Ja	X			
Sektion Stuttgart	Edelweißhaus	1530	Nein	X			
Sektion Traunstein	Traunsteiner Skihütte	1160	Nein	X			Mautstraße
Sektion Tübingen	Haus Matschwitz	1500	Nein		X		
Sektion Ulm	Schwand-Alpe	936	Ja	X	X		Genehmigung durch Se. Ulm
Sektion Ulm	Ulmer Hütte	2285	Nein		X		
Sektion Wiesbaden	Madlenerhaus	1986	Nein	X			

11. Neufassung Hütten- und Tarifordnung für Hütten der Kategorie I, II, III, Hüttenvorschrift und Arbeitsgebietsordnung

2008 wurde die Hütten- und Tarifordnung letztmalig novelliert; seitdem hat sich vermehrter Anpassungsbedarf ergeben – auch vor dem Hintergrund eines effektiven Hüttenmarketings sowie der Stärkung der Eigenertragskraft der Hütten:

- Erhöhung der Tarifobergrenzen, insbesondere für Zimmerlager
- einheitliche Reservierungs- und Stornoregelungen
- Überarbeitung der Preissystematik bezüglich Mitglieder – Nichtmitglieder.

Die Präsidien von DAV und OeAV haben deshalb eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der beiden Verbände gebildet, die sich sehr intensiv mit den Tarifstrukturen beschäftigt hat. Bei den Beratungen hat sich herausgestellt, dass in diesem Zuge auch die Hüttenordnung, die Hüttenvorschrift und die Arbeitsgebietsordnung einer Überarbeitung bedürfen.

Folgende Dokumente werden der Hauptversammlung 2012 zur Beschlussfassung vorgelegt:

TOP	Titel und Kommentar
11.1	<p>Hütten- und Tarifordnung für Hütten der Kategorie I, II, III (HüOTO)</p> <p>Zusammenführung aus</p> <p>1. Hüttenordnung (HüO) DAV Hauptversammlung 2007 in Fürth (OeAV Hauptversammlung 2007 Badhofgastein, AVS Hauptversammlung 2007)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei allen drei Verbänden gleichlautend, auch zukünftig <p>2. Hüttentarifordnung (HüTO) DAV Hauptversammlung 2007 in Fürth (OeAV Hauptversammlung 2007 Badhofgastein)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inkl. des Beschlusses durch die HV, dass die Rahmensätze für Hüttentarife vom Verbandsrat (DAV)/ Bundesausschuss (OeAV) festgesetzt werden. • Bei beiden Verbänden gleichlautend, auch zukünftig.
11.2	<p>Hüttenvorschrift (HüVO)</p> <p>Fassung vom 1.12.1975 mit Ergänzungen der DAV-Hauptversammlung 1992 in Ingolstadt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beim DAV und OeAV zukünftig gleichlautend; vorher geringfügige Abweichungen der zwei Regelwerke
11.3	<p>Arbeitsgebietsordnung (ArGO)</p> <p>letzte Novellierung: DAV Hauptversammlung 1999 in Magdeburg (OeAV Hauptversammlung 2000 in Wien)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beim DAV und OeAV zukünftig gleichlautend; vorher geringfügige Abweichungen der zwei Regelwerke

11.1 Neufassung Hütten- und Tarifordnung für Hütten der Kategorie I, II, III

Antrag des Verbandsrates

Die Arbeitsgruppe legt einen Entwurf für eine Hütten- und Tarifordnung des DAV und OeAV für Hütten vor. Er ersetzt die ehemalige Hüttenordnung (HüO) sowie die Hüttentarifordnung (HüTO). Künftig soll es nur noch eine Hütten- und Tarifordnung (HüOTO) geben.

Die von der Arbeitsgruppe erarbeiteten Modifizierungen und Ergänzungen der Hüttentarifordnung und Hüttenordnung zielen auf

- Wertsicherung
- Stärkung der Eigenertragskraft der Hütten,
- angemessene Anpassung der Hüttenvorschriften an die aktuellen Gegebenheiten.

Im Mittelpunkt steht die Wahrung der Mitgliederrechte unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit der Hütte. Es wird großer Wert auf eine klare, benutzerfreundliche Kommunikation und Handhabung vor Ort gelegt.

Preisdifferenz Mitglieder/Nichtmitglieder bei Kat I. Hütten

- Der Mitgliederpreis kann derzeit nicht angemessen angehoben werden, weil der Nichtmitgliederpreis aus Wettbewerbsgründen keine Steigerung mehr zulässt. (Beispiel: 15 € MGL ergibt nach der jetzt gültigen 50%-Regel 30 € NMGL).
- bei der momentanen Regelung bestimmen 20 - 30% der Übernachtungsgäste (= Übernachtungsanteil Nichtmitglieder OeAV/DAV im Jahresdurchschnitt auf Kategorie I Hütten) den Preis für die restlichen 70 - 80% der Übernachtungsgäste (AV-Mitglieder und Gleichgestellte).
- Die fixe Preisdifferenz von mind. 10 € in allen Kategorien ermöglicht eine klare Kommunikation gegenüber Mitgliedern und Nichtmitgliedern, zudem ist die Nachvollziehbarkeit des Mitgliedervorteiles auch bei Voll- bzw. Halbpensionspreisen gegeben.
- Betrachtet man die unterschiedlichsten Preismodelle, die es derzeit auf Hütten gibt, wird durchschnittlich mit 10 € Differenz in etwa die derzeitige 50%-Regelung erreicht. Das neue Tarifmodell bietet aber in Zukunft den hüttenbesitzenden Sektionen mehr Handlungsfreiheit bei der Preisgestaltung.

Anhebung der Tarifobergrenze für Mitglieder auf Kat. I Hütten

- Die Tarifobergrenzen sollen angehoben werden, um den Hütten mehr Freiraum in der Tarifgestaltung zu geben und um einen dem Hüttenstandard, insbesondere nach Generalanierungen, angemessenen Übernachtungstarif erheben zu können.
- Eine vierte Kategorie „Zweierzimmer“ soll eingeführt werden. Den Sektionen, welche solche Räume besitzen, soll hiermit eine flexiblere Preisgestaltung für diese Zimmer angeboten werden.

Tarifobergrenze Kat. II und III Hütten

- Nachdem sich die Kat II + III Hütten ihrer Konkurrenzlage anpassen müssen, und die Hüttentarifordnung eine dementsprechende Flexibilität bei der Preisgestaltung zulassen muss, soll zukünftig von einer Festlegung von Tarifobergrenzen bei Kat. II und Kat. III Hütten abgesehen werden.
- Kategorie II Hütten sollen künftig nur noch eine fixe Preisdifferenz von mindestens 10 € zwischen MGL/NMGL aufweisen. Für 0- bis 25-jährige gelten maximal die festgelegten Nächtigungstarife in den jeweiligen Schlafplatz-Kategorien der Kat. I Hütten.
- Kategorie III Hütten müssen, so wie die AV-Vertragshäuser auch, mindestens 10% Rabatt auf die Übernachtung für Mitglieder gewähren.

Nächtigungstarife inkl. sonstiger Beiträge

- Für den Hüttengast sind separat ausgewiesene Sonderzulagen wie „Brennholz-“ und „Heizkostenzuschlag“ oft unverständlich und führen zu vermeidbaren Diskussionen zwischen Wirt und Gästen. Zukünftig wird deshalb nur noch ein Pauschalpreis ausgewiesen, in dem alle Nebenkosten bereits inkludiert sind. Die sonstigen Beiträge sollen bei der Hüttentarifordnung nicht mehr separat erscheinen. Die Preisspanne zu den empfohlenen Höchstattarifen lässt eine Pauschalierung zu.
- Der Umweltbeitrag soll zukünftig bereits im Preis eingerechnet und bei einer Neuverpachtung zwischen Sektion/Pächter/-in eventuell pauschaliert werden. Damit werden Diskussionen mit dem/der Hüttenwirt/-in bzw. mit dem Hüttengast vermieden. Im Gegenzug dazu werden die Nächtigungstarifobergrenzen angehoben; so können die fehlenden Einnahmen des Umweltbeitrages kompensiert werden.

Anpassungen der Hüttenordnung

- Das Recht, sich auf einer bewirtschafteten AV-Hütte selbst zu verpflegen, soll auch weiterhin von Mitgliedern geltend gemacht werden können. Aufgrund von immer wiederkehrenden Platzdiskussionen und Auseinandersetzungen auf der Hütte wird empfohlen, die Regelung um den Zusatz „...in den für Selbstversorgung vorgesehenen Bereichen“ zu ergänzen.
- Laut einer Umfrage bei den Hüttenpächtern hat die Mitnahme von Hunden in den letzten Jahren zugenommen; daher werden zusätzliche Regelungen aufgenommen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt:

- Entwurf Hütten- und Tarifordnung (HüOTO)
- Eine Synopse der Hüttenordnung sowie Hüttentarifordnung (zur Information, um die Änderungen nachverfolgen zu können)
- Die Empfehlung für eine Stornoregelung (zur Information).

Der Verbandsrat stellt folgenden Antrag:

Die Hauptversammlung beschließt die Hütten- und Tarifordnung (HüOTO) des DAV und OeAV in der zusammengeführten Form mit den Abschnitten 1-8 sowie die „Interne Erläuterung“ zur künftigen Handhabung der HüOTO.

ehemalige
Zugehörigkeit
Präambel HÜO

Hütten- und Tarifordnung für Alpenvereinshütten (HÜOTO)	
	<p>Präambel</p> <p>Die Alpenvereine (AVS, DAV, OeAV) betreiben unter teilweise sehr schwierigen Bedingungen ca. 550 Schutzhütten der Kategorien I und II, die allen Bergsteigerinnen, Bergsteigern und Bergwandernden Unterkunft und – soweit sie bewirtschaftet sind – auch Verpflegung bieten. Die Ausstattung ist zumeist schlicht, der Charakter ursprünglich. Alpenvereinsmitglieder unterstützen mit ihren Mitgliedsbeiträgen wesentlich die Erhaltung der Hütten und genießen daher Vorteile gegenüber Nichtmitgliedern. Ihnen gleichgestellt sind Mitglieder von alpinen Vereinen, die ein Gegenrechtsabkommen mit den oben genannten Alpenvereinen haben.</p> <p>Die nachfolgende Hütten- und Tarifordnung richtet sich an alle Hüttengäste und definiert Rechte und Pflichten. Ihre Einhaltung soll ein gedeihliches Miteinander und Sicherheit (z.B. Brandschutz) gewährleisten. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen, die hier nicht gesondert erwähnt werden.</p> <p>Die Alpenvereine betreiben auch einzelne Berggasthöfe (Kategorie III), für die diese Hüttenordnung keine Gültigkeit hat. Dort gilt lediglich eine Ermäßigung für Alpenvereinsmitglieder und Gleichgestellte (vgl. 3. Tarife).</p>
HÜO 1.	<p>1. Meldepflicht und Ausweis</p>
	<p>1.1. Eintrag ins Hüttenbuch</p> <p>Jeder Nächtigungsgast muss sich bei Ankunft in das Hüttenbuch eintragen und gegebenenfalls weiteren Meldevorschriften nachkommen.</p> <p>Zur leichteren Auffindung Verunglückter und Vermisster wird jedem Hüttengast empfohlen, das Ziel der Bergtour und die Handynummer im Hüttenbuch anzugeben.</p>
HÜO 1.1. und HÜO 1.2.	
HÜO 2.	<p>2. Anspruch auf Schlafplätze</p>
	<p>2.1. Bevorzugten Anspruch auf Schlafplätze</p> <p>Bevorzugten Anspruch auf einen Schlafplatz vor allen Hüttengästen haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Erkrankte oder Verletzte, denen der Abstieg oder der Transport ins Tal nicht zugemutet werden kann; * Rettungsmannschaften im Dienst.
HÜO 2.2.	
HÜO 2.3.	<p>2.2. Schlafplatzzuteilung</p> <p>Vorhandene Notlager werden erst dann vergeben, wenn sämtliche Schlafplätze belegt sind.</p>
HÜO 2.4.	<p>2.3. Hygienische Auflagen</p> <p>Für alle Schlafplätze ist die Verwendung eines Hüttenschlafsacks verpflichtend vorgeschrieben.</p>
	<p>2.4. Reservierungen und Stornogebühr</p>
HÜO 2.1. Fusion in HÜTO 5.	<p>Die Hüttenwirtsleute dürfen Vorausbestellungen für max. 75% der Schlafplätze entgegennehmen. Es steht den Hüttenbewirtschaftern frei, Anzahlungen einzuheben bzw. im Falle von Rücktritt oder Nichtantritt eine angemessene Stornogebühr geltend zu machen. Details erhalten Sie von den Hüttenwirtsleuten.</p>

HÜTO	3. Nächtigungstarife																														
HÜTO 1.; HÜO 1.3.;	3.1. Nächtigungstarife für AV-Mitglieder und Gleichgestellte¹⁾ Alpenvereinsmitglieder und Gleichgestellte entrichten ermäßigte Nächtigungstarife. Vergünstigungen und Ermäßigungen erhalten nur Mitglieder und Gleichgestellte unter Vorlage eines gültigen Mitgliedsausweises. Die Nächtigungstarife enthalten die Reisegepäckversicherung, zusätzliche av-spezifische Abgaben und Zuschläge dürfen nicht erhoben werden.																														
HÜTO 1.	<p>Obergrenzen Nächtigungstarife auf Kat. I Hütten (für Nichtmitglieder zuzügl. mind. EUR 10)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Mitgliedertarife, Kat. I</th> <th></th> <th>Erwachsene</th> <th>Mitgl. (19-25)</th> <th>Mitgl. (7-18)*</th> <th>Mitgl. (bis 6)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zweierzimmer**</td> <td>bis maximal</td> <td>25,00 €</td> <td>25,00 €</td> <td>12,00 €</td> <td>6,00 €</td> </tr> <tr> <td>Mehrbettzimmer</td> <td>bis maximal</td> <td>18,00 €</td> <td>18,00 €</td> <td>9,00 €</td> <td>6,00 €</td> </tr> <tr> <td>Matratzenlager / Winterraum</td> <td>bis maximal</td> <td>12,00 €</td> <td>9,00 €</td> <td>6,00 €</td> <td>0,00 €</td> </tr> <tr> <td>Notlager*** <small>Mitgliedertarif</small></td> <td>bis maximal</td> <td>6,00 €</td> <td>6,00 €</td> <td>0,00 €</td> <td>0,00 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>* Den Jugendtarif erhalten ebenso Jugendleiter/-innen und Jugendführer/-innen bei Vorlage ihres Jugendleiter-/Jugendführer-Ausweises mit gültiger Jahresmarke.</p> <p>** Zweierzimmer stellen Ausnahmen dar - soweit diese vorhanden sind, gelten die oben angeführten Preise.</p> <p>*** Vorhandene Notlager werden erst dann vergeben, wenn sämtliche Schlafplätze belegt sind. Mitglieder und auch Nichtmitglieder ab 19 Jahren bezahlen max. € 6 pro Nacht.</p>	Mitgliedertarife, Kat. I		Erwachsene	Mitgl. (19-25)	Mitgl. (7-18)*	Mitgl. (bis 6)	Zweierzimmer**	bis maximal	25,00 €	25,00 €	12,00 €	6,00 €	Mehrbettzimmer	bis maximal	18,00 €	18,00 €	9,00 €	6,00 €	Matratzenlager / Winterraum	bis maximal	12,00 €	9,00 €	6,00 €	0,00 €	Notlager*** <small>Mitgliedertarif</small>	bis maximal	6,00 €	6,00 €	0,00 €	0,00 €
Mitgliedertarife, Kat. I		Erwachsene	Mitgl. (19-25)	Mitgl. (7-18)*	Mitgl. (bis 6)																										
Zweierzimmer**	bis maximal	25,00 €	25,00 €	12,00 €	6,00 €																										
Mehrbettzimmer	bis maximal	18,00 €	18,00 €	9,00 €	6,00 €																										
Matratzenlager / Winterraum	bis maximal	12,00 €	9,00 €	6,00 €	0,00 €																										
Notlager*** <small>Mitgliedertarif</small>	bis maximal	6,00 €	6,00 €	0,00 €	0,00 €																										
HÜO 2.2.																															
HÜTO 1.	Nächtigungstarife auf Kat. II Hütten Der Nächtigungstarif für Mitglieder muss um mind. € 10 niedriger sein als jener für Nichtmitglieder. Für 0 bis 25 Jährige gelten maximal die festgelegten Nächtigungstarife in den jeweiligen Kategorien der Kat. I Hütten.																														
HÜTO 1.	Nächtigungstarife auf Kat. III Hütten Für Nächtigungen in Kat. III Hütten erhalten Mitglieder mind. 10% Rabatt.																														
HÜO 3.2.	3.2. Ermäßigte Übernachtungstarife Die Nächtigungstarife sind gegen Aushändigung eines von der hüttenbesitzenden Sektion festgelegten Nachweises zu entrichten. Dieser Nachweis gilt auch als Bestätigung für die Reisegepäckversicherung.																														
HÜO 3.4.	3.3. Einräumung von Vergünstigungen für hüttenbesitzende Sektion Den Mitgliedern der hüttenbesitzenden Sektion dürfen keinerlei Vergünstigungen gegenüber anderen Alpenvereinsmitgliedern eingeräumt werden.																														
HÜTO 1.	3.4. Kostenlose Übernachtung Kostenlos aufgenommen werden Angehörige der Bergrettungsdienste im Einsatz, Tourenführer/-innen, Wanderleiter/-innen, Kletterbetreuer/-innen, Fachübungsleiter/-innen, Jugendführer/-innen, Jugendleiter/-innen und Familiengruppenleiter/-innen des OeAV, DAV und AVS wenn sie sich als solche ausweisen können und in ihrer Funktion mit einer Gruppe von mindestens fünf Personen unterwegs sind (5 plus 1).																														

Zusammenführung HüO und HüTO

HÜO 3.3.	3.5. Überbelegung Eine Überbelegung rechtfertigt keine Tarifrinderung.
HÜTO 2.	3.6. Nächtigungstarife für Veranstalter¹⁾ Der Übernachtungstarif für Veranstalter darf nicht geringer sein als der Übernachtungstarif für Mitglieder. Veranstaltern (juristische Personen und ähnliche Einrichtungen, z. B. Schulen) kann von der hüttenbesitzenden Sektion ein Nachlass auf die Nächtigungstarife eingeräumt werden. Die Buchung, Abwicklung und Abrechnung liegt in der Verantwortung der Sektion. Der Veranstaltertarif ist eine „Kann-Bestimmung“, d.h. Sektionen, die Probleme in der vorgegebenen Abwicklung sehen, müssen auf Grundlage obenstehender Nächtigungstarife verfahren. Für diesen Fall muss eine klare Trennung zwischen Mitglied und Nichtmitglied vorgenommen werden.
HÜO 4.	4. Verpflegung
HÜO 4.1.	4.1. Angebotsverfügbarkeit Zumindest von 12 bis 20 Uhr muss mindestens eine warme Mahlzeit angeboten werden. Die Hütten-Wirtsleute haben das Frühstück und das Teewasser zeitlich abgestimmt auf die lokale bergsteigerische Notwendigkeit anzubieten.
HÜTO 3.	4.2. Bergsteigerverpflegung¹⁾ Für mindestens ein "Bergsteigeressen" zahlen Mitglieder und ihnen Gleichgestellte einen um mindestens 10% ermäßigten Preis, der jedoch nicht höher sein darf als 8,00 €. Das Bergsteigeressen ist auf der Speisekarte auszuweisen. Es muss ein alkoholfreies Getränk angeboten werden, das mindestens 40% billiger ist als Bier in gleicher Menge. Nur Mitglieder besitzen das Recht auf Teewasser für 3,00 €/Liter (inkl. 2 Tassen).
HÜO 4.2. //HÜTO 4. HÜO 4.2. Fusion in HÜTO 4.	4.3 Infrastrukturbeitrag (verbleibt bei den Hüttenwirtsleuten) Selbstversorgung ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Mitglieder und Gleichgestellte, in den für Selbstversorgung vorgesehenen Bereichen. Tagesgäste entrichten bei Selbstversorgung für die Nutzung der Infrastruktur der Hütte 2,50 € und Nächtigungsgäste 5 €/Übernachtung. Von diesen Beiträgen befreit sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mitgebrachte alkoholische Getränke dürfen generell nicht getrunken werden.
HÜO 5.	5. Erste Hilfe Material In jeder Hütte sind Erste Hilfe Materialien im notwendigem Maße durch die Sektion bereitzustellen.

Stand 18.07.2012

Zusammenführung HüO und HÜTO

HÜO 6.	6. Verhalten in der Hütte und ihrem Umfeld
HÜO 6.1.	6.1. Rücksichtnahme und Abfallbeseitigung Jede Besucherin und jeder Besucher hat sich in der Hütte und ihrem Umkreis so rücksichtsvoll zu verhalten, dass sie bzw. er andere Personen nicht stört. Die Hütte und ihr Umfeld sind sauber zu halten, und alle Gäste haben zum Schutz der Gebirgswelt ihren eigenen Abfall selbst zur ordnungsgemäßen Entsorgung ins Tal mitzunehmen.
HÜO 6.2.	6.2. Hüttenruhe Generell soll von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr in der Hütte Ruhe herrschen. Die Hütten-Wirtsleute können aber im Einvernehmen mit der Sektion den Beginn der Hüttenruhe auch zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch ab 24:00 Uhr festsetzen. Die tatsächliche Zeit der Hüttenruhe ist gut sichtbar anzuschlagen. Früh Aufstehende müssen sich so verhalten, dass sie die Hüttenruhe nicht stören.
HÜO 6.3.	6.3. Musizieren und Konzerte Das Spielen von Musikinstrumenten ist nur im Einvernehmen mit den Hütten-Wirtsleuten gestattet. Musikalische Darbietungen gegen Eintrittsgeld sind grundsätzlich nicht gestattet.
HÜO 6.4.	6.4. Rundfunk-, Fernseh- und Musikgeräte Rundfunk-, Fernseh- und Musikgeräte dürfen weder in den Aufenthalts- und Schlafräumen noch im Hüttenbereich benutzt werden. Ausgenommen sind der Empfang des Wetter- und des Lawinenlageberichtes bzw. der Betrieb von Audiogeräten mit Kopfhörern außerhalb der Hüttenruhe. Die Hütten-Wirtsleute können für bestimmte abgeschlossene Räume Ausnahmen zulassen, wenn die Gewähr besteht, dass die Gäste in den übrigen Räumen dadurch nicht gestört werden.
HÜO 6.5.	6.5. Rauchen Rauchen ist in der gesamten Hütte verboten.
HÜO 6.6.	6.6. Verhalten im Schlafraum In den Schlafräumen darf weder gekocht noch gegessen werden. Sie dürfen nicht mit Berg- und Skischuhen betreten werden. Das Hantieren mit offener Flamme (Kerzen, Gaskocher, etc.) ist nicht gestattet.
HÜO 6.7.	6.7. Verhalten bei Platzmangel Bei Platzmangel dürfen Sitzplätze in den Gasträumen nicht im Voraus belegt werden; auf Wartende ist Rücksicht zu nehmen.

Stand 18.07.2012

HÜO 6.8.	<p>6.8. Mitnahme von Haustieren</p> <p>In allen Schlafräumen sind Haustiere verboten, außer es wird ein Raum deklariert in welchem auch Bergrettungs- und Blindenhunde (etc.) nächtigen können, diesen kommt eine besondere Bedeutung zu. Das Unterbringen von Tieren muss in jedem Fall vorab mit den Hüttenwirtsleuten abgeklärt werden.</p> <p>Zusätze: Sofern Haustiere gestattet sind, • kann eine angemessene Reinigungspauschale von mindestens 10 € erhoben werden. • dürfen diese die Hütte nur gereinigt und trocken betreten. • dürfen diese aus hygienischen Gründen nicht im Bett und nicht auf den AV-Decken liegen. Eine entsprechende Haustierdecke ist vom Tierhalter/ von der Tierhalterin mitzuführen.</p>
HÜO 6.9.	<p>6.9. Beschädigung</p> <p>Für jede fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung der Hütte oder ihrer Einrichtung hat die Verursacherin bzw. der Verursacher aufzukommen. Für das Verhalten von Kindern sind die Eltern oder die sie begleitenden Personen verantwortlich.</p>
HÜO 7.	<p>7. Aufsicht, Beschwerden</p>
HÜO 7.1.	<p>7.1 Hausrecht</p> <p>Die Hütten-Wirtsleute üben das Hausrecht in Vertretung des Vorstands der hüttenbesitzenden Sektion aus.</p>
HÜO 7.2.	<p>7.2 Verstoß gegen die Hüttenordnung</p> <p>Wer diese Hüttenordnung nicht einhält, kann von der Hütte verwiesen werden.</p>
HÜO 7.3.	<p>7.3. Handhabung von Beschwerden</p> <p>Beanstandungen und Beschwerden sollen an Ort und Stelle behoben werden. Ist dies nicht möglich, sind sie schriftlich an die hüttenbesitzende Sektion zu richten. Gegen deren Entscheidung kann der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin das Präsidium des Hauptvereins anrufen, wenn er bzw. sie geltend macht, die Sektion habe gegen Vorschriften des Alpenvereins verstoßen.</p>
HÜO 8.	<p>8. Schlussbestimmung</p> <p>Diese Hütten- und Tarifordnung muss in jeder Hütte aufliegen und jedem Gast mit der Aufforderung zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Ein Auszug mit den wichtigsten den Hüttengast betreffenden Bestimmungen (z.B. Nächtigungstarife) ist an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.</p>
HÜO 3.1	<p>Interne Erläuterung</p> <p>Strukturelle Änderungen der Hütten- und Tarifordnung müssen durch die DAV- und OeAV-Hauptversammlungen beschlossen werden. Tarifänderungen (siehe Punkt 3.1., 3.3., 3.5. und 4.2.) werden vom Verbandsrat (DAV)/Bundesausschuss (OeAV) festgesetzt. Die Rahmensätze dürfen von den hüttenbesitzenden DAV- und OeAV-Sektionen bei der Festlegung ihrer Hüttentarife nicht überschritten werden. Allgemeine Preisentwicklungen werden durch fallweise Anpassung der Rahmensätze berücksichtigt. Das vorliegende Regelwerk gilt auch auf AVS-Hütten mit Ausnahme der in den Punkten 3.1., 3.4., 3.6. und 4.2. festgelegten Tarife.</p>
	<p>Gültig ab 01.05.2013</p>

Neufassung der Hüttenordnung der Kategorien I und II (HÜO)

Bestehende Ordnung für Hütten der Kategorie I und II	Änderungsvorschläge gültig ab 01.05.2013 im Rahmen der HÜOTO	Argument / Kommentar
<p>Präambel: Die Alpenvereine (AVS, DAV, OeAV) betreiben unter teilweise sehr schwierigen Bedingungen ca. 585 Schutzhütten der Kategorie I und II, die allen Bergsteigern und Bergwanderern Unterkunft und – soweit sie bewirtschaftet sind – auch Verpflegung bieten. Die Ausstattung ist zumeist schlicht, der Charakter ursprünglich. Alpenvereinsmitglieder unterstützen mit ihren Hütten und genießen daher Vorteile gegenüber Nichtmitgliedern. Ihnen gleichgestellt sind Mitglieder von Alpinen Vereinen, die ein Gegenrechtsabkommen mit dem Alpenverein haben. Die nachfolgende Hüttenordnung richtet sich an alle Hüttenbesucher und definiert Rechte und Pflichten. Ihre Einhaltung soll ein gedeihliches Miteinander und Sicherheit (z.B. Brandschutz) gewährleisten. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen, die hier nicht gesondert erwähnt werden. Die Alpenvereine betreiben auch einzelne Häuser der Kat. III, für welche diese Hüttenordnung keine Gültigkeit hat. Dort gilt lediglich eine Ermäßigung für Alpenvereinsmitglieder und Gleichgestellte (lt. Tarifordnung) und ein Vorrecht auf Schlafplätze bei Vorreservierung.</p>	<p>Präambel: Die Alpenvereine (AVS, DAV, OeAV) betreiben unter teilweise sehr schwierigen Bedingungen ca. 550 Schutzhütten der Kategorien I und II, die allen Bergsteigerinnen, Bergsteigern und Bergwandernden Unterkunft und – soweit sie bewirtschaftet sind – auch Verpflegung bieten. Die Ausstattung ist zumeist schlicht, der Charakter ursprünglich. Alpenvereinsmitglieder unterstützen mit ihren Mitgliedsbeiträgen wesentlich die Erhaltung der Hütten und genießen daher Vorteile gegenüber Nichtmitgliedern. Ihnen gleichgestellt sind Mitglieder von Alpinen Vereinen, die ein Gegenrechtsabkommen mit den oben genannten Alpenvereinen haben. Die nachfolgende Hüttenordnung richtet sich an alle Hüttengäste und definiert Rechte und Pflichten. Ihre Einhaltung soll ein gedeihliches Miteinander und Sicherheit (z.B. Brandschutz) gewährleisten. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen, die hier nicht gesondert erwähnt werden. Die Alpenvereine betreiben auch einzelne Berggasthöfe (Kategorie III), für die diese Hüttenordnung keine Gültigkeit hat. Dort gilt lediglich eine Ermäßigung für Alpenvereinsmitglieder und Gleichgestellte (lt. Tarifordnung).</p>	<p><i>Vorrecht auf Schlafplätze war fälschlicherweise noch in der Präambel</i></p>
<p>1. Meldepflicht und Ausweis</p> <p>1.1 Jeder Nächtigungsgast muss sich bei Ankunft in das Hüttenbuch eintragen und den Meldevorschriften nachkommen.</p>	<p>1. Meldepflicht und Ausweis</p> <p>1.1 Jeder Nächtigungsgast muss sich bei Ankunft in das Hüttenbuch eintragen und gegebenenfalls weiteren Meldevorschriften nachkommen.</p>	<p><i>Formschönere Formulierung</i></p>
<p>1.2. Zur leichteren Auffindung Verunglückter und Vermisster wird jedem Hüttengast empfohlen, das Ziel seiner bzw. ihrer Bergtour und seine bzw. ihre Handynummer im Hüttenbuch anzugeben.</p>	<p>1.2. Zur leichteren Auffindung Verunglückter und Vermisster wird Jedem Hüttengast empfohlen, das Ziel der Bergtour und die Handynummer im Hüttenbuch anzugeben.</p>	<p><i>Formschönere Formulierung</i></p>
<p>1.3. Vergünstigungen und Ermäßigungen gemäß der Tarifordnung erhalten nur Mitglieder und Gleichgestellte mit gültigem Mitgliedsausweis.</p>	<p>1.3 Vergünstigungen und Ermäßigungen gemäß der Tarifordnung erhalten nur Mitglieder und Gleichgestellte mit gültigem Mitgliedsausweis.</p>	<p><i>bleibt gleich</i></p>

Bestehende Ordnung für Hütten der Kategorie I und II	Anderungsvorschläge	Argument / Kommentar
2. Anspruch auf Schlafplätze	2. Anspruch auf Schlafplätze	
2.1. Die Hütten-Wirtsleute dürfen Vorausbestellungen für maximal 75% der Schlafplätze entgegennehmen. Die Einhebung einer Vorauszahlung, deren Höhe einvernehmlich zwischen der Sektion und den Wirtsleuten festzulegen ist, ist gemäß der Tarifordnung zulässig.	2.1. Die Hütten-Wirtsleute dürfen Vorausbestellungen für maximal 75% der Schlafplätze entgegennehmen. Die Einhebung einer Vorauszahlung, deren Höhe einvernehmlich zwischen der Sektion und den Wirtsleuten festzulegen ist, ist gemäß der Tarifordnung zulässig.	<i>bleibt gleich</i>
2.2. Bevorzugten Anspruch auf einen Schlafplatz vor allen Hüttenbesuchern haben:	2.2. Bevorzugten Anspruch auf einen Schlafplatz vor allen Hüttengästen haben:	<i>bleibt gleich</i>
* Erkrankte oder Verletzte, denen der Abstieg oder die Verbringung ins Tal nicht zugemutet werden kann;	* Erkrankte oder Verletzte, denen der Abstieg oder der Transport ins Tal nicht zugemutet werden kann;	
* Rettungsmannschaften im Dienst.	* Rettungsmannschaften im Dienst.	
2.3. Vorhandene Notlager werden erst dann vergeben, wenn sämtliche Schlafplätze belegt sind.	2.3. Vorhandene Notlager werden erst dann vergeben, wenn sämtliche Schlafplätze belegt sind.	<i>bleibt gleich</i>
2.4. Für alle Schlafplätze ist die Verwendung eines Hüttenschlafsacks verpflichtend vorgeschrieben.	2.4. Für alle Schlafplätze ist die Verwendung eines Hüttenschlafsacks verpflichtend vorgeschrieben.	<i>bleibt gleich</i>
3. Tarife	3. Tarife	
3.1 Die Hüttentarife werden im Rahmen der Tarifordnung von der Sektion festgesetzt und hängen in der Hütte aus.	3.1 Die Hüttentarife werden im Rahmen der Tarifordnung von der Sektion festgesetzt und hängen in der Hütte aus.	<i>bleibt gleich</i>
3.2. Die Nächtigungstarife sind gegen Aushändigung eines von der hüttenbesitzenden Sektion festgelegten Nachweises zu entrichten. Dieser Nachweis gilt auch als Bestätigung für die Gepäckversicherung.	3.2. Die Nächtigungstarife sind gegen Aushändigung eines von der hüttenbesitzenden Sektion festgelegten Nachweises zu entrichten. Dieser Nachweis gilt auch als Bestätigung für die Reisegepäckversicherung.	<i>bleibt gleich</i>
3.3. Eine Überbelegung rechtfertigt keine Gebührenminderung.	3.3. Eine Überbelegung rechtfertigt keine Tarifminderung.	<i>bleibt gleich</i>
3.4. Den Mitgliedern der hüttenbesitzenden Sektion dürfen keinerlei Vergünstigungen gegenüber anderen Alpenvereinsmitgliedern eingeräumt werden.	3.4. Den Mitgliedern der hüttenbesitzenden Sektion dürfen keinerlei Vergünstigungen gegenüber anderen Alpenvereinsmitgliedern eingeräumt werden.	<i>bleibt gleich</i>

Bestehende Ordnung für Hütten der Kategorie I und II		Anderungsvorschläge		Argument / Kommentar
4. Verpflegung		4. Verpflegung		
4.1.	Zumindest von 12 bis 20 Uhr muss mindestens eine warme Mahlzeit angeboten werden. Für mindestens ein „Bergsteigeressen“ zahlen Mitglieder und ihnen Gleichgestellte einen um 20% ermäßigten Preis gemäß der Tarifordnung. Es muss ein alkoholfreies Getränk angeboten werden, das mindestens 40% billiger ist als Bier in gleicher Menge. Die Hütten-Wirtsleute haben das Frühstück und das Teewasser zeitlich abgestimmt auf die lokale bergsteigerische Notwendigkeit anzubieten.	4.1.	Zumindest von 12 bis 20 Uhr muss mindestens eine warme Mahlzeit angeboten werden. Die Hütten-Wirtsleute haben das Frühstück und das Teewasser zeitlich abgestimmt auf die lokale bergsteigerische Notwendigkeit anzubieten.	<i>Streichung Bergsteigeressen/-getränk, da dieses in HüO auch angeführt wird.</i>
4.2.	Selbstversorgung ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Mitglieder und Gleichgestellte, die jedoch, wenn sie nichts konsumieren, einen Beitrag für die Nutzung der Infrastruktur der Hütte gemäß Tarifordnung entrichten. Nichtmitgliedern steht kein Recht zur Selbstversorgung zu. Mitgebrachte alkoholische Getränke dürfen generell nicht getrunken werden.	4.2.	Selbstversorgung ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Mitglieder und Gleichgestellte, in den für Selbstversorgung vorgesehenen Bereichen. Selbstversorger entrichten gemäß Tarifordnung einen Beitrag für die Nutzung der Infrastruktur der Hütte. Mitgebrachte alkoholische Getränke dürfen generell nicht getrunken werden.	<i>Die Selbstverpflegung spricht gegen die Forderung, die Ertragskraft der Hütten zu nutzen und ist für die Pächter kaum zumutbar. Meist werden die Betriebskosten auf den Pächter abgewälzt. Die Instandhaltung der Hütten ist sehr aufwändig, die Bau- und Erhaltungskosten nehmen durch die erhöhten Behördenauflagen in den letzten Jahren stark zu. Zudem kommt der hohe Ver- und Entsorgungsaufwand für die Bewirtschaftung in Extremlagen: Eine Klospülung kostet teilweise über 5 €. Das Recht, sich selbst zu verpflegen, soll auch weiterhin für Mitglieder geltend gemacht werden können, aufgrund von immerwiederkehrenden Platzdiskussionen und Auseinandersetzungen auf der Hütte, wurde die Regelung - so wie bei den anderen Alpinen Vereinen in Österreich - um den Zusatz "in den für Selbstversorgung vorgesehenen Bereichen" ergänzt. Damit erlangt der Hüttenwirt mehr Handlungsfähigkeit bzgl. der optimalen Platzeinteilung auf der Hütte um einen reibungslosen Betriebsablauf gewährleisten zu können.</i>
4.3.	Der Selbstversorgungsraum steht – so vorhanden – nur Mitgliedern zur Verfügung. Für die Benutzung sowie für das Brennmaterial ist ein Entgelt laut Tarifordnung zu bezahlen.	4.3.		<i>entfällt ersatzlos - da Selbstversorgungsräume nicht mehr zeitgerecht sind und Selbstversorgerbereiche lt. Pkt. 4.2. ohnedies gesondert ausgewiesen werden</i>

Bestehende Ordnung für Hütten der Kategorie I und II	Anderungsvorschläge	Argument / Kommentar
5. Rettungsmittel	5. Erste Hilfe Material	Anpassung
5.1. In jeder Hütte sind geeignete und funktionierende Rettungsmittel durch die Sektion bereitzustellen. Für deren Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit sind die Hütten-Wirtsleute verantwortlich.	In jeder Hütte sind Erste Hilfe Materialien im notwendigem Maße durch die Sektion bereitzustellen.	Es kann keine klare Definition bzgl. "geeigneter und funktionierender Rettungsmittel" gemacht werden. Bei einem Bergrettungseinsatz verlassen sich die ortsansässigen Bergrettungszentralen größtenteils nur noch auf ihre eigenen Materialien.
6. Verhalten in der Hütte	6. Verhalten in der Hütte und ihrem Umfeld	Auch das Hüttenumfeld soll berücksichtigt werden.
6.1. Jede Besucherin und jeder Besucher hat sich in der Hütte und ihrem Umkreis so rücksichtsvoll zu verhalten, dass sie bzw. er andere Personen nicht stört. Die Hütte und ihr Umfeld sind sauber zu halten, und alle Gäste haben zum Schutz der Gebirgswelt ihren eigenen Abfall selbst zur ordnungsgemäßen Entsorgung ins Tal mitzunehmen.	6.1. Jede Besucherin und jeder Besucher hat sich in der Hütte und ihrem Umkreis so rücksichtsvoll zu verhalten, dass sie bzw. er andere Personen nicht stört. Die Hütte und ihr Umfeld sind sauber zu halten, und alle Gäste haben zum Schutz der Gebirgswelt ihren eigenen Abfall selbst zur ordnungsgemäßen Entsorgung ins Tal mitzunehmen.	bleibt gleich
6.2. Generell soll von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr in der Hütte Ruhe herrschen. Die Hütten-Wirtsleute können aber im Einvernehmen mit der Sektion den Beginn der Hüttenruhe auch zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch ab 24:00 Uhr festsetzen. Die tatsächliche Zeit der Hüttenruhe ist gut sichtbar anzuschlagen. Früh Aufstehende müssen sich so verhalten, dass sie die Hüttenruhe nicht stören.	6.2. Generell soll von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr in der Hütte Ruhe herrschen. Die Hütten-Wirtsleute können aber im Einvernehmen mit der Sektion den Beginn der Hüttenruhe auch zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch ab 24:00 Uhr festsetzen. Die tatsächliche Zeit der Hüttenruhe ist gut sichtbar anzuschlagen. Früh Aufstehende müssen sich so verhalten, dass sie die Hüttenruhe nicht stören.	bleibt gleich
6.3. Das Spielen von Musikinstrumenten ist nur im Einvernehmen mit den Hütten-Wirtsleuten gestattet. Musikalische Darbietungen gegen Eintrittsgeld sind grundsätzlich nicht gestattet.	6.3. Das Spielen von Musikinstrumenten ist nur im Einvernehmen mit den Hütten-Wirtsleuten gestattet. Musikalische Darbietungen gegen Eintrittsgeld sind grundsätzlich nicht gestattet.	bleibt gleich
6.4. Rundfunk-, Fernseh- und Musikgeräte dürfen weder in den Aufenthalts- und Schlafräumen noch im Hüttenbereich benutzt werden. Ausgenommen sind der Empfang des Wetter- und des Lawinenlageberichtes bzw. der Betrieb von Audiogeräten mit Kopfhörern außerhalb der Hüttenruhe. Die Hütten-Wirtsleute können für bestimmte abgeschlossene Räume Ausnahmen zulassen, wenn die Gewähr besteht, dass die Gäste in den übrigen Räumen dadurch nicht gestört werden.	6.4. Rundfunk-, Fernseh- und Musikgeräte dürfen weder in den Aufenthalts- und Schlafräumen noch im Hüttenbereich benutzt werden. Ausgenommen sind der Empfang des Wetter- und des Lawinenlageberichtes bzw. der Betrieb von Audiogeräten mit Kopfhörern außerhalb der Hüttenruhe. Die Hütten-Wirtsleute können für bestimmte abgeschlossene Räume Ausnahmen zulassen, wenn die Gewähr besteht, dass die Gäste in den übrigen Räumen dadurch nicht gestört werden.	bleibt gleich

Bestehende Ordnung für Hütten der Kategorie I und II	Anderungsvorschläge	Argument / Kommentar
6.5. Rauchen ist in der gesamten Hütte nicht gestattet.	6.5. Rauchen ist in der gesamten Hütte verboten.	<i>deutlicher Wortlaut</i>
6.6. In den Schlafräumen darf weder gekocht noch gegessen werden. Sie dürfen nicht mit Berg- und Skischuhen betreten werden. Das Hantieren mit offener Flamme (Kerzen, Gaskocher etc.) ist nicht gestattet.	6.6. In den Schlafräumen darf weder gekocht noch gegessen werden. Sie dürfen nicht mit Berg- und Skischuhen betreten werden. Das Hantieren mit offener Flamme (Kerzen, Gaskocher etc.) ist nicht gestattet.	<i>bleibt gleich</i>
6.7. Bei Platzmangel dürfen Sitzplätze in den Gasträumen nicht im Voraus belegt werden; auf Wartende ist Rücksicht zu nehmen.	6.7. Bei Platzmangel dürfen Sitzplätze in den Gasträumen nicht im Voraus belegt werden; auf Wartende ist Rücksicht zu nehmen.	<i>Bleibt gleich - dies gibt dem Wirt Argumente zum Einschreiten</i>
6.8. Das Unterbringen von Tieren muss in jedem Fall vorab mit den Hüttenwirtsleuten abgeklärt werden. Tiere dürfen in Schlaf- und Küchenräume grundsätzlich nicht mitgenommen werden. Zusätze: • Sofern Haustiere gestattet sind, kann eine angemessene Reinigungspauschale von mindestens 10 € erhoben werden. • dürfen diese die Hütte nur gereinigt und trocken betreten. • dürfen diese aus hygienischen Gründen nicht im Bett und nicht auf den AV-Decken liegen. Eine entsprechende Hauslitterdecke ist vom Tierhalter bzw. von der Tierhalterin mitzuführen.	6.8. In allen Schlafräumen sind Haustiere verboten, außer es wird ein Raum deklariert in welchem auch Bergrettungs- und Blindenhunde (etc.) nützlich können, diesen kommt eine besondere Bedeutung zu. Das Unterbringen von Tieren muss in jedem Fall vorab mit den Hüttenwirtsleuten abgeklärt werden. Zusätze: • Sofern Haustiere gestattet sind, kann eine angemessene Reinigungspauschale von mindestens 10 € erhoben werden. • dürfen diese die Hütte nur gereinigt und trocken betreten. • dürfen diese aus hygienischen Gründen nicht im Bett und nicht auf den AV-Decken liegen. Eine entsprechende Hauslitterdecke ist vom Tierhalter bzw. von der Tierhalterin mitzuführen.	<i>Zur Modifizierung wurde ein Fragebogen für Hüttenwirte ausgearbeitet, der DAV konnte 35 Fragebogen auswerten, der OeAV 39. Die Auswertung hat folgendes ergeben: 82% der Hüttenwirte geben an, dass sie die Mitnahme von Hunden bei Übernachtungsgästen akzeptieren. 78% geben an, dass die Mitnahme von Hunden in den letzten Jahren zugenommen hat. Die steigende Mitnahme hat u.a. viele Diskussionen und Probleme hygienischer, aber auch toleranter Natur auf den Hütten verursacht. Hauptsächlich wird von den Hüttenwirten folgendes bemängelt: • Die (nassen) Hunde schlafen in den Betten, • Hundebesitzer/-innen melden sich vorher nicht an, • einige Hunde sind sehr schlecht erzogen, • der erhöhte Reinigungsaufwand wird nicht abgegolten - Hundehaare, Geruch, Zecken • Belästigung anderer Gäste - Kampf Hunde vs. Kinder auf der Terrasse. Um den Hüttenwirten die Möglichkeit einer angemessenen Reinigungspauschale einzuräumen und um die Toleranz und die Rücksichtnahme von Hundebesitzern/-Innen auf AV-Hütten zu stärken, wurden Zusatzpunkte ergänzt.</i>
6.9. Für jede fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung der Hütte oder ihrer Einrichtung hat die Verursacherin bzw. der Verursacher aufzukommen. Für das Verhalten von Kindern sind die Eltern oder die sie begleitenden Personen verantwortlich.	6.9. Für jede fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung der Hütte oder ihrer Einrichtung hat die Verursacherin bzw. der Verursacher aufzukommen. Für das Verhalten von Kindern sind die Eltern oder die sie begleitenden Personen verantwortlich.	<i>bleibt gleich</i>

Gegenüberstellung HüO

Bestehende Ordnung für Hütten der Kategorie I und II	Anderungsvorschläge	Argument / Kommentar
7. Aufsicht, Beschwerden	7. Aufsicht, Beschwerden	
7.1	7.1	<i>bleibt gleich</i>
Die Hütten-Wirtsleute üben das Hausrecht in Vertretung des Vorstands der hüttenbesitzenden Sektion aus.	Die Hütten-Wirtsleute üben das Hausrecht in Vertretung des Vorstands der hüttenbesitzenden Sektion aus.	
7.2	7.2	<i>bleibt gleich</i>
Wer diese Hüttenordnung nicht einhält, kann von der Hütte verwiesen werden.	Wer diese Hüttenordnung nicht einhält, kann von der Hütte verwiesen werden.	
7.3.	7.3.	<i>bleibt gleich</i>
Beanstandungen und Beschwerden sollen an Ort und Stelle behoben werden. Ist dies nicht möglich, sind sie schriftlich an die hüttenbesitzende Sektion zu richten. Gegen deren Bescheid kann der Beschwerdeführer das Präsidium anrufen, wenn er geltend macht, die Sektion habe gegen Vorschriften des Alpenvereins verstoßen.	Beanstandungen und Beschwerden sollen an Ort und Stelle behoben werden. Ist dies nicht möglich, sind sie schriftlich an die hüttenbesitzende Sektion zu richten. Gegen deren Entscheidung kann der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin das Präsidium des Hauptvereins anrufen, wenn er bzw. sie geltend macht, die Sektion habe gegen Vorschriften des Alpenvereins verstoßen.	
8. Schlussbestimmung	8. Schlussbestimmung	
Diese Hüttenordnung muss in jeder Hütte aufliegen und jedem Gast mit der Aufforderung zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Ein Auszug mit den wichtigsten den Hüttengast betreffenden Bestimmungen ist an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.	Diese Hüttenordnung muss in jeder Hütte aufliegen und jedem Gast mit der Aufforderung zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Ein Auszug mit den wichtigsten den Hüttengast betreffenden Bestimmungen ist an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.	<i>bleibt gleich</i>
<i>Hinweis: Das Wort "Hauptverein" wird ggf. nach der DAV-Hauptversammlung 2012 entsprechend Beschluss zum Leitbild durch eine neue Bezeichnung ersetzt.</i>		

Neufassung der Hüttentarifordnung bestehende HÜTO

Hüttentarifordnung (HüTO) Tarife auf Alpenvereinshöhlen

Die Rahmensätze für Hüttentarife werden vom Verbandsrat (DAV)/Bundesausschuss (OeAV) festgesetzt. Sie dürfen von den hüttenbesitzenden Sektionen bei der Festlegung ihrer Hüttentarife nicht überschritten werden. Allgemeine Preisentwicklungen werden durch fallweise Anpassung der Rahmensätze berücksichtigt. Den hüttenbesitzenden Sektionen wird dringend empfohlen, die Rahmensätze auszuschnöpfen.

1. Obergrenzen für Nächtigungstarife für AV-Mitglieder und Gleichgestellte

Obergrenzen der Kat. I (mind. 50 % Ermäßigung zu Übernachtungstarifen für Nichtmitglieder)				
Mitgliedergebühren, Kat. I	Erwachsene	Mitgl. (19-25)	Mitgl. (7-18)*	Mitgl. (bis 6)
Zimmerlager	13,00 €	13,00 €	8,00 €	5,00 €
Matratzenlager	10,00 €	6,00 €	5,00 €	0,00 €
Notlager	5,00 €	3,00 €	2,00 €	0,00 €

Obergrenzen der Kat. II (mind. 30 % Ermäßigung zu Übernachtungstarifen für Nichtmitglieder)				
Mitgliedergebühren, Kat. II	Erwachsene	Mitgl. (19-25)	Mitgl. (7-18)*	Mitgl. (bis 6)
Zimmerlager	18,00 €	18,00 €	10,00 €	5,00 €
Matratzenlager	13,00 €	6,00 €	5,00 €	0,00 €

Obergrenzen der Kat. III (mind. 10 % Ermäßigung zur Übernachtungstarifen für Nichtmitglieder)				
Mitgliedergebühren, Kat. III	Erwachsene	Mitgl. (19-25)	Mitgl. (7-18)*	Mitgl. (bis 6)
Zimmerlager	22,00 €	22,00 €	12,00 €	5,00 €
Matratzenlager	16,00 €	6,00 €	5,00 €	0,00 €

* Den Jugendtarif erhalten ebenso Jugendleiter/-innen und Jugendführer/-innen bei Vorlage ihres Jugendleiter-/Jugendführer-

Kostenlose Übernachtung

Kostenlos aufgenommen werden Angehörige der Bergrettungsdienste im Einsatz, Tourenführer/-innen, Ausbilder/-innen, Fachungsleiter/-innen, Jugendleiter/-innen und Familiengruppenleiter/-innen des OeAV, DAV und AVS wenn sie sich als solche ausweisen können und in ihrer Funktion mit einer Gruppe von mindestens fünf Personen unterwegs sind (5 plus 1).

Zu den Übernachtungstarifen hinzugerechnet werden können Heizungsbeiträge/Beiträge für Brennholz (max. 2,50 € / Nacht im beheizten Zimmerlager, max. 1,80 € / Nacht im beheizten Matratzenlager). Für die Beheizung des Gastraumes bewirtschafteter Hütten dürfen keine Kosten berechnet werden.

Änderungsvorschläge

gültig ab 01.05.2013 im Rahmen der HuOTO

Hüttentarifordnung (HüTO) Tarife auf Alpenvereinshöhlen

Die Rahmensätze für Hüttentarife werden vom Verbandsrat (DAV)/Bundesausschuss (OeAV) festgesetzt. Sie dürfen von den hüttenbesitzenden Sektionen bei der Festlegung ihrer Hüttentarife nicht überschritten werden. Allgemeine Preisentwicklungen werden durch fallweise Anpassung der Rahmensätze berücksichtigt.

1. Nächtigungstarife für AV-Mitglieder und Gleichgestellte

Alpenvereinsmitglieder und Gleichgestellte entrichten ermäßigte Nächtigungstarife. Diese enthalten die Reisegepäckversicherung, zusätzliche av-spezifische Abgaben und Zuschläge dürfen nicht erhoben werden.

Obergrenzen Nächtigungstarife auf Kat. I Hütten (für Nichtmitglieder zuzügl. mind. EUR 10)					
Mitgliedertarife, Kat. I	Erwachsene	Mitgl. (19-25)	Mitgl. (7-18)*	Mitgl. (bis 6)	
Zweierzimmer**	bis maximal 25,00 €	25,00 €	12,00 €	6,00 €	
Mehrbettzimmer	bis maximal 18,00 €	18,00 €	9,00 €	6,00 €	
Matratzenlager / Winterraum	bis maximal 12,00 €	9,00 €	6,00 €	0,00 €	
Notlager***	Mitglieder und				
Nichtmitglieder	bis maximal 6,00 €	6,00 €	0,00 €	0,00 €	

* Den Jugendtarif erhalten ebenso Jugendleiter/-innen und Jugendführer/-innen bei Vorlage ihres Jugendleiter-/Jugendführer-Ausweises mit gültiger Jahresmarke.

** Zweierzimmer stellen Ausnahmen dar - soweit diese vorhanden sind, gelten die oben angeführten Preise.

*** Vorhandene Notlager werden erst dann vergeben, wenn sämtliche Schlafplätze belegt sind. Mitglieder und auch Nichtmitglieder ab 19 Jahren bezahlen max. € 6 pro Nacht.

Nächtigungstarife auf Kat. II Hütten

Der Nächtigungstarif für Mitglieder muss um mind. 10 € niedriger sein als jener für Nichtmitglieder. Für 0 bis 25-Jährige gelten maximal die festgelegten Nächtigungstarife in den jeweiligen Kategorien der Kat. I Hütten.

Nächtigungstarife auf Kat. III Hütten

Für Nächtigungen in Kat. III Hütten erhalten Mitglieder mind. 10% Rabatt.

Kostenlose Übernachtung

Kostenlos aufgenommen werden Angehörige der Bergrettungsdienste im Einsatz, Tourenführer/-innen, Wanderleiter/-innen, Kletterbetreuer/-innen, Fachungsleiter/-innen, Jugendführer/-innen, Jugendleiter/-innen und Familiengruppenleiter/-innen des OeAV, DAV und AVS wenn sie sich als solche ausweisen können und in ihrer Funktion mit einer Gruppe von mindestens fünf Personen unterwegs sind (5 plus 1).

bestehende HÜTO

2. Veranstaltertarif

Der Übernachtungstarif für Veranstalter darf nicht geringer sein als der Übernachtungstarif für Mitglieder. Veranstalter (juristische Personen und ähnliche Einrichtungen, z. B. Schulen) kann von der hüttenbesitzenden Sektion ein Nachlass auf die Nächtigungstarife eingeräumt werden. Die Buchung, Abwicklung und Abrechnung liegt in der Verantwortung der Sektion. Auch hier gilt, dass max. 75% der Schlafplätze vorreserviert werden dürfen.

Der Veranstaltertarif ist eine „Kann-Bestimmung“, d.h. Sektionen, die Probleme in der vorgegebenen Abwicklung sehen, müssen auf Grundlage der obenstehenden Tarifobergrenzen verfahren. Für diesen Fall muss eine klare Trennung zwischen Mitglied und Nichtmitglied vorgenommen werden.

3. Bergsteigerverpflegung

Für mindestens ein **"Bergsteigeressen"** zahlen Mitglieder und ihnen Gleichgestellte einen um mindestens 20% ermäßigten Preis, der jedoch nicht höher sein darf als 7,00 €. Das Bergsteigeressen ist auf der Speisekarte auszuweisen. Es muss ein **alkoholfreies Getränk** angeboten werden, das mindestens **40% billiger** ist als Bier in gleicher Menge.

Nur Mitglieder besitzen das Recht auf Teewasser für 2,50 €/Liter (inkl. 2 Tassen).

4. Infrastrukturbeitrag (verbleibt bei den Hüttenwirtsleuten)

Mitglieder und Gleichgestellte, die sich selbst verpflegen und nichts konsumieren, entrichten einen Beitrag in Höhe von 2,50 €/Tag für die Nutzung der Infrastruktur der Hütte. Wer sich selbst versorgt, zahlt für die Geschirrbestellung 1,00 €/Mahlzeit. Von diesen Beiträgen befreit sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Nichtmitgliedern steht das Vorrecht der Selbstverpflegung nicht zu.

5. Umweltbeitrag (wird an die Sektion weitergeleitet)

Der Umweltbeitrag kann von allen Besuchern (Mitgliedern und Nichtmitgliedern) erhoben werden, die nicht in der Hütte übernachten. Er kann in die Preise eingerechnet werden und beträgt 0,50 €. Der Umweltbeitrag wird zweckgebunden für Umweltmaßnahmen im Hüttenbereich verwendet, um die hohen Kosten, verursacht durch die Wartung und Betreuung von Abwasserreinigungsanlagen und andere Umwelttechniken, zu decken.

6. Selbstversorgungsraum (nur für Mitglieder und Gleichgestellte)/Winterraum

Zusätzlich zu den Übernachtungstarifen sind für die Benutzung des Selbstversorgungsraums ein Betrag von

Die jeweils gültigen Beträge gemäß der Tarifordnung sind auf der Hütte auszuhängen.

Änderungsvorschläge

2. Nächtigungstarife für Veranstalter

Der Übernachtungstarif für Veranstalter darf nicht geringer sein als der Übernachtungstarif für Mitglieder. Veranstalter (juristische Personen und ähnliche Einrichtungen, z. B. Schulen) kann von der hüttenbesitzenden Sektion ein Nachlass auf die Nächtigungstarife eingeräumt werden. Die Buchung, Abwicklung und Abrechnung liegt in der Verantwortung der Sektion.

Der Veranstaltertarif ist eine „Kann-Bestimmung“, d.h. Sektionen, die Probleme in der vorgegebenen Abwicklung sehen, müssen auf Grundlage obenstehender Nächtigungstarife verfahren. Für diesen Fall muss eine klare Trennung zwischen Mitglied und Nichtmitglied vorgenommen werden.

3. Bergsteigerverpflegung

Für mindestens ein **"Bergsteigeressen"** zahlen Mitglieder und ihnen Gleichgestellte einen um mindestens 10% ermäßigten Preis, der jedoch nicht höher sein darf als 8,00 €. Das Bergsteigeressen ist auf der Speisekarte auszuweisen. Es muss ein **alkoholfreies Getränk** angeboten werden, das mindestens **40% billiger** ist als Bier in gleicher Menge.

Nur Mitglieder besitzen das Recht auf Teewasser für 3,00 €/Liter (inkl. 2 Tassen).

4. Infrastrukturbeitrag (verbleibt bei den Hüttenwirtsleuten)

Selbstversorgung ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Mitglieder und Gleichgestellte, in den für Selbstversorgung vorgesehenen Bereichen. Tagesgäste entrichten bei Selbstversorgung für die Nutzung der Infrastruktur der Hütte 2,50 € und Nächtigungsgäste 5 €/Übernachtung.

Von diesen Beiträgen befreit sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

5. Reservierung / Stornoregelung

Die Hüttenwirtsleute dürfen Vorausbestellungen für max. 75% der Schlafplätze entgegennehmen.

Es steht den Hüttenbewirtschaftern frei Anzahlungen einzubeheben bzw. im Falle von Rücktritt oder Nichtantritt eine angemessene Stornogeühr geltend zu machen. Details erhalten Sie von den Hüttenwirtsleuten.

Die jeweils gültigen Beträge gemäß der Tarifordnung sind auf der Hütte auszuhängen.

Empfehlung für einheitliche Stornoregelungen für bewirtschaftete Alpenvereinshütten Stand Juli 2012

Im Interesse aller Alpenvereinsmitglieder sowie der Solidargemeinschaft der Sektionen des Oesterreichischen und des Deutschen Alpenvereins werden folgende Stornoregelungen für die bewirtschafteten Alpenvereinshütten empfohlen:

1. Wird eine Reservierungsanfrage für einen Schlafplatz auf einer bewirtschafteten Alpenvereinshütte gestellt und von Seiten des Hüttenpächters bestätigt bzw. bei kurzfristigen Buchungen bereitgestellt, so ist ein Beherbergungsvertrag zustande gekommen. Ein rechtsverbindlicher Vertragsabschluss liegt auch bei mündlichen, insbesondere telefonischen Buchungen vor, soweit nicht ausdrücklich die Schriftform vereinbart wurde.

2. Sollten nach Reservierung gemäß Punkt 1 einzelne oder alle vom Gast reservierten Schlafplätze nicht in Anspruch genommen werden, so werden bei Rücktritt bzw. Nichtantritt des Gastes folgende Stornogebühren pro Schlafplatz und Nacht fällig:

Bei Rücktritt ab 5 Tage vor Beginn des Aufenthaltes: 10 € pro Person und Nacht

Die obengenannte Frist errechnet sich ab dem Eingang der schriftlichen Stornierung des Gastes beim Hüttenpächter.

3. Die Pächter sind berechtigt, eine Anzahlung von € 10,-/ Nacht und Schlafplatz für Reservierungen zu berechnen. Im Falle von Rücktritt oder Nichtantritt werden Stornogebühren mit den geleisteten Anzahlungen verrechnet. Sollte die Anzahlung höher als die Stornogebühr bzw. der Nächtigungsstarif sein, wird der Differenzbetrag zurückerstattet.

4. Ein kostenfreier Rücktritt ist generell möglich, wenn nachweislich der Hüttenzustieg bzw. die Anreise zum Ausgangsort aufgrund höherer Gewalt (z.B. Murenabgang) nicht möglich ist. Die Hüttenwirtsleute sind bei einem Rücktritt umgehend zu informieren!

5. Alle Entscheidungen betreffend Touren, Routen, Wetter- und Lawinensituation etc. liegen in der Verantwortung des Gastes. Die Haftung seitens der Hüttenverantwortlichen für Schäden jeglicher Art ist ausgeschlossen.

Für den Oesterreichischen Alpenverein

Für den Deutschen Alpenverein

Dipl. Ing. Helmut Ohnmacht
Vizepräsident

Ludwig Wucherpennig
Vizepräsident

Umsetzungsempfehlungen nur für Sektion und Hüttenwirt/-in (nicht für Veröffentlichung!!!):

Die oben angeführten Stornoregelungen sind nur als Empfehlung durch die Hauptvereine zu sehen, diese wurde so einfach wie möglich formuliert. Es steht jedem/r Hüttenwirt/-in frei die Stornoregelungen in Absprache mit der hüttenbesitzenden Sektion entsprechend abzuändern.

Die Hüttenwirtsleute werden darauf hingewiesen, dass Stornoregelungen generell mit der hüttenbesitzenden Sektion abgestimmt werden müssen.

Die Empfehlung des Alpenvereines entfaltet gegenüber den einzelnen Gästen erst dann eine rechtliche Bindungswirkung, wenn der Inhalt der Empfehlung auch Vertragsbestandteil des Beherbergungsvertrages geworden ist. Bei Abschluss des Vertrages muss diese Vereinbarung sohin zwischen den Vertragsparteien getroffen werden, sei es über eine entsprechende Regelung in AGBs oder in einer Formulierung der Reservierungsbestätigung durch die Wirtsleute. (Die Schriftlichkeit des Vertragsabschlusses unter Einbeziehung der Stornoregelung ist aus Beweisgründen dringend geboten.)

Für die bessere Umsetzung in der Praxis gibt es unter anderem die Möglichkeit Anzahlungen per Kreditkarte (Bsp. Monte Rosa Hütte – SAC) vom jeweiligen Gast einzuziehen bzw. erst bei Nichtantritt einzuziehen, dies muss allerdings auch in der Storno-/Anzahlungsregelung festgehalten werden.

Einige Hüttenwirtsleute nutzen bereits jetzt Internetbanking (nicht überall geeigneter Internetzugang vorhanden), um am Konto die Anzahlungs-Eingänge zu prüfen.

11.2 Neufassung Hüttenvorschrift

Antrag des Verbandsrates

Die Hüttenvorschrift wurde 1975 verabschiedet und letztmalig in der Hauptversammlung 1992 in Ingolstadt ergänzt.

In der Neufassung der Hüttenvorschrift wurde ein Abgleich mit anderen gültigen Richtlinien durchgeführt und Überschneidung z.B. mit den Förderrichtlinien gestrichen.

- Die Änderungen, die sich aus der überarbeiteten Hütten- und Tarifordnung (HüOTO) ergeben, wurden bereits eingearbeitet.
- Die Frist zur Ausübung des Rechtes zum Erwerb einer Hütte durch den Hauptverein wird auf 12 Monate verlängert, weil eine Gebäudebewertung z.B. über die Wintersaison nicht möglich ist. Zudem ist die Suche nach einer übernehmenden Sektion sehr langwierig.
- Reine Selbstversorgerräume sind nicht mehr zeitgemäß. Nachdem nur wenige Hütten über einen, zum Winterraum zusätzlichen, Selbstversorgerraum verfügen, wird dieser Punkt nicht mehr separat aufgeführt.
- Weitere Modifikationen resultieren in erster Linie aus sprachlichen Verbesserungen und Vereinfachungen, den Anpassungen an die aktuellen Gegebenheiten und die gleichlautende Gremienbenennung DAV/OeAV.

Dem Antrag ist die bestehende und die zu beschließende Hüttenvorschrift (mittlere Spalte) in Form einer Synopse beigefügt; in der dritten Spalte sind Argumente bzw. Kommentare aufgeführt.

Der Verbandsrat stellt folgenden Antrag:

Die Hauptversammlung beschließt die gemeinsame Hüttenvorschrift von DAV und OeAV (mittlere Spalte der Synopse).

Neufassung der Vorschrift für Bau, Erhaltung und Verwaltung der Hütten (HüVO)

bestehende HüVO	Änderungsvorschläge gültig ab 01.01.2013	Argument / Kommentar
1. Allgemeines	1. Allgemeines	
1.1 Die Alpenvereinshütten können von allen Alpenvereinsmitgliedern ohne Rücksicht auf die Sektionszugehörigkeit in gleicher Weise benutzt werden. Darüber hinaus stehen die Hütten allen Besuchern offen, die die Bestimmungen der Hüttenordnungen anerkennen. Mitglieder haben die in den Hüttenordnungen bestimmten Vorrechte.	1.1 Die Alpenvereinshütten können von allen Alpenvereinsmitgliedern ohne Rücksicht auf die Sektionszugehörigkeit in gleicher Weise benutzt werden. Darüber hinaus stehen die Hütten allen Besuchern offen, die die Bestimmungen der Hüttenordnungen anerkennen. Mitglieder haben die in den Hüttenordnungen bestimmten Vorrechte.	<i>bleibt gleich</i>
1.2 Alpenvereinshütten sind alle Unterkünfte, die der Verbandsrat im Sinne dieser Vorschrift als solche anerkannt hat. Sie sind in die Kategorie I, II, III und AMH (anerkannte Mittelgebirgshütte) eingeteilt. Die Zuordnung der einzelnen Hütten zu diesen Kategorien nimmt das Präsidium im Einvernehmen mit der jeweiligen Sektion vor.	1.2 Alpenvereinshütten sind alle Unterkünfte, die der Verbandsrat im Sinne dieser Vorschrift als solche anerkannt hat. Sie sind in die Kategorie I, II und III eingeteilt. Die Zuordnung der einzelnen Hütten zu diesen Kategorien nimmt das Präsidium im Einvernehmen mit der jeweiligen Sektion vor.	<i>bleibt gleich</i>
1.3 Mitgliederrechte haben alle Angehörigen von Alpenvereinssektionen sowie von befreundeten Vereinen nach Maßgabe der bestehenden Abkommen über Gegenseitigkeitsrechte.	1.3 Mitgliederrechte haben alle Angehörigen von Alpenvereinssektionen sowie von befreundeten Vereinen nach Maßgabe der bestehenden Abkommen über Gegenseitigkeitsrechte.	<i>bleibt gleich</i>
1.4 Unter Berücksichtigung von Aufgabe und Zweckbestimmung der Hütten müssen Baumaßnahmen, Erhaltung und Verwaltung wirtschaftlichen Grundsätzen entsprechen.	1.4 Unter Berücksichtigung von Aufgabe und Zweckbestimmung der Hütten müssen Baumaßnahmen, Erhaltung und Verwaltung wirtschaftlichen Grundsätzen entsprechen.	<i>bleibt gleich</i>

Gegenüberstellung HÜVö

bestehende HÜVö	Änderungsvorschläge	Argument / Kommentar
1.5 Es ist anzustreben, dass bei jeder Hütte der Betriebs- und Erhaltungsaufwand aus ihrer Bewirtschaftung gedeckt wird. Zu diesem Zweck werden Nüchtigungsgebühren, bei Hütten der Kategorie I von Nichtmitgliedern, die nicht übernachten, Tagesgebühren erhoben. Bei Festsetzung der Höhe dieser Gebühren durch die Sektion sollen die für die Erhaltung und den Betrieb der Hütte notwendigen Aufwendungen, die Ausstattung der Hütte und der notwendige Aufwand für die im Hüttenbereich vorhandenen Alpenvereinswege berücksichtigt werden. Außerdem soll, soweit die Bewirtschaftung der Hütte verpachtet ist, ein angemessener Pachtzins, vorzugsweise Umsatzpacht, vereinbart werden.	1.5 Es ist anzustreben, dass bei jeder Hütte der Betriebs- und Erhaltungsaufwand aus ihrer Bewirtschaftung gedeckt wird. Zu diesem Zweck werden Nüchtigungsgebühren, bei Festsetzung der Höhe dieser Nüchtigungstarife erhoben. Bei Festsetzung der Höhe dieser Nüchtigungstarife durch die Sektion sollen die für die Erhaltung und den Betrieb der Hütte notwendigen Aufwendungen, die Ausstattung der Hütte und der notwendige Aufwand für die im Hüttenbereich vorhandenen Alpenvereinswege berücksichtigt werden. Außerdem soll, soweit die Bewirtschaftung der Hütte verpachtet ist, ein angemessener Pachtzins, vereinbart werden.	Anpassung der Namensgebungen bzw. Adaptierung aufgrund der Festlegung der Nüchtigungstarife inkl. aller sonstigen Gebühren lt. Hüttenanforderung (= klare, einfache Preisgestaltung für Gäste!)
2. Bau, Einrichtung und Erhaltung der Hütten	2. Bau, Einrichtung und Erhaltung der Hütten	
2.1 Alpenvereinshütten und Biwaks an neuen Standorten dürfen nicht mehr gebaut werden. Baumaßnahmen an Alpenvereinshütten dürfen nur ausgeführt werden, wenn sie den Zielsetzungen des Alpenvereins, insbesondere jenen des Natur- und Umweltschutzes, und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen sowie die Finanzierung der Bau- und Einrichtungskosten und der künftigen Betriebskosten gesichert ist. Wesentliche Bauvorhaben (Ersatz-, Erweiterungs-, Um- und Rückbauten sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen, ausgenommen Instandsetzungen) sind dem Verbandsrat zu melden. Mit der Meldung ist die Planung für das Bauvorhaben vorzulegen.	2.1 Alpenvereinshütten und Biwaks an neuen Standorten dürfen nicht mehr gebaut werden. Baumaßnahmen an Alpenvereinshütten dürfen nur ausgeführt werden, wenn sie den Zielsetzungen des Alpenvereins, insbesondere jenen des Natur- und Umweltschutzes, und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen sowie die Finanzierung der Bau- und Einrichtungskosten und der künftigen Betriebskosten gesichert ist. Wesentliche Bauvorhaben sind entsprechend den Richtlinien für die Verteilung von Beihilfen und Darlehen dem Verbandsrat zu melden. Für diese dürfen erst nach erteilter Genehmigung durch die Vereinsgremien rechtliche Bindungen eingegangen werden.	Vereinfachung der Formulierung, da der Rest in den Richtlinien für die Verteilung von Beihilfen und Darlehen für Hütten und Wege enthalten ist.
2.2 Der Verbandsrat kann innerhalb von drei Monaten Einspruch gegen das Vorhaben erheben. Der Einspruch ist zu begründen und hat aufschiebende Wirkung. Kommt eine einvernehmliche Lösung nicht zustande, entscheidet der Verbandsrat. Der Sektion ist dabei Gehör zu gewähren.	entfällt ersatzlos	entfällt ersatzlos, da mit Pkt. 2.1 abgedeckt
2.3 Die Sektionen haben für die Instandhaltung ihrer Hütten und deren Einrichtung selbst zu sorgen.	2.2 Die Sektionen haben für die Instandhaltung ihrer Hütten und deren Eigentum selbst zu sorgen.	formschönere Formulierung

Gegenüberstellung HüVo

bestehende HüVo	Anderungsvorschläge	Argument / Kommentar
2.4 Öffentliche Aufrufe, öffentliche Sammlungen und andere öffentliche Veranstaltungen zur Aufbringung der Mittel sind nur mit Zustimmung des Präsidiums zulässig.	entfällt ersatzlos	2.4 entfällt ersatzlos
2.5 Die Beteiligung von Personen, Gesellschaften oder Vereinen, ausgenommen Alpenvereinssektionen, am Bau oder Betrieb von Alpenvereinsstütten ist unzulässig. Der Verbandsrat kann Ausnahmen bewilligen.	2.3 Die Beteiligung von Personen, Gesellschaften oder Vereinen, ausgenommen Alpenvereinssektionen, am Bau oder Betrieb von Alpenvereinsstütten ist unzulässig. Der Verbandsrat kann Ausnahmen bewilligen.	bleibt gleich
2.6 Das Ressort Hütten, Wege, Kletteranlagen führt über alle Hütten des Vereins eine Datei, für die ihm die Sektionen alle erforderlichen Angaben, insbesondere auch alle bei ihren Hütten eintretenden wesentlichen Veränderungen mitzuteilen haben.	2.4 Der Hauptverein führt über alle Hütten des Vereins eine Datei, für die ihm die Sektionen alle erforderlichen Angaben, insbesondere auch alle bei ihren Hütten eintretenden wesentlichen Veränderungen mitzuteilen haben.	Anpassung Gremium
2.7 Hütten der Kategorie I, wenn erforderlich auch der Kategorie II, müssen grundsätzlich einen Winterraum haben, der nach Möglichkeit unmittelbar von außen zugänglich sein soll. Hütten der Kategorie I sollen einen Selbstversorgungerraum haben; als solcher kann der Winterraum dienen.	2.5 Hütten der Kategorie I, wenn erforderlich auch der Kategorie II, müssen grundsätzlich einen Winterraum haben, der nach Möglichkeit unmittelbar von außen zugänglich sein soll.	reine Selbstversorgungerräume sind nicht mehr zeitgerecht
2.8 Der Winterraum muss heizbar sowie mit Matratzenlagern, Decken, Kochgelegenheit, Geschirr und einfachen Winterrettungsmitteln ausgestattet sein. Wenn dort keine Brennstoffe vorhanden sind, muss ein Hinweis auf ihren Lagerplatz angebracht werden. In der Zeit der Nichtbewirtschaftung sind die unmittelbar von außen betretbaren Winterräume generell offen zu halten. Andere Winterräume dürfen nur mit Alpenvereinsabschluss gesperrt werden.	2.6 Der Winterraum muss heizbar sowie mit Matratzenlagern, Decken, Kochgelegenheit und Geschirr ausgestattet sein. Wenn dort keine Brennstoffe vorhanden sind, muss ein Hinweis auf ihren Lagerplatz angebracht werden. In der Zeit der Nichtbewirtschaftung sind die unmittelbar von außen betretbaren Winterräume generell unversperrt zu halten. Andere Winterräume dürfen nur mit Alpenvereinsabschluss gesperrt werden.	Es gibt keine Definition für "einfache" Winterrettungsmittel, zudem ist die Wartung bedenkl. - deshalb empfiehlt es sich die Winterrettungsmittel aus HüVo zu nehmen. Das Wort "offen" wurde durch das Wort "unversperrt" ersetzt um der richtigen Bezeichnung des Wortes nachzukommen.
2.9 Im Selbstversorgungerraum muss gefahrlos abgekocht werden können.	2.7 Im Winterraum muss gefahrlos gekocht werden können.	Anpassung auf Winterraum

Gegenüberstellung HüVo

bestehende HüVo	Änderungsvorschläge	Argument / Kommentar
2.10 Die Ausstattung der Alpenvereinshütten muss der jeweiligen Kategorie entsprechen.	2.8 Die Ausstattung der Alpenvereinshütten muss der jeweiligen Kategorie entsprechen.	bleibt gleich
2.11 Hütten der Kategorie I haben einfache, den hygienischen Mindestanforderungen entsprechende Ausstattung. Die Schlafplätze sollen grundsätzlich Lager sein. Zimmer mit bis zu vier Schlafplätzen sind Zimmerlager (ZL). Matratzenlager (ML) sollen höchstens zehn Schlafplätze haben. Alle Schlafplätze dürfen nur mit Schlafsack benutzt werden.	2.9 Hütten der Kategorie I haben einfache, den hygienischen Mindestanforderungen entsprechende Ausstattung.	Zimmerbeschreibung aufgrund der Schlafplatzzahl siehe Pkt. 2.10
2.12 Hütten der Kategorie II haben Zimmer mit Betten und können Räume mit Matratzenlager mit höchstens zehn Schlafplätzen aufweisen. Letztere dürfen nur mit Schlafsäcken benutzt werden.	2.10 Hütten aller Kategorien können folgende Nützlichkeitsmöglichkeiten aufweisen: - Zweierzimmer (ZZ): Zimmer mit bis zu 2 Schlafplätzen - Mehrbettzimmer (MBZ): Zimmer mit 3 bis 6 Schlafplätzen - Matratzenlager (ML): Zimmer mit mehr als 6 Schlafplätzen Alle Schlafplätze dürfen grundsätzlich nur mit (Hütten-) Schlafsack benutzt werden.	Anpassung an aktuelle Gegebenheiten bzw. an neue Zimmerkategorie lt. neu zu beschreibender HüTO Beschreibung des bisherigen Pkt. 2.12 nicht notwendig
2.13 Für die Schlafstellen gilt folgende Mindestausstattung: • Hütten der Kategorie I: Zimmerlager: Einzelmatratze mit Schonbezug, ein Kopfkissen und zwei Decken. Notlager: Erforderlichenfalls werden einfachere Schlafplätze als Notlager bereitgestellt. • Hütten der Kategorie II: Bett: Einzelmatratze, Kopfkissen mit Bezug, zwei Decken und zwei Leintücher. Die Wäsche muss bei jedem Besuchenwechsel erneuert werden. Lager: Matratze mit Schonbezug, ein Kopfkissen und zwei Decken. Notlager: Erforderlichenfalls werden einfachere Schlafplätze als Notlager bereitgestellt.	2.11 Für die Schlafplätze gilt folgende Mindestausstattung: Matratze mit Schonbezug, 2 Decken und Kopfkissen Notlager: Erforderlichenfalls werden einfachere Schlafplätze als Notlager bereitgestellt, sofern alle anderen Schlafplätze bereits belegt sind.	Vereinfachung der Formulierung

Gegenüberstellung HÜVO

bestehende HÜVO	Änderungsvorschläge	Argument / Kommentar
<p>2.14 In Alpenvereinshütten muss eine angemessene Mindestausstattung mit alpiner Literatur, z.B. Panorama, Sektionsmitteilungen, Alpenvereins-Führer, Alpenvereins-Lehrschriften und Jugendbücher für Besucher bereitgestellt werden. Außerdem muss eine lesbare Gebietskarte nach dem neuesten Stand aushängen (Alpenvereinskarte).</p>	<p>2.12 In Alpenvereinshütten muss eine angemessene Mindestausstattung mit alpiner Literatur aus Veröffentlichung der Alpinen Vereine für Besucher bereitgestellt werden. Außerdem muss eine lesbare Gebietskarte - vorzugsweise AV-Karte - nach dem neuesten Stand aushängen.</p>	<p>Vereinfachung der Formulierung</p>
<p>2.15 Die Hütte ist durch die Sektion nach den Bestimmungen des Verbandsrats mit Rettungs- und Erste-Hilfe-Mitteln zu versorgen. In jeder Hütte ist an einer sichtbaren Stelle ein Bestandsverzeichnis der vorhandenen Rettungsbefehle mit Angabe der nächstgelegenen Meldestelle für alpine Unfälle, der nächsten Rettungsstellen und des Arztes anzubringen. Eine Nachrichtenverbindung ins Tal zu Rettungszwecken ist anzustreben.</p>	<p>2.13 An jeder Hütte ist an sichtbarer Stelle eine Information zur nächstgelegenen Meldestelle für alpine Unfälle bzw. zur nächsten Rettungsstelle anzubringen. Eine Netzabdeckung für Notrufe ist anzustreben.</p>	<p>Vereinfachung bzw. Anpassung an aktuelle Gegebenheiten</p>
<p>2.16 Die Rettungsmittel, Schienenmaterial und Einsatzapotheke sind gesichert aufzubewahren und laufend zu ergänzen. Hierfür ist der Bewirtschafter verantwortlich zu machen. Die Benützung dieser Gegenstände ist nur zu Rettungsunternehmungen erlaubt.</p>	<p>entfällt ersatzlos</p>	<p>ehem. 2.16 Meist nimmt die Bergrettung ihr Material selbst mit, regionale Abweichungen sind natürlich möglich. Punkt entfällt ersatzlos</p>
<p>2.17 Daneben soll in der Hütte eine einfache Hüttenapotheke geführt werden, aus der in dringenden Fällen die Hüttenbesucher gegen angemessenen Kostenersatz versorgt werden können.</p>	<p>2.14 In der Hütte muss eine Erste-Hilfe-Ausstattung vorhanden sein.</p>	<p>Die Weitergabe von Medikamenten an Gäste ohne ärztl. Abklärung ist grundsätzlich nicht zulässig, deshalb Streichung.</p>
<p>2.18 Das Arztfach im Erste-Hilfe-Kasten ist nur einem Arzt zugänglich zu machen.</p>	<p>entfällt ersatzlos</p>	<p>ehem. 2.18 Arztfach meist nicht mehr vorhanden! entfällt ersatzlos</p>
<p>2.19 An jeder Hütte ist die Hütten tafel des Alpenvereins anzubringen.</p>	<p>2.15 An jeder Hütte ist die Hütten tafel und Hüttenfahne des Alpenvereins anzubringen.</p>	<p>Ergänzung "Hüttenfahne"</p>

Gegenüberstellung HüVo

bestehende HüVo	Änderungsvorschläge	Argument / Kommentar
3. Beihilfe und Darlehen	3. Beihilfe und Darlehen	
3.1 Zu Baumaßnahmen (Erhaltungs-, Ersatz-, An-, Um- und Rückbauten, Einrichtungen zum Betrieb einer Hütte, Außenanlagen, Fernmeldeeinrichtungen) an Alpenvereinshöhlen – bei Kategorie I auch zum Betriebsaufwand – können auf Antrag der Sektionen Darlehen und/oder Beihilfen beim fremdem Grund und Boden für die Nutzung durch den Alpenverein für einen angemessenen Zeitraum gewährt sein.	Für die Verteilung von Beihilfen und Darlehen für Hütten und Wege sind die jeweils aktuellen Richtlinien zu beachten, welche durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Bei Pachthütten und Hütten auf fremdem Grund und Boden muss die Nutzung durch den Alpenverein für einen angemessenen Zeitraum gewährleistet sein - dies ist Voraussetzung für eine mögliche Beihilfenzuteilung.	<i>Fast zur Gänze in Richtlinien für die Verteilung von Darlehen und Beihilfen für Hütten und Wege enthalten, deshalb kann Punkt 3 in HüVo annähernd gänzlich weggelassen werden.</i>
3.2 Die Bewilligung von Darlehen und Beihilfen erfolgt durch den Verbandsrat, nach den Richtlinien für die Verteilung von Darlehen und Beihilfen für Hütten und Wege.	<i>entfällt ersatzlos</i>	3.2 <i>In Richtlinien für die Verteilung von Darlehen und Beihilfen für Hütten und Wege enthalten. entfällt ersatzlos</i>
3.3 In dringenden Fällen kann auch das Präsidium Beihilfen aus dafür vorgesehenen Haushaltsmitteln gewähren. Dies ist dem Verbandsrat zur Kenntnis zu bringen.	<i>entfällt ersatzlos</i>	3.3 <i>In Richtlinien zur Förderung von Baumaßnahmen auf allgemein zugänglichen Hütten und in den Richtlinien zur Förderung von Wegebaumaßnahmen enthalten</i>
3.4 Ausführungsbestimmungen über die Bewilligung von Darlehen und Beihilfen beschließt der Verbandsrat.	<i>entfällt</i>	3.4 <i>entfällt - in Pkt. 3 eingearbeitet</i>
4. Betrieb der Hütten	4. Betrieb der Hütten	
4.1 Die Hüttenordnungen des Alpenvereins sind Bestandteile dieser Vorschrift, ihre Bestimmungen, insbesondere über Hüttenbesuch, Mitgliederrechte, Hüttengebühren, Verpflichtung, Hüttenruhe sind für die Sektionen und die Hüttenbesucher verbindlich. Sie müssen in allen Alpenvereinshöhlen gut sichtbar für jeden Besucher ausgehängt werden.	Die Hüttenordnung der Alpenvereine ist Bestandteil dieser Vorschrift und verbindlich für Sektionen und Hüttenbesucher. Die Aushänge müssen in allen Alpenvereinshöhlen gut sichtbar für jeden Besucher angebracht werden.	<i>Vereinfachung der Formulierung</i>

bestehende HüVo	Änderungsvorschläge	Argument / Kommentar
<p>4.2 Um die Einhaltung dieser Vorschrift sicherzustellen, gilt für das Verhältnis zwischen der hüttenbesitzenden Sektion und dem Bewirtschafter (Pächter) Folgendes:</p>	<p>4.2 Um die Einhaltung dieser Vorschrift sicher zu stellen, gilt für das Verhältnis zwischen der hüttenbesitzenden Sektion und dem Bewirtschafter (Pächter) folgendes:</p>	<p><i>bleibt gleich</i></p>
<p>4.3 Sektionen dürfen von den Bewirtschaftern keine Darlehen nehmen und in keiner anderen Form von ihnen wirtschaftlich abhängig sein.</p>	<p>4.3 Sektionen dürfen von den Bewirtschaftern keine Darlehen nehmen und in keiner anderen Form von ihnen wirtschaftlich abhängig sein.</p>	<p><i>bleibt gleich</i></p>
<p>4.4 Die Sektionen haben mit den Bewirtschaftern einen schriftlichen Vertrag abzuschließen, der die Durchführung der Bestimmungen über die Einrichtung, die Erhaltung und den Betrieb der Hütten und der Hüttenordnungen, die Vorrechte der Mitglieder sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und gewerberechtlichen Bestimmungen durch die Sektion und Pächter sicherstellt. Falls eine Beteiligung des Pächters an den Nächtigungsgebühren vorgesehen ist, ist der Vertrag so zu gestalten, dass der Pächter keinen Anreiz hat, Nichtmitglieder bei der Zuweisung der Schlafplätze zu bevorzugen. Es darf deshalb als Pächteranteil an den Nächtigungsgebühren lediglich ein fester Betrag für jede Nächtigungsgebühr vereinbart werden, der bei Nächtigung von Mitgliedern und von Nichtmitgliedern gleich hoch sein muss. Eine prozentuale Beteiligung des Pächters an den Übernachtungsgebühren oder deren Überlassung in voller Höhe an den Pächter ist unzulässig. In neu abzuschließende Verträge sind insbesondere folgende Verpflichtungen des Bewirtschaftern aufzunehmen:</p>	<p>4.4 Die Sektionen haben mit den Bewirtschaftern einen schriftlichen Vertrag abzuschließen, der die Durchführung der Bestimmungen über die Einrichtung, die Erhaltung und den Betrieb der Hütten und der Hüttenordnungen, die Vorrechte der Mitglieder sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und gewerberechtlichen Bestimmungen durch die Sektion und Pächter sicherstellt. Der Pächteranteil der Nächtigungstarifeinnahmen als Entscheidungsaufwand für die Reinhaltung der Schlafräume muss so gestaltet sein, dass der Pächter keinen Anreiz hat, Nichtmitglieder bei der Zuweisung der Schlafplätze zu bevorzugen. Eine prozentuale Beteiligung des Pächters an den Übernachtungstarifen oder deren Überlassung in voller Höhe an den Pächter ist unzulässig. Der Bewirtschafter muss folgende Verpflichtungen befolgen:</p>	<p><i>Vereinfachung der Formulierung und Anpassung an Namensgebung</i></p>
<p>4.4.a Der Bewirtschafter ist verpflichtet, <ul style="list-style-type: none"> • Abfall zu vermeiden. • Abfall zu trennen in kompostierbare und wiederverwertbare Stoffe und den dafür eingerichteten Sammelstellen im Tal zuzuleiten. • Restmüll ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Umgebung der Hütte ist sauber zu halten. Die Bestimmungen über den Naturschutz sind einzuhalten. Der Bewirtschafter ist ferner verpflichtet, im Sinne dieser Bestimmungen auf die Gäste einzuwirken. </p>	<p>4.4.1 <ul style="list-style-type: none"> • Der Bewirtschafter ist verpflichtet, Abfall zu vermeiden, zu trennen und ordnungsgemäß zu entsorgen. • Die Umgebung der Hütte ist sauber zu halten. Die Bestimmungen zum Umwelt- und Naturschutz sind einzuhalten. • Der Bewirtschafter ist ferner verpflichtet, im Sinne dieser Bestimmungen auf die Gäste einzuwirken. </p>	<p><i>Vereinfachung der Formulierung</i></p>

Gegenüberstellung HüVo

bestehende HüVo	Änderungsvorschläge	Argument / Kommentar
4.4.b Der Bewirtschafter hat die Unfallmeldestelle gewissenhaft zu führen und bei Bergnot mit allen Mitteln für schnellste Hilfeleistung zu sorgen.	4.4.2 Der Bewirtschafter muss bei Bergnot mit allen Mitteln für schnellste Hilfeleistung sorgen.	<i>Anpassung an aktuelle Gegebenheiten</i>
4.4.c Winter- und Selbstversorgungsräume müssen in Ordnung gehalten werden.	4.4.3 Der Pachtgegenstand und das dazugehörige Umfeld müssen in Ordnung gehalten werden.	<i>Anpassung an aktuelle Gegebenheiten</i>
4.4.d Die von der Sektion vorgeschriebenen Gebühren sind von allen Besuchern einzuheben. Die Gebührentafeln sind an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. Den Hüttenbesuchern ist die vorgeschriebene Quittung über die gezahlten Tarife auszuhändigen. Über die eingezogenen Tarife ist der Sektion eine ordnungsgemäße Abrechnung vorzulegen.	4.4.4 Die von der Sektion vorgeschriebenen Tarife sind von allen Besuchern einzuheben. Die Tariftafeln sind an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. Den Hüttenbesuchern ist die vorgeschriebene Quittung über die gezahlten Tarife auszuhändigen. Über die eingezogenen Tarife ist der Sektion eine ordnungsgemäße Abrechnung vorzulegen.	<i>Anpassung Namensgebung</i>
4.4.e Der Bewirtschafter ist verpflichtet, der Sektion über seine Einnahmen, die er bei der Bewirtschaftung der Hütte erzielt, Auskunft zu erteilen und der Sektion Einblick in seine Geschäftsbücher, Belege, Steuerklärungen und Steuerbescheide zu geben und zwar für die gesamte Pachtzeit, d. h. ggf. auch noch nach Beendigung des Pachtverhältnisses.	4.4.5 Der Bewirtschafter ist verpflichtet, der Sektion über eine Einnahmen, die er bei der Bewirtschaftung der Hütte erzielt, Auskunft zu erteilen und der Sektion Einblick in seine Geschäftsbücher, Belege, Steuerklärungen und Steuerbescheide zu geben und zwar für die gesamte Pachtzeit, d.h. ggf. auch noch nach Beendigung des Pachtverhältnisses.	<i>bleibt gleich</i>
4.4.f Die Preislisten für Speisen, Getränke und Tourenproviand sind auszuhängen. Bergsteigeressen, Bergsteigergetränk und Teewasser sind nach den Bestimmungen der Hüttenordnungen abzugeben.	4.4.6 Die Preislisten für Speisen, Getränke und Tourenproviand sind auszuhängen. Bergsteigeressen, Bergsteigergetränk und Teewasser sind nach den Bestimmungen der Hüttenordnungen abzugeben.	<i>bleibt gleich</i>
4.4.g Nach Weisung der Sektion hat der Bewirtschafter bestimmte Räume bevorzugt für Einzelbergsteiger reserviert zu halten.	4.4.7 <i>entfällt ersatzlos</i>	<i>4.4.7 nicht mehr zeitgemäß - entfällt ersatzlos</i>

Gegenüberstellung HüVo

bestehende HüVo	Änderungsvorschläge	Argument / Kommentar
4.4.h Jede Art von Werbung durch den Bewirtschafter unterliegt den Vorschriften gemäß Punkt 7 und bedarf der Genehmigung der Sektion.	entfällt - in Pkt. 4.7 zusammengefasst	4.4.8 entfällt - in Pkt. 4.7 zusammengefasst
4.4.i Der Bewirtschafter hat seine Mitarbeiter dazu anzuhalten, die Verpflichtungen, die ihm der Sektion gegenüber obliegen, ebenfalls einzuhalten.	4.4.7 Der Bewirtschafter hat seine Mitarbeiter dazu anzuhalten, die Verpflichtungen, die ihm der Sektion gegenüber obliegen, ebenfalls einzuhalten.	bleibt gleich
4.4.j Für den Fall der Verletzung der Bestimmungen nach Absatz 4, Punkt 4 a) und d) sind Vertragsstrafen zu vereinbaren.	4.4.8 Für den Fall der Verletzung der o.g. Bestimmungen nach 4.4.1, 4.4.4 und 4.4.7 sind Vertragsstrafen zu vereinbaren.	ergänzt um 4.4.7.
4.4.k Verstöße des Bewirtschafters gegen die Bestimmungen der Hüttenordnung oder dieser Vorschrift sowie die Nichteinhaltung der von der Sektion festgesetzten Gebühren berechnen die Sektion zur fristlosen Auflösung des Vertrags.	4.4.9 Verstöße des Bewirtschafters gegen die Bestimmungen der Hüttenordnung oder dieser Vorschrift sowie die Nichteinhaltung der von der Sektion festgesetzten Tarife berechnen die Sektion zur fristlosen Auflösung des Vertrages.	Anpassung an Namensgebung
4.5 Die Bundesgeschäftsstelle gibt einen Musterpachtvertrag bekannt, der diesen Bedingungen entspricht und der deshalb von den Sektionen benutzt werden soll.	4.5 Der Hauptverein stellt Musterpachtverträge zur Verfügung, welche diesen Bedingungen entsprechen und deshalb von den Sektionen benutzt werden sollen.	Anpassung Gremium
4.6 Die Sektionen haben Kopien oder Duplikate der jeweils gültigen Pachtverträge (auch bei jeder Veränderung) sogleich nach Vertragsabschluss an die Bundesgeschäftsstelle zu übermitteln.	4.6 Die Sektionen haben Kopien oder Duplikate der jeweils gültigen Pachtverträge (auch bei jeder Veränderung) sogleich nach Vertragsabschluss an den Hauptverein zu übermitteln.	Anpassung Gremium
4.7 Fremdwerbung im Bereich von Hütten der Kategorie I ist unzulässig. Im Bereich der Hütten anderer Kategorien bedarf sie der Genehmigung des Präsidiums, die nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt wird.	4.7 Werbemaßnahmen und Fremdwerbungen sind mit der hüttenbesitzenden Sektion abzustimmen und dürfen nicht den Ausschlussrichtlinien (-listen) der Hauptvereine widersprechen. Alle Werbemaßnahmen müssen der Stärkung der Marke "Alpenvereinshütten" dienen.	Anpassung an neues Konzept für die Marke "Alpenvereinshütten".

Gegenüberstellung HütVo

bestehende HütVo 5. Veräußerung von Hütten - Ausscheiden einer Sektion aus dem Alpenverein	Änderungsvorschläge 5. Veräußerung von Hütten - Ausscheiden einer Sektion aus dem Alpenverein	Argument / Kommentar
<p>5.1 Zur Veräußerung oder Verpfändung oder sonstigen Belastung einer Hütte samt Zubehör oder zur Übertragung der einer Sektion an einer Hütte samt Zubehör zustehenden Rechte ist in jedem Fall die vorherige schriftliche Zustimmung des Verbandsrats erforderlich. Die Sektion hat daher die von ihr beabsichtigte Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Belastung dem Verbandsrat vor Eingehen jeglicher Verpflichtung Dritten gegenüber anzuzeigen.</p>	<p>5.1 Zur Veräußerung oder Verpfändung oder sonstigen Belastung einer Hütte samt Zubehör oder zur Übertragung der einer Sektion an einer Hütte samt Zubehör zustehenden Rechte ist in jedem Falle die vorherige schriftliche Zustimmung des Verbandsrates erforderlich. Die Sektion hat daher die von ihr beabsichtigte Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Belastung dem Hauptverein vor Eingehen jeglicher Verpflichtung Dritten gegenüber anzuzeigen.</p>	<p><i>Anpassung Gremium</i></p>
<p>5.2 Das Präsidium und die Bundesgeschäftsstelle haben nach Eingang der Anzeige von der beabsichtigten Veräußerung oder Übertragung alle Sektionen zu verständigen und der Verbandsrat hat zu entscheiden, an welche der zum Erwerb bereiten Sektionen die Übertragung zu erfolgen hat. Die erwerbende Sektion hat alle Verpflichtungen zu übernehmen, die ihrer Rechtsvorgängerin hinsichtlich der Hütte gegenüber dem Hauptverein obliegen.</p>	<p>5.2 Das Präsidium hat nach Eingang der Anzeige von der beabsichtigten Veräußerung oder Übertragung alle Sektionen zu verständigen. Dabei informiert der jeweilige Hauptverein seine Sektionen und gibt zeitlich die Information an den anderen Hauptverein zur innervereintlichen Informationsverbreitung weiter. Die zuständigen Gremien haben zu entscheiden, an welche der zum Erwerb bereiten Sektionen die Übertragung zu erfolgen hat. Die erwerbende Sektion hat alle Verpflichtungen zu übernehmen, die ihrer Rechtsvorgängerin hinsichtlich der Hütte gegenüber dem Hauptverein obliegen.</p>	<p><i>Anpassung an aktuelle Gegebenheiten</i></p>
<p>5.3 Findet sich keine Sektion zum Erwerb bereit, so kann der Verbandsrat die Hütte samt Zubehör für den Hauptverein erwerben.</p>	<p>5.3 Findet sich keine Sektion zum Erwerb bereit, so kann der Verbandsrat beschließen, die Hütte samt Zubehör für den Hauptverein zu erwerben.</p>	<p><i>bleibt gleich</i></p>
<p>5.4 Als Kaufpreis gilt in diesem Falle höchstens der zur Zeit des Verkaufs geltende Verkehrswert. Auf den Kaufpreis sind etwa gewährte Beihilfen gemäß Absatz 3 entsprechend anzurechnen.</p>	<p>5.4 Als Kaufpreis gilt in diesem Falle höchstens der zur Zeit des Verkaufes geltende Verkehrswert, welcher durch Sachverständige ermittelt wird. Auf den Kaufpreis sind etwa gewährte Beihilfen entsprechend anzurechnen.</p>	<p><i>Einarbeitung Sachverständiger</i></p>

Gegenüberstellung HütVo

bestehende HütVo	Anderungsvorschläge	Argument / Kommentar
5.5 Der Verkehrswert wird durch Schätzung ermittelt. Zu diesem Zweck wählen die Sektion und das Präsidium je einen Schätzmänn. Diese wählen einen Obmann. Erfolgt über die Wahl des Obmanns keine Einigung, so bestimmt das für den Sitz des Präsidiums zuständige Gericht denselben.	entfällt ersatzlos	5.5 entfällt ersatzlos, da nicht zeitgemäßes Vorgehen und es für Ermittlung von Schätzwerten/Verkehrswerten spezialisierte Firmen gibt
5.6 Benennt die Sektion binnen eines Monats nach Aufforderung durch den Verwaltungsausschuss keinen Schätzmänn, so entscheidet der vom Präsidium gewählte Schätzmänn allein.	entfällt ersatzlos	5.6 entfällt ersatzlos, da nicht zeitgemäßes Vorgehen und es für Ermittlung von Schätzwerten/Verkehrswerten spezialisierte Firmen gibt
5.7 Die Frist zur Ausübung des Rechtes nach Absatz 5, Punkt 3, endet mit dem Ablauf von sechs Monaten, gerechnet von dem Tage an, an dem die Mitteilung von dem beabsichtigten Verkauf beim Präsidium eingeht.	5.5 Die Frist zur Ausübung des Rechtes nach 5.3 endet mit dem Ablauf von 12 Monaten, gerechnet von dem Tage an, an dem die Mitteilung von dem beabsichtigten Verkauf beim Präsidium eingeht.	Anpassung der Frist, da sehr knapp bemessen, sollte eine Sektion im Winter die Hütte zum Verkauf anbieten, so kann über den Winter meist keine Schätzung erfolgen, keine Besichtigung durch Hauptvereine etc.
5.8 Will der Hauptverein die Hütte nicht erwerben, so hat das Präsidium der Sektion die Zustimmung zur beabsichtigten Veräußerung oder Übertragung an Dritte zu geben.	5.6 Will der Hauptverein die Hütte nicht erwerben, so hat das Präsidium der Sektion die Zustimmung zur beabsichtigten Veräußerung oder Übertragung an Dritte zu geben.	bleibt gleich
5.9 Das Verfahren gemäß Absatz 5, Punkte 2 und 3, muss nicht durchgeführt werden, wenn es sich bei der Veräußerung um eine Hütte der Kategorie III handelt, die keinerlei Ertrag abwirft und auch durch sinnvollen Einsatz von Mitteln nicht in diese Lage versetzt werden kann. Die Zustimmung zur Veräußerung an Dritte gilt als erteilt, wenn das Präsidium nicht innerhalb von drei Monaten nach Anzeige der Verkaufsabsicht durch die Sektion schriftlich widerspricht.	5.7 Das Verfahren gemäß 5.2 und 5.3 muss nicht durchgeführt werden, wenn es sich bei der Veräußerung um eine Hütte der Kategorie III handelt. Die Zustimmung zur Veräußerung an Dritte gilt als erteilt, wenn das Präsidium nicht innerhalb von 3 Monaten nach Anzeige der Verkaufsabsicht durch die Sektion schriftlich widerspricht.	Ertragszielung für Zustimmung durch Präsidium bei Veräußerung von Kat. III Hütten nicht unbedingt relevant
5.10 Wenn eine Sektion durch Auflösung aus dem Alpenverein ausscheidet, so gelten die einschlägigen Bestimmungen der Sektion.	5.8 Wenn eine Sektion durch Auflösung aus dem Alpenverein ausscheidet, so gelten die einschlägigen Bestimmungen der Satzung der Sektion.	bleibt gleich

Gegenüberstellung HüVo

bestehende HüVo	Änderungsvorschläge	Argument / Kommentar
5.1.1 Wenn eine Sektion die Hütte gröblich vernachlässigt oder ohne ihr Verschulden außerstande ist, die Hütte ordnungsgemäß zu führen, kann der Verbandsrat geeignete Maßnahmen, z. B. Ersatzvornahmen, bei Verschulden der Sektion auch auf deren Kosten, ergreifen. Die Sektion ist vorher vom Präsidium zu hören und auf die Beanstandung und die in Betracht kommenden Maßnahmen hinzuweisen.	5.9 Wenn eine Sektion die Hütte gröblich vernachlässigt oder ohne ihr Verschulden außerstande ist, die Hütte ordnungsgemäß zu führen, kann der Verbandsrat geeignete Maßnahmen, z. B. Ersatzvornahmen, bei Verschulden der Sektion auch auf deren Kosten, ergreifen. Die Sektion ist vorher vom Präsidium zu hören und auf die Beanstandung und die in Betracht kommenden Maßnahmen hinzuweisen.	<i>bleibt gleich</i>
5.1.2 Vereinbarungen über Rechte an Hütten zwischen den Sektionen sind zulässig, sie sind jedoch dem Präsidium mitzuteilen.	5.10 Vereinbarungen über Rechte an Hütten zwischen den Sektionen sind zulässig, sie sind jedoch dem Präsidium mitzuteilen.	<i>bleibt gleich</i>
5.1.3 Scheidet eine Sektion aus dem Alpenverein durch Ausschluss oder Austrittserklärung aus, so sind die zu allen Hüttenbauten, im Fall der Veräußerung einer Hütte außerhalb des Alpenvereins nur die zu dieser Hütte gewährten Beihilfen zurückzuzahlen und die gewährten Darlehen fällig zu stellen.	5.11 Scheidet eine Sektion aus dem Alpenverein durch Ausschluss oder Austrittserklärung aus, so sind die zu allen Hüttenbauten, im Falle der Veräußerung einer Hütte außerhalb des Alpenvereins nur die zu dieser Hütte gewährten Beihilfen gemäß Beihilfen-/Darlehensrichtlinien zurückzuzahlen und die gewährten Darlehen fällig zu stellen.	<i>Anpassung aufgrund Abänderung Pkt. 3.</i>
5.1.4 Im Fall des Austritts einer Sektion oder der Veräußerung einer Hütte gemäß Absatz 5 bewilligt das Präsidium eine jährliche Abschreibung von mindestens 5% des ursprünglichen Beihilfebetrags.	5.12 Im Falle des Austritts einer Sektion oder der Veräußerung einer Hütte gemäß 5. bewilligt das Präsidium eine jährliche Abschreibung von mindestens 5 % des ursprünglichen Beihilfebetrages ab Auszahlungsdatum.	<i>Konkretisierung des Datums, ansonsten gleich.</i>
5.1.5 Die Sektion kann sich von der Verpflichtung zur Rückzahlung der Beihilfen und Darlehen des Hauptvereins dadurch befreien, dass sie die ihr an der Hütte zustehenden Rechte an den Hauptverein oder an eine gemäß Absatz 5, Punkt 2, vom Verbandsrat zu bestimmende Sektion überträgt.	5.13 Die Sektion kann sich von der Verpflichtung zur Rückzahlung der Beihilfen und Darlehen des Hauptvereins dadurch befreien, dass sie die ihr an der Hütte zustehenden Rechte an den Hauptverein oder an eine gemäß 5.2 vom Verbandsrat zu bestimmende Sektion überträgt.	<i>bleibt gleich</i>

Gegenüberstellung HüVo

bestehende HüVo	Anderungsvorschläge	Argument / Kommentar
6. Schlussbestimmungen		
6.1 Für die Einhaltung dieser Vorschrift sind die Sektionen dem Verbandsrat verantwortlich, der die Aufsicht hierüber dem Präsidium oder Beauftragten übertragen kann.	6.1 Für die Einhaltung dieser Vorschrift sind die Sektionen dem Verbandsrat verantwortlich, der die Aufsicht hierüber dem Präsidium oder Beauftragten übertragen kann.	<i>bleibt gleich</i>
6.2 Das Präsidium ist befugt, von den Sektionen Auskunft zu verlangen und die Einhaltung dieser Vorschrift durch geeignete Maßnahmen zu sichern.	6.2 Das Präsidium ist befugt, von den Sektionen Auskunft zu verlangen und die Einhaltung dieser Vorschrift durch geeignete Maßnahmen zu sichern.	<i>bleibt gleich</i>
6.3 Soweit der bauliche Zustand und die Einrichtung von Hütten mit dieser Vorschrift zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens nicht im Einklang stehen, sollen die Sektionen im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit Unterstützung des Hauptvereins Abhilfe schaffen.	6.3 <i>entfällt ersatzlos</i>	6.3 <i>entfällt ersatzlos</i>
6.4 Der Verbandsrat kann Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen, wenn besondere Verhältnisse vorliegen, die unter Zugrundelegung strengster Maßstäbe solche rechtfertigen.	6.3 Der Verbandsrat kann Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen, wenn besondere Verhältnisse vorliegen, die unter Zugrundelegung strengster Maßstäbe solche rechtfertigen.	<i>bleibt gleich</i>
Zusatztext Diese Vorschrift ersetzt die Vorschrift für Hütten und Wege des Alpenvereins in der Fassung vom 1.12.1975. Sie gilt gleichlautend für alle Hütten des Alpenvereins. Mit Ergänzungen der Hauptversammlung 1992 in Ingolstadt.	6.4. Diese Vorschrift ersetzt die Vorschrift für Hütten und Wege des Alpenvereins in der Fassung vom 1.12.1975 mit Ergänzungen der Hauptversammlung 1992. Sie gilt gleichlautend für alle Hütten des Alpenvereins.	<i>Anpassung Jahrzahl</i>
<i>Hinweis: Das Wort "Hauptverein" wird ggf. nach der DAV-Hauptversammlung durch eine neue Bezeichnung lt. Beschluss ersetzt.</i>		

11.3 Neufassung Arbeitsgebietsordnung

Antrag des Verbandsrates

Bereits 1879 wurde eine erste Wegebauordnung des damaligen DuOeAV verabschiedet; in den Jahren 1895 bis 1897 kam es zu ersten Regelungen über die Zuteilung von Arbeitsgebieten an die Sektionen der alpinen Vereine.

Die bestehende Arbeitsgebietsordnung wurde im Laufe der letzten Jahrzehnte mehrmals durch die Hauptversammlung angepasst, letztmalig in der HV 2001.

Im Zuge der Bearbeitung der Hüttenvorschriften entstand die Notwendigkeit, auch die ArGO anzupassen und auf einen wortgleichen Stand zu bringen.

Eine wesentliche Modifikation wurde in Abschnitt 8.1 Schlichtung von Streitfällen durchgeführt. Die Vorschlagsliste für die Vorsitzenden des Schiedsgerichts, die die Befähigung zum Richteramt besitzen sollen, wurde je Verein (OeAV, DAV) von fünf auf zwei Personen reduziert.

Dem Antrag ist die bestehende und die zu beschließende Arbeitsgebietsordnung (mittlere Spalte) in Form einer Synopse beigefügt, in der dritten Spalte sind Argumente bzw. Kommentare aufgeführt.

Der Verbandsrat stellt folgenden Antrag:

Die Hauptversammlung beschließt die Arbeitsgebietsordnung des DAV und OeAV (mittlere Spalte der Synopse).

Neufassung der Arbeitsgebietsordnung (ARGO)

Bestehende ARGO	Änderungsvorschläge	Argument / Kommentar
	gültig ab 01.01.2013	
1. Begriff und Wirkungsbereich	1. Begriff und Wirkungsbereich	
1.1 Das Arbeitsgebiet einer Sektion des Alpenvereins ist ihre alpine Heimat. Sie betreut es im Geist des Grundsatzprogramms des Alpenvereins und zur Wahrung der Interessen der Bergsteiger. Dabei bemüht sie sich um alpine Raumordnung, aktiven Naturschutz und Umweltschutz und pflegt Beziehungen zur einheimischen Bevölkerung. Zu ihren Aufgaben gehören die Anlage, die Erhaltung, die Bezeichnung und Sicherung von Wegen (siehe Absatz VI) sowie die Erhaltung von allgemein zugänglichen Hütten und Stützpunkten.	1.1 Das Arbeitsgebiet einer Sektion des Alpenvereins ist ihre alpine Heimat. Sie betreut es im Geiste des Grundsatzprogramms des Alpenvereins und zur Wahrung der Interessen der Bergsteiger. Dabei bemüht sie sich um alpine Raumordnung, aktiven Naturschutz und Umweltschutz und pflegt Beziehungen zur einheimischen Bevölkerung. Zu ihren Aufgaben gehören die Anlage, die Erhaltung, die Bezeichnung und Sicherung von Wegen sowie die Erhaltung von allgemein zugänglichen Hütten und Stützpunkten.	<i>bleibt gleich</i>
1.2 Die Rechte und Pflichten aus dieser Arbeitsgebietsordnung sind nur im Alpenverein und in jenen Verbänden wirksam, mit denen eine Vereinbarung gemäß Punkt 7 abgeschlossen wurde. Rechte und Pflichten Dritter außerhalb dieses Kreises werden durch die Bestimmungen der Arbeitsgebietsordnung nicht berührt.	1.2 Die Rechte und Pflichten aus dieser Arbeitsgebietsordnung sind nur im Alpenverein und in jenen Verbänden wirksam, mit denen eine Vereinbarung gemäß Punkt 7 abgeschlossen wurde. Rechte und Pflichten Dritter außerhalb dieses Kreises werden durch die Bestimmungen der Arbeitsgebietsordnung nicht berührt.	<i>bleibt gleich</i>
2. Arbeitsgebietskataster	2. Arbeitsgebietskataster	
2.1 Über die Arbeitsgebiete in Deutschland und Österreich wird vom Hauptverein des Deutschen Alpenvereins ein Arbeitsgebietskataster geführt, in dem alle Änderungen einzutragen sind. Solche sind von den Sektionen stets zu melden.	2.1 Über die Arbeitsgebiete wird von den Hauptvereinen des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins ein Arbeitsgebietskataster geführt, in dem alle Änderungen einzutragen sind. Solche sind von den Sektionen stets zu melden.	<i>Anpassung Gremium</i>
2.2 Der Arbeitsgebietskataster besteht aus Landkarten, auf denen die Grenzen der Arbeitsgebiete und die Alpenvereinswege eingezeichnet sind, und aus einer Sammlung aller für die Feststellung der Arbeitsgebiete notwendigen Urkunden.	2.2 Im Arbeitsgebietskataster sind die Grenzen der Arbeitsgebiete und die Alpenvereinswege dargestellt. Außerdem gibt es eine Sammlung aller für die Feststellung der Arbeitsgebiete notwendigen Urkunden.	<i>Form schönere Formulierung</i>

bestehende ArGo	Änderungsvorschläge	Argument / Kommentar
2.3	Die Eintragung im Arbeitsgebietskataster ist für alle Beteiligten verbindlich.	bleibt gleich, nur 2.3. und 2.4. zusammengefasst
2.4	Im Arbeitsgebietskataster sind auch Arbeitsgebiete Dritter ersichtlich gemacht.	
3. Übernahme von Arbeitsgebieten		
3.1	Den Sektionen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung ein festgestelltes Arbeitsgebiet gemäß Absatz I bereits betreuen, verbleiben diese Arbeitsgebiete mit allen sich aus dieser Ordnung ergebenden Rechten und Pflichten. Bisher nur gewohnheitsmäßig betreute Arbeitsgebiete sollen sobald wie möglich gemäß den folgenden Absätzen festgestellt werden.	bleibt gleich
3.2	Sektionen, die ein Arbeitsgebiet übernehmen oder ändern wollen, haben dies beim Präsidium des Deutschen Alpenvereins zu beantragen. Soweit Sektionen des Deutschen Alpenvereins vom Erwerb oder von Änderungen betroffen sind, entscheidet das Präsidium des Oesterreichischen Alpenvereins für Arbeitsgebiete in Österreich im Einvernehmen mit dem Präsidium des Deutschen Alpenvereins.	bleibt gleich
3.3	Den Anträgen ist eine Landkarte anzuschließen, in der die Grenzen des betreffenden Arbeitsgebiets eingezeichnet sind sowie eine Aufstellung über die im Zeitpunkt des Antrages bereits bestehenden Einrichtungen oder geplanten Maßnahmen gemäß Absatz I. Außerdem sollen die Zustimmungserklärungen der Inhaber Arbeitsgebiete beiliegen. Soweit dies nicht der Fall ist, hat das Präsidium des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins den Inhabern von Arbeitsgebieten, die an das betreffende Gebiet angrenzen oder sich mit diesem ganz oder teilweise decken, vor Beschlussfassung befristet Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Änderung oder Zuteilung eines Arbeitsgebietes, welches sich ganz oder teilweise mit dem Arbeitsgebiet einer anderen Sektion deckt, ist ohne Zustimmung des Inhabers des Arbeitsgebietes nur unter den in 4.2 angeführten Voraussetzungen zulässig.	bleibt gleich

bestehende ArGo	Änderungsvorschläge	Argument / Kommentar
3.4	3.4 Die Beschlüsse über die Zuteilung oder Änderung sind im Arbeitsgebietskataster einzutragen.	<i>bleibt gleich</i>
4. Aufgabe und Verlust	4. Aufgabe und Verlust	
4.1	Die Arbeitsgebietsinhaber können die Betreuung eines Arbeitsgebietes oder von Teilen desselben niederlegen. Bis zur Bestellung eines Nachfolgers bleiben sie jedoch dem Alpenverein für die Betreuung verantwortlich, jedoch längstens auf die Dauer eines Jahres.	<i>bleibt gleich</i>
4.2	Der für die Sektion zuständige Verbandsrat kann die gänzliche oder teilweise Entziehung eines Arbeitsgebietes (mit Ausnahme der Hütten und Hüttenversorgungseinrichtungen) beschließen, wenn er feststellt, dass der Inhaber sein Arbeitsgebiet trotz schriftlicher Mahnung unter Fristsetzung weiterhin grob vernachlässigt.	<i>formschönere Formulierung</i>
5. Rechte und Pflichten der Arbeitsgebietsinhaber	5. Rechte und Pflichten der Arbeitsgebietsinhaber	
5.1	Ohne Zustimmung des Arbeitsgebietsinhabers darf keine andere Sektion des Alpenvereins oder ein anderer Verband, mit dem eine Vereinbarung gemäß Absatz VII dieser Arbeitsgebietsordnung geschlossen wurde, in diesem Arbeitsgebiet eine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1.1 ausüben.	<i>bleibt gleich</i>
5.2	Die Sektionen sind berechtigt, jederzeit Auskunft über den Inhalt des Arbeitsgebietskatasters zu verlangen. Sie können bei Verletzung ihrer durch diese Ordnung geschützten Rechte innerhalb des eigenen Vereins die Entscheidung ihres Präsidiums (OeAV oder DAV) anrufen.	<i>bleibt gleich (OeAV oder DAV rausgestrichen, da selbsterklärend)</i>

bestehende ArGo	Änderungsvorschläge	Argument / Kommentar
<p>5.3 Die Arbeitsgebietsinhaber sind gegenüber dem Alpenverein verpflichtet, ihre Arbeitsgebiete gemäß Absatz 1 zu betreuen. Bei Maßnahmen, zu denen der Alpenverein nach dem Grundsatzprogramm zur Stellungnahme aufgerufen ist, werden die davon betroffenen Sektionen aufgefordert, sich möglichst frühzeitig zu informieren und den Alpenverein darüber zu unterrichten. Dem Alpenverein obliegt es, die Stellungnahme nach Anhörung der betroffenen Sektionen gegenüber der Öffentlichkeit abzugeben und zu vertreten. In Einzelfällen kann die Sektion sofort Einwendungen gegen die geplanten Vorhaben erheben.</p>	<p>5.3 Die Arbeitsgebietsinhaber sind gegenüber dem Hauptverein verpflichtet, ihre Arbeitsgebiete gemäß 1. zu betreuen. Bei Maßnahmen, zu denen der Landesverband oder der Hauptverein z.B. nach dem Grundsatzprogramm zur Stellungnahme aufgerufen sind, werden die davon betroffenen Sektionen aufgefordert, sich möglichst frühzeitig zu informieren und darüber den Hauptverein bzw. den Landesverband zu unterrichten. Dem Hauptverein bzw. dem Landesverband obliegt es, die Stellungnahme nach Anhörung der betroffenen Sektionen gegenüber der Öffentlichkeit abzugeben und zu vertreten. In Einzelfällen kann die Sektion Einwendungen gegen die geplanten Vorhaben sofort erheben.</p>	<p>Argument / Kommentar Anpassung Gremien: teilweise Anhörungsrecht für LV's z.B. nach den Landesjagdgesetzen AUT, ...</p>
<p>5.4 Die Einhaltung der Arbeitsgebietsordnung kann durch geeignete Maßnahmen gesichert werden.</p>	<p>5.4 Die Einhaltung der Arbeitsgebietsordnung kann durch geeignete Maßnahmen gesichert werden.</p>	<p>bleibt gleich</p>
<p>6. Anlage und Erhaltung von Wegen</p> <p>6.1 Neue Wege, einschließlich der Weitwanderwege und ihrer Markierung sowie Klettersteige dürfen von den Sektionen nur angelegt werden, wenn der Verbandsrat vorher seine Einwilligung erteilt hat. Diese darf nur gegeben werden, wenn die Notwendigkeit unter Anlegung strengster Maßstäbe festgestellt wird, die Finanzierung der entstehenden Kosten gesichert und die Einwilligung der betroffenen Grundeigentümer nachgewiesen ist. Für die Errichtung von Klettersteigen gilt der Kriterienkatalog (siehe Kapitel 5.3.3), der von der DAV-Hauptversammlung 2007 in Fürth und der OeAV-Hauptversammlung 2007 in Bad Hofgastein verabschiedet wurde.</p>	<p>6. Anlage und Erhaltung von Wegen (inkl. Klettersteigen)</p> <p>6.1 Neue Wege, einschließlich Klettersteige dürfen von den Sektionen nur angelegt werden, wenn der Verbandsrat vorher seine Zustimmung erteilt hat. Diese darf nur gegeben werden, wenn die Notwendigkeit unter Anlegung strengster Maßstäbe festgestellt wird, die Finanzierung der entstehenden Kosten gesichert und die Einwilligung der betroffenen Grundeigentümer nachgewiesen ist. Für die Errichtung von Klettersteigen ist der von DAV und OeAV ausgearbeitete „Kriterienkatalog für die Errichtung von Klettersteigen“ zu Grunde zu legen.</p>	<p>formschönere Formulierung</p>
<p>6.2 Alpenvereinswege sollen grundsätzlich nur als Fußsteige in der hierfür erforderlichen Breite angelegt werden. Ausnahmen sind nur bei Zugangswegen vom Tal zu Hütten, soweit es zu deren Versorgung erforderlich ist, zulässig. Wege zur allgemeinen Benützung durch Kfz dürfen nicht angelegt werden.</p>	<p>6.2 Alpenvereinswege sollen grundsätzlich nur als Fußsteige in der hierfür erforderlichen Breite angelegt werden. Ausnahmen hiervon sind nur bei den Zugangswegen vom Tal zu Hütten, soweit es zu deren Versorgung erforderlich ist, zulässig. Wege zur allgemeinen Benützung durch Kraftfahrzeuge dürfen nicht angelegt werden.</p>	<p>formschönere Formulierung</p>

Bestehende ARGO	Änderungsvorschläge	Argument / Kommentar
6.3 Die Alpenvereinswege – Wege- und Markierungstafeln oder Richtungspfeile – sind nach den Konzepten der einzelnen Landesverbände und dem gemeinsamen AV-Wegekonzept zu markieren und zu nummerieren.	6.3 Die Alpenvereinswege - Wege- und Markierungstafeln oder Richtungspfeile - sind nach den Konzepten der einzelnen Bundesländer und dem gemeinsamen AV-Wegekonzept zu markieren und zu nummerieren.	<i>formschönere Formulierung</i>
6.4 Will eine Sektion einen vorhandenen Weg oder Klettersteig auflassen oder seine Betreuung aufgeben, so hat sie zuvor die Entscheidung des Verbandsrats einzuholen. Bis zur Entscheidung bleibt ihre Verpflichtung zur Betreuung bestehen, längstens jedoch auf die Dauer eines Jahres.	6.4 Will eine Sektion einen vorhandenen Weg oder Klettersteig auflassen oder seine Betreuung aufgeben, so hat sie zuvor die Zustimmung des Verbandsrats einzuholen. Bis zu dessen Entscheidung bleibt ihre Verpflichtung zur Betreuung bestehen, längstens jedoch auf die Dauer eines Jahres.	<i>bleibt gleich</i>
7. Vereinbarungen mit anderen Verbänden		
7.1 Der Verbandsrat ist ermächtigt, mit anderen Verbänden Vereinbarungen abzuschließen, durch die die Grundsätze der Arbeitsgebietsordnung möglichst einheitlich auf den Alpenraum angewendet werden sollen.	7.1 Der Verbandsrat ist ermächtigt, mit anderen Verbänden Vereinbarungen abzuschließen, durch die die Grundsätze der Arbeitsgebietsordnung möglichst einheitlich auf den Alpenraum angewendet werden sollen.	<i>bleibt gleich</i>
7. Vereinbarungen mit anderen Verbänden		
7.2 Mit Verbänden, die eine nach gleichen Grundsätzen aufgebaute Arbeitsgebietsordnung beschlossen haben, kann vereinbart werden, dass die festgestellten Arbeitsgebiete des Alpenvereins sowie des anderen Verbandes mit Rechtswirksamkeit für alle Beteiligten gegenseitig anerkannt werden. Die von einer solchen Vereinbarung betroffenen Arbeitsgebiete sind darin genau zu bezeichnen.	7.2 Mit Verbänden, die eine nach gleichen Grundsätzen aufgebaute Arbeitsgebietsordnung beschlossen haben, kann vereinbart werden, dass die festgestellten Arbeitsgebiete des Alpenvereins sowie des anderen Verbandes mit Rechtswirksamkeit für alle Beteiligten gegenseitig anerkannt werden. Die von einer solchen Vereinbarung betroffenen Arbeitsgebiete sind darin genau zu bezeichnen.	<i>bleibt gleich</i>
7.3 Neue Arbeitsgebiete, die die Interessen von Vertragsverbänden betreffen, sind nur im Einvernehmen mit diesen zuzuteilen.	7.3 Neue Arbeitsgebiete, die die Interessen von Vertragsverbänden betreffen, sind nur im Einvernehmen mit diesen zuzuteilen.	<i>bleibt gleich</i>
7.4 Soweit Interessen der Verbände berührt werden, kann vereinbart werden, dass an Stelle des Präsidiums ein gemeinsamer Arbeitsausschuss zur Wahrnehmung der mit dieser Ordnung dem Präsidium zugewiesenen Aufgaben betraut wird.	7.4 Soweit Interessen beider Verbände berührt werden, kann vereinbart werden, dass anstelle der Präsidien der gemeinsamen Hütten- und Wegeausschuss mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betraut wird. Dies gilt insbesondere für Streitfälle.	<i>Anpassung Gremium, formschönere Formulierung</i>

bestehende ArGo	Änderungsvorschläge	Argument / Kommentar
7.5 In der Vereinbarung kann ferner festgelegt werden, dass für die Schlichtung von Streitfällen zwischen Inhabern von Arbeitsgebieten verschiedener Verbände ein gemeinsamer Ausschuss der Vertragsverbände zuständig ist.	entfällt	7.5 entfällt - wurde in Pkt. 7.4 angeführt
7.6 Gegen dessen Beschluss kann die Entscheidung eines gemeinsamen Schiedsgerichts angerufen werden. Das Schiedsgericht wird im Falle des Bedarfs gebildet. Seine Zusammensetzung und Geschäftsordnung sind in der abzuschließenden Vereinbarung nach den Grundsätzen gemäß Absatz VIII festzulegen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.	7.5 Gegen dessen Beschluss kann die Entscheidung eines gemeinsamen Schiedsgerichts angerufen werden. Das Schiedsgericht wird im Falle des Bedarfs gebildet. Seine Zusammensetzung und Geschäftsordnung sind in der abzuschließenden Vereinbarung nach den Grundsätzen gemäß 8. festzulegen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.	bleibt gleich
8. Schlichtung von Streitfällen		
8.1 Zur Schlichtung von Streitfällen, die sich zwischen Sektionen des Deutschen Alpenvereins und des Österreichischen Alpenvereins ergeben, wird ein Schiedsgericht eingesetzt. Dieses besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen soll, und vier weiteren Mitgliedern, die alle seit mindestens zehn Jahren dem Alpenverein angehören müssen. Diese vier Mitglieder sind der Sachwalter des OeAV-Referats für Hütten und Wege, der Vorsitzende des DAV-Bundesausschusses für Hütten, Wege, Kletteranlagen und je ein weiteres, von jedem Verein benanntes Mitglied. Der Vorsitzende wird von den vier Mitgliedern des Schiedsgerichts aus einer Vorschlagsliste von je fünf Vereinsangehörigen bestimmt. Die Vorschläge für die Liste werden von den Präsidenten unterbreitet. Der Vorsitzende soll im Turnus zwischen Deutschem Alpenverein und Österreichischem Alpenverein wechseln. Wird keine Einigung über die Person des Vorsitzenden erzielt, so wird er aus den zehn benannten Vereinsangehörigen ausgelost.	8. Schlichtung von Streitfällen 8.1 Zur Schlichtung von Streitfällen, die sich zwischen Sektionen des Deutschen Alpenvereins und des Österreichischen Alpenvereins ergeben, wird ein Schiedsgericht eingesetzt. Dieses besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen soll und vier weiteren Mitgliedern. Diese vier Mitglieder sind die Referenten für Hütten und Wege des jeweiligen Vereins und je ein weiteres, von jedem Verein benanntes Mitglied, welches seit mindestens zehn Jahren dem Alpenverein angehören müssen. Der Vorsitzende wird von den vier Mitgliedern des Schiedsgerichts aus einer Vorschlagsliste von je zwei Vereinsangehörigen bestimmt. Die Vorschläge für die Liste werden von den Präsidenten unterbreitet. Der Vorsitzende soll im Turnus zwischen Deutschen Alpenverein und Österreichischen Alpenverein wechseln. Wird eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht erzielt, so wird er aus den vier benannten Vereinsangehörigen ausgelost.	Vereinfacht, da (10) bereitwillige Vorsitzende mit Befähigung zum Richteramt nicht sehr leicht gefunden werden können.
8.2 Kein Angehöriger des Schiedsgerichts darf einer am Streit beteiligten Sektion angehören. In einem solchen Fall benennt das betreffende Präsidium einen Ersatzmann.	8.2 Kein Angehöriger des Schiedsgerichts darf einer am Streit beteiligten Sektion angehören. In einem solchen Fall benennt das betreffende Präsidium einen Ersatzmann.	bleibt gleich

bestehende ArGo	Änderungsvorschläge	Argument / Kommentar
8.3 Die Mitglieder des Schiedsgerichts treten an dem vom Vorsitzenden bestimmten Ort zusammen. Die beteiligten Parteien sind zu hören und verpflichtet, dem Schiedsgericht auf Verlangen alle für das Verfahren und die Entscheidung erforderlichen Unterlagen innerhalb einer angemessenen gesetzten Frist zur Verfügung zu stellen.	8.3 Die Mitglieder des Schiedsgerichts treten an dem vom Vorsitzenden bestimmten Ort zusammen. Die beteiligten Parteien sind zu hören und verpflichtet, dem Schiedsgericht auf Verlangen alle für das Verfahren und die Entscheidung erforderlichen Unterlagen innerhalb einer angemessenen gesetzten Frist zur Verfügung zu stellen.	<i>bleibt gleich</i>
8.4 Die Beschlüsse, die schriftlich zu begründen sind, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei Stimmenthaltung nicht zulässig ist; der Vorsitzende stimmt mit. Die von ihm und den Mitgliedern des Schiedsgerichts unterzeichneten Beschlüsse werden allen beteiligten Parteien schriftlich zugestellt.	8.4 Die Beschlüsse, die schriftlich zu begründen sind, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei Stimmenthaltung nicht zulässig ist; der Vorsitzende stimmt mit. Die von ihm und den Mitgliedern des Schiedsgerichts unterzeichneten Beschlüsse werden allen beteiligten Parteien schriftlich zugestellt.	<i>bleibt gleich</i>
8.5 Die Kosten und Auslagen für das Schiedsgericht werden von den Vereinen je zur Hälfte getragen.	8.5 Die Kosten und Auslagen für das Schiedsgericht werden von den Hauptvereinen je zur Hälfte getragen.	<i>Anpassung Gremium</i>
9. Arbeitsgebietskarten		
Die Blätter Arbeitsgebietskarte Ost und Arbeitsgebietskarte West im Maßstab 1:300.000 liegen im Referat Hütten und Wege des OeAV und im Ressort Hütten, Wege, Kletteranlagen des DAV auf.		<i>entfällt ersatzlos, reiner Informationstext, steht im Wegehandbuch</i>
<i>Hinweis: Das Wort "Hauptverein" wird ggf. nach der DAV-Hauptversammlung durch eine neue Bezeichnung lt. Beschluss ersetzt.</i>		

12. Anpassung Beitragsstruktur

Antrag der Sektionen Frankfurt/Main, Kampenwand, Neu-Ulm

Die oben genannten Sektionen stellen folgenden Antrag an die Hauptversammlung:

„Wir beantragen, dass Menschen mit Behinderung mit einem Behinderungsgrad von 50 % und mehr in die Mitgliederkategorie „B – Mitgliedschaft“ aufgenommen werden können.

Begründung:

Durch den zahlreichen Bau von Indoor-/Outdoor-Kletteranlagen steigt die Zahl von Menschen mit Behinderung stark an, die Klettern als wichtige therapeutische Maßnahme nutzen. Diese Menschen sind sehr oft vom Erwerbsleben ganz oder teilweise ausgeschlossen mit der entsprechenden Einkommenssituation. Mit dem ermäßigten Beitrag möchten wir diese vom Schicksal besonders hart getroffenen Menschen unterstützen.“

Die Sektionen führen weiterhin aus, dass der OeAV sowie der AVS ihren behinderten Mitgliedern den ermäßigten Beitrag gewähren und diese Beitragskategorie als Versehrtenbeitrag bezeichnet wird.

Stellungnahme des Verbandsrates:

Im Rahmen der Neuregelung der Beitragsstruktur hat die Hauptversammlung im Jahr 2005 zu dieser Thematik folgendes beschlossen:

„Soziale Besonderheiten („sozial B“) können auf Sektionsebene geregelt werden. Unabhängig von den in der Sektion hierfür festgelegten Mitgliedsbeiträgen ist an den Hauptverein der jeweils für diese Altersgruppe gültige Verbandsbeitrag abzuführen.“

Zudem gibt es bereits eine Regelung für „Behinderte im Familienverbund“ (Kategorie H).
„Auf Antrag gilt als Kind – im Sinne des Familienbeitrags – auch ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.“

Generell ist festzustellen, dass innerhalb der großen Sportverbände eine stärkere Öffnung für Menschen mit Behinderung (Inklusion = Einbeziehung) verfolgt wird. Hintergrund hierfür ist u. a. die UN-Behindertenrechtskonvention. Am 26. März 2009 ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung in Kraft getreten. Deutschland hat als einer der ersten Staaten das Übereinkommen unterzeichnet. Ziel ist, Menschen mit Behinderung die gleichen Rechte wie allen anderen Menschen zukommen zu lassen, Diskriminierungen abzubauen, Chancengleichheit herzustellen, Menschen mit Behinderung gleichwertig teilhaben zu lassen sowie ihnen eigenständige Entscheidungen zu ermöglichen.

Auch der DOSB hat in seinem aktuellen Arbeitsprogramm das Thema Inklusion von Menschen mit Behinderung als einen seiner Schwerpunkte genannt. Es geht dabei darum, dass Menschen ohne Behinderung auf Menschen mit Behinderung zugehen und ihnen noch mehr Möglichkeiten eröffnen, am allgemeinen Sportbetrieb gleichberechtigt teilzunehmen.

Im Bereich der JDAV werden bereits gemeinsame Veranstaltungen unter dem Namen „No Limits“ (= keine Grenzen) durchgeführt. No Limits will erfahrbar machen, dass es auch für junge Menschen mit körperlichen, sinnlichen oder geistigen Beeinträchtigungen möglich ist, Herausforderungen wie Wandern, Klettern oder ein Biwak im Schnee anzunehmen und – mit Unterstützung – zu bewältigen. Auch Menschen mit Behinderung haben das Recht, ihre eigenen Grenzen selbst festzulegen und immer wieder aufs Neue zu hinterfragen. Umgekehrt kann es auch für nicht behinderte Jugendliche eine bereichernde Erfahrung sein wenn sie sehen, was – selbst mit Behinderung – alles möglich ist, wenn man sich nur genügend Zeit nimmt.

Im Bereich der Sportentwicklung wird über Konzepte nachgedacht, welche Angebote für Menschen mit Behinderungen auf Sektionsbasis angeboten werden können.

Auch im Bereich des Spitzensports unterstützt der Deutsche Alpenverein bereits den Paraclimbing Nationalkader im Bereich Wettkampfklettern. Bei der letztjährigen Weltmeisterschaft konnten hierbei schon große Erfolge mit mehreren Medaillenplätzen erzielt werden.

Ein lediglich verminderter Mitgliedsbeitrag ist sicherlich nicht ausreichend, kann aber die Eintrittsschwelle senken. Die monetären Auswirkungen für den Hauptverein sind aber nur schwer quantifizierbar, da es keinerlei Informationen über die Anzahl von Menschen mit Behinderungen im DAV gibt. Laut statistischem Bundesamt sind 8,6 % der Bevölkerung schwerbehindert, mit einem Schwerbehindertengrad ab 50 %. 72 % dieser Schwerbehinderten waren dabei älter als 55 Jahre, 28 % jünger.

Der Verbandsrat hat in seiner Sitzung am 06./07.07.2012 den Antrag der Sektionen intensiv diskutiert. Er steht dem Anliegen der Sektionen Frankfurt /Main, Kampenwand und Neu-Ulm grundsätzlich positiv gegenüber. Er beauftragte die Bundesgeschäftsstelle, bis zur nächsten Verbandsratssitzung anlässlich der Hauptversammlung möglichst belastbares Zahlenmaterial als Basis für eine Entscheidungsgrundlage zu erarbeiten, um der Hauptversammlung eine Beschlussempfehlung geben zu können.

13. Einführung einer zentralen Mitgliederaufnahme

13.1 Bericht der von der Hauptversammlung 2011 eingerichteten Arbeitsgruppe

Die Hauptversammlung 2011 hat unter TOP 18 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Hauptversammlung beschließt, dass ein zentrales Aufnahmeverfahren über die Homepage „alpenverein.de“ als Dienstleistung für die Sektionen eingeführt wird. Die Teilnahme der Sektionen an diesem Verfahren ist freiwillig.“

„Zentrales Aufnahmeverfahren“ bedeutet die Einführung eines Verfahrens, mit dem der Hauptverein als Dienstleistung für die Sektionen Interessierte als Sektionsmitglied aufnimmt. Hintergrund für den Beschluss der Hauptversammlung 2011 war die Tatsache, dass insbesondere kleinere Sektionen, die keine hauptberuflich besetzten Geschäftsstellen haben, nicht permanent erreichbar sind und ihnen dadurch potentielle Neumitglieder verloren gehen.

Mit einer zentralen Mitgliederaufnahme kann ein großer Teil dieser Interessenten „eingefangen“ werden. Es handelt sich um ein weiteres Dienstleistungsangebot für die Sektionen, mit dem sich der gesamte DAV als moderner Verband darstellt. Die Diskussionen auf der Hauptversammlung haben aber gezeigt, dass für die Umsetzung noch einige Details zu klären sind. Die Hauptversammlung hat sich deshalb dafür ausgesprochen, dass eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden soll, die sich mit der praktischen Umsetzung auseinandersetzt.

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 20.01.2012 eine Arbeitsgruppe berufen. Bei der Zusammenstellung wurde darauf Rücksicht genommen, dass Vertreter verschiedener Sektionsgrößen und verschiedener Regionen berücksichtigt sind.

Der Arbeitsgruppe „Mitgliederaufnahme durch den Hauptverein für die Sektionen“ gehören folgende Mitglieder an:

- Karl-Heinz Kubatschka, 1. Vorsitzender der Sektion Rheinland-Köln
- Andreas Wörner, Mitarbeiter Geschäftsstelle Schwaben
- Regina Seckinger, Geschäftsführerin Sektion Offenburg
- Bruno Kohl, Hüttenreferent der Sektion Pforzheim
- Michael Droste, 1. Vorsitzender der Sektion Siegburg
- Christian Bösl, Schatzmeister der Sektion Gangkofen
- Manfred Armbrust, Geschäftsführer der Sektion Nürnberg
- Martin Scharrer, 1. Vorsitzender der Sektion Fürth
- Roland Langenberger, Schatzmeister der Sektion Kampenwand

Zusätzlich berufen wurden die notwendigen hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen der Bundesgeschäftsstelle. Die Arbeitsgruppe tagte erstmals am 13.07.2012 und befasste sich mit folgenden Kernthemen:

1. Sektionsauswahl (mit Berücksichtigung der Ortsgruppen)
2. Beginn der Mitgliedschaft/Zahlungsart
3. Nichtteilnahme von Sektionen
4. Sofortaufnahme mit Ausstellung eines vorläufigen Ausweises
5. Aufnahme von Familienmitgliedern
6. Technische Umsetzung

Im Rahmen der Sitzung wurde festgestellt, dass die von den Sektionen Alpenkranz Erding, Frankenland, München und Oberland in ihrem Antrag (siehe 13.2) zu klärenden Themenkomplexe im Wesentlichen gelöst werden können.

Die Arbeitsgruppe hat an die Mitarbeiter/-innen der Bundesgeschäftsstelle den Arbeitsauftrag erteilt, die besprochene Vorgehensweise insbesondere hinsichtlich der regionalen Verteilung der Neumitglieder anhand einiger Beispiele aufzubereiten. Ein weiteres Treffen der Arbeitsgruppe ist für Anfang September vereinbart, um die bis dahin erarbeiteten Grundlagen nochmals detailliert abzustimmen.

Für die Sektionen-/Landesverbandstage und die Hauptversammlung wird eine umfangreiche Berichterstattung durch die Arbeitsgruppe vorbereitet.

13.2 Verschiebung der in der Hauptversammlung 2011 beschlossenen Einführung einer zentralen Mitgliederaufnahme

Antrag der Sektionen Alpenkranz Erding, Frankenland, München, Oberland

Die oben genannten Sektionen stellen folgenden Antrag an die Hauptversammlung:

Die Hauptversammlung möge beschließen:

1. *Die in der ordentlichen Hauptversammlung 2011 beschlossene Einführung einer zentralen Mitgliederaufnahme (TOP 18 "Mitgliederaufnahme durch den Hauptverein für Sektionen") **wird solange verschoben, bis***
 - o die in Ziffer 2 beschriebenen Themenkomplexe geklärt sind, und*
 - o die in Ziffer 3 genannten Änderungen des Systems der zentralen Mitgliederaufnahme umgesetzt sind, und*
 - o nachfolgend die Praxistauglichkeit der zentralen Mitgliederaufnahme durch die Bundesgeschäftsstelle in einer mindestens dreimonatigen Testphase erprobt ist und eine Hauptversammlung auf der Grundlage der vorgestellten und diskutierten Ergebnisse dieser Testphase dann die endgültige Umsetzung einer zentralen Mitgliederaufnahme, ggf. mit weiteren Maßgaben oder Änderungen beschließt.*
2. *Zu klärende Themenkomplexe:*

2.1 Regionale Verteilung von beitrittswilligen Personen:

Der Modus der Zuordnung von beitrittswilligen Personen zu regional verfügbaren Sektionen ist zu überprüfen.

Die regionale Verteilung von beitrittswilligen Personen auf Sektionen im Umkreis des Wohnorts oder sonstigen angegebenen Ausgangsorts dieser Personen ist in der auf der Hauptversammlung 2011 diskutierten Version (Radius von 20 km), insbesondere in Ballungsräumen, viel zu klein. Der Wirkungskreis der Sektionen ist deutlich größer. Dieser umfasst in der Regel das gesamte Einzugsgebiet der ÖPNV-Netze (z.B. S-Bahnbereiche) des jeweiligen Ballungsraumes.

In schwach besiedelten Gebieten hingegen besteht die Gefahr, dass in manchen Regionen die mitgliedswilligen Interessenten bei einem derart geringen Radius gar nicht durch Sektionen erreicht/abgedeckt werden oder dass einzelne Ortsgruppen von Sektionen bzw. ortsunabhängige Sektionen (z.B. Sektion alpen.net, GOC) dadurch entweder diskriminiert bzw. bevorteilt werden.

Völlig unklar ist, von welchem Mittelpunkt aus der Radius ermittelt wird:

- *Bildet der Wohnort des Vorsitzenden einer Sektion oder des Leiters bzw. Schatzmeisters der Ortsgruppe einer Sektion den Mittelpunkt? Diese können u. U. ganz wo anders wohnen als der gewollte oder faktische Wirkungskreis/die Zielgruppe der jeweiligen Sektion (z.B. GOC, alpen.net, Bayerland, Neuland). Wenn der Radiuszentralpunkt bei all jenen Sektionen, die einen Ortsnamen tragen, vom jeweiligen Ortsmittelpunkt (=Rathausplatz, oder anderes?) gebildet wird, welches ist dann die Systematik/Kombinatorik bei allen anderen ebenfalls an diesem Ort ansässigen lokalen Sektionen, die aber eben nicht den entsprechenden Ortsnamen im Vereinsnamen führen? Oder wird der formale Sitz des Vereins als Sektionsmittelpunkt festgesetzt?*
- *Der Sektionsname ist im Hinblick auf die Festlegung eines Radiuszentralpunktes im Rahmen der Umkreisfestlegung für den automatisierten Vorschlag einer oder mehrerer Sektionen an die beitriftswillige Person ebenfalls kein geeignetes Kriterium, da viele Sektionen keinen ortsbezogenen Namen führen und zahlreiche Sektionen auch andere Wirkungsfelder und Zielgruppen haben, als ausschließlich regional mit dem Sektionsnamen assoziierte stehende Kriterien.*
- *Wie wird im Fall einer Sektions-Kletterhalle, die nicht am gleichen Ort gelegen ist wie der Sitz der Sektion, verfahren? Wie wird eine Kombination aus beiden zu berücksichtigenden Einzugsgebieten im Rahmen des automatisierten Vorschlags einer oder mehrerer Sektionen an die beitriftswillige Person berücksichtigt?*
- *Wie finden Kletterer, die nur in einer bestimmten Halle klettern, die jedoch nicht in ihrem Wohnort gelegen ist, die für ihre Belange geeignete Sektion?*
- *Wie werden Landkreis- und Bundeslandgrenzen berücksichtigt?*
- *Wie wird sichergestellt, dass Familienangehörige - sollten sie zufällig über diese zentrale Aufnahme den Kontakt aufnehmen - dennoch bei derselben Sektion landen?*
- *Wie finden ausländische, an einem Beitritt zu einer Sektion des DAV interessierte Bergsteiger die entsprechende, für sie "geeignete" Sektion?*

2.2 Leistungsspektren der Sektionen

Die Darstellung der jeweiligen Leistungsspektren der Sektionen, eines der wesentlichen Kriterien für die Sektionswahl, ist ungeklärt. Gerade für Sektionen in Ballungsräumen ist hier eine faire Darstellung wichtig.

- *Wie soll die Darstellung erfolgen? In welcher Reihenfolge werden mehrere Sektionen innerhalb des Radius (siehe oben) dargestellt (alphabetisch, nach Mitgliedsbeitrag, nach Leistungsspektrum, wählbar vom Internetuser)?*

- *Wie werden Ortsgruppen berücksichtigt?*
- *Wie wird bei Beitritt zu einer speziellen (Orts-)Gruppe ein eventuell fälliger Gruppenzuschlag i.S. eines dann in Summe höheren Mitgliedsbeitrages berücksichtigt?*
- *Aus welchen Quellen werden die zugrunde zu legenden Informationen zu den jeweiligen Leistungen der einzelnen Sektionen entnommen und wie wird die Aktualität dieser Informationen gewährleistet?*
- *Bestehen eigene Zugriffsmöglichkeiten der Sektionen im Rahmen eines CMS auf diese Informationen? Entsteht den Sektionen hierdurch ein Mehraufwand?*
- *Wie wird ein Bezug zwischen dem individuellen Leistungsspektrum einer Sektion und deren Mitgliedsbeitrag hergestellt? Ein solcher Bezug ist zwingend herzustellen, da ansonsten zu befürchten ist, dass die beitrittswillige Person die Sektionen ausschließlich über den Mitgliedsbeitrag selektiert. Dadurch würden hüttenbesitzende Sektionen automatisch benachteiligt, da sie in der Regel auch höhere Mitgliedsbeiträge verlangen.*
- *Wie werden Leistungsmerkmale bei diversen Sektionenverbänden (z.B. Trägervereinen von Kletterhallen) und die damit einhergehenden Vergünstigungen für Mitglieder deutlich gemacht?*

2.3 Systematik der zentralen Mitgliederaufnahme

Im Rahmen der technischen Abwicklung der zentralen Mitgliederaufnahme sind folgende Klärungen betreffend deren Systematik herbeizuführen:

- *Wie wird vermieden, dass bei paralleler Mitgliedsaufnahme (Sektion und gleichzeitig Dachverband) Mitgliedsnummern doppelt vergeben werden? Denn je nach Einstellung der eingesetzten Software wird die Mitgliedsnummer jeweils zeitaktuell automatisch oder manuell vergeben. Folglich müssen hier ggf. auch Einschnitte im gewohnten Verwaltungsablauf hingenommen werden, um Fehler zu vermeiden.*
- *Wie kommen die Daten ins System der jeweiligen aufnehmenden Sektion? Wie schnell passiert dies?*
 - *Manuell: Wie werden Fehler (z.B. zweite Erstellung einer Lastschrift; zweiter Ausdruck eines Ausweises) vermieden bzw. ausgeschlossen? Wer veranlasst und wer trägt die Kosten der ggf. notwendigen Anpassungen der von den Sektionen eingesetzten Software und deren Test? Wer trägt die Kosten der Anpassung, wenn die Sektion nicht mit dem MV-Manager von RBC arbeitet? Wer übernimmt den Mehraufwand bei aus dem System der zentralen Mitgliederaufnahme resultierenden Fehlern?*
 - *Per Schnittstelle: Wie ist die Schnittstelle geartet? Wie hoch sind die Kosten für die Implementierung der Schnittstelle? Wer trägt die Kosten wenn die Sektion nicht mit dem MV-Manager von RBC arbeitet? Wer übernimmt den Test der Schnittstelle(n)?*

- *Wie schnell erfolgt die Datenübermittlung und Abrechnung? Welcher Aufwand bzw. ggf. Mehraufwand entsteht den Sektionen dadurch? (Aktuell muss, wenn eine Sektion den Mitgliedsbeitrag selbst per Lastschrift einzieht, der Beitragseingang nur im Falle einer Rücklastschrift kontrolliert werden. Bei Überweisung durch den DAV müsste jeder Zahlungseingang kontrolliert werden, d.h. es besteht ein Mehraufwand!)*
- *Ist bei zu erwartenden ca. 200 Anfragen je Woche (Aussage der Bundesgeschäftsführung in der Hauptversammlung 2011) und ggf. zu bearbeitenden Anmeldungen in gleicher Größenordnung die Bearbeitung der Anträge mit der aktuellen Personalkapazität der Bundesgeschäftsstelle mit entsprechender Qualität (tagtreue Bearbeitung der eingehenden Anmeldung und Datenübermittlung an die betroffenen Sektionen) gewährleistet? Diese Datenübergabe an die betroffenen Sektionen stellt ja die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen bei der aufnehmenden Sektion dar.*
- *Der Erstkontakt zum Neumitglied läuft bei der zentralen Mitgliedsaufnahmeausschließlich über den irreführend als Haupt**VEREIN** bezeichneten Bundesverband (Kontaktaufnahme, Ausweiszusendung). Wie ist hier sichergestellt, dass die Struktur (Mitgliedschaft besteht in der Sektion und **nicht** beim "Hauptverein") dem Neumitglied klar vermittelt wird? Die Sektion muss der Hauptansprechpartner für ihr Mitglied **in** allen Belangen sein und bleiben (ansonsten ist der Weg hin zur zentralen Mitgliedschaft nicht mehr weit)! Wie wird unter diesen Umständen noch eine wünschenswerte Verbundenheit zur Sektion sichergestellt?*
- *Wie wird sichergestellt, dass einem gerade zentral beigetretenen und mit DAV-Ausweis bestückten Mitglied bei nicht erfolgter Lastschriftzahlung die Mitgliedsrechte wieder entzogen werden? Wie kann das zeitnah und in Abstimmung mit den Sektionen erfolgen? Wer trägt hierfür die Kosten?*

3. Änderungen des Systems der zentralen Mitgliedsaufnahme

Um (zumindest) einen Teil der in Ziffer 2 genannten Themenkomplexe von vorneherein zu lösen, sind folgende Änderungen am System der zentralen Mitgliederaufnahme vorzunehmen:

- 3.1 *Für die Sektionen wird die Möglichkeit geschaffen, dass sie ihren Wirkungskreis, in dem sie Mitglieder ansprechen wollen (z.B. in Form von Postleitzahlbereichen), selbst definieren und bestimmen können.*

Der Radius bezüglich der Anzeige der Sektionen bei Suche durch beitragswillige Personen ist sowohl für die Sektionen als auch für die Ortsgruppen der Sektionen, die sich an der zentralen Mitgliedsaufnahme beteiligen, auf mindestens 50 km auszudehnen, sofern die Sektionen keine eigene Angabe (Postleitzahlen) zu ihrem gewollten Wirkungskreis macht (dies unabhängig vom noch zu klärenden Radiusmittelpunkt der Sektionen, siehe 2.1).

- 3.2 *Nachdem die zentrale Mitgliederaufnahme ausschließlich über die Internet-Homepage "alpenverein.de" erfolgt, ist im Hinblick auf eine klare und faire Darstellung des Leistungsspektrums und der Mitgliedsbeiträge der Sektionen im Rahmen der zur Auswahl vorgeschlagenen und angezeigten Sektionen ausschließlich deren Sektionsname anzugeben und bezüglich des individuellen Leistungsspektrums und der Mitgliedsbeiträge auf die Homepages der angezeigten Sektionen zu verweisen bzw. zu verlinken.*

Abschließende Begründung:

Eine zentrale Mitgliederaufnahme bietet einzelne Vorteile, wirft aber auch große Probleme und Diskriminierungsmöglichkeiten auf. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine faire Lösung nicht die oben genannten Themenkomplexe ausreichend berücksichtigt.

*Es ist zwingend notwendig, dass die Sektionen sich von der Leistungsfähigkeit, der technischen Reife und der Durchführbarkeit eines solchen Systems überzeugen können, **bevor** eine derartige Maßnahme auf einer breiten Basis eingeführt wird.*

Stellungnahme des Verbandsrates:

Der Verbandsrat empfiehlt der Hauptversammlung vor dem Hintergrund des bestehenden Hauptversammlungsbeschlusses aus dem Jahr 2011 sowie dem Tätigkeitsbericht der Arbeitsgruppe, den Antrag der Sektionen Alpenkranz Erding, Frankenland, München und Oberland abzulehnen. Der Prozess „Zentrale Mitgliederaufnahme“ soll, wie von der Arbeitsgruppe (TOP 13.1) vorgestellt, fortgeführt werden. Die Ergebnisse werden den Sektionen zeitnah mitgeteilt.

14. Zur Verfügung stellen/Veröffentlichen der Protokolle der Sitzungen der Gremien Verbandsrat und Präsidium nach deren Genehmigung

Antrag der Sektionen Aachen, Beckum, Bergfreunde Rheydt, Bergfreunde Kleverland, Bielefeld, Bocholt, Bochum, Bonn, Dortmund, Duisburg, Düren, Düsseldorf, Essen, Hochsauerland, Lippe-Detmold, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Paderborn, Rheinland-Köln, Siegburg, Solingen, Wuppertal

Die oben genannten Sektionen stellen folgenden Antrag an die Hauptversammlung:

1. Die Hauptversammlung möge beschließen, die Protokolle der Sitzungen der Gremien Verbandsrat und Präsidium den Sektionsvertretern umgehend nach deren Genehmigung durch das jeweilige Gremium zur Verfügung zu stellen/zugänglich zu machen.

Begründung:

Ziel des Antrags ist die Förderung der Kommunikation und der Transparenz im Deutschen Alpenverein. Sie ermöglicht es den Sektionen, die Geschehnisse im Bundesverband mitzuverfolgen und sich aktiv einzubringen.

Nach § 14 Nr. 8 der DAV-Satzung steht den Sektionen gegen Entscheidungen des Präsidiums die Berufung an den Verbandsrat zu. Dieses satzungsmäßige Recht kann von den Sektionen nur ausgeübt werden, wenn sie die Protokolle und die darin enthaltenen Entscheidungen zur Kenntnis bekommen.

Ähnliches gilt nach § 17 Nr. 8 der DAV-Satzung für Entscheidungen des Verbandsrats. Hier ist eine Berufung gegen Entscheidungen des Verbandsrats an die Hauptversammlung festgelegt.

Eine Filterung der Informationen zu den Entscheidungen oder eine auszugsweise Mitteilung der Inhalte zu Entscheidungen wird weder im Sinne der Mitgliederrechte noch als zulässig angesehen. Eine Filterung der Protokolle bzw. Entscheidungen würde voraussetzen, dass die den Auszug bestimmenden Personen errahnen müssen, welche Beschlüsse welche Sektion betreffen oder nicht. Diese Fähigkeit wird bei der Vielfalt der Themen und Belange der Sektionen als nicht gegeben erachtet.

Im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung der Protokolle ist besonderes Augenmerk auf den Begriff „Entscheidungen“ zu legen, wie er in der Satzung des DAV in den §§ 14 Nr. 8 und 18 Nr. 8 verwendet wird. Der Begriff „Entscheidungen“ meint nicht nur die Beschlüsse der obengenannten Gremien. Unter dem Begriff „Entscheidungen“ werden in diesem Zusammenhang auch zum Beispiel Vertagungen, Nichtbehandlungen, Nichtbearbeitung von Tagesordnungspunkten sowie die Abgabe von Themen oder Aufträge an eine Arbeitsgruppe, Kommission, Mitarbeiter der BGS o.ä. verstanden. Die Zurverfügungstellung eines reinen Beschlussprotokolls würde den Bestimmungen in den §§ 14 Nr. 8 und 17 Nr. 8 sicher nicht gerecht werden.

2. Die Hauptversammlung möge beschließen, dass die oben genannten Gremien Regelungen schaffen und geeignete Vorgehensweisen etablieren, damit gewährleistet ist, dass die Protokolle innerhalb von 4 Wochen nach der jeweiligen Sitzung genehmigt werden können. Nur so können die Protokolle zeitnah den Sektionsvertretern zur Verfügung gestellt/zugänglich gemacht werden.

Begründung:

In § 14 Nr. 8 der DAV-Satzung ist eine Frist von 6 Monaten für Berufungen zu Entscheidungen des Präsidiums an den Verbandsrat festgelegt. In § 17 Nr. 8 ist eine Frist von 4 Wochen vor der Hauptversammlung festgelegt, die auf die Bekanntgabe der anzufechtenden Entscheidung folgt.

Teilweise dauert es mehrere Monate bis ein Protokoll der obigen Gremien beschlossen wird. Zum Beispiel wird das Protokoll der Verbandsratssitzung im Juli auf der Verbandsratssitzung vor der Hauptversammlung im Oktober/November beschlossen. Bis dahin sind nach einer gefassten Entscheidung bereits mehrere Monate vergangen, bevor eine Information der Sektionsvertreter erfolgen könnte.

Die Umsetzung der Entscheidung und die sich daraus ergebenden Folgen für die Sektionen könnten dann aber schon geschehen sein. Deswegen wird eine zeitnahe Genehmigung der Protokolle der obigen Gremien zur Wahrung der Mitgliederrechte der Sektionen nach § 14 bzw. § 17 der DAV-Satzung als notwendig erachtet.

Stellungnahme des Verbandsrates:

Der Verbandsrat empfiehlt nach wie vor eine differenzierte Veröffentlichung der Präsidiums- und Verbandsratsprotokolle. Der Verbandsrat empfiehlt damit der Hauptversammlung die Ablehnung des Antrages der o.g. Sektionen.

Begründung:

Der Verbandsrat hat große Bedenken bezüglich der Umsetzbarkeit des Antrages der o. g. Sektionen. Er sieht insbesondere folgende Probleme:

- Die finanzielle Lage einzelner Sektionen/Hütten ist immer wieder Thema der PR- und/oder der VR-Sitzung. Hier drohen massiver Imageschaden und wirtschaftliche Probleme (Kreditvergabe durch Banken, Bonität bei Auftragnehmern etc).
- Kritische Fragen z.B. im Bereich Hütten (Erfüllung Behördenauflagen, Zustand der Hütten, Probleme mit Pächtern) werden besprochen; diese Informationen sollten nicht bzw. nicht ungefiltert nach außen dringen.
- In den PR-/VR-Sitzungen werden nicht nur Beschlüsse gefasst, sondern auch Sachstände referiert. Entsprechend finden sich in den Protokollen nicht nur Ergebnisse, sondern auch Zwischenstände von Entscheidungen wider. Hier besteht die Gefahr, dass Dritte (andere Bergsportanbieter, Unternehmen, andere Verbände) Vorteile gegenüber Sektion und/oder Hauptverein erhalten – z.B. hinsichtlich Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, Aufgreifen von aktuellen Themen etc.
- Dienstleister/Sponsoren/Partner könnten detaillierten Einblick in die wirtschaftliche Situation oder finanzielle Spielräume der Sektion und/oder des Hauptvereins bekommen; damit kann sich die Verhandlungsposition des DAV deutlich verschlechtern – bis hin zu massivem finanziellem Schaden.
- Persönlichkeitsrechte von Ehrenamtlichen könnten verletzt werden.
- Etc.

Derzeit wird entsprechend gültiger Geschäftsordnungen wie folgt verfahren:

PRÄSIDIUM

- Ein Protokollentwurf wird von hauptberuflicher Seite erstellt und den Präsidiumsmitgliedern zur Korrektur/Genehmigung zugeleitet.
- Nach Genehmigung durch das Präsidium wird das Protokoll fertig gestellt (in der Regel max. 3 Wochen nach der Sitzung) und an folgenden Verteiler versendet: Präsidium, Verbandsrat, Vorsitzende der Sektionentage, Vorsitzende der Landesverbände, GL/DAV, DAV Summit Club/GL, OeAV/GL
- Die von Entscheidungen direkt betroffenen Sektionen werden zeitnah (parallel zum Versand an den genannten Verteiler oder ggf. früher) über die Entscheidung direkt informiert; diese Information erfolgt durch den HGF oder einen der Geschäftsbereichsleiter/-innen
- In der nächsten anstehenden Ausgabe von Forum online (erscheint in der Regel alle vier Wochen) werden die wichtigsten Punkte aus der Sitzung in zusammenfassender Form veröffentlicht; über den Inhalt dessen was veröffentlicht wird, entscheidet das Präsidium.

VERBANDSRAT

- Ein Protokollentwurf wird von hauptberuflicher Seite erstellt und dem Präsidenten zur Korrektur/Genehmigung vorgelegt; es werden zwei Protokolle erstellt:
 - a) Protokoll (vollumfänglich)
 - b) Beschlussprotokoll (nur die Beschlusstexte)
- Nach Genehmigung durch den Präsidenten erfolgt max. 4 Wochen nach der Sitzung der Versand an folgenden Verteiler:
 - a) Protokoll: an Verbandsrat, Präsidium und Geschäftsleitung
 - b) Beschlussprotokoll: Verbandsrat, Präsidium, Vorsitzende der Sektionentage, Vorsitzende der Landesverbände, Geschäftsleitung, DAV Summit Club, OeAV, AVS
- Die formale Genehmigung des Protokolls erfolgt durch Beschluss des VR am Beginn seiner nächsten Sitzung
- Die von Entscheidungen direkt betroffenen Sektionen werden zeitnah nach der Sitzung über die Entscheidung direkt informiert; diese Information erfolgt durch den HGF oder einen der Geschäftsbereichsleiter/-innen
- In der nächsten anstehenden Ausgabe von Forum online (erscheint in der Regel alle vier Wochen) werden die wichtigsten Punkte aus der Sitzung in zusammenfassender Form veröffentlicht; über den Inhalt dessen was veröffentlicht wird, entscheidet der der Präsident als Vorsitzender des VR.

In den vergangenen zwölf Jahren (ab 2000) sind bislang nur zwei Einsprüche gegen eine Entscheidung der beiden Gremien erhoben worden.

Die Kommission Recht bestätigt dem Präsidium und dem Verbandsrat in ihrer Stellungnahme vom Juni 2012, dass sie ihren Informationspflichten mit der derzeitigen Praxis vollumfänglich nachkommen:

Auszug aus der Stellungnahme der Kommission Recht vom 9. Juni 2012

I. RECHTLICHE ERWÄGUNGEN ZUR BEANTRAGTEN ZURVERFÜGUNGSTELLUNG DER PROTOKOLLE

1. Präsidium

Der Vorstand eines Vereins ist der Mitgliederversammlung und den Mitgliedern hinsichtlich aller wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse auskunftspflichtig (BGH ZIP 03, 345). Er hat seinen Informationspflichten nachzukommen (§§ 27 Abs. 3, 666 BGB). Auf Verlangen der Mitgliederversammlung kann sich eine Rechenschaftspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung ergeben (vergl. §§ 259 ff. BGB). Das Gesetz sieht jedoch kein Einsichtsrecht in das Protokoll der Vorstandssitzung und keine Recht auf Veröffentlichung des Protokolls der Vorstandssitzung vor. Eine Verpflichtung zur Offenlegung der Protokolle von Vorstandssitzungen sieht auch die Satzung des DAV nicht vor.

Eine Veröffentlichung der Protokolle von Vorstandssitzungen würde dem Grundsatz, dass Vorstandssitzungen nicht öffentlich sind, zuwider laufen. § 7 der Geschäftsordnung für das Präsidium regelt wörtlich:

„§ 7 Vertraulichkeit, Nicht-Öffentlichkeit

Die Beratungen des Präsidiums sind vertraulich. Beschlüsse sind in geeigneter Form bekannt zu machen, soweit sie nicht bei der Beschlussfassung ausdrücklich für vertraulich erklärt worden sind. Die Sitzungen des Präsidiums sind grundsätzlich nicht öffentlich.“

Das Protokoll (§ 8 der Geschäftsordnung Präsidium) enthält grundsätzlich alle Beschlüsse - also auch die vertraulichen- im Wortlaut. Ebenso ist das Abstimmungsergebnis ersichtlich.

Bewertung aus datenschutzrechtlicher Sicht:

Einzelangaben über juristische Personen wie eingetragene Vereine sind grundsätzlich keine personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes. Etwas anderes gilt nur, wenn sich die Angaben auch auf die hinter der Sektion stehenden Personen beziehen, das heißt auf sie „durchschlagen“. Nur in einem derartigen eher unwahrscheinlichen Fall könnte es zu datenschutzrechtlichen Problemen kommen.

Ergebnis:

Eine rechtliche Verpflichtung zur Zurverfügungstellung der Präsidiumsprotokolle besteht nicht. Seiner Informationsverpflichtung aus §§ 27 Abs. 3, 666 BGB kommt das Präsidium des DAV durch die entsprechende Veröffentlichung im Forum Online nach. Dem Informationsbedürfnis der Sektionen wird damit Rechnung getragen, ohne die Grundsätze der Vertraulichkeit zu verletzen.

2. Verbandsrat

Diese oben zusammengefassten rechtlichen Grundsätze gelten entsprechend für den Verbandsrat. Das Vereinsrecht sieht das Organ des Verbandsrats nicht vor. Die Rechte und Pflichten des Verbandsrats ergeben sich also insbesondere aus der Satzung und der entsprechenden Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Verbandsrats sieht in § 7 vor, dass die Sitzungen des Verbandsrats grundsätzlich nicht öffentlich und die Beratungen vertraulich sind. In § 8 dritter Absatz der Geschäftsordnung des Verbandsrats wird ausdrücklich normiert, dass neben dem detaillierten Protokoll ein weiteres Protokoll erstellt wird, welches ausschließlich die Beschlüsse des Verbandsrats im Wortlaut enthält. Dieses Protokoll dient laut Geschäftsordnung der zeitnahen Bekanntmachung der Beschlüsse gegenüber den betroffenen Sektionen und ist nicht vertraulich.

Ergebnis:

Seiner Informationsverpflichtung kommt Verbandsrat des DAV durch die entsprechende Veröffentlichung im Forum Online nach. Dem Informationsbedürfnis der Sektionen wird damit Rechnung getragen, ohne die Grundsätze der Vertraulichkeit zu verletzen.

II. ZU DEN RECHTLICHEN ARGUMENTEN DER ANTRAGSTELLER:

Gemäß § 14 Abs. 8 der DAV-Satzung steht den Sektionen gegen die Entscheidungen des Präsidiums die Berufung an den Verbandsrat zu. Gemäß § 17 Abs. 8 können die Sektionen gegen die Entscheidungen des Verbandsrats die Berufung an die Hauptversammlung richten. Die Entscheidungen des Verbandsrates und des Präsidiums ergehen jeweils in der Form eines Beschlusses. Die Beschlüsse von Verbandsrat und Präsidium werden den Sektionen in der geeigneten Form über das Forum Online stets mitgeteilt.

Beschlüsse, die nur eine oder mehrere bestimmte Sektionen betreffen, beziehungsweise Wirkungen gegenüber einer Sektion oder mehreren Sektionen entfalten, werden zusätzlich konkret diesen Sektionen mitgeteilt. Gegen diese Beschlüsse können die betroffenen Sektionen die in § 14 Abs. 8 beziehungsweise § 17 Abs. 8 normierten Rechtsmittel einlegen. Die übrigen Inhalte der Protokolle sind für die Geltendmachung der Rechtsmittel nicht erforderlich.

Zudem stellen diese Rechtsmittel nicht darauf ab, ob das jeweilige Protokoll in der darauffolgenden Sitzung bereits genehmigt wurde, sondern auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung.

Kommission Recht, 9.6.2012

15. Änderung der Mustersatzung für die Sektionen des DAV Antrag des Verbandsrates

Die Mustersatzung für die Sektionen wird gemäß § 21 Buchstabe i der DAV Satzung von der Hauptversammlung beschlossen und erhält dadurch bindenden Charakter für die Sektionen. Die Mustersatzung besteht aus fettgedruckten, für die Sektionen verbindlich zu übernehmenden Teilen sowie aus nicht fettgedruckten Teilen, die die Sektionen entsprechend ihrer Bedürfnisse selbst gestalten können. Die Mustersatzung wurde letztmalig vor dem Hintergrund vereinsrechtlicher als auch steuerrechtlicher Vorgaben im Jahr 2011 überarbeitet und von der Hauptversammlung in Heilbronn beschlossen.

Hintergrund für die umfangreichen Änderungen im vergangenen Jahr war der Betrieb der künstlichen Kletteranlagen sowie der Betrieb der Schutzhütten im Rahmen des Zweckbetriebes. Es ging dabei um die Frage, ob in die Mustersatzung eine Formulierung integriert werden kann, die es ermöglicht, dass Eintritte von Mitgliedern anderer DAV Sektionen in Kletterhallen dem Zweckbetriebe zugeordnet werden können. Zum Anderen ging es um Formulierungen, die es ermöglichen sollten, den Übernachtungsbetrieb der Schutzhütten des Deutschen Alpenvereins generell dem Zweckbetrieb zuzuordnen.

Mit dem bayerischen Finanzministerium wurde vereinbart, dass die Mustersatzung durch die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft der Finanzministerien genehmigt wird und dies auch als Erlass schriftlich an die Finanzämter mitgeteilt wird, um die Sektionen bei ihrer Arbeit vor Ort zu unterstützen.

Die Bund-Länder-Konferenz des Finanzministeriums hat die Mustersatzung inzwischen als allgemein gültig anerkannt. Insbesondere wurde auch die Zuordnung des Hüttenbetriebs für die Hütten der Kategorie I zum Zweckbetrieb genehmigt. Für die Hütten der Kategorie II wurde ein Kriterienkatalog festgelegt, anhand dessen die Einteilung in den Zweckbetrieb bzw. den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Einzelfall entschieden wird. Diese Regelung gilt sowohl für Hütten in Deutschland als auch in Österreich. Dies ist insbesondere entscheidend für die Mittelverwendung (Verluste aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind gemeinnützigkeitsschädlich).

Die für die Kletteranlagen gefundene Formulierung über die C-Mitgliedschaft wurde grundsätzlich auch vom Finanzministerium bewilligt. Eine Einschränkung der Mitgliederrechte für C-Mitglieder (Gastmitglieder) kann durchaus vorgenommen werden. So kann z.B. das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Das Finanzministerium hat jedoch klargestellt, dass die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ein elementares Grundrecht ist, das nicht ausgeschlossen werden kann. Insofern ist dieser Text in der Mustersatzung (nicht fettgedruckt) nicht rechtmäßig.

Die Kommission Recht hat im Auftrag des Präsidiums in ihrer Sitzung am 09. Juni 2012 einen Vorschlag zur Änderung der Mustersatzung erarbeitet, der neben der Überarbeitung des § 6, Absatz 3 auch einige Ungenauigkeiten korrigiert. So ergänzt der Vorschlag beispielsweise den § 6, Absatz 1 um die Worte: „...das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen...“. Hier geht es darum, dass nicht nur im Eigentum der Sektion befindlichen Einrichtungen genutzt werden können, sondern z.B. auch angemietete Sektionsräume.

Erstmals finden sich beim Satzungstext Fußnoten, die verschiedene Ausgestaltungsmöglichkeiten erläutern und damit den Sektionen eine wertvolle Hilfestellung bieten. Diese Fußnoten sind kein Bestandteil der Mustersatzung sondern dienen ausschließlich der Erläuterung. Sie müssen nicht von der Hauptversammlung verabschiedet werden und können daher auch ohne Beschluss der Hauptversammlung geändert oder erweitert werden. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Fußnoten werden in den Vereinsmedien veröffentlicht und im DAV-Handbuch hinterlegt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass mit dem nun vorliegenden Entwurf der Mustersatzung die aktuellen steuerlichen, wie auch vereinsrechtlichen Vorgaben berücksichtigt werden ohne aber die grundsätzliche Struktur der Mustersatzung zu verändern. Sie wurde über das bayerische Finanzministerium auf Ebene der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft genehmigt und für allgemein gültig beschlossen.

Aus den genannten Gründen ist es daher erforderlich, die in 2011 beschlossene Mustersatzung für die Sektionen nochmals zu ergänzen.

Nachfolgend nun eine Gegenüberstellung der Texte aus der aktuellen Mustersatzung mit den geplanten Änderungen. Die geplanten Änderungen sind unterstrichen dargestellt.

Der Verbandsrat stellt folgenden Antrag:

Die Hauptversammlung beschließt gemäß § 21 Buchstabe i der DAV-Satzung den vorgelegten Entwurf der Mustersatzung für die Sektionen des DAV.

Geplante Änderungen der Mustersatzung für die Sektionen des DAV

Die geplanten Änderungen sind unterstrichen!

Mustersatzung für die Sektionen

Erläuterung:

Die **fettgesetzten Teile** sind für die Einheit im DAV von besonderer Bedeutung und daher für die Sektionen verbindlich. Die gewöhnlich gesetzten Teile können den Bedürfnissen der Sektionen im Rahmen des Vereinsrechts angepasst werden.

Die von den Sektionen beschlossene Satzung bedarf der Genehmigung des DAV (§ 13 Abs. 2 h) der Satzung des DAV. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Satzung dieser Mustersatzung entspricht und nicht gegen vereinsrechtliche Grundsätze verstößt.

Die angeführten Fußnoten sind kein Bestandteil der Mustersatzung und dienen allein der Erläuterung. Die Fußnoten müssen nicht von der Hauptversammlung verabschiedet werden und können daher auch ohne Beschluss der Hauptversammlung geändert oder erweitert werden.

Weitere Hinweise zur Mustersatzung befinden sich im Handbuch des DAV im Kapitel 1.1.5.2 „Erläuterungen zur Mustersatzung für Sektionen“.

MUSTERSATZUNG Stand 2011 (Heilbronn)	Geplante Änderungen Mustersatzung 2012
<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>Der Verein führt den Namen: Sektion XY des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. und hat seinen Sitz in XY. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes XXX eingetragen.</p>	<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p><u>Der Verein führt den Namen: Sektion ... des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. und hat seinen Sitz in</u> Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes ... eingetragen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung</p>
<p>1. Die volljährigen Mitglieder (mit Ausnahme der unter Ziffer 3 genannten C-Mitglieder) haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.</p> <p>2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.</p> <p>3. C-Mitglieder (Gastmitglieder) haben weder Sitz noch Stimme in der Mitgliederversammlung und können nicht gewählt werden. Zu den vorgesehenen Bedingungen können sie das Sektionseigentum benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilnehmen.</p> <p>4. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.</p> <p>5. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der</p>	<p>1. <u>Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte. Die Rechte der Gastmitglieder regelt Absatz 3.</u></p> <p>2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.</p> <p>3.* <u>Mitglieder, die einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder. Sie sind berechtigt, das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen. * /Sie haben alle Mitgliederrechte.* / Sie haben alle Mitgliederrechte mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts.*</u></p> <p>4. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.</p> <p>5. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der</p>

vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.

6. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.

6. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

* Fußnote zu § 6 Absatz 3

Die Sektion ist berechtigt, die Mitgliederrechte der Gastmitglieder in ihrer Satzung unterschiedlich zu gestalten und auch einzuschränken. So kann sie z.B. den Gastmitgliedern lediglich das Recht auf Nutzung der künstlichen Kletteranlage, nicht aber der sonstigen Sektionseinrichtungen gewähren. Keinesfalls darf den Gastmitgliedern jedoch das Recht, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen (einschließlich Rederecht) genommen werden.

<p style="text-align: center;">§ 7 Mitgliederpflichten</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Mitgliederpflichten</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrundegelegt. 2. Jedes Mitglied hat eine von der Mitgliederversammlung zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs beschlossene Sonderumlage zu entrichten. Diese darf sich höchstens auf das X-fache des jährlichen Mitgliedsbeitrages belaufen. 3. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat. 4. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. 5. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. 6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrundegelegt. 2. Jedes Mitglied hat eine von der Mitgliederversammlung zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs beschlossene Sonderumlage zu entrichten. Diese darf sich höchstens auf das ...-fache des jährlichen Mitgliedsbeitrages belaufen.* 3. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat. 4. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. 5. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. 6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen. <p style="text-align: right;">* Fußnote zu § 7 Absatz 2 Satz 2</p> <p style="text-align: right;"><i>Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes maximal der 6-fache Jahresbeitrag.</i></p>

<p>Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom</p> <p>Sektion Stempel Unterschrift</p> <p>Genehmigung durch den DAV gemäß §§ 7 Nr. 1g), 13 Nr.2 h) der DAV-Satzung:</p> <p>Datum Stempel Unterschrift</p> <p>Beschlossen auf der Hauptversammlung am 16.11.2002, Friedrichshafen. Geändert auf der Hauptversammlung am 26.06.2004, Dresden. Geändert auf der Hauptversammlung am 29.10.2005, Berchtesgaden. Geändert auf der Hauptversammlung am 10.11.2007, Fürth. Geändert auf der Hauptversammlung am 08.11.2008, Jena. Geändert auf der Hauptversammlung am 29.10.2011, Heilbronn.</p>	<p>Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom</p> <p>Sektion Stempel Unterschrift</p> <p>Genehmigung durch den DAV gemäß §§ 7 Abs. 1g), 13 Abs. 2 h) der DAV-Satzung:</p> <p>Datum Stempel Unterschrift</p> <p>Beschlossen auf der Hauptversammlung am 16.11.2002, Friedrichshafen. Geändert auf der Hauptversammlung am 26.06.2004, Dresden. Geändert auf der Hauptversammlung am 29.10.2005, Berchtesgaden. Geändert auf der Hauptversammlung am 10.11.2007, Fürth. Geändert auf der Hauptversammlung am 08.11.2008, Jena. Geändert auf der Hauptversammlung am 29.10.2011, Heilbronn. Geändert auf der Hauptversammlung am 2012, Stuttgart</p>
---	---

16. Verabschiedung einer Geschäftsordnung für die DAV Hauptversammlung

Antrag des Verbandsrates

Die DAV Hauptversammlung des Deutschen Alpenvereins hat keine gesonderte Geschäftsordnung. In der Satzung des Deutschen Alpenvereins sind unter „III. Hauptversammlung“ (§§ 18 folgende) rudimentäre Geschäftsordnungsregelungen enthalten. Diese wurden stets durch Anwendung der allgemeinen parlamentarischen Gebräuche ergänzt.

In der Hauptversammlung 2010 in Osnabrück hat die Sektion Bonn beantragt, dass sich die Hauptversammlung des DAV eine Geschäftsordnung gibt. Nach intensiver Diskussion auf der Hauptversammlung hat die Sektion ihren Antrag zurück genommen, nachdem im Rahmen der Hauptversammlung zugesagt wurde, dass die Kommission Recht in ihren nächsten Sitzungsterminen dieses Thema aufgreifen wird.

Das Präsidium beauftragte in Folge dessen die Kommission Recht mit der Prüfung. Sie hat sich in ihren Sitzungen am 20.01.2011 sowie am 09.06.2012 mit der Thematik befasst. Nach intensiver Diskussion ist sie zu dem Ergebnis gekommen, dem Hauptverein zu raten, die Bestimmungen der DAV-Satzung nicht zu ändern, um weitere Geschäftsordnungsbestimmungen einzuführen. Allenfalls solle eine ergänzende Geschäftsordnung außerhalb der Satzung erstellt werden.

Gegen die Einführung einer Geschäftsordnung spricht, dass auch die ausführlichste Geschäftsordnung nicht im Stande ist, alle Eventualitäten zu regeln, die während einer Mitgliederversammlung auftreten könnten. Problematisch wird eher gesehen, dass eine Situation auftreten kann, die nicht explizit geregelt ist und daher keine Handhabe besteht, wie verfahren werden soll. Es besteht zudem die Gefahr einer Überregulierung.

Für die Einführung einer Geschäftsordnung spricht, dass dadurch zu mehr Transparenz und Rechtssicherheit und damit zu einem reibungslosen Ablauf der Versammlung beigetragen werden kann. In den letzten Hauptversammlungen kam es im Zusammenhang mit der Festlegung der Abstimmungsreihenfolge und anderen Formalien zu größeren Meinungsverschiedenheiten. Da selbst die anwesenden Juristen abweichende oder gegensätzlicher Rechtsstandpunkte während der Hauptversammlung vertraten, entstand in den Reihen der Delegierten und Sektionen eine große Verunsicherung.

Vor diesem Hintergrund hat die Kommission Recht einen Vorschlag für eine Geschäftsordnung der Hauptversammlung des DAV entworfen:

Geschäftsordnung der Hauptversammlung des DAV

In Ergänzung zu den Bestimmungen der §§ 22 bis 24 der DAV-Satzung gibt sich die Hauptversammlung des DAV folgende Geschäftsordnung:

I. Behandlung von Sachanträgen

1. Gemäß § 22, Absatz 1 der Satzung können in der Hauptversammlung von den Sektionen und Stiftungen sowie vom Verbandsrat Anträge gestellt werden. Solche Anträge werden nachfolgend „Hauptanträge“ genannt.
2. Werden zu einem Hauptantrag Änderungsanträge gestellt, so ist zunächst über diese abzustimmen, erst dann über den Hauptantrag in der Fassung, die er auf Grund der Abstimmung über die Änderungsanträge erhalten hat.
3. Liegen zur gleichen Sache mehrere Anträge vor, so ist zuerst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Erhält dieser die vorgeschriebene Mehrheit, erübrigt sich die Abstimmung über die anderen Anträge.
4. Handelt es sich um Anträge, die eine Entscheidung dem Grunde nach und der Höhe nach erfordern, so ist zunächst über die Frage dem Grunde nach abzustimmen.
5. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, welcher Art ein Antrag ist und in welcher Reihenfolge abzustimmen ist, entscheidet hierüber die Hauptversammlung.
6. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung schriftlich festzulegen und durch den/die Versammlungsleiter/in wörtlich zu verlesen.

II. Behandlung von Verfahrensanträgen (Anträge zur Geschäftsordnung)

1. Anträge zur Regelung des Verfahrens in der Hauptversammlung (Anträge zur Geschäftsordnung) können von dem/der Versammlungsleiter/in, von den Sektionen und Stiftungen oder vom Verbandsrat jederzeit gestellt werden. Sie sind umgehend zu behandeln und unterbrechen die Behandlung des laufenden Sachantrages. Vor der Entscheidung über den Geschäftsordnungsantrag darf die Behandlung des laufenden Sachantrages nicht fortgesetzt werden.
2. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, hat der/die Versammlungsleiter/in keine weiteren Beiträge zum Sachantrag zuzulassen. Er/Sie hat die Versammlung zu befragen, ob Gegenrede gewünscht wird. Diese ist zuzulassen. Geschäftsordnungsantrag und Gegenrede haben sich auf das Verfahren zu beschränken.
3. Anträge zur Geschäftsordnung sind solche auf Vertagung einer Sachentscheidung, auf Verweisung eines Entscheidungsgegenstandes an ein anderes Gremium, auf Abstimmung ohne Aussprache, auf Begrenzung der Redezeit, auf Schluss der Debatte oder der Rednerliste oder auf die Unterbrechung der Hauptversammlung.
4. Ein Antrag auf Schluss der Debatte oder der Rednerliste ist nicht zuzulassen, soweit der/die Antragssteller/in selbst in der Debatte bereits das Wort erhalten hatte.

Vorschlag der Kommission Recht vom 09. Juni 2012

Mit der vorgeschlagenen Geschäftsordnung soll der Ablauf einer Hauptversammlung für alle Beteiligten unschwer überschaubar und nachvollziehbar sein. Die Einschaltung von Juristen sollte nur im Ausnahmefall notwendig werden. Eine klare und allgemein verständliche Geschäftsordnung sorgt für mehr Transparenz und Rechtssicherheit.

Der Verbandsrat stellt folgenden Antrag:

Die Hauptversammlung beschließt in Ergänzung der DAV-Satzung eine Geschäftsordnung für die DAV Hauptversammlung gemäß dem Vorschlag der Kommission Recht. Die Geschäftsordnung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

17. Voranschlag 2013, Planung nach Geschäftsbereichen

Antrag des Verbandsrates

Gemäß Beschluss der Hauptversammlung 2010 in Osnabrück wird der Voranschlag, Planung nach Geschäftsbereichen, nicht mehr in der Einladungsschrift abgedruckt, sondern den Sektionen spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung separat schriftlich zugestellt.

Durch diesen Beschluss kann die Finanzplanung mit der inhaltlichen Planung verknüpft werden; daraus ergibt sich eine deutlich höhere Planungssicherheit. Da die inhaltliche Planung für das jeweils kommende Jahr erst im dritten Quartal erfolgt, ist eine Veröffentlichung des Voranschlags im Rahmen der Einladungsschrift auf Grund der Zeitabläufe nicht möglich.

Der Verbandsrat stellt folgenden Antrag:

Die Hauptversammlung beschließt den Voranschlag 2013, Planung nach Geschäftsbereichen.

18. Wahlen zum Verbandsrat

18.1 Regionenvertreter/-in Landesverband Baden-Württemberg

Zur Hauptversammlung 2012 läuft die Amtszeit des Regionenvertreeters Baden-Württemberg, Dr. Wilhelm Schloz (Sektion Schwaben) aus. Dr. Wilhelm Schloz ist seit 2007 Mitglied im Verbandsrat. Gemäß § 15 Ziffer 2 der DAV-Satzung ist am Ende der ersten Amtszeit eine einmalige Wiederwahl für eine weitere Amtszeit zulässig. Vor diesem Hintergrund ist eine Wiederwahl von Dr. Wilhelm Schloz für eine volle Amtszeit von fünf Jahren möglich. Gemäß § 15 Ziffer 1 Buchstabe b der DAV-Satzung werden die Regionenvertreter auf Vorschlag der Sektionenverbände/Sektionentage gewählt.

Ein Wahlvorschlag wird vom Landesverband Baden-Württemberg im Rahmen der Hauptversammlung in Stuttgart unterbreitet.

18.2 Regionenvertreter/-in Nordbayerischer Sektionentag

Zur Hauptversammlung 2012 läuft die Amtszeit des Regionenvertreters Nordbayern, Karl-Heinz Lang (Sektion Würzburg) aus. Karl-Heinz Lang hat erklärt, nicht erneut zur Wahl zu stehen. Gemäß § 15 Ziffer 1 Buchstabe b der DAV-Satzung werden die Regionenvertreter auf Vorschlag der Sektionenverbände/Sektionentage gewählt.

Ein Wahlvorschlag wird vom Nordbayerischen Sektionentag im Rahmen der Hauptversammlung in Stuttgart unterbreitet.

19. Ort der Hauptversammlung 2014

Gemäß § 21 gehört es zu den Aufgaben der Hauptversammlung, über den Ort der Hauptversammlung zu bestimmen. Für die Ausrichtung der Hauptversammlung 2014 haben sich die Sektion Hildesheim und die Sektion Offenburg beworben. Nähere Informationen zu den möglichen Austragungsorten werden im Rahmen der Hauptversammlung mündlich erteilt; es findet eine Vorstellung durch die Bewerber-Sektionen statt.

VI. Ende der Arbeitstagung

Das Ende der Arbeitstagung ist vorgesehen für Samstag, den 10. November 2012 gegen 17.00 Uhr.

Die Hauptversammlung **2013** findet am **08. und 09. November** in Neu-Ulm statt.

